

POLITISCHE SÄUBERUNG UNTER FRANZÖSISCHER BESATZUNG

SCHRIFTENREIHE
DER VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
NUMMER 42

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
Herausgegeben von Karl Dietrich Bracher und Hans-Peter Schwarz
Redaktion: Wolfgang Benz und Hermann Graml

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

Klaus-Dietmar Henke

Politische Säuberung unter französischer Besatzung

Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern

DU A(1981)
00003

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTTGART

Für Hella

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Henke, Klaus-Dietmar:

Politische Säuberung unter französischer Besatzung:
d. Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern

Klaus-Dietmar Henke. –

Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1981

(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Nr. 42)

ISBN 3-421-01999-1

© 1981 Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart

Umschlagentwurf: Edgar Dambacher

Satz und Druck: Druckerei Georg Appl, Wemding

Printed in Germany: ISBN 3 421 01999 1

Inhalt

Einleitung	7
I. Die politische Säuberung in Württemberg bis zur Konsolidierung des amerikanischen und französischen Besatzungsgebietes im Herbst 1945	20
1. Die Entnazifizierungsmaßnahmen im amerikanisch und französisch besetzten Teil Württembergs im Sommer 1945	20
2. Die Spaltung Württembergs und die politische Säuberung	30
II. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern nach den Richtlinien der französischen Militärregierung	43
1. Die Einsetzung des Staatssekretariats für die französisch besetzte Zone Württembergs und Hohenzollerns in Tübingen	43
2. Die französischen Richtlinien zur politischen Säuberung des öffentlichen Dienstes	46
3. Der Aufbau des Säuberungsapparates	53
4. Erste Resultate	56
5. Die Erpressung der politischen Parteien durch die Militärregierung	67
6. Anfänge der politischen Überprüfung der Wirtschaft	72
III. Das südwestwürttembergische Entnazifizierungsmodell	80
1. Die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946	80
2. Die Auseinandersetzungen des Staatskommissariats für die politische Säuberung mit den Fachverwaltungen des Staatssekretariats	88
3. Die Funktion der Wirtschaftssäuberung	111
4. Erosion des Säuberungsapparates	114
5. Die Resultate des südwestwürttembergischen Entnazifizierungsmodells und die Gesamtbilanz der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern	118
IV. Die Neuordnung der politischen Säuberung in der französischen Zone und das Ende des südwestwürttembergischen Entnazifizierungsmodells	126
1. Die Diskussion um ein neues Entnazifizierungsgesetz für Württemberg-Hohenzollern	126
2. Oktroi der französischen Vorstellungen	136
3. Die Bildung der Landesregierung	149

V. Die Blockade des deutschen Revisionskurses durch die Militärregierung in Tübingen	156
1. Die Kontroverse zwischen Landesregierung und Militärregierung um die Interpretation des neuen Spruchkammergesetzes	156
2. Der Aufbau des Spruchkammerapparates	164
3. Das Hauptproblem des neuen Verfahrens: Die alten Entnazifizierungsurteile	168
4. Blockade der französischen Amnestieverordnung durch die Tübinger Militärregierung	175
5. Das Ende des südwestfälischen Sonderweges in der politischen Säuberung	180
6. Verfall und Angleichung der Entnazifizierung an die Maßstäbe in der amerikanischen Besatzungszone	187
Abkürzungen	196
Quellen und Literatur	197
Register	205

Einleitung

„Le tragique dans cette histoire, c'est que la dénazification n'a rien dénazifié.“

Raymond Schmittlein

Als es der französischen Besatzungsmacht im Frühjahr 1947 aus interalliierten Rücksichten geboten erschien, die Entnazifizierungspolitik in ihrer Zone wieder einmal einer einschneidenden Korrektur zu unterziehen, bedauerte Carlo Schmid, Präsident des Staatssekretariats von Württemberg-Hohenzollern¹, diese Entscheidung der Militärregierung. Denn dadurch wurde auch die südwestfälische Landesverwaltung gezwungen, ihr bisheriges Säuberungsverfahren abzubrechen, obgleich die Entnazifizierung hier schon kurz vor dem Abschluß stand und Württemberg-Hohenzollern „als einziges Land in ganz Deutschland“, so Fritz Erler vor der Beratenden Landesversammlung², auf solch eine Bilanz verweisen konnte. Dieses im gesamten Kontrollgebiet der Alliierten singuläre Entnazifizierungssystem war hier unter geschickter Ausnutzung einer zeitweiligen säuberungspolitischen Passivität der Besatzungsmacht unter der Ägide Carlo Schmid von deutscher Seite weitgehend eigeninitiativ entwickelt worden. Innerhalb des einen Jahres seiner praktischen Wirksamkeit hatte sich gezeigt, daß dieses Verfahren den Säuberungsansätzen in den übrigen Besatzungszonen überlegen war. Es war frei von dem überzogenen Schematismus unterschiedsloser Disqualifizierung der Betroffenen nach Maßgabe ausgetüftelter Proskriptionslisten, mit dem die amerikanische Besatzungsmacht die politische Säuberung anfangs ohne deutsche Beteiligung durchführte und der nach übereinstimmender Auffassung aller Deutschen an der Wirklichkeit des Nationalsozialismus gänzlich vorbeiging. Ihm hafteten aber auch nicht die Schwächen der depolitisierten quasi-gerichtlichen Entnazifizierung vor

¹ Carlo Schmid (3. 12. 1896 – 11. 12. 1979), geboren in Perpignan/Südfrankreich, Professor für Völkerrecht, war v. 16. 10. 1945 bis zur Bildung einer Landesregierung auf parlamentarischer Grundlage am 8. 7. 1947 Vorsitzender bzw. Präsident des „Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns“ und zugleich Justizminister. Den Kabinetten Lorenz Bock und Gebhard Müller (beide CDU) gehörte er als Stellvertreter des Staatspräsidenten und Justizminister an. Er vertrat Württemberg-Hohenzollern in überzonalen Angelegenheiten („gewissermaßen Außenminister“, so Gebhard Müller auf einer Besprechung zur Regierungsbildung am 13. 6. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des OB Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950). Schmid war zugleich Landesvorsitzender der südwestfälischen SPD, in die er 1945 eingetreten war. Bei der Besatzungsmacht stand Carlo Schmid als Kenner französischer Kultur in ebenso hohem Ansehen wie als Politiker („Représentant le plus qualifié“, wie es im vertraulichen ‚Bulletin Mensuel du Commandement en Chef Français en Allemagne‘ vom Juni 1947 heißt; IfZ-Archiv). Zur Charakterisierung Schmidts und des Regierungsstils im Tübinger Staatssekretariat vergl. Theodor Eschenburg, Aus den Anfängen des Landes Württemberg-Hohenzollern, in: VfZ 10 (1962), S. 264. S. a. Arno Scholz und Walter G. Oschilewski (Hrsg.), Carlo Schmid – Aufgabe und Leistung, Berlin 1956. Sowie Carlo Schmid, Erinnerungen, Bern 1979.

² 9. Sitzung der BerLV am 1. 4. 1947, Protokollband, S. 10. Zu Fritz Erler vergl. Hartmut Soell, Fritz Erler – Eine politische Biographie, Berlin 1976.

den Spruchkammern an. Aus diesen „Mitläuferfabriken“³, in denen die amerikanischen Entlassungsmaßnahmen regelmäßig wieder rückgängig gemacht wurden, gingen Betroffene mit tatsächlich sehr unterschiedlicher Belastung so gut wie immer mit dem folgenlosen Mitläufer-Prädikat, oder, wie es in einem Urteil des Staatsgerichtshofs für Württemberg-Hohenzollern klassisch hieß⁴, „erfolgreich entnazifiziert“ hervor. Obgleich es durch die Forschungen Lutz Niethammers⁵ offenkundig geworden ist, wird noch in neueren Arbeiten übersehen⁶, daß das berühmte „Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ in Intention und noch mehr in seiner Durchführung kein Entnazifizierungs-, sondern ein Rehabilitierungsgesetz gewesen ist. Beide Schwächen suchte das südwestdeutsche Modell der politischen Säuberung zu vermeiden, indem es die Entnazifizierung als eine von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen geleitete deutsche Verwaltungsmaßnahme anlegte, die in einem überschaubaren Zeitraum realisierbar sein sollte. Dem Strafrecht entnommene Kategorien von Schuld und Sühne waren diesem Verfahren fremd, aus einem politischen Problem sollte kein Rechtsproblem werden. Movens dieser „gesamtpolitischen Grundentscheidung“ (Carlo Schmid)⁷ war es, der Landesregierung die als unverzichtbar angesehene Prärogative der Entscheidung zu sichern, wer nach dem Desaster des Nationalsozialismus aufgrund seiner politischen Vergangenheit für eine Mitwirkung an der politischen und gesellschaftlichen Neugestaltung des Landes in Frage kam und wer nicht. Auch als sich Mitte 1947 abzeichnete, daß übergeordnete Interessen der französischen Besatzungsmacht eine Fortführung der Entnazifizierung nach dem südwestdeutschen Modell nicht mehr zuließen, legte Carlo Schmid vor den versammelten Landräten dennoch Wert auf die Feststellung: „Jedenfalls wird uns auch aus den anderen Zonen sehr oft gesagt, daß man uns um dieses besondere Säuberungsrecht beneidet. Wir ändern es nicht aus freien Stücken“⁸. Auch der Vorsitzende und spätere Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern, Gebhard Müller⁹,

³ Slang-Ausdruck des amerikanischen Besatzungspersonals; vergl. Lutz Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt/M. 1972, S. 341, Anm. 19.

⁴ Urteil des Staatsgerichtshofs für Württemberg-Hohenzollern v. 2. 7. 1951 – AZ StGH 4 II 1/1950, Urteilsbegründung, S. 12.

⁵ Lutz Niethammer, Die amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern 1945, in: VfZ 15 (1967), S. 153 und besonders das große Werk vom gleichen Autor über die „Entnazifizierung in Bayern“.

⁶ So etwa Ansgar Diller, Abrechnung und Sühne, in: Jürgen Weber (Hrsg.), Auf dem Weg zur Republik 1945–1947, München 1978, S. 45 ff.

⁷ 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, Protokollband, S. 12.

⁸ 18. Lrtg am 19. 4. 1947 in Tübingen, S. 6.

⁹ Gebhard Müller, geb. am 17. 4. 1900 in Fürstmoos/Kreis Biberach, Jurist, war vor 1933 Zentrumsvorsitzender im württembergischen Rottenburg, seit März 1947 Landesvorsitzender der CDU von Württemberg-Hohenzollern. Als Ministerialbeamter war er im Tübinger Staatssekretariat Stellvertreter Carlo Schmidts in der Landesdirektion der Justiz. 1948–1952 war Müller Staatspräsident von Württemberg-Hohenzollern und engagierter Vorkämpfer der Südweststaatsbildung. 1953–1958 war er Ministerpräsident von Baden-Württemberg, 1958–1971 Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Zur Rolle Gebhard Müllers vergl. Eberhard Konstanzer,

erkannte ungeachtet der politischen und juristischen Bedenken seiner Partei die Vorzüge dieser Form der politischen Säuberung an. In einer Aussprache mit führenden Landespolitikern der SPD räumte er ein, daß „in Südwürttemberg die Entnazifizierung immer noch am besten gewesen sei“¹⁰.

Diesem südwürttembergischen Modell der politischen Säuberung sowie, eng damit verknüpft, den Charakteristika der französischen Entnazifizierungspolitik gilt das Hauptaugenmerk der vorliegenden Studie.

Für die konkrete Ausformung der politischen Säuberung in den einzelnen Besatzungszonen waren vor allem drei Faktoren bestimmend: Einmal, mit welchem Erklärungsmodell, so überhaupt eines existierte, die Besatzungsmacht die politisch-gesellschaftlichen Ursachen für die Entstehung des Nationalsozialismus sowie die Strukturen seines Herrschaftssystems zu erfassen suchte; denn nur aufgrund einer solchen Analyse konnte ja eine wirksame Gegenstrategie gefunden werden. Zum anderen, welche Bedeutung die Entnazifizierung im Gesamtspektrum aller Ziele einnahm, die jede Siegermacht mit der Besetzung ihrer Zone und der Teilnahme an der Deutschland-Kontrolle anstrebte. Und schließlich, wie weit analytische Vorüberlegungen im einzelnen schon fortgeschritten und zu Beginn der Okkupation in Form von praktischen Richtlinien der Militärverwaltung auch tatsächlich zur Verfügung standen. Selbstverständlich waren Zielsetzung und Praxis alliierter Besatzungspolitik ständiger Modifizierung unterworfen. Es zeigt sich, daß man der Geschichte der politischen Säuberung in Deutschland nur gerecht wird, wenn man die Entnazifizierung als direkte Funktion der jeweiligen Besatzungspolitik, und damit als abhängige Variable eines „internationalen Entscheidungsprozesses“¹¹ beschreibt und sie als Resultante der vielfältigen Impulse auffaßt, die von ganz unterschiedlichen Ebenen aus auf das Deutschland unter der Besatzungsherrschaft einwirkten. Am Beispiel der französischen Zone wird dies besonders deutlich. Die abrupten Schwenkungen und zum Teil gar skandalösen Winkelzüge der französischen Entnazifizierungspolitik werden erst verständlich, wenn man deren Hintergründe in den Beratungen der Außenminister-Konferenzen, den Kontroversen im Alliierten Kontrollrat und in den Debatten der französischen Assemblée Nationale sucht; wenn man die kritische Aufmerksamkeit der französischen öffentlichen Meinung, die divergierenden Auffassungen innerhalb des Baden-Badener Gouvernement Militaire und auch zwischen dieser und den regionalen Militärregierungen ebenso in Rechnung stellt wie die Vorstellungen innerhalb der deutschen Landesverwaltung, die ebenfalls keineswegs einheitlich und ihrerseits bald in

Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1969 und Uwe Dietrich Adam, Die CDU in Württemberg-Hohenzollern, in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.), Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte, Stuttgart 1978, S. 163.

¹⁰ Niederschrift über die Besprechung zur Regierungsbildung zwischen CDU und SPD am 19. 5. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des OB Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950. Eine kurze Erwähnung des besonderen Entnazifizierungsverfahrens in Württemberg-Hohenzollern findet sich schon bei: Carl J. Friedrich (Hrsg.), *American Experiences in Military Government in World War II*, New York 1948, S. 265.

¹¹ Niethammer, *Entnazifizierung*, S. 17.

einen Gegensatz zu den wiedererstehenden Parteien gerieten. Solch komplexe Strukturen erfordern aber, wie John Gimbel's Marburg-Fallstudie über „eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung“¹² vor Augen geführt hat, die Beschränkung der Untersuchung auf eine überschaubare regionale Einheit. Mit der Auswahl Südwürttembergs war zugleich auch die Darstellung eines besonderen Entnazifizierungsmodells möglich; die unterschiedliche Praxis im amerikanisch besetzten Nordteil des Landes erleichterte seine Kontrastierung mit dem Spruchkammerverfahren. Darüber hinaus waren hier durch die Arbeiten Eberhard Konstanzers Grundlagen gelegt¹³, die mit Gewinn herangezogen werden konnten. Nicht zuletzt hat die im engeren Sinne nur siebenjährige Geschichte Württemberg-Hohenzollerns, mit seiner förmlichen Galerie bald darauf zu bedeutendem Einfluß gelangten politischen Persönlichkeiten, nicht nur eine ungewöhnlich reizvolle, sondern auch eine vergleichsweise kompakte und übersichtliche Quellensituation hinterlassen, die bei der großen Liberalität, die den Stil des Sigmaringer Staatsarchivs prägt, auch wirklich ausgeschöpft werden konnte. Die notwendige Einschränkung des Untersuchungsfeldes bedeutet dennoch nicht auch landesgeschichtliche Beschränkung. Vielmehr ermöglichen so gewonnene Ergebnisse eigentlich erst, Typika französischer Besatzungs- und Entnazifizierungspolitik zuverlässig zu bestimmen. Gerade solche selbst auferlegten Forschungseinschränkungen scheinen, wie Gimbel und Niethammer demonstriert haben, im Ergebnis über jene „Gemeinplätzigkeit hinauszuführen, die sich allmählich aus einer allzuoft wiederholten Darlegung ‚großer Entwicklungslinien‘ zu ergeben droht“¹⁴. Ebenso findet sich in Darstellungen ohne ausreichende Aktenbasis gelegentlich die Tendenz, Direktiven und Gesetze der Besatzungsmacht etwa zur politischen Säuberung – und nicht nur da – für bare Münze zu nehmen¹⁵, d. h. es entsteht häufig der Eindruck, als seien diese Richtlinien mit der tatsächlich praktizierten Politik identisch. Gerade am Beispiel der französischen Zone, unter den Westzonen eher eine ‚terra incognita‘, kann aber gezeigt werden, daß sich Einsichten in die eigentlichen Motive der Besatzungspolitik gerade nicht aus dem Wortlaut von Verordnungen, sondern erst aus der nicht selten verblüffenden Diskrepanz zwischen Deklaration und Realität gewinnen lassen. Der Negativabdruck französischer Besatzungspolitik in den deutschen Akten, auf den die Forschung wegen der bedauerlichen Unzugänglichkeit der französischen Besatzungsakten vorerst angewiesen bleibt, ist gleichwohl von hoher Aussagekraft¹⁶. Über die Zielsetzung, alle nationalsozialistischen Einflüsse auf Staat und Gesellschaft in Deutschland auf Dauer auszuschalten, waren sich alle, die die deutsche Diktatur im

¹² John Gimbel, Eine Stadt unter amerikanischer Besatzung. Marburg 1945–1952, Köln 1964.

¹³ Konstanzer, Entstehung und ders., Weisungen der französischen Militärregierung 1946–1949. Dokumentation, in: VfZ 18 (1970), S. 204.

¹⁴ Friedrich Karl Fromme, Zur inneren Ordnung in den westlichen Besatzungszonen 1945–1949, in: VfZ 10 (1962), S. 213.

¹⁵ So aufgrund der damaligen Quellenlage Frank R. Willis, The French in Germany 1945–1949, Stanford 1962, etwa S. 147ff.

¹⁶ Die Akten des ‚Gouvernement Militaire pour la Zone Française d'Occupation‘ lagern in den Archives d'Occupation in Colmar und sind einstweilen nicht zugänglich. Drucksachen der französischen Militärregierung befinden sich im Archiv des IfZ in München.

Innern und von außen her bekämpft hatten, einzig gewesen. Dies kam in den Programmschriften und Manifesten der deutschen Exilgruppen, den geheimen Denkschriften und Entwürfen aus den Kreisen des ‚anderen Deutschland‘ ebenso zum Ausdruck wie in den Erklärungen, die von den Regierungen der Anti-Hitler-Koalition während des Krieges einzeln oder gemeinsam abgegeben wurden¹⁷. Viele Regimegegner, denen ihre persönlichen Lebensumstände die innere Emigration nahegelegt hatten, mögen mit den vielen, denen durch den Zugriff des Terrorapparates bereits jegliche Artikulations- und Organisationsmöglichkeit genommen war, ähnlich apokalyptische Visionen geteilt haben, wie sie Fritz Erler vor der Beratenden Landesversammlung Württemberg-Hohenzollerns Anfang 1947 noch einmal beschwor: „Wir haben in den vergangenen Jahren der Diktatur entweder in der illegalen Bewegung oder in Gefängnissen und Zuchthäusern des Nationalsozialismus damit gerechnet, daß, wenn dieser unter einem ungeheuren Druck stehende Kessel Deutschland im Dritten Reich einmal in die Luft geht, unter Umständen ein Blutstrom fließen wird, dem gegenüber die französische Revolution nur ein Kinderspiel gewesen ist“¹⁸. Wie real man rückblickend die Möglichkeit einer solchen bürgerkriegsähnlichen Selbstreinigung nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches auch einschätzen mag: Im Deutschland des Jahres 1945 gab es die Chance einer autochthonen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nicht. Denn mit der wenigstens theoretisch uneingeschränkten Dispositionsfreiheit, die den Alliierten nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches zugefallen war, übernahmen sie gleichzeitig auch die Verantwortung für die gesellschaftliche und politische Reorganisation in dem besetzten Territorium. Insbesondere mußten sie nun ihr immer wieder öffentlich herausgestelltes Kriegsziel, „den deutschen Militarismus und Nazismus zu zerstören und sicherzustellen, daß Deutschland nie wieder in der Lage sein wird, den Frieden der Welt zu stören“¹⁹, einlösen, also in praktische Politik umsetzen. Bekanntlich fanden die Siegermächte bei ihren Konsultationen und Konferenzen aber aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zu einer gemeinsamen politischen Linie, die wesentlich über Sicherungsmaßnahmen für die „Anfangsperiode der Kontrolle“²⁰ hinausgegangen wäre und an dessen längerfristigen Perspektiven oder inhaltlichen Zielvorgaben sich die innere Umgestaltung Deutschlands hätte orientieren können.

Auch der Alliierte Kontrollrat, anfangs vor allem wegen französischer Obstruktion²¹, entwickelte sich nicht zur zentralen Steuerungsinstanz einer einvernehmlichen Besatzungspolitik. Deutschland- und besatzungspolitische Ziele und Planungen jeder der

¹⁷ Zu diesem hier nicht gesondert behandelten Komplex s. Niethammer, Entnazifizierung, S. 68 ff. und Justus Fürstenau, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied 1969, S. 9 ff.

¹⁸ 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, Protokollband, S. 3.

¹⁹ Jalta-Kommuniqué v. 11. 2. 1945; FRUS, The Conferences at Malta and Yalta, S. 968. Deutsch in: Ernst Deuerlein, Die Einheit Deutschlands, Frankfurt 1957, S. 230.

²⁰ Amtliche Verlautbarung über die Konferenz von Potsdam v. 2. 8. 1945; Deuerlein, Einheit, S. 248.

²¹ Ernst Deuerlein, Frankreichs Obstruktion deutscher Zentralverwaltungen 1945, in: Deutschland-Archiv 4 (1971), S. 466.

vier Besatzungsmächte gewannen sehr schnell an Eigengewicht. So markieren die beiden Direktiven zur Entnazifizierung, die der Kontrollrat 1946 verabschiedete²², keineswegs eine gemeinsame säuberungspolitische Linie der Alliierten. Deren Bestimmungen wurden in den vier Besatzungszonen entweder überhaupt nicht, ganz unsystematisch, in jedem Fall aber nur dann angewandt, wenn sie auf der säuberungspolitischen Linie der jeweiligen Militärregierung lagen.

Abgesehen von den erheblichen Differenzen zwischen den Alliierten hinsichtlich der Interessenschwerpunkte in ihrem Besatzungsbereich und hinsichtlich der politischen Einschätzung des Nationalsozialismus, zeigen sich aus mehr organisatorischen Gründen sogar innerhalb der einzelnen Zonen, namentlich der französischen und britischen, beträchtliche Sonderentwicklungen. War schon unter dem gemeinsamen Dach des Oberkommandos der Alliierten Expeditionstreitkräfte eine gleichförmige Umsetzung der Säuberungsrichtlinien nicht realisierbar gewesen, so entwickelten sich während des langwierigen Prozesses der Neubildung deutscher Länder – beispielsweise in den Provinzen, ja Regierungsbezirken der britischen Zone – bei der Durchführung der Entnazifizierung spezifische Ausprägungen, die später nicht mehr oder nur mühsam zu korrigieren waren.

Wenig Detailliertes, wenn auch etwas mehr als „practically nothing“, wie kürzlich noch Robert Birley, von 1947 bis 1949 Educational Adviser der Militärregierung, gemeint hat²³, ist bislang über die Entnazifizierung in der britischen Zone bekannt²⁴. Bis zur Parlamentarisierung der Länderregierungen ihrer Zone Mitte 1947 behielt sich die Militärregierung die alleinige Entscheidungskompetenz in der politischen Säuberung vor. Anders auch als in den übrigen Besatzungszonen war der deutschen Seite bis zum Jahresende 1945 jede Form der Einflußnahme versagt; Entnazifizierungsmaßnahmen im Bereich von Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung mußten von deutschen Behörden in Beachtung der Anordnungen der jeweils zuständigen lokalen oder regionalen Militärregierung vollzogen werden. Die Vielfalt der sich häufig widersprechenden Direktiven führte neben allgemeinem „Rätselraten“²⁵ auf der deutschen Seite vor allem auch dazu, daß die Entnazifizierung bis Jahresende „hier so und dort ganz anders durchgeführt“ wurde²⁶. Anfang 1946, als durch die Kontrollrats-Direktive Nr. 24 ein einheitlicher materiell-rechtlicher Rahmen gewonnen war, versuchte

²² Direktive Nr. 24 v. 12. 1. 1946 bezüglich der Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellen, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 5 v. 31. 3. 1946, S. 30 sowie Direktive Nr. 38 v. 12. 10. 1946 bezüglich der Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen, in: ebd., Nr. 11, S. 184.

²³ Robert Birley, *British Policy in Retrospect*, in: Arthur Hearnden (Hrsg.), *The British in Germany*, London 1978, S. 53.

²⁴ Vergl. Fürstenau, *Entnazifizierung*, S. 103 ff., die Einleitung zur Dokumentensammlung von Irmgard Lange, *Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen*, Siegburg 1976 sowie Peter Hüttenberger, *Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie*, Siegburg 1973, S. 391 ff.

²⁵ *Entnazifizierung* (Lange), S. 4.

²⁶ Ebd., S. 22.

die Besatzungsmacht, die ebenso wie die übrigen Alliierten die Erfahrung machen mußte, daß eine politische Säuberung ohne die Nutzung des deutschen örtlichen Informations- und Qualifizierungspotentials den eigenen Apparat überforderte und schlechterdings undurchführbar war, diesen durch die Einrichtung deutscher beratender Gremien in die Praxis umzusetzen²⁷. All die Unter-, Haupt-, Appellations- und Sonderausschüsse, deren nicht- oder antinationalsozialistische Mitglieder sich aus einem breiten Spektrum unterschiedlichster politischer und sozialer Gruppen rekrutierten, hatten nur beratende Funktion; dennoch erfuhr die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Militärregierung durch das präjudizierende Gewicht der Ausschußempfehlungen eine gewisse Relativierung²⁸. Da die deutschen Beratungsgremien aber nicht durchgehend einheitlich zusammengesetzt und die Direktive des Kontrollrates von den Ausschüssen verschieden ausgelegt wurde, gingen die Empfehlungen der deutschen Seite in ähnlich gelagerten Fällen – hier liegt eine Parallele zur Entwicklung im badischen und linksrheinischen Teil der französischen Zone – erheblich auseinander. Gleiche Beurteilung ähnlich gelagerter Fälle mit der Konsequenz eines annähernd homogenen Säuberungsprofils war auf diese Weise nicht zu erreichen. Dazu kommt in der britischen Zone eine französischen Gewohnheiten ähnliche Tendenz zu „pragmatischer“ Säuberungspolitik, d. h. ganze Berufsgruppen wurden von der Entnazifizierung ausgenommen, wenn es aus Gründen der Sicherstellung etwa von Energie- oder Lebensmittelversorgung für notwendig gehalten wurde²⁹.

Stärker als in den beiden anderen Zonen war die Entnazifizierung im britischen und französischen Besatzungsgebiet von mehrfachem säuberungspolitischen Kurswechsel der Militärregierung betroffen. Ohne der Entnazifizierung vergleichbaren Stellenwert wie die Amerikaner einzuräumen, folgten Franzosen wie Briten mit einem gewissen „time lag“ und nur halbherzig deren Initiativen. Sie nahmen damit den häufigen Wechsel, die gegenseitige Überlagerung der Säuberungsanweisungen und somit eine erhebliche Verwirrung auf deutscher Seite in Kauf, die der Autorität des Verfahrens nur abträglich sein konnte. So hatten in der britischen Zone die Ausschüsse ihre Tätigkeit gemäß den Instruktionen der Militärregierung noch kaum aufgenommen, da wurde Mitte 1946 die Umstellung der Entnazifizierung nach dem Spruchkammer-system und der Kontrollrats-Direktive Nr. 38 eingeleitet. Doch erst im Frühjahr 1947, nach „monatelange[m] Tauziehen“³⁰, faßte das neue Eingruppierungsverfahren Tritt³¹. Diese Umstellung, erst recht aber die Auseinandersetzungen um eine deutsche Entnazifizierungsgesetzgebung waren von erbitterten Kontroversen zwischen Besat-

²⁷ Vergl. die Zonen-Instruktion Nr. 3 in den Fassungen v. 17. 1. 1946 und 24. 4. 1946 in: Entnazifizierung (Lange), S. 233 ff.

²⁸ Für Nordrhein-Westfalen hierzu: Hüttenberger, S. 394.

²⁹ Dotterweich, „Entnazifizierung“, S. 143.

³⁰ Entnazifizierung (Lange), S. 51.

³¹ Vergl. die Erörterung der Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 3 in ihren verschiedenen Fassungen, die Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54 v. 30. 11. 1946 und die Verordnung Nr. 79 v. 24. 2. 1947 in: Entnazifizierung (Lange), S. 26. Zu der hier nicht behandelten Einrichtung der „Spruchgerichte“, s. Fürstenau, Entnazifizierung, S. 106.

zungsmacht, Zonenbeirat und Länderregierungen begleitet³², und schufen eine Art „Entnazifizierungsvakuum“³³. Anders als die Franzosen scheuten die Briten aber vor einem regelrechten Oktroi ihrer Vorstellungen zurück. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen kam es so bis zur Gründung der Bundesrepublik zu überhaupt keiner deutschen Entnazifizierungsgesetzgebung. Erst Anfang 1948 ergingen als Notlösung eine ganze Reihe ministerieller Verordnungen. Doch zu dieser Zeit hatte auch hier die Entnazifizierung ihren Kredit bereits verspielt, geriet in den Sog der Weststaatsgründung und denaturierte im Ergebnis zur Rehabilitierungsveranstaltung.

In vergleichsweise engerem Spektrum verlief die Diskussion über notwendige Säuberungsmaßnahmen im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands. Die Frage nach einer „wirklichen“ Säuberung des öffentlichen Lebens war einfacher zu beantworten, weil hier von Anfang an ein klares Feindbild propagiert worden war. Die Bestimmung der Funktion der politischen Säuberung in der sowjetischen Zone ist weitgehend unabhängig von der Einschätzung, ob die Sowjetunion in Deutschland zunächst mehrere sich überlagernde Alternativstrategien gleichzeitig verfolgte³⁴ oder ob das im Grundsatz feststehende Ziel der Sowjetisierung der Zone schon bald nach der Besetzung angesteuert und lediglich aus taktischen Gründen einige Zeit verschleiert worden ist³⁵. Sie ist auch nicht abhängig davon, ob man mit John Gimbel der Auffassung zuneigt, daß das Konzept der alliierten Kooperation in Deutschland prinzipiell chancenreich war und hätte funktionieren können, wenn die französische Obstruktionspolitik den Kontrollrat nicht blockiert hätte oder ob man – wie Leonard Krieger in seinem frühen Aufsatz³⁶ – davon ausgeht, daß einer gemeinsamen Plattform der Westalliierten und der Sowjetunion wegen ihrer grundverschiedenen Auffassungen über die Natur der Besatzung und die Rolle der Besatzungsmacht schon vor der Potsdamer Konferenz der Boden entzogen war³⁷. Sicher ist, daß die politische Säuberung in der sowjetischen Zone von Beginn an unter ganz anderer Perspektive als in den Westzonen betrieben worden ist: hier war sie lediglich „Teilvorgang im Prozeß einer Umstrukturierung der Gesellschaft“ (Karl Dietrich Erdmann)³⁸. Die Entnazifizierungsdirektiven des Kon-

³² Vergl. die Dokumentation der Kontroversen im Zonenbeirat in: Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte; Band 3: Juli-Dezember 1947, bearb. v. Günter Plum (erscheint 1981), Dokument Nr. 42, TOP 324.

³³ Fürstenau, Entnazifizierung, S. 132. Dort auch die Schilderung der Auseinandersetzungen um eine deutsche Säuberungsgesetzgebung.

³⁴ Vergl. Hans-Peter Schwarz, Vom Reich . . ., S. 202ff.

³⁵ Vergl. die Referate und Diskussionsbeiträge beim Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte „Der Weg nach Pankow. Zur Gründungsgeschichte der DDR.“ München 1980.

³⁶ Leonard Krieger, Das Interregnum in Deutschland: März bis August 1945. Erstveröffentlichung 1949, Wiederabdruck in: Wolf-Dieter Narr und Dietrich Thränhardt (Hrsg.), Die Bundesrepublik Deutschland, Meisenheim 1979, S. 26ff. Zitat ebd., S. 32. Vergl. a. den Beitrag von Knut Borchardt in: Der Weg nach Pankow, S. 69ff.

³⁷ Zur Entstehung und Entwicklung des Ost-West-Gegensatzes jetzt auf breiter Literaturbasis: Wilfried Loth, Die Teilung der Welt 1941–1955, München 1980.

³⁸ Die Zeit der Weltkriege, in: Handbuch der deutschen Geschichte/Gebhardt. Hrsg. v. Herbert Grundmann, Bd. 4, 9. Auflage, Stuttgart 1976, S. 652. Zur politischen Säuberung in der SBZ s. a.

trollrats hatten hier noch weniger Gestaltungskraft als in der britischen und französischen Zone. Kriterium war, von welchen Personengruppen zu erwarten stand, daß sie sich der „antifaschistisch-demokratischen Umwälzung“ – dies der politisch-propagandistische Schlüsselbegriff³⁹ – entgegenstellen würden. Da die aggressiv-expansionistische Kriegspolitik des deutschen Faschismus, so das bestimmende Interpretationsmuster, seine Grundlagen in der inneren Struktur Deutschlands gehabt hatte, kam es darauf an, den „reaktionärsten und am meisten imperialistischen Teil der Ausbeuterklasse, die Monopolherren und Junker, politisch und ökonomisch zu entmachten“⁴⁰. Weniger die Haltung zum Nationalsozialismus als „Klassenzugehörigkeit“ war damit Orientierungsmaßstab der politischen Säuberung. (Charakteristischerweise entfaltete der Begriff der „Entnazifizierung“ im sowjetischen Besatzungsgebiet bei weitem nicht die Virulenz wie in den Westzonen.)

Im Sinne von Stalins Warnung, nicht die „Hitlerclique mit dem deutschen Volk“ zu identifizieren⁴¹, kam eine generelle Durchsiebung der Bevölkerung in einer „Monsteraktion“⁴² nach amerikanischem Vorbild nicht in Frage. Von den personellen Konsequenzen abgesehen, die sich für die Betroffenen aus den strukturellen Eingriffen im Bereich von Privatwirtschaft und Großgrundbesitz ergeben mußten, galt das Hauptaugenmerk der Entlassungsmaßnahmen den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, denen besondere politische Bedeutung zukam. Von den etwa 500 000 Entlassungen⁴³ waren Justizsystem und Bildungswesen am stärksten betroffen. Diese Maßnahmen waren irreversibel und trugen revolutionären Charakter vor allem deshalb, weil die „KPD bzw. SED die Chance wahrnahm, in den Schlüsselpositionen nach Möglichkeit ihre Anhänger zu platzieren“⁴⁴. Ebenso wie Franzosen und Engländer hatte auch die sowjetische Militäradministration keine Bedenken, sich einer Reihe von Fachleuten zu bedienen, deren Sachverstand schon zum Funktionieren des „Dritten Reiches“ beigetragen hatte⁴⁵. Höher wird umgekehrt allerdings die Zahl derjenigen angesetzt werden müssen, denen im Zuge der „antifaschistisch-demokratischen Umwälzung“ ein tatsächlich nicht substantiierter, als politische Waffe aber vorzüglich geeigneter Faschismus-Vorwurf zum beruflichen oder persönlichen Schicksal geworden ist. Wenn es im ersten Jahr der Besatzung offenbar auch in der sowjetischen Zone zu divergierenden Tendenzen bei der Handhabung der Entnazifizierung gekommen ist⁴⁶, so haben sich die angewandten Kriterien der Säuberung mit zunehmender Konsolidierung der Zone doch rasch vereinheitlicht. Einer schier nicht zu überblickenden Vielfalt von Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie sie für die Westzonen charakteristisch

das Kapitel „Die Entnazifizierung und ihre Bedeutung“ in: Stefan Doernberg, Die Geburt eines neuen Deutschland 1945–1949, Berlin (Ost) 1959, S. 91 ff.

³⁹ Vergl. Günter Benser, Das Jahr 1945, in: ZfG 28 (1980), S. 311.

⁴⁰ Stefan Doernberg, Die Geburt eines neuen Deutschland. 1945–1949. Berlin (Ost) 1959, S. 15.

⁴¹ Zit. nach Alfred Grosser, Geschichte Deutschlands seit 1945, München 1976, S. 43.

⁴² Bachof, „Entnazifizierung“, S. 195.

⁴³ Doernberg, Geburt, S. 97.

⁴⁴ Schwarz, Vom Reich . . ., S. 250.

⁴⁵ J. Peter Netti, Die deutsche Sowjetzone bis heute, Frankfurt/M. 1953, S. 26.

⁴⁶ Doernberg, Geburt, S. 92.

ist, hat es dazu nicht bedurft. Da der Entnazifizierung in der SBZ die politische Linie der deutschen Kommunisten und ihrer sowjetischen „Schutzmacht“ zugrunde lag und die Säuberung als genuin politisches und gerade nicht als justizförmiges Verfahren durchgeführt wurde, war sie nicht nur freier zu handhaben und rascher zum Abschluß zu bringen, sondern auch „viel wirksamer als im Westen“⁴⁷. Schon Mitte 1946, gegen einen „Sturm der Entrüstung und Empörung in unseren eigenen Reihen“, wie Wolfgang Leonhard berichtet⁴⁸, betrieb die SED die politische Integration der Masse der nominellen Parteimitglieder, die von der Militärregierung im August 1947 sanktioniert wurde⁴⁹. Ein halbes Jahr später, am 26. Februar 1948, erklärte die SMAD die politische Säuberung in ihrer Zone für beendet⁵⁰.

Von allen Besatzungsmächten hatten zweifellos die Amerikaner die umfangreichsten planerischen Vorarbeiten für die Durchführung einer politischen Säuberung in Deutschland getroffen. Die Maximen ihrer Entnazifizierungsvorstellungen beherrschten nicht nur beide Direktiven des Kontrollrates, ihrem prägenden Einfluß konnten sich auch die westlichen Nachbarzonen auf die Dauer nicht entziehen. Quintessenz des amerikanischen Entnazifizierungsansatzes in Planung und Durchführung war die Reduzierung anti-nationalsozialistischer Politik auf eine extensive Personalsäuberung. Dies „personale Verständnis“⁵¹ der Entnazifizierungsproblematik war nun nicht Ausfluß einer konsistenten, geschweige denn verbindlichen oder gleichsam US-offiziösen Analyse der gesellschaftlich-politischen Ursachen des Nationalsozialismus und seines Herrschaftssystems. Die hat es in dieser Form nicht gegeben. Der im besetzten Deutschland praktizierte personale Säuberungsansatz war ein Minimalkonsens, dem ein taktischer Kompromiß zwischen den mit der Deutschland-Planung befaßten Ressorts in den USA zugrunde lag⁵². Neben den selbstverständlichen Maßnahmen wie Auflösung der NSDAP, Abschaffung von NS-Symbolen, Ausmerzung nazistischer Ideologie etwa aus den Schulbüchern usw., dominierte dieser amerikanische Säuberungsansatz auch das Entnazifizierungsverständnis der Militärregierung in der französischen Zone. Die ohnedies umfangreichen Entlassungskataloge der amerikanischen Militärregierung, Ausfluß des angedeuteten konzeptionellen Patts in den Washingtoner Ministerien, erfuhren im ersten Jahr der Besatzung fortlaufend eine zusätzliche Ausweitung. Diese unsystematische Eskalation erfolgte jedoch nicht aufgrund inhaltlicher Neubesinnung oder Einsicht in praktische Mängel der Säuberungsrichtlinien, sondern sie diente in erster Linie der Besänftigung der öffentlichen Meinung in den USA, die immer wieder von spektakulär aufgemachten Skandalberichten über Pannen

⁴⁷ Hermann Weber, Von der SBZ zur DDR, Hannover 1968, S. 23; Nettl, Sowjetzone, S. 35.

⁴⁸ Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln 1955, S. 359f.

⁴⁹ SMAD-Befehl Nr. 201 v. 16. 8. 1947; abgedruckt in: Germany under Occupation, hrsg. v. James K. Pollock u. a., Ann Arbor 1949, S. 43.

⁵⁰ SMAD-Befehl Nr. 35; vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 514.

⁵¹ Niethammer, Bayern 1945, S. 163. Die nachfolgende knappe Skizze einiger Elemente des amerikanischen Entnazifizierungsansatzes folgt den Ergebnissen der Forschung Niethammers.

⁵² Vergl. insbesondere Kapitel I, 1. „Die Entnazifizierungsplanung der USA“ in: Niethammer, Entnazifizierung, S. 31 ff.

bei der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone aufgeschreckt wurde⁵³. Auch die französisch besetzten Teile Süddeutschlands waren anfangs davon tangiert, weil die gesamte Militärverwaltung in die Kommandostruktur von SHAEF, dem Alliierten Oberkommando, integriert war. Nochmals sei als Hauptcharakteristikum dieser Frühphase hervorgehoben, daß die politische Säuberung gemäß amerikanischen Vorstellungen als einseitige Maßnahme der Besatzungsmacht durchzuführen war. Anders hätte sich das ausgeuferte Entnazifizierungsprogramm auch nicht durchführen lassen, denn im gesamten Spektrum der deutschen Opposition gegen den Nationalsozialismus gab es keine politische Gruppierung, die diese Form der Entnazifizierung mitgetragen oder gar für angemessen gehalten hätte. Sicherlich, die Frage „Qu'est-ce qu'un Nazi?“⁵⁴ war damals wie heute prinzipiell nicht konsensfähig und wurde auch 1945 je nach politischem Standort ganz unterschiedlich beantwortet; darüber aber, daß bloße Parteimitgliedschaft kein geeignetes Disqualifikationskriterium sein könne, daß eine uferlose Ausweitung des Betroffenenkreises die Durchschlagskraft der politischen Säuberung nur beeinträchtigen werde und daß die Deutschen selbst am besten in der Lage waren, die ‚wirklichen Nazis‘ zu benennen, darüber bestand von den Kommunisten bis zu den Konservativen keinerlei Dissens. Die Folgen der Entlassungswelle der Amerikaner in ihrer Zone ließen nicht lange auf sich warten. Bis Ende 1945 waren so viele Fachkräfte aus den Behörden hinausgespült, daß die öffentliche Verwaltung einem Kollaps entgegenging. Die Akten der Ministerien im amerikanisch besetzten Gebiet sind voll von Denkschriften, in denen auch durchaus kooperationsbereite Behördenleiter an die Besatzungsmacht appellierten, endlich von dieser ruinösen Politik Abstand zu nehmen. In mehreren Vorlagen sprach etwa der Chef der nordwürttembergischen Innenverwaltung in Stuttgart, Fritz Ulrich (SPD)⁵⁵, schon im Sommer von einer „völlig unhaltbaren Lage“⁵⁶. Mitte Dezember war infolge „der sich überstürzenden Entlassungen die Personallage im Innenministerium für die Fortführung der Geschäfte katastrophal“ geworden⁵⁷. Grob gesprochen war hier dann der Punkt erreicht, wo sich die Protestwelle von deutscher Seite mit der Absicht General Clays,

⁵³ So etwa nach dem ‚Aachen incident‘ und dem ‚Bavarian scandal‘, der im Herbst 1945 sogar zur Entlassung des populären Weltkriegs-Helden General Patton als Militärgouverneur von Bayern und des ersten bayerischen Ministerpräsidenten nach 1945, Fritz Schäffer (CSU), führte; alles bei Niethammer, Bayern 1945, S. 172 ff. u. S. 195 ff. sowie ders., Entnazifizierung, S. 229 ff.

⁵⁴ So der Titel einer kleinen Schrift von Jean Sigmann, Mitglied der französischen Militärregierung des Landes Baden, die von der ‚Division de l'Education Publique‘ in Baden-Baden herausgegeben wurde; o. O., o. J.

⁵⁵ Fritz Ulrich (1888–1969), Redakteur, MdL (SPD) 1919–1933, MdR 1930–1932. Von den Amerikanern 1945 zum Innenminister Württemberg-Badens ernannt, bekleidete er dieses Amt bis 1952. 1952–1956 Innenminister von Baden-Württemberg. Näheres in: Jörg Schadt und Wolfgang Schmierer (Hrsg.), Die SPD in Baden-Württemberg und ihre Geschichte, Stuttgart 1979.

⁵⁶ Schreiben des LdI an die amerikanische Milreg von Württemberg-Baden mit der Bitte um Weiterleitung an General Eisenhower v. 29. 8. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211/95.

⁵⁷ Schreiben des LdI an die amerikanische Milreg von Württemberg-Baden v. 11. 12. 1945; ebd., Bund I, 1211/375.

Deputy Military Governor der US-Zone, traf, ohne den Argwohn der öffentlichen Meinung in den USA zu erregen, in seiner Zone behutsam von der vorwiegend negativen Besatzungspolitik der ersten Nachkriegsmonate auf einen Rekonstruktionskurs einzuschwenken. Dies war die tiefere Ursache für die Umorientierung der politischen Säuberung in der amerikanischen Zone mit Hilfe des ‚Befreiungsgesetzes‘. Es wird sich zeigen, daß die Säuberungspolitik im französischen Besatzungsgebiet einen anderen Verlauf genommen hat.

Wie an anderer Stelle ausführlicher dargelegt⁵⁸, war es die Ausgangshypothek französischer Besatzungspolitik in Deutschland, daß die Besetzung und Verwaltung deutschen Territoriums praktisch ohne materielle oder konzeptionelle Vorbereitung angetreten werden mußten. Dieser Umstand wurde angesichts der Perspektiven, die sich für Frankreich aus der Teilnahme an der Deutschland-Kontrolle und dem Mitspracherecht im Kreise der vier Großmächte ergaben, zwar nur als eine *quantité négligeable* angesehen, hatte aber seine Konsequenzen für die Besatzungs- und Entnazifizierungspolitik. In der politischen Säuberung blieb eigentlich nur die Alternative, sich der Vorarbeiten der Westalliierten zu bedienen oder, mit den Erfahrungen der *‘épuration’* im Hintergrund, zu improvisieren. Kein Wunder, daß der von den Franzosen zunächst eingeschlagene eigene Kurs die deutsche Seite dann wegen seiner zahllosen Ungereimtheiten beständig in Atem hielt. Doch die mitunter abrupten Schwenks der Säuberungspolitik haben neben dem angedeuteten Improvisationscharakter ihre tiefere Ursache in den Prioritäten französischer Zielsetzung in Deutschland: Heranziehung deutscher ökonomischer Ressourcen zum Wiederaufbau Frankreichs und zur Absicherung des französischen Großmachtsanspruchs sowie Sicherstellung, daß von Deutschland nie wieder eine Bedrohung Frankreichs ausgehen könne⁵⁹. Diese Ziele bildeten zugleich den unverrückbaren Orientierungsrahmen der Entnazifizierungspolitik in der französischen Zone. Jeder säuberungspolitische Ansatz, und das ist auch ein Ergebnis der vorliegenden Studie, der diese beiden übergeordneten Ziele tangiert oder gar ernstlich gefährdet hätte, war ohne Chance.

Eine beträchtliche Komplizierung erfuhr der Gang der politischen Säuberung in Württemberg – und damit auch dessen Darstellung – durch die *‘Affaire de Stuttgart’*, der Weigerung der französischen Besatzungstruppen, die Stadt verabredungsgemäß an die Amerikaner zu übergeben. Dieser französische Übergriff brachte eine nachhaltige Desorientierung der intakt gebliebenen untergeordneten württembergischen Verwaltungsbehörden mit sich. Wegen der Besetzung durch zwei alliierte Besatzungsmächte, die nicht nur verschiedene besatzungspolitische Vorstellungen und Methoden hatten,

⁵⁸ Klaus-Dietmar Henke, Aspekte französischer Besatzungspolitik in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *Miscellanea*, Festschrift für Helmut Krausnick zum 75. Geb. hrsg. v. Wolfgang Benz, Stuttgart 1980, S. 169 ff. Dort auch weitere Literatur zu den Rahmenbedingungen französischer Besatzungspolitik.

⁵⁹ So schon bei Wolfgang G. Friedmann, *The Allied Military Government of Germany*, London 1947, S. 27. Vergl. auch Gerhard Kiersch, Die französische Deutschlandpolitik 1945–1949, in: Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder (Hrsg.), *Politische und ökonomische Stabilisierung Westdeutschlands 1945–1949*, Wiesbaden 1977, S. 61 ff.

sondern in dem faktisch zweigeteilten Land auch nur mühsam zu einem *modus vivendi* finden konnten, blieben die drängenden Fragen der übergreifenden Koordination und einer eindeutigen Kompetenzzuweisung für die schließlich gebildeten Landesverwaltungsorgane unverhältnismäßig lange in einer Phase ungeklärter Zuständigkeiten. Da die Franzosen bei der Einrichtung der Militärverwaltung in Stuttgart auch auf die psychologische Wirkung der Ausstrahlungskraft und tradierten Autorität der Landeshauptstadt gesetzt hatten, herrschte bis zu ihrem Abzug in allen Teilen des Landes eine beträchtliche Verwirrung. Denn weder der Bevölkerung noch den unteren Behörden war klar, welcher Status und welche Befugnisse der deutschen Interimsverwaltung tatsächlich zukamen. So verzögerte die Affäre um die württembergische Hauptstadt den ohnehin kritischen Trennungs- und Konsolidierungsprozeß beider Besatzungsbereiche und verhinderte eine frühzeitige Konzentration der französischen Militärregierung auf ihre Zone südlich der Autobahn Ulm-Stuttgart-Karlsruhe. Südwürttemberg, das den Franzosen als Besatzungsgebiet nicht einmal sehr willkommen gewesen war, blieb so von einer systematischen Entnazifizierung mehrere Monate weitgehend abgeschrmt. Den im Spätherbst 1945 immerhin einigermaßen koordiniert einsetzenden Säuberungsmaßnahmen wurde so ein Gutteil ihrer Stringenz genommen. Denn manch einer hatte sich inzwischen schon mit dem Gedanken angefreundet, in der politischen Säuberung werde nun wohl doch nichts mehr ‚passieren‘.

*

Der Anstoß, die vorliegende Studie zu beginnen, ging von Wolfgang Benz aus; Hellmuth Auerbach hat das Vorhaben von Beginn an mit Rat und Tat gefördert. Mein Doktorvater Professor Dr. Karl Bosl, mein verehrter wissenschaftlicher Lehrer Professor Dr. Helmut Krausnick und Klaus von Schubert haben den Fortgang der Arbeiten mit ihrer großzügigen Unterstützung begleitet. Lutz Niethammer und Falk Wiesemann waren so freundlich, Teile des Manuskripts durchzusehen und mit kritischen Anmerkungen zu versehen. Bei der Korrektur der Druckfahnen haben sich Hans Woller und Christoph Weisz viel Mühe gemacht. Ihnen allen sei für ihre Hilfe herzlich gedankt.

I. Die politische Säuberung in Württemberg bis zur Konsolidierung des amerikanischen und französischen Besatzungsgebietes im Herbst 1945

1. Die Entnazifizierungsmaßnahmen im amerikanisch und französisch besetzten Teil Württembergs im Sommer 1945

Der Einmarsch amerikanischer und französischer Truppen brachte nach dem Ende übergeordneter deutscher Koordination auch in Württemberg eine vorübergehende Fragmentierung des Landes in kleinere Überlebenseinheiten. Die Bedarfsdeckung mit dem Nötigsten reduzierte sich auf die lokale, höchstens auf Kreisebene. Angesichts der vielfältigen Engpässe in der Versorgung entfalteten die deutschen Behörden der unteren Ebene nicht selten einen dezidierten Kreisegoismus, eine Art „Autarkiepolitik“¹, die den Fluß von Lebensmitteln oder Gebrauchsgütern zwischen Überschuß- und Defizitregionen zeitweilig zum Erliegen brachte. Ihr Pedant fand diese Haltung in der ersten Zeit der Besetzung in der Einstellung einer Reihe von örtlichen Militärgouverneuren. Unter den angespannten Umständen der Zusammenbruchskrise galt ihr Augenmerk der pragmatischen Stabilisierung leidlicher Lebensbedingungen in ihrem Verantwortungsbereich. Es gibt Beispiele, daß die am Ort anfangs kaum eingeschränkte Machtfülle der Militärverwaltungseinheiten² den einen oder anderen kleinen Gouverneur dazu verführte, sich als „Kreiskönig“ zu gerieren³. Die Verantwortung für die ‚praktische Politik‘ der Truppen in den deutschen Gebieten, die von den Westalliierten nach und nach besetzt worden waren, lag bis zum Sommer 1945⁴ bei der Stabsabteilung für Angelegenheiten der Zivilbevölkerung (Civil Affairs⁵) des Alliierten Oberkommandos. Doch dadurch war weder im französisch besetzten Teil Württembergs, noch in den Gebieten, die britischer und amerikanischer Militärverwaltung unterstanden, die Einheitlichkeit der Besatzungsmaßnahmen gewährleistet. Das lag in dieser Phase nicht so sehr an den Sonderinteressen der verschiedenen nationalen Kontingente der Invasionsarmee, sondern ergab sich aus Auftrag und Befehlsstruktur der Militärverwaltung während der SHAEF-Periode. Hauptaufgabe der Civil-Affairs-Einheiten war es nicht in erster Linie, eine vollwertige und zudem schon politisch einwandfreie deutsche Zivilverwaltung aufzubauen, sondern es war ihr Auftrag, „de faciliter au maximum les opérations militaires“⁶, oder, wie Eisen-

¹ Aus einem OSS-Bericht v. 8. 6. 1945, in: Zwischen Befreiung und Besetzung, S. 59. Vergl. a. Niethammer, Entnazifizierung, S. 123 f., Treibert, Landkreise, S. 15.

² Vergl. Latour/Vogelsang, Okkupation, S. 62 ff.

³ Vergl. Eschenburg, Anfänge, S. 264; Niethammer, Entnazifizierung, S. 140, 148; Dorn, Inspektionsreisen, S. 43.

⁴ Das Alliierte Oberkommando wurde am 14. 7. 1945 aufgelöst.

⁵ Vergl. hierzu: Office of the Chief Historian, European Command, Occupation Forces in Europe Series 1945–1946: Civil Affairs, Frankfurt 1947.

⁶ C.C.F.A., Notice sur le Gouvernement Militaire, S. 5.

hower lapidar meinte, „to help us to win the war“⁷. Die Offiziere der Militärverwaltung waren deshalb vor allem mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den rückwärtigen Gebieten beschäftigt und „kümmerten sich wenig um die Säuberung“⁸. Zwar nahm man sich der ‚worst nazi‘⁹ an, hatte ansonsten aber andere Sorgen. Die direkte Unterstellung der Militärverwaltungseinheiten unter die jeweilige G-5-Stabsabteilung der weitgehend selbständig operierenden Verbände¹⁰ ermöglichte ihren aus militärischer Sicht erwünschten unmittelbaren Einsatz für Zwecke der Truppe zweifellos am besten. Der Nachteil dieser Konstruktion lag unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten allerdings in dem schwerfälligen, strikt einzuhaltenden Befehlsweg, der nun über sämtliche militärischen Gliederungen (Armeegruppe, Armee, Armeekorps) bis hinunter zur Divisionsebene lief, so daß selbst benachbarte Militärverwaltungen nur über die „Kommandeure kommunizieren konnten“¹¹. Da es außerdem häufig vorkam, daß die Anordnungen für die Militärverwaltung auf den verschiedenen Stufen der Befehlsleiter modifiziert, den eigenen Bedürfnissen angepaßt oder mit Zusätzen versehen wurden¹², fiel die ‚Politik‘ der Militärverwaltungen auch aus diesem Grund von einem Landkreis zum anderen nicht selten höchst unterschiedlich aus¹³. So war auch die Durchführung der Entnazifizierung zu Beginn der Besatzung alles andere als einheitlich, ihre Rolle insgesamt nur eine „zweit-rangige“¹⁴. Der generell gedämpfte Säuberungsimpetus und die divergierende Praxis dieser Frühphase standen jedoch in einem gewissen Gegensatz zu den detailliert ausgearbeiteten Richtlinien, die der Militärverwaltung an die Hand gegeben waren. Trotz ihrer geringen Durchschlagskraft während der SHAEF-Periode sind die Entnazifizierungsdirektiven der alliierten Militärverwaltung für die Entwicklung der politischen Säuberung in Württemberg doch von einigem Interesse, da bereits hier beträchtliche Differenzen zwischen dem amerikanischen und dem französischen Säuberungsansatz sichtbar werden. Die maßgeblichen Vorschriften für die politische Säuberung im besetzten Deutschland waren im ‚SHAEF, Handbook for Military Government in Germany‘ niedergelegt¹⁵, das ohne französische Beteiligung von der anglo-amerikanischen ‚German Country Unit‘ beim Alliierten Oberkommando ausgearbeitet worden war¹⁶. Die Lebensdauer dieser Richtlinien war allerdings nur kurz. Nach einer Intervention von Finanzminister Morgenthau, der dem amerikanischen Präsidenten als

⁷ Pogue, Supreme Command, S. 84.

⁸ Aus der Studie eines Historikers der Mitteleuropa-Abteilung des State Department, in: Zwischen Befreiung und Besatzung, S. 173.

⁹ Aus einem Report der US-Army History Division: Munich, 1–4. Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 142.

¹⁰ Zink, American Military Government, S. 75.

¹¹ Niethammer, Bayern 1945, S. 159.

¹² Zink, American Military Government, S. 76.

¹³ Nach Griffith, Denazification Program, S. 49, variierte die Entnazifizierung in dieser Phase „enormously from city to city“.

¹⁴ Niethammer, Entnazifizierung, S. 141.

¹⁵ SHAEF, Handbook for Military Government in Germany – Prior to Defeat or Surrender, December 1944, o. O.; Archiv des IfZ.

¹⁶ Griffith, Denazification Program, S. 4 ff. Ziemke, US Army, S. 82 ff.

Beweis für die „soft peace ideas“¹⁷ der Deutschland-Planer gleich ein Exemplar aus London mitgebracht hatte, wurden sie sogleich wieder zurückgezogen, verschärft und in ihrer revidierten Fassung im Dezember 1944 neu herausgegeben¹⁸. Die Kriterien des neugefaßten SHAEF-Handbuches, das ab Februar 1945 auch den französischen Truppen bekannt wurde und ihnen ebenfalls als Anleitung für die Militärverwaltung in Deutschland diente¹⁹, sollten für die französische Entnazifizierungspraxis in Württemberg noch eine besondere Bedeutung gewinnen.

Die folgende nochmalige Verschärfung dieser Richtlinien hatte ihre Ursache in dem Versuch des US-Kriegsministeriums, die amerikanische Öffentlichkeit zu beschwichtigen, der in sensationell aufgemachten Presseberichten über die „early military government operations in the field“²⁰ der Eindruck vermittelt worden war, die amerikanische Militärverwaltung in Deutschland verspiele durch die Kungelei mit autoritär-konservativen Elementen und ehemaligen Parteigenossen der NSDAP die Früchte der mit anti-nationalsozialistischer Zielsetzung unternommenen Kriegsanstrengungen²¹. Das Resultat war der Erlaß der SHAEF-Direktive vom 24. März 1945²². Sie behielt zwar als kritisches Schlüsseldatum für den Beitritt zur NSDAP den 1. April 1933 bei, brachte aber ungefähr eine Verdoppelung der sonstigen Disqualifizierungsmerkmale und entzog nun die Anwendung der Entlassungsbestimmungen dem Ermessen der örtlichen Militärverwaltung. Noch drastischer fielen die Richtlinien aus, die zu gleicher Zeit jeweils von den Armeegruppen herausgegeben wurden²³; denn die Kommandeure dieser Großverbände, denen vom Oberkommando die Aufsicht über die politische Säuberung übertragen worden war, zeigten sich von der scharfen Pressekritik in jedem Sinne besonders betroffen. Sie versuchten die hochgehenden Wogen nun mit Entnazifizierungserlassen zu glätten, die noch rigorosere ausfielen als die März-Direktive des Oberkommandos. So bestimmte etwa die Anweisung der 6. Armeegruppe²⁴, daß niemand „who is or has been member of the Nazi Party“ irgendeine Stellung von Gewicht im öffentlichen Dienst oder in privaten Unternehmungen bekleiden könne; gleiches sollte beispielsweise auch für ehemalige DNVP-Mitglieder und Angehörige des Stahlhelm gelten, ja sogar Mitglieder des Reichskolonialbundes, Funktionäre der Kriegsopfersversorgung und der Deutschen Jägerschaft wurden nun entlassungspflichtig. Um die Radikalisierung der Bestimmungen noch einmal eigens herauszustreichen, wurde auch der spektakuläre Hinweis nicht vergessen, daß nun strengere Maßstäbe als in früheren Direktiven angelegt würden, „which for example

¹⁷ Griffith, Denazification Program, S. 20.

¹⁸ Vergl. Dorn, Purge, Kap. VI, S. 18 f.

¹⁹ Vergl. Henke, Aspekte, S. 179. Unzutreffende Charakterisierung bei Ruge-Schatz, Umerziehung, S. 35.

²⁰ Griffith, Denazification Program, S. 36.

²¹ Vergl. Niethammer, Bayern 1945, S. 172 ff.

²² SHAEF, AG 014.1-1 (Germany) GE-AGM, subject: Removal from Office of Nazis and German Militarists. Vergl. Griffith, Denazification Program, S. 44.

²³ Zur Direktive der 12. Armeegruppe s. Zwischen Befreiung und Besatzung, S. 173.

²⁴ Hq 6th Army Group AG 014.13/3 E-O v. 30. 3. 1945, subject: Disqualification from Office of Nazis and German Militarists. Vergl. Ziemke, US Army, S. 184.

with reference to party members, have placed emphasis on the removal of only *active Nazis*“²⁵.

Da die 1. Französische Armee zur 6. Armeegruppe gehörte, galten diese Bestimmungen formal auch für die französische Militärverwaltung. Doch die Franzosen wollten dieser amerikanisch inspirierten Eskalation der Säuberungsvorschriften, die jeder vernünftigen inneren Begründung entbehrte, von Anfang an nicht folgen. Sie vermieden es, diesen ersten Schritt in Richtung auf eine Säuberungspraxis mitzutun, die die Entnazifizierung in der US-Zone auf Monate hinaus prägen sollte. Statt dessen gab die französische Militärverwaltung bald Anordnungen heraus, die mit den Vorstellungen der übergeordneten SHAEF-Kommandos nicht mehr viel gemein hatten. Für die Franzosen hatte sich die Möglichkeit zu dieser eigenständigen Politik vorwiegend aus zwei Gründen ergeben. Einmal genoß die französische Militärverwaltung eine gewisse Selbständigkeit, weil sie dem Kommandierenden General der 1. Französischen Armee direkt unterstand²⁶ und somit nicht unmittelbar in die G-5-Stabsstruktur von SHAEF eingegliedert war. Für diese Lösung hatte sich übrigens Eisenhower selbst, der die nationale Empfindlichkeit der Franzosen kannte, bei den Vereinigten Stabschefs in Washington eingesetzt. Diese hatten sich zunächst für eine volle Integration ausgesprochen und anfangs sogar die Absicht gehabt, die Militärverwaltungs-Détachements amerikanischen bzw. britischen Offizieren zu unterstellen. „Any suggestion“, hatte Eisenhower daraufhin gewarnt, „that their military government detachments must have United States or British commanders will lead to violent reactions from the French“²⁷. So wurde denn auch dieser Plan fallengelassen. Gleichwohl war die französische Militärverwaltung infolge der Einbindung der 1. Französischen Armee in die Befehlsstruktur der alliierten Streitkräfte nicht gänzlich unabhängig; um ein Minimum an Stetigkeit der alliierten Besatzungsmaßnahmen zu gewährleisten²⁸, konnten den Détachements anglo-amerikanisches Personal beigegeben werden, aber – und dies ist der zweite Grund – es war SHAEF, seit sich der amerikanisch-französische Konflikt um Stuttgart auf die höchste politische Ebene verlagert hatte, sehr daran gelegen, jede weitere Verschlechterung der ohnehin gespannten Atmosphäre durch zusätzliche unerquickliche Zwischenfälle mit der französischen Militärverwaltung strikt zu vermeiden. Insbesondere mußte dies dann gelten, wenn es sich wie hier gleichsam um eine innere Angelegenheit des französischen Besatzungsbereichs handelte und amerikanische Interessen nicht unmittelbar berührt wurden.

In Stuttgart war sofort nach Einnahme der Stadt durch Teile der 1. Französischen Armee²⁹ eine französische Militärverwaltung eingerichtet worden³⁰. Bei Einsetzung

²⁵ Hervorhebung im Original. ²⁶ Vergl. Henke, Aspekte, S. 177.

²⁷ Cable S-66513 (SCAF 129), 12 Nov 44, SHAEF sgd Eisenhower to AGWAR. Zit. nach: EUCOM, Planning for the Occupation of Germany, S. 99.

²⁸ Vergl.: Ltr, SHAEF, 11 Jan, file AG 014.1–1 (Germany) GE-AGN, subject: French Participation in Military Government of Germany Prior to Defeat or Surrender. To 6 th Army Group. Zit. nach: EUCOM, Planning for the Occupation, S. 104.

²⁹ Zur Einnahme Stuttgarts durch französische Truppen vergl. im einzelnen: Blumenstock, Einmarsch und Strölin, Stuttgart.

³⁰ Am 22. 5. 1945 war General Schwartz zum Chef der Militärverwaltung Stuttgarts ernannt wor-

der deutschen Landeszentralverwaltung gingen, wie Arnulf Klett – der spätere langjährige Stuttgarter Oberbürgermeister – berichtet³¹, die Franzosen offenbar davon aus, daß diese ihre Autorität in ganz Württemberg geltend machen sollte. Dieser Anspruch traf allerdings auf eine gewisse Skepsis in der Bevölkerung, die sich fragte, ob es denn überhaupt einen Sinn habe, die französisch inspirierten Initiativen mitzutragen – „und dann kommen die Amerikaner und werfen alles wieder um?“³² Einige deutsche Politiker, wie der spätere Regierungschef von Württemberg-Baden, Reinhold Maier, zögerten denn auch mit ihrem Engagement, solange in Stuttgart noch eine französische Militärregierung bestand, in der realistischen Einschätzung, daß das letzte Wort zwischen den Besatzungsmächten noch nicht gesprochen sei. Die amerikanischen Militärregierungseinheiten für das besetzte Württemberg etablierten sich während dieser Zeit in Schwäbisch-Gmünd in Erwartung einer endgültigen Entscheidung über den Status Stuttgarts, die nur auf höchster Ebene fallen konnte; währenddessen weigerten sie sich natürlich, irgendeine Anordnung der Stuttgarter Landesverwaltung auch für die von ihnen besetzten Kreise als verbindlich anzusehen³³. Die neue Landesverwaltung in Stuttgart war sich über ihren Einflußbereich selbst nicht im Klaren. Einem leitenden Beamten der neu eingesetzten Landesdirektion des Innern blieb deshalb nichts anderes übrig, als sich mit der Bitte an die französische Militärregierung zu wenden, jene Landkreise in eine beigefügte topografische Karte einzuzeichnen, die sich unter französischer Kontrolle befänden³⁴. Wenigstens hier bestand eine gewisse Aussicht, den französischen Anordnungen über die deutsche Auftragsverwaltung Geltung zu verschaffen.

Sobald die neue württembergische Landesverwaltung installiert war, wandte sich der Leiter der französischen Militärregierung in Stuttgart an die Landesdirektoren und unterbreitete ihnen die französischen Richtlinien zur politischen Säuberung³⁵. Der Erlaß sah vor, daß die Ressortchefs gegen Angehörige ihres Geschäftsbereiches, deren politische Vergangenheit es nahelegte, gewisse abgestufte Sanktionen – wie etwa Zurückversetzung oder Versetzung – „in eigener Verantwortung“ verhängen konnten. Die knappe Pflichtentlassungsliste, die anhand von vierzehn Belastungskriterien jene Personengruppe festlegte, die in der Regel nicht weiterbeschäftigt werden sollten, orientierte sich an der einschlägigen ‚Liste D‘ aus dem SHAEF-Handbook vom Dezember 1944³⁶. Sie war geringfügig verschärft und um drei Kategorien aus dem

den; Monthly Historical Report (April), 1st French Army to G-5 SHAEF v. 17. 5. 1945, National Archives, Record Group 226 OSS 131018.

³¹ Konstanzer, Entstehung, S. 19. S.a. Sauer, Demokratischer Neubeginn, S. 37 ff.

³² Aus einem OSS-Bericht v. 8. 6. 1945, in: Zwischen Befreiung und Besatzung, S. 76.

³³ Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 19.

³⁴ Schreiben der LdI, Stuttgart, an die Milreg v. 10. 6. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, Min 7/1.

³⁵ Schreiben der französischen Milreg Stuttgart an die LdI v. 19. 6. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211 I/5. Desgl. an die LdJ; StAL, Akten der LdJ von Württemberg-Hohenzollern, 2014-1/1.

³⁶ SHAEF-Handbook, Part III, Chapter II, Section V.

Bereich des öffentlichen Dienstes erweitert worden. Danach sollten alle bis 1933 der NSDAP beigetretenen Mitglieder entlassen werden; ebenso SA-Mitglieder mit gleichem Beitrittsdatum sowie alle SA-Führer ab ‚Unterscharführer‘; sämtliche Angehörige der SS sowie alle Funktionäre der angeschlossenen Verbände. Außerdem sollte entlassen werden, wer zwischen 1933 und 1945 Landrat oder Oberbürgermeister gewesen war, die Stellung eines Ministerialrates oder eine noch ranghöhere Position innegehabt hatte. Aber auch das war keine starre Regelung. Nach Zustimmung der Militärregierung konnten sogar Personen, die in eine dieser Kategorien fielen, weiterbeschäftigt werden. Richtlinien zur Entnazifizierung der freien Wirtschaft wurden während des Stuttgarter Interims nicht herausgegeben. Diese Bestimmungen standen in deutlichem Kontrast zu den März-Direktiven von SHAEF bzw. der Armeegruppen wie auch zu den Vorschriften der drastischen Juli-Direktive, die bald darauf im amerikanischen besetzten Gebiet wirksam wurde: Nicht nur, weil sie sich an den amerikanischen Planungen *vor* ihrer spektakulären Verschärfung orientierten, sondern vor allem deshalb, weil sie den *deutschen* Stellen, die das politische Vertrauen der Besatzungsmacht genossen, von Beginn an eine zentrale Rolle bei der Aussonderung politisch kompromittierter Elemente zugestand. Anders als in der US-Zone, wo das Verfahren den deutschen Stellen entzogen war, wurde es von der französischen Militärverwaltung nur überwacht. Da die Entlassungskategorien für die Militärverwaltungs-Détachements auch nicht den Charakter strikt einzuhaltender Dienstvorschriften trugen, konnten diese, ohne interne Konflikte zu riskieren, den Vorstellungen der deutschen Verwaltung nach freiem Ermessen entgegenkommen. Nicht zuletzt die Erfahrungen der Franzosen mit der politischen Säuberung im eigenen Lande dürften zu deren Entschluß beigetragen haben, jene mitentscheiden zu lassen, die das politische System des Nationalsozialismus und die tatsächliche Belastung des Einzelnen am besten kannten.

Die französische Militärregierung war in der Auslegung ihrer Entnazifizierungsanordnung ziemlich großzügig. Das erfuhr auch Gebhard Müller, damals noch Landgerichtsrat in der Stuttgarter Landesdirektion der Justiz, in seinen Besprechungen, die er im Laufe des Sommers in Tübingen und Baden-Baden über die Neuorganisation des Justizwesens in Südwürttemberg mit französischen Besatzungsoffizieren zu führen hatte. Diese gaben zu erkennen, daß sie auch „Parteimitglieder selbst in leitende Stellungen übernehmen“ wollten, „wenn dafür besondere Gründe vorliegen“³⁷ und wiesen, wohl in Abgrenzung zur Praxis in Nordwürttemberg, sogar ausdrücklich darauf hin, bei der Personalsäuberung sei nicht zu schematisch zu verfahren, vielmehr solle „im Einzelfall geprüft werden, ob sich der Beamte geistig und praktisch der Partei verschrieben hat oder ob er nur zufällig, aus einer gewissen Zwangslage . . . zur Partei gekommen ist“³⁸. Die Forderungen, die die französische Militärregierung bei

³⁷ Besprechung zwischen Hauptmann Ehrmann und Gebhard Müller in Tübingen am 8. 8. 1945; JuMinSt, Akten der ehemaligen LdJ Tübingen, 9133 i-19. Vergl. a. Konstanzer, Entstehung, S. 16.

³⁸ Besprechung zwischen Oberstleutnant Levy und Gebhard Müller in Baden-Baden am 16. 8. 1945; JuMinSt, Akten der ehemaligen LdJ Tübingen, 9133 i-19.

der Personalsäuberung stellte, beeinträchtigten die Funktionsfähigkeit der Verwaltung kaum. Man erwartete nur, daß sich die Behörden von den ganz schwarzen Schafen trennten, die sich in den zurückliegenden Jahren allzusehr exponiert hatten.

Dies entsprach weitgehend auch den Vorstellungen innerhalb der Landesverwaltung. So hatte sich im Bereich des Innenressorts schon vor dem Eintreffen der französischen Entnazifizierungs-Richtlinien auf Initiative des Leiters der Hauptabteilung I ein Säuberungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder mit den Personalverhältnissen innerhalb der Landesdirektion gut vertraut waren. Dort hatte man die politische Säuberung mit ähnlichen Vorstellungen begonnen, wie sie in der französischen Anordnung zum Ausdruck kamen und „sofort die Dienstentlassung der prominenten Vertreter der Nazipartei, der sogenannten alten Kämpfer, sowie anderer Ideenträger des verbrecherischen Wahnsinns betrieben und im übrigen die Suspension der weniger Belasteten“ durchgeführt³⁹. In ähnlicher Einschätzung der Frage politischer Belastung haben Aktionen dieser Art nach der Besetzung eigeninitiativ da und dort auch auf Orts- und Kreisebene stattgefunden. „Wir haben frühzeitig aus freien Stücken, längst ehe die diesbezüglichen Anordnungen herauskamen, die Beamten und Angestellten der Stadt Reutlingen überprüft“, berichtete Oberbürgermeister Oskar Kalbfell (SPD)⁴⁰ in einem Rechenschaftsbericht, „dabei jedoch von vorneherein zwischen Nazis und Pgs unterschieden. Wer uns als anständiger Mensch bekannt war und sich nicht als aktiver Nazi zum Schaden anderer betätigt hatte, wurde auf seinem Posten belassen“⁴¹. Nach Erhalt der französischen Richtlinien konstituierte sich offiziell ein Personal-Prüfungsausschuß bei der Landesdirektion des Innern, dem fünfzehn Beamte und Angestellte dieser Behörde angehörten. Den Vorsitz übernahm ein Ministerialdirektor. Dieser Ausschuß wandte sich als erstes jenen Beamten und Angestellten zu, „die nach allgemeiner Kenntnis die Voraussetzung für die Entlassung oder Suspendierung erfüllen“⁴². In seiner ersten Sitzung erstellte das Gremium eine Liste mit den Namen von 27 Beamten, die politisch besonders belastet waren. Alle wurden als aktive Nationalsozialisten, davon drei Viertel als ‚alte Kämpfer‘ klassifiziert oder hatten hohe Staats- und Parteiämter bekleidet⁴³. Zwei Drittel der Genannten wurden zur Entlassung, der Rest zur Suspendierung vorgeschlagen. Die Landesdirektion vollzog diese Sanktionen umgehend von sich aus – noch bevor die Liste der Militärregierung vorgelegen hatte –,

³⁹ Schreiben der LdI an die amerikanische Milreg v. 11. 12. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211¹/375.

⁴⁰ Oskar Kalbfell (28. 10. 1897 – 5. 11. 1979), 1946–1968 MdL in Württemberg-Hohenzollern bzw. Baden-Württemberg, 1949–1953 MdB, 1945–1973 OB von Reutlingen.

⁴¹ Rechenschaftsbericht Kalbfells auf der ersten Sitzung des sog. Gemeinderat-Komitees der Stadt Reutlingen am 26. 1. 1946; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, Nr. 7c.

⁴² Anweisung des Landesdirektors v. 26./30. 6. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211¹/7.

⁴³ Darunter z. B. ein ehemaliger Minister, SS-Oberführer, SA-Obergruppenführer, Inhaber des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP u.ä.

da es sich nach der Auffassung des Ausschusses bei diesen Personen „durchweg um zweifelsfreie Fälle“ handelte⁴⁴.

Zu einer Bestätigung dieser Säuberungsmaßnahmen durch die französische Militärregierung ist es allerdings nicht mehr gekommen, denn am 8. Juli mußten die Franzosen Stuttgart räumen. Deshalb wandte sich Landesdirektor Ulrich jetzt an die neue, die amerikanische Militärregierung und bat sie, die verhängten Sanktionen zu billigen⁴⁵.

Da die Amerikaner nach der Übernahme der Landeshauptstadt erst einmal mit dem Aufbau des Regional Military Government befaßt waren, brachte der Wechsel der Besatzungsmacht zunächst keinen Wandel in der politischen Säuberung. Die Militärregierung hatte der deutschen Landesverwaltung zwar neue Direktiven angekündigt, machte diese aber erst Anfang August bekannt; einstweilen ordnete sie lediglich an, daß die Säuberungskommissionen ihre Arbeit „gemäß den von der französischen Militärregierung erlassenen Anordnungen“ fortsetzen sollten⁴⁶. So konnten die deutschen Stellen in den ersten drei Wochen trotz amerikanischer Besatzung die politische Säuberung nach den französischen Richtlinien fortsetzen, die ihren eigenen Vorstellungen sehr nahe kamen. Diese temporäre Handlungsfreiheit bei der Entnazifizierung, die man während des Aufbaus des Regional Military Government in Stuttgart genoß, hat den regelrechten Schock noch verstärkt, der die deutsche Verwaltung traf, als dann im August die rigorosen amerikanischen Säuberungsmaßnahmen anliefen. Einstweilen erfaßte man aber in den Landesdirektionen weiterhin die ‚alten Kämpfer‘ und die Nazi-Aktivisten⁴⁷ und sprach weiterhin Entlassungen und Suspendierungen aus⁴⁸. Bezogen sich die verfügbaren Maßnahmen auf Angehörige der zahlreichen untergeordneten Dienststellen, die sich je nach ihrer geographischen Lage ja unter der Kontrolle verschiedener Besatzungsmächte befanden, dann lagen die Vollzugschancen dieser Säuberungsanordnungen allerdings nahe bei Null: Die Militärbehörden in den amerikanisch besetzten Kreisen ignorierten die Maßnahmen einer Verwaltung, die von den Franzosen eingesetzt worden war, obwohl in Stuttgart inzwischen eine amerikanische Militärregierung bestand⁴⁹. Umgekehrt wurden diese Maßnahmen, die zwar völlig den französischen Richtlinien entsprachen und auch von einer durch Franzosen ins Leben gerufenen Verwaltung ausgingen, die nun aber aus dem amerikanisch besetzten Stuttgart kamen, im französisch besetzten Teil des Landes nur selten anerkannt. So wurden in dieser Zeit, je nach Lage der Dinge am Ort, in Südwürttemberg

⁴⁴ Schreiben der LdI v. 30. 6. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211¹/9.

⁴⁵ Schreiben der LdI v. 30. 7. 1945; ebd., 1211¹/26.

⁴⁶ Vermerk eines Ministerialbeamten für Landesdirektor Ulrich v. 11. 7. 1945; ebd., 1211¹.

⁴⁷ Vergl. die Liste von 89 aktiven Nationalsozialisten in der Innenverwaltung v. 14. 7. 1945; ebd. 1211¹/32.

⁴⁸ Bis zum 14. 7. 1945 waren einer Notiz des Ausschusses zufolge „175 Bedienstete aus dem Bereich der württembergischen Landesverwaltung (Inneres) ausgeschieden worden, und zwar 135 durch Entlassung und 40 durch Suspension“. Ebd., 1211¹/42.

⁴⁹ Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 19.

politisch Belastete entweder überhaupt einfach im Amt belassen⁵⁰ oder die Sanktionen wurden das eine Mal gemäß den Erlassen der Stuttgarter Behörden vollzogen⁵¹, ein andermal wieder nicht⁵². So verliefen die Entnazifizierungsanordnungen der Landesverwaltung bis Ende Juli in den französisch besetzten Kreisen meist im Sande. Und für die rigorosen amerikanischen Säuberungsmaßnahmen, die im August anliefen und den französischen Vorstellungen gänzlich fremd waren, bestand erst recht keine Chance, von Stuttgart aus in Südwürttemberg wirksam zu werden, denn die Stuttgarter Entnazifizierungsanordnungen, die auf Anweisung der amerikanischen Militärregierung das Personal der gesamten württembergischen Verwaltung erfassen mußten, wurden wie alle anderen Maßnahmen der Zentralbehörden von den lokalen französischen Militärregierungseinheiten fast nie anerkannt: Südwürttemberg blieb auf diese Weise noch Monate nach der Besetzung von einer systematischen politischen Säuberung abgesichert.

Anfang August liefen auch in Nordwürttemberg die amerikanischen Entnazifizierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Juli-Direktive an: praktisch jedes ehemalige Parteimitglied kam dabei zur Entlassung. Jetzt war das gesamte Verfahren den deutschen Stellen wieder entzogen, die Mitwirkung der Landesverwaltung bestand nur noch in rein administrativen Aufgaben. Die Entscheidungen fällten die sogenannten Special Branches der Militärregierung. Die Pflichtentlassungsliste der Direktive wies 136 Einzelmerkmale auf, als kritisches Datum für den Parteibeitritt galt nun der 1. Mai 1937. Ausnahmen von diesem Verfahren „rein zwangsmäßige[r] Vollstreckung“⁵³ waren wegen der komplizierten Verfahrensvorschriften praktisch nicht möglich. Der Personalreferent der Stuttgarter Innenverwaltung erfuhr dies; als er am 7. August der amerikanischen Militärregierung eine erste Serie ausgefüllter Fragebogen zugehen ließ. Er legte, wie aus dem Umgang mit den Franzosen gewohnt, ihr eine Liste mit Namen von solchen Beamten bei, die „zwar Parteimitglied waren, die aber zur Ingangsetzung der Landesverwaltung und zur Fortführung der Geschäfte unbedingt benötigt werden“, und bat, „über ihre rein formale Parteizugehörigkeit hinwegzusehen“. Er erklärte, daß er bei der Auswahl dieser Beamten den strengsten Maßstab angelegt habe: „Würde einer dieser Beamten gestrichen, so träte an der betreffenden

⁵⁰ In einem Schreiben an die französische Militärregierung v. 28. 7. 1945 wies die Landesdirektion des Innern darauf hin, daß der Landrat H. aus C. ebenfalls entlassen worden wäre, wenn ihn nicht die lokale französische Militärverwaltung in seiner Position belassen hätte: „Er gilt als überzeugter und aktiver Nationalsozialist.“; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211/35a.

⁵¹ Vergl. das Schreiben des Landrats eines Bodenseekreises an die LdI in Stuttgart v. 1. 8. 1945; ebd., 1211/82.

⁵² Das belegt das Beispiel eines Landrates aus dem Kreise S., der von der örtlichen französischen Militärverwaltung zur Weiterführung der Geschäfte aufgefordert worden war. Einen Monat später wurde er allerdings doch noch von der Délégation Supérieure in Tübingen entlassen. Dieser Fall zeigt auch, daß die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen durch die dürftigen Kommunikationsverhältnisse erschwert wurde. Der erwähnte Entlassungsbescheid für diesen Landrat v. 14. 7. 1945 hatte den Betroffenen erst am 18. 8. 1945 erreicht. Ganzer Vorgang ebd.

⁵³ Niethammer, Entnazifizierung, S. 152.

Stelle der Innenverwaltung eine Funktionslähmung ein, die ich nicht verantworten könnte“⁵⁴. Dem Gesuch wurde nicht entsprochen. Daraufhin richtete Landesdirektor Ulrich innerhalb von zehn Tagen drei dringende Eingaben an die Militärregierung, eine davon sogar an General Eisenhower. Im ersten Schreiben bedauerte er, daß man seiner Bitte nicht entsprochen und auch solche Beamte entlassen habe, die seiner Ansicht nach der Partei nur nominell angehört hatten. Dadurch sei „eine völlig unhaltbare Lage“ entstanden. Ersatzkräfte seien nicht vorhanden, so daß die Geschäftsführung immer schwieriger werde. Er versicherte, daß es sich bei den betroffenen Beamten um „keine nazistisch gesinnten Beamten [handele], sondern um wertvolle Aufbaukräfte, deren endgültige Entlassung für die Verwaltung einen schweren Verlust“ bedeuten würde. Er bat deshalb die Militärregierung, diese Kräfte wenigstens im Angestelltenverhältnis gegen Tagegeld weiterbeschäftigen zu dürfen⁵⁵. In seiner Eingabe vom 29. August, die zur Vorlage an Eisenhower bestimmt war, ging Ulrich, der 1933 und 1944 selbst zweimal aus politischen Gründen verhaftet worden war, auf die besondere Situation der Beamten im Dritten Reich ein. Er stellte fest, „daß Beamte ohne Parteizugehörigkeit eine große Seltenheit waren“ und daß die in Frage stehenden Beamten nur geglaubt hätten, „dem moralischen Zwang ihrer Nazi-Brotgeber, in die Partei einzutreten, nachgeben zu müssen, um ihre wirtschaftliche Existenz nicht zu gefährden.“ Er berührte auch den schwachen Punkt der amerikanischen Säuberungspraxis: „Nur auf die Parteizugehörigkeit oder kleinere Ämter bei der Entscheidung über die nationalsozialistische Einstellung abzuheben, führt vielfach zu Fehlschlüssen ... Die Parteimitgliedschaft allein ist also keineswegs ein sicheres Mittel, die Gesinnung zu erforschen“⁵⁶. Die Personalsituation in den Behörden spitzte sich weiter zu. Ende August gab es im Personalreferat der Innenverwaltung keinen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes mehr. In einem weiteren Brief bemerkte Ulrich: „Es darf nicht unausgesprochen bleiben, daß eine rein schematische Behandlung der Beamtenreinigung eine unerträgliche Ungerechtigkeit ist, die den Zusammenbruch der ganzen Verwaltung nach sich ziehen muß ... Die Entlassung aller dieser Beamten bedeutet ... eine weitgehende Lahmlegung der Verwaltung. Das kann aber nicht im Sinne der Militärregierung liegen, weil sonst in der Verwaltung schließlich chaotische Zustände entstehen müssen, unter denen das Volk zu leiden hätte.“ Wenn die rigorosen Säuberungen wie bisher weitergeführt würden, gab Ulrich zu bedenken, „sehe [er sich] einer Lage gegenüber, die nicht mehr zu meistern ist“⁵⁷. Doch bis Jahresende hielt die amerikanische Militärregierung an ihrer scharfen Entnazifizierungs-Praxis fest. Mitte Dezember mußte der Innenminister feststellen⁵⁸, daß infolge „der sich überstürzenden Entlassungen die Personallage im Innenministerium für die Fortfüh-

⁵⁴ Schreiben des Personalreferenten der LdI an die amerikanische Milreg v. 7. 8. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211¹/62.

⁵⁵ Schreiben v. 27. 8. 1945; ebd., 1211¹/95.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Schreiben Ulrichs v. 5. 9. 1946; ebd., 1211¹/97.

⁵⁸ Schreiben v. 11. 12. 1945; ebd., 1211¹/375.

rung der Geschäfte katastrophal“ geworden sei⁵⁹. Von den 18 Beamten der Personalabteilung sei noch ein einziger im Dienst, die Kommunalaufsicht nicht mehr funktionsfähig. Damit sei das Innenministerium in seinen wichtigsten Sparten gelähmt. Allein im Bereich der Stuttgarter zentralen Behörden der Innenverwaltung waren, sogar noch ehe die Säuberungen als abgeschlossen gelten konnten, 92% der Beamten des höheren Dienstes, 66% des gehobenen und mittleren Dienstes und 31% des unteren Verwaltungsdienstes entlassen, „nicht eingerechnet ... hunderte Entlassungen von Beamten“ in den öffentlichen Körperschaften⁶⁰. Wie in den anderen Ländern der US-Zone war Ende des Jahres auch in Nord-Württemberg die Grenze erreicht, an der „die ganze Politik aus praktischen Gründen umkippen mußte“⁶¹. Obgleich weder die Besatzungsmacht noch auch innerhalb der deutschen Verwaltung jemand ernstlich an eine Rekrutierung von Fachkräften großen Stils außerhalb der eingesessenen Beamtenschaft dachte, ist es bemerkenswert, daß dieser Eindruck in einer Pressemeldung gleichwohl erweckt wurde. Dort hieß es nämlich: „Erfreulicherweise haben sich auf die Aufrufe des Herrn Innenminister Personen aus allen Schichten der Bevölkerung in großer Zahl zur Verfügung gestellt, um am Neuaufbau des Staates mitzuwirken. Der Bedarf kann aus der Fülle der eingegangenen Bewerbungen voraussichtlich gedeckt werden ... Es ist zu hoffen, daß die entlassenen Fachkräfte in absehbarer Zeit wieder ersetzt werden können“⁶². Intern und gegenüber der Besatzungsmacht ließ man dagegen keinen Zweifel daran, daß „im Innenministerium ohne eingearbeitete Spezialkräfte einfach nicht gearbeitet werden kann.“ Denn: „Einen einigermaßen befriedigenden Ersatz für die ausgeschiedenen Kräfte zu erhalten, war und ist schlechterdings unmöglich“⁶³.

2. Die Spaltung Württembergs und die politische Säuberung

Der Prozeß der schrittweisen Spaltung Württembergs infolge der Besetzung durch amerikanische und französische Truppen war mit der Unterzeichnung des Zonenabkommens im Sommer⁶⁴ noch keineswegs beendet. Da niemand zu sagen vermochte, welche Konsequenzen sich im einzelnen aus dieser Aufteilung ergeben würden, be-

⁵⁹ Bis Ende 1945 hatte die amerikanische Milreg für die gesamte Innenverwaltung nur zwei Ausnahmen im Sinne des Ministeriums zugelassen. Bei den anderen Ministerien sah es ähnlich aus. Lediglich beim Kultusministerium (Theodor Heuss) wurde „durch persönliches Entgegenkommen des zuständigen Offiziers“ in wenigen Fällen eine vorläufige Weiterbeschäftigung erreicht. Aktenvermerk eines Ministerialbeamten für den Innenminister v. 25. 1. 1946; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1216¹/22.

⁶⁰ Wochenbericht der Kanzleidirektion zur Verwendung in Presse und Rundfunk v. 15. 11. 1945; ebd., Bund I, 1211¹/325.

⁶¹ Niethammer, Entnazifizierung, S. 155.

⁶² Wie Anm. 60.

⁶³ Schreiben des Innenministeriums an die amerikanische Milreg v. 11. 12. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211¹/275.

⁶⁴ Vergl. Henke, Aspekte, S. 176.

stand die allgemeine Desorientierung in Bevölkerung und Verwaltung bis in den Herbst hinein fort; sie konnte auch für die politische Säuberung nicht folgenlos bleiben. Von den württembergischen Behörden und Ämtern wurde die in Stuttgart weiterfungierende Verwaltung auch nach dem Abzug der Franzosen noch einige Zeit als maßgebende deutsche Autorität angesehen, denn bislang war es durchaus ungeklärt, ob eine gemeinsame württembergische Verwaltung nicht vielleicht sogar im Interesse der Besatzungsmächte lag. Diese Auffassung schien sich durch die Einsetzung einer Landesdelegation „als Organ der Stuttgarter Zentrale bei der französischen Militärregierung“⁶⁵, auf die sich Franzosen und Amerikaner geeinigt hatten, zunächst zu bestätigen; am 15. August nahm die ‚Delegation Tübingen der Landesverwaltung Württemberg (Inneres)‘ unter Lothar Roßmann (SPD) ihre Geschäfte auf⁶⁶. Die Stuttgarter Innenverwaltung machte ihre Geschäftsabteilungen in einem Umlauf darauf aufmerksam, daß bei „dem besonderen Charakter der Delegation und ihres Verhältnisses zur französischen Militärregierung in Tübingen“ ab sofort streng darauf zu achten sei, alle Anordnungen, die das französisch besetzte Gebiet betrafen, ausschließlich über die Tübinger Delegation laufen zu lassen⁶⁷. Direkte Anweisungen nach Südwürttemberg wurden von den lokalen französischen Militärbehörden in aller Regel unterbunden⁶⁸. Roßmann seinerseits wies die Stuttgarter Behörden darauf hin, die französische Besatzungsmacht lege „den größten Wert darauf, daß keinerlei Anordnungen ... in die französische Zone des Landes hinausgegeben werden, als solche, die von der Tübinger Delegation ausgehen“, da diese gegenüber den Franzosen „einen durchaus autonomen Charakter zu tragen haben wird“⁶⁹. Die Landesdelegation in Tübingen befand sich bald in einer Art Zwitterstellung, in der sie weder den französischen Ansprüchen noch den Stuttgarter Erwartungen gerecht werden konnte. Die Umbenennung der ‚Délégation de Tübingen‘⁷⁰ in ‚Direction regionale de la zone française de Wurtemberg‘⁷¹ Anfang September 1945 signalisierte bereits die Aufgabe der Konzeption einer gemeinsamen württembergischen Verwaltung – wenn die Franzosen eine solche tatsächlich besessen haben sollten⁷². Entzogen war dieser Konzeption der Boden dann auch durch die Entscheidung der Amerikaner vom August, in Stuttgart eine Landesregierung nach ihren eigenen Vorstellungen zu installieren: de facto amtierte sie seit dem 14. September 1945, einen Tag bevor Guillaume Widmer in Tübin-

⁶⁵ Konstanzer, Entstehung, S. 22.

⁶⁶ Umlauf in der LdI v. 21. 8. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, Min 7/11. Lothar Roßmann war der Sohn von Erich Roßmann, Generalsekretär des Stuttgarter Länderrats 1945–1948.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vergl. das Schreiben des Landrats von Biberach, Fritz Erler, an die Stuttgarter LdI v. 30. 8. 1945; ebd., Min 7/10.

⁶⁹ Roßmann auf einer Besprechung der Landesdirektoren am 30. 8. 1945; ebd., Min 7/4.

⁷⁰ Die Bezeichnung ‚Délégation de Tübingen‘ war am 8. 8. 1945 vom Vertreter der französischen Milreg bestimmt worden; die deutscherseits vorgeschlagene Bezeichnung ‚Service de Liaison‘, die eine engere Bindung an Stuttgart angedeutet hätte, war abgelehnt worden; ebd., Bund I, Min 315.

⁷¹ Aktenvermerk Roßmanns v. 11. 9. 1945; ebd., Min 7/5.

⁷² Konstanzer, Entstehung, S. 23, bejaht dies.

gen sein Amt als Chef der ‚Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg‘ antrat⁷³. Spätestens die Umstände bei der Konstituierung des Staatssekretariats für Württemberg-Hohenzollern⁷⁴ mußten der Landesregierung in Stuttgart ihre vollständige Einflußlosigkeit in südwürttembergischen Angelegenheiten deutlich machen.

Doch obgleich Carlo Schmid die neue nordwürttembergische Landesregierung sofort nach deren Konstituierung darauf aufmerksam machte, daß direkte Weisungen aus Stuttgart an südwürttembergische Behörden nach Auffassung der französischen Militärregierung unzulässig seien⁷⁵, Gebhard Müller dem Justizminister Dr. Beyerle als Ergebnis seiner Besprechungen mit Vertretern der französischen Militärbehörden mitteilen mußte, daß „die Leitung der einen Zone . . . keinerlei Befugnisse in der anderen“ habe⁷⁶, Gouverneur Widmer in der konstituierenden Sitzung des Tübinger Staatssekretariats dessen Unabhängigkeit von der Stuttgarter Landesregierung unterstrich⁷⁷ und gegenüber Schmid nochmals klarstellte, „daß jegliche Tätigkeit Stuttgarter Beamter in der französischen Zone verboten sei“⁷⁸, dauerte es noch Monate, bis die Stuttgarter Behörden diesen Kompetenzverlust verarbeitet hatten und Überschreitungen ihrer Befugnisse unterließen, die geeignet waren, das Tübinger Staatssekretariat bei der französischen Militärregierung zu kompromittieren. Die Landesdirektoren in Tübingen – mochten sie manchmal auch noch in geradezu grotesker Weise vom Apparat der Stuttgarter Ministerien abhängig sein⁷⁹ – waren besonders darauf bedacht, daß bei der französischen Militärregierung auch nicht der Schatten eines Verdachts aufkam, sie billige etwa stillschweigend die Stuttgarter Übergriffe, die ja auch als Versuch, die vorläufig irreversible Spaltung Württembergs auf administrativem Wege zu unterlaufen, gedeutet werden konnten. Anfang November bestand für Landesdirektor Roßmann „Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß . . . ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen dem Innenministerium und Dienststellen in der französischen Zone zu unterlassen ist“⁸⁰. Doch bis in den Februar des Jahres 1946 hinein unterblieben diese Übergriffe nicht. Entsprechend scharf fiel Roßmanns Beschwerde aus: „Es ist von mir immer wieder, und zwar im gesamtwürttembergischen Interesse, geltend gemacht

⁷³ Ernannt durch General Koenig am 30. 8. 1945; J.O., S. 12. Zur Organisation der Délégation Supérieure für Württemberg, vgl. J.O., S. 22.

⁷⁴ Konstanzer, Entstehung, S. 27 ff.

⁷⁵ Schreiben Carlo Schmidts an Reinhold Maier v. 17. 9. 1945; SIG, Wü 2, I, 100–1/2.

⁷⁶ Aktenvermerk Gebhard Müllers über eine Besprechung mit der französischen Milreg in Tübingen am 17. 9. 1945; JuMinSt, Akten der ehemaligen LdJ Tübingen, 9133 i-19.

⁷⁷ DirS 16. 10. 1945.

⁷⁸ GouvS 6. 11. 1945.

⁷⁹ Auf einen Erlaß Gouverneur Widmers hin war Ende Oktober für die Milreg die Anzahl der Beamten in der Tübinger Innendirektion festzustellen. Da es Roßmann aber an den erforderlichen Aktenunterlagen fehlte, mußte er sich mit der Bitte an das Stuttgarter Innenministerium wenden, ihm die „Anzahl der Beamten der Innenverwaltung der französischen Zone mitzuteilen.“ SIG, Wü 42 P, acc 10/1970, A 13045.

⁸⁰ Umlauf im Innenministerium v. 1. 11. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, Min 7/16.

worden, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit der nord- und südwürttembergischen Behörden bei den gegenwärtigen Verhältnissen nur dann möglich sei, wenn die ersten sich jeglicher unmittelbaren Einflußnahme auf die südwürttembergischen Verhältnisse peinlichst enthalten. Trotz dieser ... Bitte muß ich in letzter Zeit beobachten, daß insbesondere der Geschäftsteil IV des Innenministeriums [Kommunalaufsicht] sich diesen Erfordernissen nicht fügt.“ Er führte dazu einige Beispiele an und warnte abschließend davor, „in Zukunft weiterhin ... von Stuttgart aus in die Verhältnisse der französisch besetzten Zone eingreifen zu wollen. Maßnahmen dieser Art zwingen die Landesdirektion des Innern zu Gegenmaßnahmen, die nicht zu einer gedeihlichen Arbeit zwischen Stuttgart und Tübingen beitragen können“⁸¹.

Auch in der Frage der politischen Säuberung riefen die undurchsichtigen Verhältnisse nach einer verbindlichen Klärung der Zuständigkeiten. Hier lag die Ursache nicht, wie bei den innerwürttembergischen Kontroversen um die allgemeine Abgrenzung der Kompetenzen, in der Überdehnung der Befugnisse durch die Stuttgarter Regierung, sondern an der Gewohnheit der amerikanischen Militärregierung, Entlassungsanordnungen für ganz Württemberg herauszugeben. Das Innenministerium konnte somit nicht umhin, auch für Südwürttemberg Dienstenthebungen auszusprechen. Zu dieser Praxis nahm Landesdirektor Roßmann Anfang November Stellung. Er stellte klar, daß die französische Militärregierung, wie nicht anders zu erwarten, den Vollzug der Entlassungsanordnungen ablehne, und verwies auf die eben in Gang gekommene Neubildung von politischen Prüfungsausschüssen in der französischen Zone, bei denen für Württemberg-Hohenzollern die Entscheidung in der politischen Säuberung liege⁸². Da die Ursache des Konflikts aber bei den Amerikanern lag, konnte er auch nur von der amerikanischen Militärregierung ausgeräumt werden. Deshalb bemühte sich Innenminister Ulrich Ende Dezember um eine grundsätzliche Klärung und machte das Regional Military Government darauf aufmerksam, das Staatssekretariat in Tübingen vertrete den Standpunkt, „daß Entlassungen der U. S.-Militärregierung gegenüber Beamten, die sich im französisch besetzten Gebiet aufhalten, unwirksam sind.“ Er bitte daher darum, „im Benehmen mit der französischen Militärregierung die Zuständigkeit für die Entlassungsanordnungen in solchen Fällen grundsätzlich zu klären und mir das Ergebnis mitzuteilen“⁸³. Mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 1946 erkannte die amerikanische Militärregierung offiziell an, was de facto schon seit einem halben Jahr der Fall war: die Unwirksamkeit von nordwürttembergischen Entnazifizierungsanordnungen in Südwürttemberg. Wenn die Betroffenen, so

⁸¹ Schreiben Roßmanns an das Innenministerium, Stuttgart v. 19. 2. 1946; ebd., Min 7/19. In einem Einzelfall beschied Carlo Schmid selbst das Landratsamt in Reutlingen: „Da Angelegenheiten der französischen Zone außerhalb der Zuständigkeit der Regierung in Stuttgart liegen, ist der Anordnung des württembergischen Innenministeriums keine Folge zu leisten. Sie ist als nicht erteilt zu betrachten.“ Schreiben v. 30. 1. 1946; StA Reutlingen, Nachlaß Kalbfell, Ordner: Tüb. Landesregierung 1. 9. 1945 – 31. 12. 1946.

⁸² Schreiben Roßmanns an das Innenministerium in Stuttgart v. 7. 11. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211^{II}/3.

⁸³ Schreiben v. 21. 12. 1945; ebd., 1211^I/408.

das Office of Military Government for Wurtemberg-Baden, „operate solely under the jurisdiction of the French Military Government and the civil authorities and the French Military Government are responsible entirely for their services and the positions occupied, under those conditions American Military Government will assert no authority over such officials and employees“⁸⁴. Auf höchster Ebene grenzte der amerikanische Oberbefehlshaber General McNarney gegenüber seinem französischen Kollegen, General Koenig, die Kompetenzen der deutschen Behörden im amerikanischen Gebiet auf dessen Beschwerde hin noch einmal ab. Zweifellos sei die deutsche Verwaltung in der amerikanischen Zone „nicht ermächtigt, Instruktionen oder Richtlinien an deutsche Beamte anderer Zonen zu erteilen. Ich habe diese Stellen darüber aufklären lassen, daß ein solches Verfahren unstatthaft ist“⁸⁵.

Das in allen Zonen zu beobachtende „Moratorium“⁸⁶ in der politischen Säuberung bis zur Ablösung der SHAEF-gebundenen Militärverwaltungen durch ‚zivile‘ Militärregierungen dauerte im südlichen Württemberg bis in den Herbst 1945 hinein an, denn der Aufbau eines funktionierenden Gouvernement Militaire erwies sich im französisch besetzten Gebiet als besonders schwere Geburt. Nachdem mit dem Ende der Kampfhandlungen auch die Hauptfunktion der Militärverwaltungseinheiten als erfüllt angesehen werden konnte, kam es nun darauf an, daß die Verwaltung der besetzten Gebiete in kontinuierliche Bahnen gelenkt wurde und den Charakter einer an den längerfristigen Besatzungszielen orientierten Militärregierung annahm. Zusätzlich zu dem notwendigen Klärungs- und Trennungsprozeß zwischen Militärverwaltung und ‚ziviler‘ Militärregierung, der auch in anderen Zonen die zwischen beiden bestehende „unfruchtbare Rivalität“⁸⁷ nur langsam abbauen konnte, wurde die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse in der französischen Zone noch durch die Tatsache gefördert, daß hier bis Ende Juni noch nicht einmal die genaue Abgrenzung des Besatzungsgebietes feststand. Als sich die in Frankreich ausgebildeten Stäbe anschickten, die Verantwortung für die Militärregierung zu übernehmen, unterstand die Verwaltung des besetzten Gebietes noch dem 5^e Bureau der 1. Französischen Armee, die ihr Hauptquartier in Lindau hatte. Edgar Morin, einer der schärfsten Kritiker der Verhältnisse in der ‚Zone d’Occupation‘ kennzeichnete die Situation in jenen Wochen mit der Feststellung: „Une armée sans administration administrant la Zone de Lindau, une administration sans pouvoir s’agitant à Baden-Baden“⁸⁸. Im Sommer scheint die Desorganisation des französischen Besatzungsapparates ihren Höhepunkt erreicht zu haben, denn die G-5-Abteilung der 1. Französischen Armee wurde Mitte Juli aufgelöst, noch ehe das Gouvernement Militaire überhaupt formell eingesetzt war, geschweige denn fest im Sattel saß. So hingen die Reste der früheren und die ersten neu eingesetzten Militärbehörden auf der unteren Ebene wochenlang in der Luft. Was offiziöse

⁸⁴ Schreiben an das Innenministerium; ebd., 1216¹/1.

⁸⁵ Schreiben McNarneys an Koenig v. 21. 9. 1946 auf dessen Intervention v. 10. 8. 1946; SIG, Wü 2, I, 100–1/5.

⁸⁶ Niethammer, Entnazifizierung, S. 142.

⁸⁷ Latour/Vogelsang, Okkupation, S. 81.

⁸⁸ Edgar Morin, *Allemagne notre souci*, S. 34. S.a. Morins andere Betrachtung: *Das Jahr Null*. Nach

Darstellungen dieser Phase vorsichtig als „un certain flottement“⁸⁹ qualifizierten, war in den Augen Morins die „außergewöhnlichste Anarchie, die man sich vorstellen kann“⁹⁰.

Die doppelte Abschirmung Südwürttembergs von einer systematischen Entnazifizierung durch das lange Zeit nur geringe Organisationsniveau der französischen Besatzungsbehörden und die eingeschränkte Reichweite der deutschen Verwaltung in Stuttgart hatte zur Folge, daß alle Säuberungsmaßnahmen dort nur in einer „façon très divers“⁹¹ zum Tragen kamen und von einem Kreis zum anderen erheblich variierten. Vielerorts griffen deshalb neu eingesetzte Landräte und Bürgermeister zur Selbsthilfe. Intensität und Grenzen solcher Säuberungsaktivitäten hingen aber ganz vom Ermessen der lokalen Gouverneure ab. Das geht aus Aufzeichnungen⁹² und Beschwerden⁹³ anti-nationalsozialistischer Kreise hervor, die ungeduldig mitansahen, wie sich im benachbarten Nordwürttemberg Ämter und Behörden zu leeren begannen. Selbst im Landkreis Reutlingen, wo der Landrat aus eigenem Antrieb einige Aktivität bei der Entnazifizierung entwickelte und wo nach Auffassung ehemaliger Regimegegner im benachbarten Tübingen „manches besser ist als bei uns“⁹⁴, befanden sich im Sommer noch eine ganze Anzahl politisch Belasteter in führenden Positionen. Der Gouverneur des Kreises wollte mit den angekündigten Sanktionen noch zuwarten, „und zwar mit Rücksicht darauf, daß überstürzte Änderungen in der Verwaltung, namentlich zur Erntezeit unnötige Unruhe schaffen würden“⁹⁵. Der spätere Staatskommissar für die politische Säuberung ging vor den südwürttembergischen Landräten einmal rückblickend auf die Entnazifizierung während dieser Periode ein: „Kurz nach der Besetzung durch die Alliierten wurden örtlich teils durch die Kommandanten der Besatzungstruppen, wie auch durch deutsche Dienststellen Entlassungen der bekannten Aktivisten des Dritten Reiches bekanntgegeben und durchgeführt ... Sie mußten, bedingt durch die Umstände, gesehen auf die ganze Zone Süd-Württemberg sehr stark unterschiedlich sein, da es, wie bereits erwähnt, örtliche Handlungen waren. Nur so

A. Grossers Eindruck sei letzteres „très critique et bien informée“, ersteres „avec préjugés très défavorable à l'égard des zones occidentales“. Grosser, *L'Allemagne*, S. 318 f. Zu Organisationsproblemen der französischen Militärregierung vergl. Henke, *Aspekte*, S. 180 ff.

⁸⁹ Cahiers français d'Information Nr. 77, S. 11.

⁹⁰ Morin, *Allemagne*, S. 34.

⁹¹ Information des ehemaligen Chefs der Sûreté von Württemberg-Hohenzollern, Henri-Paul Eydoux. Eydoux (geb. 16. 3. 1907), auch als Schriftsteller und Archäologe hervorgetreten, aktiv tätig in der Résistance, hatte nach seiner Tätigkeit im besetzten Deutschland mehrere hohe politische Ämter inne, u. a. war er Informationsminister des Kabinetts de Gaulle vom Juli 1958 bis Januar 1959.

⁹² Für den Kreis Tübingen, s. das Protokollbuch der dortigen „Demokratischen Vereinigung“: „Bericht über die Zeit vom 11. April bis 30. Juni 1945“ und das Protokoll über die Versammlung v. 19. 7. 1945; StA Tübingen.

⁹³ Für den Kreis Hechingen: SIG, Wü 13/158, für den Kreis Horb: SIG, Wü 42 P, acc. 10/70, A 13150.

⁹⁴ Wie Anm. 92, Versammlung v. 7. 7. 1945.

⁹⁵ Aktenvermerk eines späteren DVP-Politikers aus Reutlingen v. 23. 7. 1945; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, Nr. 57.

ist es erklärlich, daß in einzelnen Kreisen alte Kämpfer und wirklich Belastete sofort ausschieden, während in anderen Kreisen solche bis in jüngste Zeit hinein noch in Tätigkeit waren und sind“⁹⁶. Die Fragmentierung der Entnazifizierung in lokale Einzelaktionen wurde auch durch die extrem heterogene Personalstruktur des Gouvernement Militaire begünstigt. In keiner anderen Zone war das Spektrum der politischen Auffassungen unter dem Besatzungspersonal so breit gefächert wie in der französischen. Hier arbeiteten neben Gaullisten ebenso kommunistische Widerstandskämpfer der Résistance wie auch ehemalige Funktionäre der Vichy-Regierung. Insbesondere gegen diese mit dem Odium der Kollaboration behaftete Gruppe zielte eine heftige öffentliche Kritik in Frankreich. Wie könne man denn Vertrauen in ein Gelingen der politischen Säuberung haben, fragte ein Abgeordneter vor der Nationalversammlung, wenn man nicht sicher sein könne, daß diese Leute „n’aient pas été et ne soient pas restés des fascistes“⁹⁷. Daß es wegen Affinitäten dieser Art hier und dort zu Ansätzen einer diskreten Weiterführung der Kollaboration mit umgekehrten Vorzeichen gekommen sein mag, ist nicht auszuschließen. Sicher ist, daß es in der Zeit vor Konsolidierung der zentralen Behörden der französischen Zone auf kommunaler Ebene solche informellen Koalitionen auf der Basis gemeinsamer politischer Ansichten – welcher Couleur auch immer – gegeben hat. Noch Ende November 1945 beschwerte sich beispielsweise der Bürgermeister von Friedrichshafen beim Landrat über einen örtlichen Ausschuß, der seit einiger Zeit begonnen habe, „die Säuberung der Verwaltung und Wirtschaft von nationalsozialistischen Einflüssen ... selbst in die Hand zu nehmen“⁹⁸. Als diese Aktivitäten auch nach Errichtung der offiziellen Säuberungsorgane nicht nachließen, mußte sich schließlich Landesdirektor Roßmann an den Gouverneur in Tübingen wenden: „Es ist äußerst unerwünscht, daß sich neben dem amtlich bestehenden Untersuchungsausschuß irreguläre Comités mit der Säuberung ... befassen. Da sich die genannte Gruppe jedoch anscheinend auf eine Anweisung des Herrn Sicherheitsoffiziers [der Kreismilitärregierung] berufen kann, ist es mir allein nicht möglich, die Tätigkeit dieses Ausschusses abzustellen“⁹⁹. Auch Oberbürgermeister Kalbfell hatte solche eigenwilligen Kooperationsformen im Auge, als er andeutete, daß es in der ersten Zeit nach dem Einmarsch Landräte gegeben habe, die sich nicht um die Entnazifizierung „bekümmert haben oder es nicht durften“¹⁰⁰. Wegen der uneinheitlichen Praxis können für Württemberg-Hohenzollern in dieser Vorphase der politischen Säuberung zwischen Einmarsch der Alliierten und Konsolidierung der deutschen Auftrags- sowie der französischen Besatzungsverwaltung keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. Das gilt auch für die „Anweisung an alle deutschen

⁹⁶ 9. Lrtg in Saulgau am 6. 7. 1946, S. 47.

⁹⁷ Assemblée, Débats, 16. 1. 1946. Balfour, Vier-Mächte-Kontrolle, S. 62, spricht von den „größtenteils rechtsradikalen Offizieren der [französischen] Besatzungsstreitkräfte.“

⁹⁸ Schreiben v. 30. 11. 1945.

⁹⁹ Schreiben v. 28. 12. 1945. Ganzer Vorgang in: SIG, Wü 13/239.

¹⁰⁰ 3. Lrtg in Saulgau am 3. 1. 1946, S. 13. S. auch Kalbfells Rechenschaftsbericht auf der ersten Sitzung des Reutlinger Gemeinderat-Komitees am 26. 1. 1946; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, Nr. 7c.

Regierungsbehörden“ des Gouvernement Militaire vom Juni 1946¹⁰¹. Danach sollten alle ehemaligen Parteigenossen, die der NSDAP vor 1933 beigetreten waren sowie Funktionäre der Parteigliederungen in Offiziersrang aus ihren Stellungen entlassen werden. Es fehlt an Unterlagen, aus denen hervorgeht, bis zu welchem Grad diese Anordnung auch wirklich umgesetzt worden ist. Daß diese Aktion aber „zu einer großen Zahl von Entlassungen im öffentlichen Dienst“ geführt habe, wie Fürstenau meint¹⁰², ist nicht allzu wahrscheinlich, steht jedenfalls im Gegensatz zu der Tatsache, daß die Säuberungsorgane nach Anlaufen der systematischen Entnazifizierung in Südwürttemberg noch Monate damit ausgelastet waren, Beamte mit Entlassungsverfügungen zu belegen, die nach den Kriterien der Juni-Anordnung sich eigentlich schon längst nicht mehr hätten im Dienst befinden dürfen. Die französische Militärregierung war sich jedenfalls darüber im Klaren, daß die Säuberungsmaßnahmen aufgrund dieser Anweisung zu stark den Unwägbarkeiten der ersten Besatzungsmonate unterlegen hatten. In den französischen Säuberungsrichtlinien vom Herbst 1945, mit denen in Württemberg-Hohenzollern die systematische Entnazifizierung erst begann, hieß es nämlich ausdrücklich, die vorangegangene Säuberungsaktion sei nur als „eine vorläufige“ zu betrachten, jeder einzelne Fall solle vielmehr „Gegenstand einer nochmaligen Prüfung“ sein¹⁰³.

Die Durchschlagskraft lokaler antifaschistischer Ausschüsse¹⁰⁴ bei der Entnazifizierung in der Zeit vor Konsolidierung der südwürttembergischen Landesverwaltung im Herbst 1945 darf ebenfalls nicht allzu hoch veranschlagt werden. Da in die französische Besatzungsverwaltung aber ein starkes Kontingent aus der Résistance hervorgegangener sozialistischer und kommunistischer Offiziere integriert war, waren die Chancen der Antifa-Ausschüsse, die sich überwiegend aus Kräften der Arbeiterbewegung rekrutierten, im französischen Besatzungsgebiet von Landkreis zu Landkreis zwar sehr unterschiedlich, insgesamt aber größer als in den beiden anderen westlichen Besatzungszonen. Anders als im amerikanisch besetzten Gebiet, wo diese Komitees schon in den ersten Wochen nach der Besetzung einer „differenzierten Abwürfung“¹⁰⁵ verfielen oder verboten wurden, hing die Wirkungsmöglichkeit der Antifa-Ausschüsse in der französischen Zone zunächst stark von der politischen Haltung der lokalen Militärbehörden ab. Unterstützung von Säuberungsaktionen lokaler Antifa-Komitees durch örtliche Besatzungsoffiziere sind hier und da nachweisbar, eine verbindliche Linie des französischen Gouvernement Militaire gegenüber den Antifa-Aus-

¹⁰¹ Vergl. das Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Trier an den Regierungspräsidenten in Trier v. 1. 2. 1946, in dem diese Anweisung ausführlich diskutiert ist; StAL, Akten der LdJ von Württemberg-Hohenzollern, 2014–1. Vergl. Greese, Kampf, S. 40.

¹⁰² Fürstenau, Entnazifizierung, S. 136.

¹⁰³ Schreiben des Gouverneurs an den Vorsitzenden des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Staatsrat Carlo Schmid, v. 19. 10. 1945; SIG, Wü 15/269. Irrtümliche Darstellung bei Willis, The French, S. 157.

¹⁰⁴ Dazu allgemein die umfassende Analyse in: Arbeiterinitiative 1945. Der im folgenden vorgestellte Ausschuß ist darin nicht erfaßt.

¹⁰⁵ Niethammer, Entnazifizierung, S. 137.

schüssen gab es aber nicht¹⁰⁶. Ein typisches Beispiel eines solchen Antifa-Ausschusses war die sogenannte „Demokratische Vereinigung“ in Tübingen, der auch Carlo Schmid und Viktor Renner, der spätere Innenminister von Württemberg-Hohenzollern und Baden-Württemberg, angehört haben¹⁰⁷. In diesem Ausschuß¹⁰⁸, der etwa 50 Mitglieder stark war, saßen Arbeiter, Facharbeiter, Handwerksmeister sowie freiberuflich Tätige, darunter eine Anzahl von Akademikern, die in der Weimarer Zeit vorwiegend den Arbeiterparteien angehört hatten¹⁰⁹. Viele von ihnen waren während der NS-Zeit schweren Repressionen ausgesetzt gewesen. Mit dieser Legitimation nahm die „Demokratische Vereinigung“ gleich nach der Besetzung der Stadt Kontakt zu den französischen Militärbehörden auf. Zwar sind keine programmatischen Erklärungen des Ausschusses im eigentlichen Sinne erhalten, doch geht aus den Aufzeichnungen hervor, daß man durchaus einen politischen Gestaltungsanspruch erhob und sich als Kristallisationskern für die Neustrukturierung der Verwaltung verstand. Den französischen Besatzungsbehörden waren sogleich eine Reihe von Ausschußmitgliedern für die Besetzung wichtiger Positionen vorgeschlagen und von dieser auch akzeptiert worden¹¹⁰. Viktor Renner wurde auf Vorschlag der „Demokratischen Vereinigung“ zunächst Oberbürgermeister von Tübingen; später übernahm er kommissarisch auch das Landratsamt. Es ist bemerkenswert, daß der nordwürttembergische Innenminister Ulrich (SPD) noch im Juli gegenüber der „Demokratischen Vereinigung“ die Einrichtung einer räteähnlichen Verwaltungsorganisation auf der Basis solcher über das ganze Land verteilten Ausschüsse für Württemberg nicht ausgeschlossen zu haben scheint. In einer Besprechung mit dem Vorsitzenden der Vereinigung soll er laut Protokollbuch den Tübinger Ausschuß als „mustergültig“ bezeichnet und zur „Nachahmung“ empfohlen haben. Zwar seien Ausschüsse dieser Art offiziell noch nicht gebilligt, führte er aus, doch stellten sie das „Fundament für unsere Landesdirektion [in Stuttgart] dar“¹¹¹.

Die Ausschußmitglieder mögen sich aufgrund solcher Erklärungen noch eine Zeit lang über die reale Machtverteilung hinweggetäuscht haben. Doch im Laufe des Sommers, mit der zunehmenden Konsolidierung der traditionellen Verwaltungsinstanzen, be-

¹⁰⁶ Arbeiterinitiative 1945, S. 556.

¹⁰⁷ Die folgenden Zitate entstammen einem beachtenswerten Dokument zur Antifa-Bewegung, dem „Protokollbuch der Demokratischen Vereinigung“; StA Tübingen. Vergl. a. Wieck, Christliche und freie Demokraten, S. 175 f.

¹⁰⁸ Nach den Angaben im Protokollbuch ging die „Demokratische Vereinigung“ aus einem ansonsten nicht weiter charakterisierten „Antifaschistischen Block“ hervor; Bericht über die Zeit vom 19. April bis 30. Juni 1945 im Protokollbuch.

¹⁰⁹ Der Vorsitzende der „Demokratischen Vereinigung“, Wilhelm Baudermann, hatte bis 1933 der KPD angehört, war ein Jahr in Dachau inhaftiert gewesen und trat nach der Wiederzulassung der Parteien 1946 der SPD bei; vergl. das persönliche Schreiben von Innenminister Renner (SPD) an den Arbeitsminister Eugen Wirsching (CDU) v. 6. 12. 1949 im Material Renner.

¹¹⁰ Bericht über die Zeit vom 19. April bis 30. Juni 1945 im Protokollbuch.

¹¹¹ Versammlung am 10. Juli 1945. Diese angebliche Äußerung Ulrichs steht allerdings in deutlichem Gegensatz zu seiner Haltung gegenüber dem Stuttgarter Antifa-Ausschuß; vergl. Arbeiterinitiative 1945, S. 593 f.

gannen die Einflußmöglichkeiten der „Demokratischen Vereinigung“ auf die Verwaltungstätigkeit rapide zu schwinden. Ende August stellte die Versammlung fest, der Oberbürgermeister und kommissarische Landrat habe „den Kontakt zur Demokratischen Vereinigung verloren, trotz seines Versprechens, mit uns arbeiten zu wollen.“ Im Ausschuß wurde die Forderung einiger Mitglieder laut, „es müsse verlangt werden, daß der Oberbürgermeister das durchführt, was wir haben wollen“¹¹². Der lapidaren Feststellung Renners auf dem Höhepunkt des Konfliktes, „er schulde der Demokratischen Vereinigung keine Rechenschaft“¹¹³, hatte das Komitee nichts entgegenzusetzen. Es lenkte sogleich ein und versuchte sogar, sich so gut es ging mit der Kreisverwaltung zu arrangieren. Nach der Einrichtung der Délégation Supérieure und des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns im Herbst 1945 degenerierte die „Demokratische Vereinigung“ zu einer Art Bildungsverein, in dem „zeitgemäße Themen“¹¹⁴ behandelt wurden; im April 1946 fiel sie schließlich endgültig auseinander¹¹⁵. Die meisten ihrer Mitglieder wurden von den neugebildeten Parteien absorbiert.

Der „Demokratischen Vereinigung“ gelang es auch nicht, auf die politische Säuberung einen entscheidenden eigenständigen Einfluß zu gewinnen. Seit Beginn der Besetzung war das Komitee immer wieder mit der Forderung nach einer gründlichen Säuberung der Behörden von ehemaligen Nationalsozialisten hervorgetreten. Doch bereits im Sommer hatte sich gezeigt, daß man unter den Bedingungen der Besatzung („Hindernis bei unserer Arbeit ist immer wieder die Besatzung“¹¹⁶) auch damit nicht durchdringen konnte: „Hier wird sehr viel gesprochen, aber letzten Endes fehle es immer an der Ausführung“¹¹⁷. Schließlich beteiligte man sich mit Hilfsdiensten an der Entnazifizierung. Man überprüfte die bei den Behörden eingegangenen Fragebogen auf ihren Wahrheitsgehalt oder half bei der Datenbeschaffung. Die Durchsetzung eines eigenen Entnazifizierungs-Konzeptes scheiterte am Widerstand der Auftragsverwaltungen und der Militärbehörden. Die Säuberungsenergien des Antifa-Ausschusses wurden im Herbst durch die Integrierung einer Reihe ihrer Mitglieder in die neu zu bildenden offiziellen Kreisuntersuchungsausschüsse kanalisiert¹¹⁸. Carlo Schmid, Mitglied und „alter Freund“¹¹⁹ der „Demokratischen Vereinigung“ war es schließlich selbst, der zur Jahreswende vor dem Ausschuß feststellte, daß man bei der politischen Säuberung „auf die Maßnahmen angewiesen [ist], die uns die Militärregierung vor-

¹¹² Versammlung am 21. August 1945.

¹¹³ Versammlung am 26. September 1945.

¹¹⁴ Versammlung am 1. März 1946. In der Versammlung am 13. März 1946 stand beispielsweise der Vortrag „Presse gestern und heute“ auf dem Programm.

¹¹⁵ Am 24. April 1946 endete die letzte Versammlung mit der Bemerkung, „daß für die nächste Versammlung besondere Einladungen ergehen würden, weil der Tag heute noch nicht bestimmt werden könne“.

¹¹⁶ Versammlung am 12. September 1945.

¹¹⁷ Versammlung am 10. Juli 1945.

¹¹⁸ Vergl. die Versammlungen am 7., 11. November 1945 und am 9. Januar 1946.

¹¹⁹ Versammlung am 17. Juli 1945.

schreibt“¹²⁰. Als es der Auftragsverwaltung im Frühjahr 1946 dann gelang, das alte Säuberungsverfahren nach den französischen Anordnungen durch eine weitgehend von deutschen Vorstellungen geprägte Entnazifizierungsregelung zu ersetzen, da waren die diversen Antifa-Komitees in Südwürttemberg bereits auseinandergefallen oder zu politischer Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Beinahe ganz unergiebig muß angesichts der derzeitigen Aktenlage der Versuch bleiben, die Internierungsmaßnahmen näher zu bestimmen, die während der Besetzung Südwürttembergs von Spezialeinheiten der Militärregierung vorgenommen worden sind. Denn hierzu sind für die französische Zone in noch geringerem Maße verlässliche Quellen zugänglich als für den amerikanischen Bereich, wo statistische Informationen zum ‚internment‘ ebenfalls „besonders gering sind“¹²¹. Da die Aufsicht über das südwürttembergische Internierungslager in Balingen erst am 1. 9. 1947 der Landesregierung von Württemberg-Hohenzollern übergeben worden ist¹²², fehlen für die Zeit vom Frühjahr 1945 bis zum Herbst 1947 jegliche Unterlagen in den deutschen Akten. Nach Auskunft von Henri-Paul Eydoux, in Württemberg-Hohenzollern seinerzeit Chef der Sûreté (Sicherheitsdienst), die mit der Durchführung der Internierungsmaßnahmen beauftragt war, wurden die im SHAEF-Handbuch niedergelegten Richtlinien für den ‚automatic arrest‘ im französischen Besatzungsbereich von Truppenteil zu Truppenteil ganz verschieden gehandhabt. Erst das Baden-Badener „Circulaire 753“ vom 15. Januar 1946, über dessen Inhalt Eydoux dem Verfasser jedoch nichts mitteilte, definierte die Prinzipien der Internierungsmaßnahmen für das französische Besatzungsgebiet verbindlich. Das ‚regroupement‘ der Internierten nach diesem Befehl dürfte das Spektrum der Betroffenen gegenüber dem ‚automatic arrest‘ etwas verschoben haben; eine Reihe Internierter wurde entlassen, andere offenbar erst aufgrund dieser Anweisung in Gewahrsam genommen. Insgesamt sollen nach Angaben von Eydoux in Südwürttemberg etwa 2000, nach deutschen Zahlen „über 3000“¹²³ Personen von Internierungsmaßnahmen betroffen worden sein. Der ‚automatic arrest‘ hat in der französischen Zone ziemlich sicher noch weniger politisch Einflußreiche erfaßt als in der amerikanischen, denn ein Großteil der Nazi-Prominenz und hohen Beamtschaft ist vor den anrückenden Truppen in weiter östlich gelegene Teile des Reiches geflohen¹²⁴. Indiz für diese Annahme ist auch, daß noch im April 1947 allein in Internierungslagern der US-Zone 335 Personen aus Württemberg-Hohenzollern einsaßen¹²⁵, immerhin fast halb so viele wie im südwürttembergischen Lager Balingen. Rund 1000 Internierte waren im Sommer und Herbst 1946 in einem ersten Schub von der Militärregierung aus der Haft entlassen worden, im Mai 1947 waren noch 868

¹²⁰ Versammlung am 7. Dezember 1945.

¹²¹ Niethammer, Entnazifizierung, S. 255.

¹²² Zu den vorhergehenden Verhandlungen zwischen Landesregierung und Gouvernement s. die Notizen in: SIG, Wü 2, I, 7161.

¹²³ 16. Sitzung des Landtags am 4. 2. 1948, Protokollband, S. 218.

¹²⁴ Vergl. den ‚Historical Report‘ der 1. Französischen Armee für März und April 1945; Public Record Office, London, WO 219/3743, 3744.

¹²⁵ Schreiben des SK an Carlo Schmid v. 15. 4. 1947 und 2. 5. 1947; SIG, Wü 2, I, 7161.

Personen inhaftiert; als die Verwaltung des Lagers im Herbst 1947 vom Innenministerium übernommen wurde, dürften es etwa 800 Insassen gewesen sein¹²⁶. Das Lager Balingen war als erstes der sieben Internierungslager im französischen Besatzungsgebiet an die Deutschen übergeben worden, wie die Internierten Südwürttembergs offenbar überhaupt eine bevorzugte Behandlung genossen haben. Der Beauftragte für das Lager Balingen im Innenministerium hielt nach einem Besuch im rheinland-pfälzischen Internierungslager Diez/Lahn jedenfalls fest: „Es ist der Militärregierung Tübingen bekannt und es wird auch immer wieder bei Verhandlungen darauf hingewiesen, daß sich die Balingener Internierten in jeder Hinsicht besser stehen als alle übrigen Internierten der französischen Zone“¹²⁷. Der letzte in Balingen Einsitzende konnte Weihnachten 1948 das Lager verlassen; es war der mit Abstand prominenteste Häftling gewesen: Christian Mergenthaler, ehemaliger Ministerpräsident und Kultusminister von Württemberg¹²⁸. Ansonsten, und damit hat sich die Internierungspraxis der französischen Sicherheitskräfte hinsichtlich des sozialen Profils und der politischen Belastung der Betroffenen von der amerikanischen Internierungspolitik nicht wesentlich unterschieden¹²⁹, war im Lager Balingen keineswegs die politische oder gesellschaftliche Elite des NS-Regimes konzentriert. Das Sozialprofil der Internierten, 35 Prozent Beamte (davon allein 13 Prozent Lehrer) und über die Hälfte Angehörige mittelständischer Berufsgruppen, entsprach in etwa dem der amerikanischen Lager¹³⁰. Politische Prominenz dagegen war unter den südwürttembergischen Internierten noch dünner gesät. Unter den 800 Internierten, die Anfang 1948 in Balingen einsaßen, befand sich ein Ministerpräsident, ein Staatsminister, ein Regierungspräsident und ein Gauamtsleiter. Abgesehen von vierzehn auf Gauebene beschäftigten, hatten alle übrigen Internierten politische Funktionen auf Orts- (gut die Hälfte) oder Kreisebene (davon 23 Kreisleiter) ausgeübt, ein Viertel waren Angehörige der paramilitärischen Verbände¹³¹. Der Chef der französischen Sicherheitskräfte in Württemberg-Hohenzollern machte gegenüber dem deutschen Beauftragten nach Übergabe des Lagers dann auch keinen Hehl aus seiner Auffassung, daß „die Mehrzahl der Internierten mehr oder weniger Mitläufer waren mit kleinen Funktionen“¹³².

¹²⁶ Vergl. die Aktennotiz Nr. 14 des deutschen Beauftragten für das Interniertenlager v. 26. 8. 1947 (SIG, Wü 2, I, 7161), die Ausführungen von Innenminister Renner in der 16. Sitzung des Landtags am 4. 2. 1948 und die Zeitungsnotiz in der „Schwäbischen Zeitung“, Leutkirch, v. 16. 1. 1948.

¹²⁷ Aktennotiz Nr. 41 des deutschen Beauftragten für das Internierungslager v. 19. 3. 1948; SIG, Wü 2, I, 7161.

¹²⁸ Ausführlich zu Mergenthalers politischer Rolle in der NS-Zeit: Sauer, Württemberg.

¹²⁹ Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 255 ff.

¹³⁰ Angaben zum sozialen und politischen Profil der Internierten aus den Aktennotizen des deutschen Beauftragten für das Internierungslager (SIG, Wü 2, I, 7161) und den in Anm. 126 angeführten Quellen.

¹³¹ Vergl. a. die Aufstellung der 90 verbliebenen Insassen des Lagers v. 15. 9. 1948; SIG, Wü 13/246.

¹³² Aktennotiz Nr. 18 des deutschen Beauftragten für das Lager Balingen v. 29. 9. 1947; SIG, Wü 2, I, 7161. Die Zusammensetzung der anderen Internierungslager in der französischen Zone hat sich von der des Balingener Lagers wohl nicht wesentlich unterschieden; vgl. die Aktennotiz Nr. 41 v. 19. 3. 1948 über einen Besuch im Lager Diez/Lahn; ebd.

In beiden Besatzungszonen Württembergs begann sich im Herbst 1945 ein Wandel der Entnazifizierungspolitik abzuzeichnen. Die Amerikaner waren mit ihrer rigorosen Entlassungspraxis in eine Sackgasse geraten und stießen bei der Rekonstruktion ihrer Zone auf „eine akute Personalnot, die eine völlige Änderung der Entnazifizierung nach Sinn, Ausdehnung und Apparat erforderte“¹³³. Die Franzosen versuchten nach der Konsolidierung ihres Einflußbereiches in Württemberg die politische Säuberung durch eine einheitliche Grundlage erstmals zu systematisieren. Im Zuge dieser Umorientierung wandte sich Anfang November die amerikanische Militärregierung mit der Ankündigung, „in nächster Zukunft“ solle die Landesregierung die „U. S. Politik der Entnazifizierung“ übernehmen, an das Kabinett in Stuttgart und erbat Verfahrensvorschläge dazu¹³⁴. Nicht ohne Genugtuung wurde im Innenministerium dazu festgestellt, die Amerikaner hätten „nunmehr selbst eingesehen, daß die Notlage unerträglich geworden ist“¹³⁵. Als Reinhold Maier in der Kabinettsitzung, auf der die Initiative der Militärregierung besprochen wurde, feststellte, das „Vorstellungsverfahren“ – wie er es nannte – liege „nun überall in der Luft“, gab Carlo Schmid, der auch an dieser Sitzung teilnahm, bekannt, daß „auch die Franzosen ... eine ähnliche Note geschickt“ hätten¹³⁶. Es war dies die französische Entnazifizierungsdirektive, die in Württemberg-Hohenzollern bis zum Frühjahr 1946 die politische Säuberung prägte.

¹³³ Niethammer, Entnazifizierung, S. 68.

¹³⁴ Schreiben von OMGWB an das Stuttgarter Innenministerium v. 7. 11. 1945; InMinSt, Akten des Innenministeriums von Württemberg-Baden, Bund I, 1211/300. Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 290.

¹³⁵ Aktennotiz der Abteilung I für den Innenminister v. 25. 1. 1946; ebd., Bund I, 1216/22.

¹³⁶ Sitzung des württemberg-badischen Kabinetts am 7. 11. 1945; HStASt EA 1/20/G 1/32–1945. Carlo Schmid war am 19. 9. 1945 von Reinhold Maier zum Staatsrat im Staatsministerium ernannt worden und nahm meist an den Sitzungen des Stuttgarter Kabinetts teil. Vergl. Eschenburg, Anfänge, S. 267.

II. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern nach den Richtlinien der französischen Militärregierung

1. Die Einsetzung des Staatssekretariats für die französisch besetzte Zone Württembergs und Hohenzollerns in Tübingen

Da es die Franzosen im Gegensatz zum Military Government der US-Zone einerseits aus prinzipiellen Erwägungen heraus nicht für angebracht hielten, die politische Säuberung des deutschen öffentlichen Lebens in eigener Regie durchzuführen und andererseits die Überwindung der von Ort zu Ort differierenden Säuberungsansätze durch die Anlegung einheitlicher Maßstäbe für das französische Kontrollgebiet schon allein aus Gründen der Gleichbehandlung unabdingbar war, kam für die Militärregierung als Partner einer systematischen Entnazifizierung nur eine deutsche Verwaltung in Frage, deren Kompetenzen sich auf das ganze französisch besetzte Gebiet Württembergs erstreckte.

Da Frankreich in den Verhandlungen um die Zuweisung eines Besatzungsgebietes im Südwesten Deutschlands seine Vorstellung nicht gegen die militärisch-logistischen Interessen der USA durchsetzen konnte, hatte sich die Regierung in Paris mit der Übernahme Südwürttembergs als Kompensationsobjekt für die favorisierte, aber nicht erreichbare Lösung einer Einbeziehung von ganz Baden in die französische Besatzungszone zufrieden geben müssen. Dies war zweifellos eine Enttäuschung. De Gaulle hatte ja vor allem das Land Baden in sein politisches Konzept einbezogen, dem für die linksrheinischen Gebiete kaum verschleierte annexionistische Vorstellungen zugrunde lagen¹ und das unter Wiederbelebung historischer Reminiszenzen die Etablierung einer ausgedehnten französischen Einflußsphäre entlang des rechten Rheinufers in Baden anstrebte. Um sich die Mitwirkung prominenter badischer Repräsentanten bei solchen Plänen zu sichern, haben sich Vertreter der französischen Militärregierung in charakteristischer Hintanstellung der politischen Säuberung gegenüber territorialen und wirtschaftlichen Interessen offenbar nicht gescheut, das Angebot einer „konzilienten“ Entnazifizierung in Baden zu machen². Wie immer de Gaulle sich die besondere Orientierung Badens nach Frankreich vorgestellt haben mag, die Grenzziehung im Südteil der französischen Zone kam diesen Vorstellungen nicht entgegen. Von beiden Ländern waren nur deren schwach industrialisierte südlichen Teile ohne ihre bedeutenden Zentren im Norden, Karlsruhe und Stuttgart, in den französischen Einflußbereich einbezogen. Die Hoffnung auf einen Wandel in der Struktur der alliierten Deutschland-Kontrolle, insbesondere auf einen Rückzug der Amerikaner aus Europa, den damals noch viele für möglich hielten, mag es den Franzosen erleichtert

¹ Frankreich erstrebe dort, wie es de Gaulle in seiner Baden-Badener Rede v. 5. 10. 1945 ausdrückte, „une présence, un contrôle indéfini“. La Revue de la Zone Française, Nr. 1, 15. 11. 1945, S. 9 (IfZ-Archiv).

² Dorn, Inspektionsreisen, S. 62. Von ähnlichen Praktiken in der Pfalz berichtet Wünschel, Separatismus, S. 123 f.

haben, die Arbeit erst einmal in den Gebieten zu beginnen, die ihnen verblieben waren³. Auch so waren die Probleme der Installation einer funktionierenden Zonenadministration noch verwickelt genug. Das ließ sogar de Gaulle in einer Rede vor Besatzungsoffizieren anklingen. Ihm sei zu Ohren gekommen, sagte er, „que le Gouvernement Militaire avait eu des difficultés pour s'installer“⁴.

Nach dem Scheitern des französischen Baden-Konzeptes begann mit der Errichtung der Délégation Supérieure für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns die Konsolidierung des Erreichbaren. Nun mußte sich auch jener Transformierungsprozeß beschleunigen, durch den die Tübinger Landesdelegation nach und nach in eine eigenständige, ausschließlich der französischen Besatzungsmacht verantwortliche Auftragsverwaltung umgewandelt wurde. Begleitet wurde diese Entwicklung von der stets wiederkehrenden Versicherung der französischen Verantwortlichen, die Einheit Württembergs solle durch die Einrichtung der Tübinger Separatverwaltung nicht angetastet werden⁵. Hinter diesen Versicherungen stand einerseits sicherlich die französische Hoffnung, schließlich doch noch ganz Württemberg übernehmen zu können⁶, andererseits waren diese Erklärungen aber auch geeignet, den beteiligten deutschen Politikern ihre Mitwirkung an der sich abzeichnenden Teilung des Landes zu erleichtern. Diesen Zusagen kam in der Folgezeit zwar keinerlei praktische Bedeutung zu, doch trugen sie dazu bei, daß die Konsequenzen der Aufteilung Württembergs auf zwei Besatzungszonen von Behörden und Bevölkerung erst realitativ spät erkannt wurden⁷. Während dieser Entwicklung herrschte innerhalb der Militärregierung offenbar selbst eine gewisse Konzeptionslosigkeit, denn bei der Installation des Tübinger Staatssekretariats fand man erst spät zu einer eindeutigen Haltung. In den Verhandlungen zwischen Carlo Schmid und dem Kabinettschef des Gouverneurs, Oberst Corbin de Mangoux, war man nämlich Anfang Oktober zunächst ausdrücklich übereingekommen⁸, daß dem französischen Gouverneur in Tübingen am 13. des Monats⁹ ein Beglaubigungsschreiben von Ministerpräsident Rein-

³ Carlo Schmid überliefert, daß man sich innerhalb der französischen Militärregierung mit solchen Gedanken getragen hatte; Konstanzer, Entstehung, S. 84.

⁴ La Revue de la Zone Française, Nr. 1, 15. 11. 1945, S. 10 (IfZ-Archiv).

⁵ Gouverneur Widmer zu Reinhold Maier auf einer Besprechung in Tübingen am 13. 10. 1945; vergl. dazu den Bericht von Staatsrat Wittwer an die amerikanische Militärregierung in Stuttgart v. 15. 10. 1945 (HStASt EA 1/20 A8/2), das Schreiben C. Schmidts an das StaMi Stuttgart v. 22. 10. 1945 (HStASt EA 1/20 A8/7), sowie C. Schmidts „Niederschrift zur Vorgeschichte der Errichtung des Staatssekretariats“ v. 17. 10. 1945 (SIG, Wü 2, II, 600/1/6). S.a. C. Schmidts Niederschrift „über die Eröffnungssitzung des Staatssekretariats“ v. 17. 10. 1945 (SIG, Wü 2, II, 600/1/7). ⁶ Information Gebhard Müller. S.a. Konstanzer, Entstehung, S. 84.

⁷ Vergl. Eschenburg, Anfänge, S. 265.

⁸ C. Schmidts „Niederschrift zur Vorgeschichte der Errichtung des Staatssekretariats“ v. 17. 10. 1945; SIG, Wü 2, II, 600/1/6. Dieser Lösung hatte laut Niederschrift auch Oberst Dawson, der Chef der amerikanischen Milreg von Württemberg-Baden, zugestimmt.

⁹ Dieses Datum gibt C. Schmid in seinem Schreiben an das StaMi in Stuttgart v. 22. 10. 1945, betr. die „Errichtung des Staatssekretariats für das franz. besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns in Tübingen“ an (HStASt EA 1/20 A8/7). In der in Anm. 5 zitierten „Niederschrift zur Vorgeschichte...“ nennt er den 12. Oktober als Übergabetermin.

hold Maier¹⁰ überreicht werden sollte, mit dem Staatsrat Schmid als General-Verantwortlicher für die einzelnen Landesdelegationen zum „Vertreter des Staatsministeriums bei der franz. Militärregierung“ bestellt werden sollte¹¹. Doch dann erklärte de Mangoux in der Vorbereitungsbesprechung, einen Tag vor der vereinbarten Übergabe des Dokuments, dem überraschten Schmid plötzlich, die französische Militärregierung könne es bei dem vorgesehenen Modus nicht mit ihrer Souveränität und Autonomie vereinbaren, daß die südwürttembergische Verwaltung aufgrund eines „Verwaltungsaktes organisiert werde, für den der Herr Ministerpräsident erst die amerikanische Genehmigung einholen müsse.“ Das Beglaubigungsschreiben wurde nicht entgegengenommen¹². Die Anwesenheit Reinhold Maiers bei der Eröffnungssitzung des Staatssekretariats hatte keine staatsrechtliche Relevanz mehr. Vor dem Stuttgarter Kabinett kennzeichnete Maier das Tauziehen um den Status der Tübinger „Verbindungsbehörde“, wie er sie noch immer nannte, mit den Worten: „Ursprünglich wollten wir die Vertreter bestellen, dann wollten sie die Franzosen ernennen und ich sollte sie einsetzen, schließlich war es nur eine Beiwohnung zur Amtseinsetzung, die eigentlich niemand vornahm, immerhin ein symbolischer Akt, um die Einheit Württembergs zu dokumentieren“¹³. Auch Carlo Schmid, der neugewählte Vorsitzende des Staatssekretariats, ließ es sich angelegen sein, wo immer sich Gelegenheit dazu bot, wenigstens den moralischen Anspruch der neuen Verwaltung auf eine Revision der Teilung Württembergs zu unterstreichen, die unter den gegebenen Umständen nicht zu verhindern gewesen war¹⁴.

Im Staatssekretariat, auf dessen organisatorische und personelle Einzelheiten hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, nahm Carlo Schmid als Vorsitzender und Landesdirektor zweier Ressorts (Justiz, Kultus) sowie aufgrund seines großen persön-

¹⁰ Schreiben Reinhold Maiers an Gouverneur Widmer v. 9. 10. 1945; SIG, Wü 2, II, 600/1/2.

¹¹ Schreiben C. Schmid an das StaMi in Stuttgart v. 22. 10. 1945; ebd.

¹² Ebd. Konstanzer meint, es „sei nicht ganz verständlich“ (Entstehung, S. 27), wie die Landesregierung in Stuttgart mit der Akzeptierung des Beglaubigungsschreibens durch die französische Militärregierung habe rechnen können. Eben diesen Modus, „daß am 13. 10. 1945 das vom Herrn Ministerpräsidenten für ihn [Schmid] ausgefertigte Beglaubigungsschreiben dem Gouverneur in Tübingen überreicht werden sollte“ (Schmid in seinem Schreiben an das StaMi v. 22. 10. 1945), hatten Schmid und de Mangoux aber Anfang Oktober ausdrücklich vereinbart. Der Grund für den französischen Sinneswandel wird in den verstärkten amerikanischen Aktivitäten zur Fusion Nordwürttembergs-Nordbaden und zur Bildung des Länderrats der amerikanischen Zone zu suchen sein.

¹³ 5. Sitzung des StaMi in Stuttgart am 17. 10. 1945; HStASt EA 1/20, C1/32 – 1945. Die Rede Reinhold Maiers auf der Tübinger Eröffnungssitzung des Staatssekretariats am 16. 10. 1945, in: HStASt EA 1/20 A8/3. Ein eigentlich konstituierender Akt durch die französische Milreg war unterblieben; Gouverneur Widmer nahm die Bildung des Staatssekretariats lediglich „zur Kenntnis“. S. „Niederschrift über die Eröffnungssitzung ...“ von C. Schmid v. 17. 10. 1945; SIG, Wü 2, II, 600/1/6. S.a. Maier, Ende und Wende, S. 362.

¹⁴ Vergl. das Statut des Staatssekretariats v. 30. 10. 1945 im Amtsblatt für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, S. 1. Ferner die Rede Carlo Schmid auf der 1. Lrtg in Tübingen am 3. 11. 1945. Ausführlich zum Selbstverständnis des Staatssekretariats, Eschenburg, Anfänge, S. 266 und Konstanzer, Entstehung S. 31 ff.

lichen Ansehens, das er bei den französischen Militärbehörden genoß¹⁵, eine überragende Stellung ein. Von der Militärregierung in Stuttgart war er allerdings bei der Bildung der dortigen Landesregierung nicht nur nicht berücksichtigt, sondern sogar aus seinem Amt als Landesdirektor der Kultusverwaltung entlassen und einige Tage inhaftiert worden¹⁶. Diese Vorkommnisse haben einigen Kreisen in Frankreich Anlaß zu Spekulationen über seine Tätigkeit als Kriegsverwaltungsrat in Lille während der deutschen Besetzung Frankreichs gegeben¹⁷. Der französische Geheimdienst ging diesen Vorwürfen nach und rekonstruierte Schmidts Tätigkeit in Frankreich minutiös. Es blieb nach dieser Untersuchung innerhalb des Gouvernement Militaire auch nicht der Schatten eines Verdachtes gegen den Vorsitzenden des Staatssekretariats in Tübingen¹⁸.

Mit der Etablierung des Staatssekretariats in Tübingen hatte der monatelang sich hinziehende, stetig sich vertiefende Prozeß der verwaltungsmäßigen Teilung Württembergs seinen Abschluß gefunden. Sowohl im amerikanisch besetzten Nordwürttemberg als auch im französisch besetzten Süden des Landes bestanden nun zwei eigenständige, voneinander unabhängige deutsche Auftragsverwaltungen. Erst jetzt, ein halbes Jahr nach der Besetzung, verfügte die französische Besatzungsmacht in Südwürttemberg über ein Instrument, mit dem sie die vorangegangene, von unterschiedlichen ad-hoc-Maßnahmen geprägte und in die verschiedensten Sonderentwicklungen zerfaserte Periode der allgemeinen Konzeptionslosigkeit beenden und mit einer einheitlichen, allgemein verbindlichen Umsetzung ihrer Vorstellungen in allen Bereichen der Besatzungspolitik beginnen konnte. Die einheitliche Durchführung der politischen Säuberung, für die Gouverneur Widmer gleich in der Eröffnungssitzung des Staatssekretariats neue Richtlinien ankündigte, war ein wesentliches Element dieses neuen Anlaufes, für den nun in Südwürttemberg die Voraussetzungen geschaffen waren.

2. Die französischen Richtlinien zur politischen Säuberung des öffentlichen Dienstes

Als die französischen Militärbehörden am 19. Oktober 1945 die Richtlinien für die politische Säuberung in Südwürttemberg und Hohenzollern herausgaben, hatte sich die Haltung Frankreichs im Alliierten Kontrollrat sowie das allgemeine Klima der Entnazifizierung in einer Weise entwickelt, die es der französischen Militärregierung nicht erlaubte, den Säuberungsmodus aus der Zeit des Stuttgarter Interims wieder aufzunehmen. Aufgrund des starken Gefälles in der Intensität der politischen Säuberung zwischen französischem und amerikanischem Besatzungsgebiet hatte sich die

¹⁵ Vergl. Eschenburg, Anfänge, S. 270.

¹⁶ Ebd., S. 265. S.a. Maier, Ende und Wende, S. 332.

¹⁷ Guy Mollet (S.F.I.O.) forderte von der SPD Aufklärung über die Rolle Schmidts während der deutschen Besetzung Frankreichs; Korff, Le revirement, S. 190. Vergl. a. Morin, Allemagne, S. 75 und Pudack, Deutschlandpolitik, S. 194.

¹⁸ Information Eydoux.

französische Zone inzwischen den Ruf erworben, ein „Eldorado der Duldsamkeit“ für politisch Belastete zu sein¹⁹. Ein Blick auf die unterschiedliche Säuberungspraxis in beiden Zonen zeigt, daß diese Einschätzung für das Jahr der Besetzung nicht unbegründet war, weil die Entnazifizierungsmaßnahmen in der amerikanischen Zone unter dem anhaltenden Druck der öffentlichen Meinung in den USA ja Zug um Zug solange verschärft worden waren, bis sie gegen Jahresende vollends „planlos“²⁰ ausufern. Bei einem allzu weiten Zurückbleiben hinter dem amerikanischen Säuberungsstandard waren wegen der Unruhe, die diese Art von französischer Großzügigkeit in Nordwürttemberg auslösen mußte²¹, ernste Spannungen zwischen den beiden Besatzungsmächten in Württemberg nicht mehr auszuschließen. General Eisenhower hatte sich bereits über „die Laxheit der Franzosen“ beschwert²². Vor allem aber bestand die Gefahr, daß sich die französische Position im Alliierten Kontrollrat weiter verschlechterte. Denn dort hatte Frankreich die Einrichtung deutscher Zentralverwaltungen, wie sie das Potsdamer Abkommen vorsah, durch sein Veto blockiert und dabei eine Provokation der übrigen Alliierten in Kauf genommen. Etwa zur gleichen Zeit unternahmen die Amerikaner einen Vorstoß zur Vereinheitlichung der politischen Säuberung in Deutschland. Sie schlugen dem Kontrollrat die U. S.-Direktive vom 7. Juli 1945 zur Beschlußfassung vor²³. Für die Franzosen konnte es in dieser Phase nicht ratsam sein, in dem höchsten alliierten Kontrollgremium noch mehr Konfliktstoff anzuhäufen²⁴. Genau darauf wäre es aber hinausgelaufen, wenn die französischen Zonenbehörden ihre alliierten Partner diesmal mit dem Erlaß von Säuberungsbestimmungen brüskiert hätten, die mit den Vorstellungen, die gerade in Form einer Kontrollratsdirektive zur gemeinsamen alliierten Entnazifizierungspolitik erhoben werden sollten, nicht einmal mehr entfernt etwas gemein hatten. Man hätte auf französischer Seite riskiert, den Kredit für zukünftige interalliierte Verhandlungen im Kontrollrat vollends zu überziehen und dadurch die eigenen Interessen in anderen Bereichen der Besatzungspolitik zu gefährden. Da man diesen übergeordneten Interessen Rechnung zu tragen hatte, zu einer substantiellen Annäherung an die amerikanische Säuberungspolitik aber keine Bereitschaft bestand, blieb der französischen Militärregierung nur ein Ausweg aus diesem Dilemma: der groß angelegte Bluff.

¹⁹ 9. Lrtg in Saugau am 6. 7. 1946, S. 47. Vergl. die Äußerung Schmidts in der 3. Sitzung des Stuttgarter StaMi am 5. 10. 1945, „daß nach Tübingen auch hier [politisch] beanstandete Beamte geschickt werden könnten.“ HStASt, C 1/32, 1945. Ferner Dorn, Inspektionsreisen, S. 64.

²⁰ Niethammer, Entnazifizierung, S. 247.

²¹ Staatskommissar Künzel berichtete auf der 9. Lrtg in Saugau am 6. 7. 1946 von der öffentlichen Klage Reinhold Maiers, daß die Durchführung der politischen Säuberung „immer mehr psychologisch unerträglich“ (Künzel) werde, solange in Südwürttemberg viel großzügigere Maßstäbe angelegt würden.

²² C. Schmid auf der 6. Sitzung des Stuttgarter StaMi am 24. 10. 1945. HStASt C 1/32, 1945.

²³ Friedrich, American Experiences, S. 259 ff.; Griffith, Denazification Program, S. 129. Mit einigen „escape clauses“ versehen (Griffith), die schließlich doch in jeder Zone ein eigenes Vorgehen ermöglichten, wurde sie als Kontrollrats-Direktive Nr. 24 am 12. 1. 1946 verabschiedet (J. O., S. 228).

²⁴ Diesen Eindruck hatte man, nach einer Information Gebhard Müllers an den Verfasser, auch im Tübinger Staatssekretariat gewonnen.

Die Entnazifizierungs-Richtlinien, die dem Staatssekretariat am 19. Oktober 1945 zgingen, bezogen sich nur auf die politische Säuberung der öffentlichen Verwaltung²⁵. Darin schrieb die Militärregierung einen zweistufigen Säuberungsapparat vor: Die untere Ebene in diesem System bildeten die sogenannten Kreisuntersuchungsausschüsse (KRUAS), die in jedem Landkreis eingerichtet werden mußten. Sie sollten sich aus fünf ständigen Mitgliedern von „Vertretern politischer, konfessioneller und gewerkschaftlicher Kreise“ zusammensetzen. Hinzugezogen werden mußten jeweils ein bis drei Vertreter des Verwaltungszweiges, dessen Beamte und Angestellte gerade zur Überprüfung anstanden. Während diese durch die zuständigen Landesdirektionen ernannt wurden, waren die fünf ständigen Vertreter im KRUA durch die Landesdirektion des Innern zu benennen. Aus einer internen Dienstanweisung des Délégué Supérieur an seine Kreisdelegierten²⁶ geht hervor, daß man auf französischer Seite peinlich darauf bedacht war, den KRUAS den Anschein weitgehender Eigenständigkeit zu geben. Dort hieß es nämlich, der Délégué de Cercle solle mit aller nötigen Sorgfalt die Arbeit der Ausschüsse überwachen, „jedoch haben Sie in einer Weise vorzugehen, daß diese Ausschüsse in den Augen der Öffentlichkeit den Anschein allergrößter Unabhängigkeit gegenüber den französischen Behörden behalten“²⁷.

Der KRUA, der die Untersuchungen in eigener Verantwortung einzuleiten hatte, sollte die Angaben der Beamten in ihren Fragebögen überprüfen; darüber hinaus konnte er eigene Ermittlungen zur politischen Vergangenheit des Kandidaten anstellen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse mußte er dann die Fragebogen nach zwei Gesichtspunkten klassifizieren, und zwar zunächst in diejenigen Fälle, bei denen bestimmte Formalbelastungen gemäß einer beiliegenden Liste zutrafen. Die Militärregierung forderte die automatische Entlassung dieser Gruppe. Die andere Kategorie umfaßte alle die Beamten, auf die zwar keine der aufgeführten formalen Belastungsmerkmale zutraf, die wegen ihrer Haltung zum Nationalsozialismus aber dennoch mit Sanktionen belegt werden sollten. Diese abgestuften Sanktionen für die Beamten dieser Gruppe sollten die sogenannten Säuberungskommissionen, die zweite Stufe des Säuberungsapparates, verfügen. Bei jeder Landesdirektion in Tübingen mußte eine solche Kommission errichtet werden. Diese Gremien sollten sich ebenfalls aus Vertretern politischer, konfessioneller und gewerkschaftlicher Kreise zusammensetzen; sie mußten aber, wie zusätzlich bestimmt war, „in ihrer Person, in ihrer Laufbahn oder in ihrem Vermögen durch das nationalsozialistische Regime gelitten haben.“ Die Kommissionen sollten sich bei ihren Entscheidungen auf das von den KRUAS vorbereitete Material stützen. Nach diesen Richtlinien war ein deutscher Entscheidungsspielraum also nur bei den Fällen gegeben, die nicht unter die Formalbelastungsmerkmale fielen. Mit Sanktionen belegt werden sollten alle, „die Mitglieder der Partei oder Sympathisanten

²⁵ Schreiben des Délégué Supérieur an den Vorsitzenden des Staatssekretariats v. 19. 10. 1945; SIG, Wü 2, I, 610 und in Wü 15/269.

²⁶ Schreiben v. 25. 10. 1945. Das militärregierungsinterne Schriftstück wurde in den Akten des Reutlinger KRUA aufgefunden; SIG, Wü 15/269.

²⁷ „... gardent aux yeux du public une apparence d'autonomie aussi grande que possible vis à vis des autorités françaises.“ Ebd.

waren und ihre Haupttätigkeit oder den größten Teil derselben der nationalsozialistischen Propaganda oder Tätigkeit, gleich welcher Art gewidmet haben“, sowie jene Beamten und Angestellten, „die der Partei angehörten oder Sympathisanten waren und, ohne persönlich aktiv gewesen zu sein, der nationalsozialistischen Propaganda oder der Partei ihren Namen oder ihre finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt haben oder die sich der Denunziation bei den Nazi-Behörden schuldig gemacht haben.“ Schien der Säuberungskommission eine der beiden nicht näher erläuterten Gummiformeln anwendbar, so konnte sie den betroffenen Beamten mit vier abgestuften Sanktionen belegen²⁸. Die ausgesprochenen Sanktionen mußten, ebenso wie die personelle Besetzung der KRUAS und Kommissionen, vom Gouverneur genehmigt werden. Eine Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit für den Betroffenen bestand nicht. Entlassene durften in keiner Verwaltung mehr angestellt werden. Besonders strenge Maßstäbe sollten bei den politischen Beamten angelegt werden; Spezialisten konnten trotz politischer Belastung im Amt belassen werden, wenn sie einem Beamten unterstellt wurden, der wegen seiner „antinationalsozialistische[n] Einstellung“ bekannt war. Allein diese Bestimmung eröffnete der Auftragsverwaltung schon ein praktikables Vorgehen, das die praktisch unterschiedslose Ausschaltung von Beamten nach Kriterien, wie sie in der amerikanischen Zone zu dieser Zeit noch in Geltung standen, vermied. In den Richtlinien hieß es ferner, es sei „nicht die Aufgabe der Kommissionen und der Ausschüsse, grundsätzlich alle ehemals mit dem Nationalsozialismus Sympathisierenden auszuschließen“, sondern sie dadurch unschädlich zu machen, daß sie in ein „Abhängigkeitsverhältnis“ von Beamten gebracht würden, die durch ihre „antinazistische Überzeugung“ hervorgetreten seien. Abschließend ordnete die Militärregierung an, daß die Säuberung am 1. November 1945 zu beginnen habe und innerhalb von zwei Monaten beendet sein müsse.

Eine eingehende Betrachtung der Pflichtentlassungsliste, die das Herzstück der Richtlinien bildete, zeigt, zu welch grotesken Mitteln die französische Militärregierung gegriffen hatte, um den Eindruck zu erwecken, auch in ihrem Besatzungsgebiet nähere man sich dem amerikanischen Säuberungsstandard: Die umfangreiche Entlassungsliste war nämlich ein reines Schaustück und in der Praxis nicht zu gebrauchen. Die einzelnen Tabellen, aus denen sich die Liste zusammensetzte, hatten die französischen Behörden kurzerhand dem Kapitel über die „Eradication of Nazism“ im SHAEF-Handbuch entnommen, hatten sie ohne die geringste Veränderung²⁹ einfach aneinandergereiht und in dieser Form ins Zentrum der Säuberungsrichtlinien vom Oktober gestellt. Da diese Tabellen im ‚Handbook‘ aber überwiegend gar keine Pflichtentlas-

²⁸ Versetzung, Zurückstufung in der Gehaltsklasse bzw. dem Dienstalter, Pensionierung, Entlassung ohne Bezüge.

²⁹ Die Tabellen sind bis in einzelne Ziffern hinein identisch. Im Erlaß der Milreg findet sich auf der letzten Seite ein Verweis auf Seite 1 des gleichen Erlasses; er verweist auf Kategorie A der Tabelle A. Der französische Redakteur der Note hatte aber auf Seite 1 dies groß A in klein a abgeändert, aber vergessen diese Änderung auf der letzten Seite seines Erlasses anzugleichen. Der deutsche Empfänger der Richtlinien, der das groß A von der letzten Seite für einen Druckfehler halten mußte, hat dann auch prompt in klein a verbessert. In Wirklichkeit stammte groß A aus den amerikanischen Tabellen.

sungslisten waren und dort in ganz anderem Sinnzusammenhang verwendet waren, war die französische Belastungsliste, die nun den deutschen Stellen zugeing, in sich unstimmt, widersprüchlich und in der vorliegenden Form überhaupt nicht anwendbar. Dafür besaß sie aber einen willkommenen Vorteil: sie wies ebenso wie die amerikanische Juli-Direktive über 130 Einzelmerkmale auf und war vorzüglich geeignet, eine drastische Verschärfung der politischen Säuberung in der französischen Zone vorzutauschen³⁰.

Nach dem Wortlaut der Richtlinien sollten alle Mitglieder der Organisationen, die in Tabelle A, sowie alle Funktionäre, die in den Tabellen B und C aufgeführt waren, ‚automatiquement‘ entlassen werden. Die Tabelle A des SHAEF-Handbuches (identisch mit Tabelle A der französischen Anweisung) war aber gar nicht als Formalbelastungsliste konzipiert, sondern ihr Zweck lag allein darin, den alliierten Militärverwaltungen jene Organisationen und Dienststellen der Partei anzugeben, die bei der Besetzung sofort *aufzulösen* waren³¹! Die Tabelle B (identisch mit der Tabelle B der französischen Richtlinien) im ‚Handbook‘ enthielt jene „political officers and civil servants“, die entlassen werden *konnten*, bzw. mußten³². Die Tabelle C im Handbuch gab jene Personengruppe an, die von den Offizieren der Militärverwaltung in Zusammenarbeit mit dem ‚Counter Intelligence Corps‘ verhaftet und interniert werden mußten³³. Diese Tabelle fehlte naturgemäß in der französischen Note zur Verwaltungssäuberung, da solche Aufgaben ja Sache der ‚Contrôle de Sûreté‘ waren. Eine echte Pflichtentlassungsliste war nur die Tabelle D (identisch mit Tabelle C der französischen Note³⁴) des SHAEF-Handbuches³⁵. In ihr waren diejenigen Stellungen in der NSDAP aufgeführt, „which are to be regarded as disqualifying if held at any time.“ Das Schlüsseldatum für den Parteibeitritt war der 1. Januar 1933; ansonsten waren von den Entlassungsbestimmungen die Funktionäre der Partei, bzw. ihrer Gliederun-

³⁰ Auch wissenschaftlichen Betrachtungen der französischen Entnazifizierungspolitik blieb diese Tatsache verborgen (Fürstenau, Entnazifizierung, S. 137), was zu Fehlinterpretationen führen mußte.

³¹ S. ‚Handbook‘, Paragraph 280: „The organizations, which are at once to be dissolved are listed in Table ‚A‘.“ Diese reichten von den zentralen Dienststellen der NSDAP bis zu den lokalen Organen sowie von den Gliederungen der Partei bis zu den überwachten Verbänden und Berufsorganisationen.

³² Liste B umfaßte maßgebende Beamtengruppen vom Reichsminister bis zum Landrat. Von den 18 Gruppen waren in den amerikanischen Tabellen nur fünf mit einem Sternchen versehen, was bedeutete, daß nur diese entlassen werden *mußten*.

³³ Sie enthielt u. a. Gestapo-, SD-Mitglieder, Höhere SS- und Polizeiführer u. ä.; ‚Handbook‘, Paragraph 285.

³⁴ Der merkwürdige Umstand, daß eine Tabelle D im französischen Erlaß fehlte, erklärt sich einfach: Die französischen Tabellen A und B sind mit den amerikanischen identisch. Die amerikanische Tabelle C ist im französischen Erlaß weggelassen, denn sie betraf ja nur die zu Internierenden. Die amerikanische Tabelle D wurde von den Franzosen einfach in Tabelle C umbenannt. Auch die amerikanische Tabelle E erscheint im französischen Erlaß, sie ist aber aus Versehen nicht (in D) umbenannt worden, so daß im französischen Erlaß eine Tabelle D ganz fehlte.

³⁵ Paragraph 288 des SHAEF-Handbuches: „A list of those Nazi positions, which automatically entail the suspension from office of the holder are shown in Table ‚D‘.“

gen und die „Alten Kämpfer“ betroffen. An diesen Bestimmungen hatten sich die Richtlinien orientiert, die von den Franzosen während des Stuttgarter Interims herausgegeben worden waren. Nicht einmal redaktionell war diese Liste mit Liste A der französischen Entlassungsbestimmungen koordiniert, denn sie verwies auf einige Parteiorganisationen in Liste A und bestimmte deren Funktionäre zur Entlassung aus dem öffentlichen Dienst. Dies war nun ein Widerspruch in sich, denn schließlich bestimmte die Direktive ja, daß *alle* Mitglieder der in Liste A aufgeführten Parteiorganisationen zu entlassen seien.

Der erste Eindruck im Staatssekretariat, dem diese Bestimmungen nun vorlagen, war niederschmetternd gewesen. Denn obgleich das Säuberungsverfahren weitgehend in deutschen Händen liegen sollte und auch das kritische Datum für den Parteibeitritt nicht wie in der amerikanischen Zone auf das Jahr 1937 vorgezogen war, konnte der Umschwung, der sich hier in der Entnazifizierung anzukündigen schien, nicht radikaler sein. Schon die ersten Gespräche mit den Militärbehörden über die neuen Anordnungen würden erweisen, ob nun ebenso heiß gegessen werden mußte, was so heiß serviert worden war. Noch am Tage seiner Zuleitung wurde der Entnazifizierungserlaß in der Direktoriumssitzung durchgesprochen und der Innendirektion zur federführenden Behandlung übergeben. Das Direktorium faßte den Beschluß, „mit der Militärregierung über die Auslegung gewisser Bestimmungen und damit über eine evtl. Milderung“ zu verhandeln³⁶. Damit und mit der Klärung „in der Note enthaltener Widersprüche“, wurde Staatsrat Schmid beauftragt³⁷.

Das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Gouvernement über die Entschärfung der Direktive dürfte im Staatssekretariat als sensationell empfunden worden sein, denn die Militärregierung zögerte nicht, binnen einer Woche ihre eigenen Anordnungen zu desavouieren. Sie nahm die gerade erlassenen Säuberungsrichtlinien in wesentlichen Punkten wieder zurück und billigte damit die Durchführung der Entnazifizierung nach einem Modus, der mit den Bestimmungen vom 19. Oktober nichts mehr gemein hatte. Die Zugeständnisse der Militärregierung³⁸ flossen in den grundlegenden Erlaß der Innendirektion vom 31. 10. 1945 mit ein³⁹, der den deutschen Stellen in Südwürttemberg den neuen Säuberungsmodus bekannt machte.

Das Hauptresultat der Gespräche mit der Besatzungsmacht bestand in der Aushöhlung des Instituts der automatischen Entlassung, denn nun konnten alle Fälle einer individuellen Prüfung unterzogen werden, oder, wie es dazu im Erlaß der Innendirektion in klassischer *contradictio in adiecto* hieß, die KRUAS hätten zu erwägen, „ob die automatische Entlassung angebracht erscheint oder nicht“. Damit war das Kernstück der französischen Anweisung außer Kraft gesetzt, denn ursprünglich hatten die KRUAS ja jeden, auf den eine Formalbelastung zutraf, „ohne weiteres auszuschließen.“ Auch bezüglich jener Entlassungen, die von örtlichen Dienststellen der Militärregierung seit der Besetzung ausgesprochen worden waren, erfuhr die Note der Mili-

³⁶ DirS 19. 10. 1945.

³⁷ DirS 23. 10. 1945.

³⁸ Vergl. den Bericht Carlo Schmid's über die Besprechung bei der Milreg; DirS 26. 10. 1945.

³⁹ Erlaß der Ldl an alle Landratsämter, Nr. I T 105; SIG, Wü 13/154.

tärregierung eine Abschwächung. Nach ihrem Wortlaut hatten die KRUAS diese Entlassungen lediglich zu bestätigen. Eine Verwendung in anderen Verwaltungszweigen war verboten. Jetzt war es den KRUAS gestattet, „in geeigneten Fällen eine Wiederverwendung an anderem Ort zu empfehlen“⁴⁰. Eine gewisse Verschärfung gegenüber den Militärregierungs-Richtlinien bedeutete die Bestimmung, daß jetzt nicht nur die Mitglieder der Tübinger Säuberungskommissionen, sondern auch die KRUAS-Mitglieder aus Kreisen ausgewählt werden mußten, die unter dem Nationalsozialismus gelitten hatten. Den KRUAS wuchs nun auch ein Vorschlagsrecht zu. Sie konnten, was in den französischen Bestimmungen nicht vorgesehen war, den Säuberungskommissionen in Tübingen jetzt abgestufte Sanktionsvorschläge unterbreiten. Dieses Vorschlagsrecht, das sich hier eher beiläufig eingeschlichen hatte, sollte sich noch zu einer nicht versiegenden Quelle des Konflikts auswachsen. Entlassungen suchte der LdI-Erlaß den KRUAS möglichst auszureden: „Es besteht kein Bedenken dagegen, bei der als Maßnahme vorgesehenen Entlassung ohne Bezüge in geeigneten Fällen auch eine vorübergehende Außerdienststellung ins Auge zu fassen und dabei die Dauer einer bereits bestehenden Suspendierung zu berücksichtigen.“ Der Säuberungserlaß der Innendirektion fand die Billigung der Militärregierung⁴¹ und wurde den Landräten auf der ersten Tagung der Landräte Südwürttembergs mit dem Staatssekretariat in Tübingen übergeben. Damit hatte sich das *Gouvernement Militaire*, ohne die offiziellen Richtlinien antasten zu müssen, von seinen eigenen Vorschriften distanziert.

Der LdI-Erlaß rief mit seinen schlecht koordinierten und widersprüchlichen Bestimmungen einige Verwirrung hervor. Von den Behörden aus allen Teilen des Landes kamen zahlreiche Rückfragen an das Staatssekretariat⁴². Sie betrafen in der Hauptsache die zweideutigen Entlassungsvorschriften. Einige trafen mit ihrer Auffassung, daß wohl „an sich automatisch zu Entlassende ... statt für die Eliminierung, für eine gelindere Sanktion vorgeschlagen werden“ könnten⁴³, durchaus den Tenor der veränderten Säuberungsbestimmungen. Mündliche Zusagen der Militärregierung bekräftigten diese verblüffende Wende noch einmal. So konnte etwa die Landesdirektion der Justiz dem Landgericht in Hechingen mitteilen, es werde vom *Gouvernement Militaire* „überhaupt nicht beanstandet, wenn ... von der automatischen Ausschließung kein Gebrauch gemacht wird“⁴⁴.

Der deutschen Auftragsverwaltung mögen sich die Beweggründe für die rasche Abkehr der Militärregierung von der Oktober-Direktive nicht ohne weiteres erschlossen haben, doch man erkannte, daß dadurch die Übernahme der radikalen Personalsäuberung amerikanischen Zuschnitts zwar vorgetäuscht, in Wahrheit aber bewußt vermie-

⁴⁰ Ebd. ⁴¹ DirS 2. 11. 1945.

⁴² S. z. B. die Anfragen des Landgerichtes Hechingen v. 22. 11. 1945 und 28. 11. 1945; StAL, Akten der LdJ, 2014-1/3. Ebenso das Schreiben des Landgerichtes Rottweil v. 12. 12. 1945 (ebd., 2014-1/9) und das Schreiben des Amtsgerichtes in Freudenstadt an LdJ v. 6. 12. 1945 (ebd., 2014-1/7).

⁴³ Justizamtmann Anton Traber (der spätere Staatskommissar für die politische Säuberung 1947 – 1948), Hechingen, an die LdJ v. 28. 11. 1945; ebd., Akten der LdJ, 2014-1/3.

⁴⁴ Schreiben der LdJ an das Landgericht Hechingen v. 11. 12. 1945; ebd., Akten der LdJ 2014-1/4.

den wurde. Es wurde auch deutlich, daß es das Gouvernement Militaire, das ansonsten bei der Kontrolle der deutschen Verwaltung scharfe Maßstäbe anlegte, in der Entnazifizierung mit den Vorschriften offenkundig nicht sonderlich genau nahm. Dieser Eindruck, den das Staatssekretariat nach einem so aufschlußreichen Intermezzo gewinnen mußte, ließ Raum genug, an der Ernsthaftigkeit der französischen Säuberungsanstrengungen zu zweifeln. Das Gouvernement Militaire verlor damit nicht nur an Glaubwürdigkeit, sondern versetzte der politischen Säuberung schon einen Stoß, bevor sie überhaupt begonnen hatte. Es trug deshalb selbst ein Gutteil der Verantwortung für die laxen Handhabung der Entnazifizierung und die unbrauchbaren Ergebnisse, die dann von den Ausschüssen vorgelegt wurden.

3. Der Aufbau des Säuberungsapparates

Der Säuberungserlaß der Innendirektion wurde auf der Tübinger Landrätetagung ausführlich durchgesprochen⁴⁵. Carlo Schmid hob, mit Blick auf die unverändert radikale Säuberungspraxis der Amerikaner in Nordwürttemberg, hervor, „man müsse tatsächlich der französischen Militärregierung für ihr Verständnis in der Frage des Verwaltungsapparates und dessen Säuberung Dank wissen.“ Sie verfolge nämlich nicht die Tendenz, den Verwaltungsapparat lahmzulegen. „Wir selbst“, meinte er weiter, sind „bei dieser Säuberungsaktion nicht als Büttel, sondern als politische Ärzte anzusehen.“ Er bat deshalb darum, die Militärregierung nicht durch das Überziehen der gesetzten Fristen zu verärgern. Unmittelbar nach der Tagung gingen die ersten Namenslisten für die Besetzung der KRUAS aus den Kreisen ein. Am 10. November waren die Listen aller siebzehn Kreise bis auf eine Ausnahme an die LdI abgesandt. Die Vorschläge waren sehr unterschiedlich. Manche entsprachen völlig dem LdI-Erlaß vom 31. 10. 1945 und stellten in erster Linie NS-Opfer und durch den Nationalsozia-

⁴⁵ 1. Lrtg in Tübingen am 3. 11. 1945, S. 10 f. Die Landrätetagungen in Südwürttemberg waren in der frühen Besatzungszeit eine wichtige politische Institution (dazu Eschenburg, Anfänge, S. 264; Konstanzer, Entstehung, S. 40). In den – später gedruckten – Protokollen mußten allerdings „mit Rücksicht auf die französische Zensur“ (Eschenburg, Anfänge, S. 271) Streichungen vorgenommen werden. Sie sind mindestens so aufschlußreich wie der offizielle Text. Einige Beispiele (gestrichene Passagen in Klammern): Carlo Schmid über die Situation der Militärregierung: „Ihre Regierungsmacht ist theoretisch unbeschränkt, praktisch hat sie ihre Schranken (und ich glaube, daß ihre Schranken immer enger werden).“ 7. Lrtg in Saulgau am 4. 5. 1946, S. 35. Präsident Weiß vom Landesernährungsamt über die Kontroversen um die Lebensmittelablieferung: „Ich versuche immer immer wieder die Franzosen davon zu überzeugen, daß wir einander zu verstehen suchen müssen (daß wir aber nicht gewillt sind, uns immer mit Einsperren drohen und behandeln zu lassen).“ 9. Lrtg in Saulgau am 6. 7. 1946, S. 58. Carlo Schmid zur Erweiterung der deutschen Zuständigkeiten: „In der Presse kann man lesen, daß immer größere Bereiche an die deutsche Verwaltung übergeben werden. Selbständig handeln aber können wir trotzdem nicht (Es hat sich nichts geändert. Nach wie vor gibt man uns Anweisungen. Man gestattet uns zwar einige Worte zu sagen, aber es ändert sich nichts).“ 12. Lrtg in Zwiefalten am 5. 10. 1946, S. 38.

lismus Benachteiligte auf⁴⁶, manche Landräte hatten die politische Zusammensetzung in den Vordergrund gestellt⁴⁷, manche gaben keine Schädigung durch den Nationalsozialismus an⁴⁸; einige Landräte schlugen den Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder des KRUA gleich selbst vor⁴⁹, einige gaben keine Präferenzen⁵⁰. Auf alle Fälle fiel dem Landrat in diesem Selektionsprozeß eine Schlüsselrolle zu. Wen er nicht vorschlug, der konnte von vorneherein keinen Sitz in den KRUAS bekommen. Die Beschwerde einer NS-Verfolgten beim Staatssekretariat illustriert die starke Position des Landrates bei der Kandidatenaufstellung. Sie beklagte, daß sich in der örtlichen Hierarchie seit dem „Dritten Reich“ kaum etwas geändert hätte. Die Aussicht auf einen Wandel sei gering, denn „die Beiräte [KRUA-Mitglieder] wurden vom Landrat diktatorisch ausgesucht. Lauter Männer, die nie wagen würden, gegen einen Beschluß des Landrates aufzutreten“⁵¹. Wie die Analyse der Listen ergibt, änderte sich an der einmal von den Landräten vorgeschlagenen Zusammensetzung praktisch nichts mehr. Das Staatssekretariat, das aus den zwölf bis fünfzehn Kandidaten fünf ständige Mitglieder und drei Ersatzleute auswählen mußte, hat in keinem einzigen Fall die Vorschläge eines Landrates als ungenügend oder einseitig beanstandet oder gar eine Neuaufstellung verlangt.

Die Auswahl der Kandidaten zur Vorlage bei der Militärregierung geschah vor allem nach technischen Gesichtspunkten, d. h. die LdI schied in der Regel die Beamten aus, die sie gleich als die Fachbeisitzer für die Innenverwaltung nominieren konnte⁵². Die LdI akzeptierte in der Regel auch die Vorschläge der Landräte für die fünf ständigen Vertreter⁵³, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter⁵⁴. Abgelehnt wurden Ortsfremde⁵⁵ und Kandidaten, die das 70. Lebensjahr schon überschritten hatten⁵⁶ sowie Bürgermeister und Landräte, die sich da und dort selbst vorgeschlagen hatten⁵⁷. Katholischen Geistlichen war die Übernahme dieses Amtes von Seiten der Kirche nicht gestattet⁵⁸. Eine Verlagerung der in den Vorschlagslisten zum Ausdruck gekommenen politischen Gewichtsverteilung nahm die Innendirektion nicht mehr vor. Von zwei Landkreisen abgesehen, gingen die endgültigen Nominierungslisten aller KRUAS am 19. November 1945 zur Genehmigung an die Militärregierung.

⁴⁶ So der KRUA in Reutlingen (SIG, Wü 13/154 und Wü 13/167), wo die Hälfte der Kandidaten im KZ gesessen hatte. Alle waren laut Oskar Kalbfell „durch das nationalsozialistische Regime geschädigt.“

⁴⁷ In Tett nang, wo es in der Vorschlagsliste hieß: „Die politische Zusammensetzung entspricht auch den Wahlergebnissen vom 6. 11. 1932 und 5. 3. 1933 ... unter Weglassung der NSDAP.“ SIG, Wü 13/154 und Wü 13/171.

⁴⁸ Saulgau. Alle Kreise in: SIG, Wü 13/158–174.

⁴⁹ Biberach, Reutlingen, Calw.

⁵⁰ Ehingen, Horb.

⁵¹ Schreiben einer Ärztin v. 19. 1. 1946; SIG, Wü 42P, acc. 10/1970, A 13150.

⁵² Calw; SIG, Wü 13/160. Tübingen; SIG, Wü 13/172.

⁵³ Ravensburg; SIG, Wü 13/166 und 154.

⁵⁴ Biberach; SIG, Wü 13/159 und 154.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Sigmaringen; SIG, Wü 13/170 und 154. Tett nang; SIG, Wü 13/171.

⁵⁷ Freudenstadt; SIG, Wü 13/162 und 154. ⁵⁸ Tett nang; wie Anm. 56.

Entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Säuberungsgremien hatten theoretisch die Besatzungsbehörden, doch praktisch machten sie ihn nicht geltend. Sie akzeptierten 93 Prozent der KRUA-Mitglieder und auch die Zusammensetzung der Ausschüsse ohne Einspruch. Die Militärregierung hatte dem Staatssekretariat bei der Aufstellung des Säuberungsapparates praktisch freie Hand gelassen. Eine Analyse der personellen Struktur der Ausschüsse zeigt aber, daß nur gut die Hälfte der Mitglieder die vorgeschriebenen politischen oder persönlichen Voraussetzungen für einen Sitz in den Säuberungsausschüssen mitbrachte. Bei der Bestimmung der Struktur der Ausschüsse ist man auf die Angaben der Landräte in den Vorschlagslisten angewiesen, doch selbst die Anlegung wohlwollender Maßstäbe ergibt, daß die Forderung des LdI-Erlasses, nach der die KRUA-Mitglieder „persönlich, beruflich oder in ihrem Vermögen durch das nat. soz. Regime geschädigt“ sein mußten, vom KRUA-Personal in seiner Gesamtheit nicht annähernd erfüllt wurde: Maximal 27 Prozent waren NS-Verfolgte, höchstens weitere 31 Prozent waren beruflich ernstlich behindert gewesen⁵⁹. Die Nachlässigkeit bei der Aufstellung des Apparates sollte sich bald in der Qualität seiner Arbeit widerspiegeln. Die unterschiedliche personelle Struktur der KRUAS mußte in Anbetracht der verschwommenen Richtlinien eine untragbar ungleiche Beurteilung gleichartiger Fälle zur Folge haben, die auch von der zweiten Säuberungsinstanz, den Säuberungskommissionen, nicht mehr zu bereinigen war.

Die Militärregierung hatte mit ihrer Terminsetzung für den Abschluß des Säuberungsverfahrens zum Jahresende 1945 den beträchtlichen Personal- und Verwaltungsaufwand, der zum Aufbau des Entnazifizierungsapparates erforderlich war, bei weitem unterschätzt. Zu diesem Schlußtermin hatte in Südwürttemberg die Entnazifizierung noch nicht einmal begonnen: Ende Dezember stand lediglich die Zusammensetzung der KRUAS fest. Aber die Ausschüsse konnten ihre Arbeit auch jetzt noch nicht aufnehmen, da bis zum Jahreswechsel ein großer Teil der Beamtenbeisitzer nicht mehr ernannt werden konnte⁶⁰. Es zeichneten sich allmählich personelle Grenzen ab, denn

⁵⁹ Zu den NS-Verfolgten sind alle jene KRUA-Mitglieder gerechnet, die laut Angaben des Landrates mehrere Monate/Jahre aus politischen Gründen im KZ/Gefängnis gesessen hatten. In der zweiten Gruppe sind all jene zusammengefaßt, die mit klaren Sanktionen, wie Berufsverbot oder Entlassung, belegt gewesen waren. Nicht mitgerechnet sind jene, bei denen die Angaben allzu vage bleiben, wie „wurde immer kritisiert“ oder „Konflikte mit den Nazis“ u. ä. Sie scheinen die LdI-Kriterien nicht zu erfüllen, zumal die Landräte das Licht ihrer Kandidaten nicht unter den Scheffel gestellt haben dürften. 34 Prozent der Mitglieder waren ehemalige Zentrumsanhänger gewesen, 23 Prozent standen der SPD nahe, 14 Prozent der KPD und 10 Prozent den liberalen Parteien; 19 Prozent waren ohne Parteipräferenz. Das Durchschnittsalter der Ausschüsse lag zwischen 50 und 60 Jahren; allein 30 Prozent der ständigen Mitglieder wurde von Beamten gestellt.

⁶⁰ Für die 15 Verwaltungsgliederungen der sechs Landesdirektionen waren insgesamt 765 Beisitzer aus der Beamtenschaft zu ernennen. Die Beisitzer der bedeutenden Gruppe „Innenverwaltung“ waren, von zwei Kreisen abgesehen, am 23. 1. 1946 ernannt worden (SIG, Wü 13/154), die Beisitzer für die Lehrerschaft am 6. 2. 1946 (SIG, Wü 13/130) und die Vertreter der Justiz gar erst am 4. 5. 1946 (StAL, Akten der LdJ, 2014-3/24). Die Ursache für die Verzögerungen lag zum Teil bei der Milreg selbst. Sie ließ sich zur Genehmigung von Vorschlägen oft mehr als einen Monat Zeit. Auch ganz praktische Schwierigkeiten waren im Spiel. Der Beisitzer der Gesundheits-

das Reservoir politisch unbelasteter Beamter war nicht unerschöpflich. Staatsrat Schmid, der in dieser Zeit häufig an den Stuttgarter Kabinettsitzungen teilnahm, wies auf die Probleme der Personalrekrutierung hin. Er berichtete dort anlässlich der Diskussion um die Einführung des Spruchkammerverfahrens, „daß es schon in der französischen Zone schwierig war, die zur Durchführung der Entnazifizierung erforderlichen Leute zu finden“⁶¹. Inzwischen drängte die Militärregierung wiederholt darauf, daß wenigstens die schon bestehenden KRUAS ihre Arbeit aufnehmen sollten⁶². Auch der Innendirektion war daran gelegen, daß die Ausschüsse zum frühest möglichen Zeitpunkt mit der Überprüfung der Beamtenschaft begannen, „um die auf den Dienstbetrieb lähmend wirkende Ungewißheit der Weiterverwendung oder Entlassung baldmöglichst auszuschalten“⁶³. Sie ordnete deshalb für ihren Bereich die amtsinterne Erfassung allen Belastungsmaterials an, das den KRUAS sofort nach deren Konstituierung zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese unterstützenden Maßnahmen konnten allerdings erst dann greifen, wenn in den Landkreisen arbeitsfähige KRUAS existierten. Die Mehrzahl konnte ihre Arbeit aber erst zu Beginn des Jahres 1946 aufnehmen. Endgültige Säuberungsentscheidungen, die nur durch die Säuberungskommissionen bei den Landesdirektionen getroffen werden konnten, waren demnach vor Jahresende ohnehin nicht mehr zu erwarten⁶⁴. Doch Anfang 1946 war offenbar ein Punkt erreicht, wo das Gouvernement Militaire nicht mehr länger auf ein vorweisbares Ergebnis bei der Entnazifizierung seiner Zone verzichten konnte.

4. Erste Resultate

Mehr als nur gute Vorsätze für das neue Jahr standen hinter der harten Forderung der Militärregierung zu Beginn des Jahres 1946, die Säuberung der Verwaltung müsse „unter allen Umständen“⁶⁵ bis Ende Januar beendet sein. Diese ebenso unrealistische wie unvermittelte Anordnung (immerhin hatte sich das Gouvernement Militaire zur Genehmigung der Personalvorschläge für die Säuberungsgremien selbst wochenlang Zeit gelassen) entsprang nicht den gleichsam über Nacht erwachten prinzipiellen Bedenken der französischen Militärbehörden gegenüber der nach wie vor gänzlich unbefriedigenden Entnazifizierung in ihrem Besatzungsgebiet, sondern diese plötzli-

verwaltung im Kreis Wangen stellte seine Mitarbeit in einem Schreiben an die LdI (17. 1. 1946) für die Zeit in Frage, „solange die Benzinversorgung so schlecht ist.“ SIG, Wü 13/329.

⁶¹ Kabinettsitzung des StaMi in Stuttgart am 19. 2. 1946. HStASt EA 1/20, C 1/32. Zu dieser Sitzung s. a. Niethammer, Entnazifizierung, S. 323.

⁶² Schreiben der Milreg an das Staatssekretariat v. 6. 12. 1945; SIG, Wü 13/239.

⁶³ Erlaß der LdI an alle Polizeidienststellen v. 17. 11. 1945; SIG, Wü 13/158.

⁶⁴ Hierzu die Kritik des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der französischen Verfassungsgebenden Nationalversammlung: „La plupart des commissions d'épuration et des délégations d'instructions n'ont commencé à travailler qu'à l'arrivée de la commission parlementaire d'enquête [Februar 1946], soit près de quatre mois après leur institution par l'administrateur général.“ Assemblée, Documents, Annexe Nr. 924.

⁶⁵ GouvS 8. 1. 1946.

che Forcierung erklärt sich aus dem Umstand, daß sich in Paris gerade eine Parlamentarische Untersuchungskommission der Verfassungsgebenden Nationalversammlung konstituiert hatte⁶⁶, mit deren Eintreffen in der französischen Zone in den ersten Wochen des Jahres gerechnet werden mußte. Da diese in Südwürttemberg alsbald feststellen würde, daß die systematische politische Überprüfung, die eigentlich schon hätte abgeschlossen sein müssen, noch nicht einmal begonnen hatte, entfaltete das Gouvernement Militaire eine geradezu hektische Aktivität bei dem Versuch, in aller Eile einige augenfällige Mängel des Säuberungsverfahrens zu korrigieren und doch noch etwas Zahlenmaterial zur Entnazifizierung vorlegen zu können. Es mag sein, daß zusätzlich auch noch einer der alliierten Vertreter im Kontrollrat, wo die Direktive Nr. 24 gerade kurz vor der Verabschiedung stand, wieder einmal auf den desolaten Stand der Entnazifizierung in der französischen Zone hingewiesen und die französische Delegation an die Grundsätze des Potsdamer Abkommens über die Beseitigung des Nationalsozialismus in Deutschland erinnert hatte, die auch von Frankreich anerkannt worden waren⁶⁷. In diesem Zusammenhang überliefert jedenfalls Gebhard Müller, er wisse aus Gesprächen mit Justizoffizieren der französischen Militärregierung in Tübingen, daß „die Amerikaner, vor allem aber die Russen, immer wieder beanstandet haben, daß die Entnazifizierung in der französischen Zone nicht hart genug durchgeführt werde“⁶⁸. Das Gouvernement Militaire zog aus dem gestiegenen Erwartungsdruck erst einmal organisatorische Konsequenzen und betraute nun formell einen ihrer Offiziere mit dem Amt des Entnazifizierungskommissars⁶⁹. Auch im Staatssekretariat, wo bisher die Innendirektion die Organisation des Entnazifizierungsverfahrens mitbesorgt hatte, legte man der Durchführung der politischen Säuberung durch die Ernennung des Chefs des Direktorialamtes⁷⁰, G. H. Müller⁷¹, zum Säuberungskommissar ein größeres Gewicht bei⁷². Müller begann seine Tätigkeit als Koordinator der politischen Säuberung der Verwaltung mit einem dringenden Telegramm an alle Landräte: „Auf Befehl der Militärregierung ist die Entnazifizierung der Verwaltung äußerst zu beschleunigen. Arbeit der Untersuchungsausschüsse mit allen Mitteln vorantreiben. Letzte Ergebnisse müssen bis spätestens 25. Januar hier eintreffen. Notfalls Kurier schicken“⁷³. Selbst die noch im Aufbau befindlichen KRUS waren angewiesen, sofort mit ihrer Tätigkeit zu beginnen und laufend über Art und Umfang der ausgesprochenen Sanktionen zu berichten. Zu gleicher Zeit bemühte sich

⁶⁶ Vergl. Henke, Aspekte, S. 183 f.

⁶⁷ Schreiben des Außenministers der Provisorischen Französischen Regierung an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion v. 7. 8. 1945, in: Französische Dokumente über Deutschland, Nr. II, Europa-Archiv v. 20. 8. 1954, S. 6745. Dazu s. a. Abendroth, Frankreich, S. 76.

⁶⁸ Information Gebhard Müller.

⁶⁹ Hauptmann Vigouroux. GouvS 8. 1. 1946.

⁷⁰ Das Direktorialamt bestand seit dem 1. 2. 1946. Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 33.

⁷¹ G. H. Müller (SPD) ist nicht zu verwechseln mit Dr. Gebhard Müller (CDU), dem späteren Staatspräsidenten von Württemberg-Hohenzollern, der damals in der LdJ tätig war.

⁷² DirS 8. 1. 1946 und 11. 1. 1946.

⁷³ Telegramm v. 11. 1. 1946; SIG, Wü 15/655.

die Militärregierung in aller Eile, einen prinzipiellen Mangel des Säuberungsverfahrens zu beheben. Denn bisher waren nur Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes und ein bestimmter Teil in der freien Wirtschaft Tätiger betroffen; Freiberufliche unterlagen dem Verfahren noch nicht. Das Gouvernement Militaire erweiterte nun ziemlich planlos den Betroffenenkreis. So sollten jetzt auch die Rechtsanwälte⁷⁴ und die Ärzteschaft⁷⁵ der politischen Überprüfung unterzogen werden.“ Selbst Schornsteinfeger⁷⁶ und Feuerwehrleute⁷⁷ wurden jetzt pauschal einbezogen. Genügend andere Berufszweige, die von der politischen Säuberung ebenfalls noch nicht betroffen waren, blieben von den neuen Anordnungen ausgenommen.

Am 21. Januar 1946 lagen dem Staatssekretariat die angeforderten Zwischenresultate der politischen Überprüfung vor; sie waren quantitativ wie qualitativ höchst unterschiedlich ausgefallen. Bislang war in Südwürttemberg etwa ein Drittel der Beamten-schaft überprüft worden⁷⁸. Manche KRUAS waren in ihrer Arbeit bereits weit fortgeschritten, andere hatten noch so gut wie keine Ergebnisse vorzuweisen⁷⁹. Insgesamt sollten nach den Vorschlägen der KRUAS 78 Prozent aller Überprüften ohne Sanktionen im Amt belassen werden, 2 Prozent waren zur Versetzung, gut 1,5 Prozent zur Pensionierung vorgeschlagen; rund 11,0 Prozent wurden zur Zurückversetzung, 7,5 Prozent zur Entlassung ohne Bezüge vorgesehen. Bleiben die Gesamtzahlen für sich gesehen ziemlich aussagearm, so zeigt die Einzelanalyse die enormen Unterschiede in der Arbeitsweise der KRUAS: Die Ergebnisse der Überprüfungen klappten von Kreis zu Kreis himmelweit auseinander. So betrug etwa in einem Kreis der Prozentsatz der Sanktionierten 57 Prozent, in einem anderen dagegen nur 8 Prozent⁸⁰. In manchen Kreisen hatten die KRUAS prozentual gut dreimal so viele Beamte zur Entlassung vorgeschlagen wie anderswo⁸¹. In den Kreisen Wangen und Horb wollte man 1 Prozent der Überprüften in ihrem Besoldungsdienstalter zurückstufen, in Hechingen und Balingen 40 Prozent. Von Pensionierungen und Versetzungen wurde nur wenig Gebrauch gemacht, da diese Sanktionen die Staatskasse zusätzlich belastet hätten. Es ist anzunehmen, daß die Landesdirektion der Finanzen dies den KRUAS schon vorab ans Herz gelegt hatte, noch ehe sie den entsprechenden Erlaß herausgab⁸². Darin wurden die KRUAS gebeten, nicht zu viele Versetzungen vorzunehmen, denn es sei „zu befürchten, daß die Zahl der Beamten, an die Trennungsentschädigung geleistet

⁷⁴ Schreiben der LdJ an alle Justizbehörden v. 18. 1. 1946; SIG, Wü 13/77.

⁷⁵ GouvS 22. 1. 1946.

⁷⁶ Erlaß der LdJ an alle Landratsämter v. 10. 1. 1946; SIG, Wü 15/513.

⁷⁷ Desgl. v. 4. 2. 1946; ebd.

⁷⁸ Die folgenden Berechnungen beruhen auf den Ergebnismeldungen der KRUAS in: SIG, Wü 13/238. Insgesamt waren 10883 Fälle bearbeitet.

⁷⁹ In Rottweil waren die Akten schon abgeschlossen, in Tuttlingen waren erst 4 Prozent, in Freudenstadt gar erst 2,5 Prozent der zu prüfenden Fälle bearbeitet.

⁸⁰ 52 Prozent im Kreis Balingen, 8 Prozent im Kreis Wangen. Bei der Berechnung der prozentualen Verteilung der Sanktionen wurden nur die zwölf Kreise herangezogen, bei denen die Zahl der insgesamt Überprüften mehr als 300 Personen betrug. (Ausnahme Horb: 230 Fälle).

⁸¹ In Calw 3,5 Prozent; in Reutlingen, Saulgau, Balingen 12 Prozent.

⁸² Schreiben der LdF an alle KRUAS v. 26. 1. 1946; SIG, Wü 15/77.

werden muß, dabei im erheblichen Umfange steigt, wodurch eine nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung für den Staat eintritt.“ Der Landrat in Rottweil erkannte diese Empfehlung als Aufforderung zur Verwässerung der politischen Säuberung durch sachfremde Erwägungen und sah sich deshalb, wie er der Landesdirektion mitteilte, nicht in der Lage, bei dem KRUA in Rottweil eine Änderung der Versetzungsvorschläge anzuregen⁸³. Der starke Beamtenanteil unter den ständigen Mitgliedern der KRUAS wirkte sich bei den Entscheidungen nicht in einer bestimmten Richtung aus⁸⁴. Jedoch zeigten die KRUAS, deren Mitglieder unter dem Nationalsozialismus schwere Nachteile erlitten hatten, eine Tendenz zu schärferem Vorgehen als jene, bei denen diese Merkmale fehlten⁸⁵.

Durchgehend verraten die Vorschläge der KRUAS, daß die Ausschüsse – ungeachtet aller erdenklichen Erklärungs- oder Leugnungsversuche der Betroffenen – in ihrem überschaubaren Einzugsbereich gut in der Lage waren, das politische Engagement des einzelnen für den Nationalsozialismus in den zurückliegenden Jahren zu beurteilen. Kriterien formaler Belastung, wie die Mitgliedschaft in NS-Organisationen, Beitrittsdatum u. ä. haben dabei offenbar nur eine untergeordnete Rolle gespielt. In den Begründungen der Sanktionsvorschläge kommt die intime Vertrautheit der Ausschüsse mit dem Einzelfall zum Ausdruck. So etwa – um einige beliebig ausgewählte Beispiele anzuführen – im Falle eines Gastwirts aus einem Dorf bei Reutlingen, der 1933 Mitglied der NSDAP, 1935 SA-Mann geworden, von den formalen Kriterien her also eher ein kleines Licht gewesen war. Gleichwohl schlug der Ausschuß langdauernde empfindliche Arbeitsverpflichtungen vor: „N. forderte durch seine Haltung und Einstellung allgemein das Urteil heraus“, so der Reutlinger Ausschuß in der Begründung seines schwerwiegenden Vorschlages, „daß er ein ‚Obernazi‘ sei. Sein Gasthaus war die Hochburg der Nationalsozialisten, in dem auch das Führerkorps von Münsingen und Reutlingen verkehrte und sich ‚durchfraß‘ ... Das zur Entlastung beigebrachte Zeugnis einiger Polen über gute Behandlung und Unterstützung mit markenfreien Lebensmitteln ist diesen offenbar zur Unterzeichnung vorgelegt worden und wird als nicht glaubwürdig angesehen, ebenso wenig die darin enthaltene Angabe, daß ausgerechnet N. als überzeugter Nationalsozialist einen abgesprungenen amerikanischen Piloten acht Tage vor den deutschen Behörden verborgen gehalten haben will.

⁸³ Schreiben an die LdF v. 6. 2. 1946; SIG, Wü 140/77/6000.

⁸⁴ Im KRUA Balingen saßen z. B. vier Beamte als ständige Mitglieder; er sprach in 52 Prozent der Fälle Sanktionierungen aus (Addition der Prozentzahlen der beiden hauptsächlich angewandten Sanktionen, „Entlassung“ und „Zurückversetzung“). Im KRUA Wangen war unter den ständigen Mitgliedern ein Beamter; hier wurden in 5 Prozent der Fälle Sanktionen ausgesprochen. Dagegen waren vom KRUA Biberach, in dem kein Beamter saß, immerhin in 29 Prozent der Fälle Sanktionen verhängt worden.

⁸⁵ Im Balingener KRUA, der in 52 Prozent der Fälle Sanktionen verhängte, saßen zwei ehemalige SPD- und zwei ehemalige KPD-Mitglieder. Von sechs der acht Mitglieder hatten fünf im KZ oder Gefängnis gesessen, ein weiterer war 1937 als Schulleiter entlassen worden. Im KRUA Wangen saß kein Vertreter der Arbeiterparteien; nur bei einem einzigen, einem Zahnarzt, war auf eine Benachteiligung während der NS-Zeit hingewiesen. Er sei wegen seiner jüdischen Frau „kritisiert“ worden. Dieser KRUA verhängte in 5 Prozent aller Fälle Sanktionen.

Von diesem Piloten weiß niemand in [dem Ort] B. etwas.“ Die Berücksichtigung dessen spezifischer Verhältnisse bewog den Ausschuß dazu, bei einem selbständigen Kaufmann mit praktisch der gleichen formalen Belastung die Zahlung der vergleichsweise geringfügigen Geldbuße in Höhe von 2000 RM für angemessen zu halten: „B. hat sich recht aktiv für die Partei eingesetzt und sich auch auf die Stellung seines Schwagers als Kreisleiter in A. etwas zu Gute gehalten. Wenn er später auch – offenbar aus familiären Gründen – in Gegensatz zu diesem kam und deshalb auch Ungelegenheiten hatte, so hat sich doch nach allgemeiner Meinung B. den damaligen Verhältnissen recht gut anzupassen gewußt, ebenso wie dies neuerdings offenbar wieder der Fall ist.“ Den Besitzer einer Omnibus-Vermietung, Pg seit 1938 und kleiner Funktionär des NSKK, wollte der Reutlinger KRUAS dagegen harte Arbeitsverpflichtung auferlegen sowie dessen Fahrzeugbestand einziehen: „R. war ein gläubiger und unbelehrbarer Nazi, so unbelehrbar, daß er noch jetzt äußert, daß die KZ's zu Recht bestanden hätten und viel zu wenige im KZ gewesen seien“⁸⁶.

Das insgesamt gesehen unbrauchbare Ergebnis, das in dieser Zwischenbilanz jetzt deutlich wurde, war weitgehend Folge der unterschiedlichen Personalstruktur in den Ausschüssen und der allgemein gehaltenen Säuberungsbestimmungen. Nun rächte sich die Nachlässigkeit, mit der die Landesdirektion des Innern und die französischen Behörden die Aufstellung der KRUAS betrieben hatten. Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung der Säuberung war praktisch jede Zusammensetzung der KRUAS, wie sie die Landräte vorschlugen, gebilligt worden – auch wenn sie dem LdI-Erlaß vom Oktober klar widersprach. Damit hatte man das Gegenteil von dem erreicht, was das Ziel der beschleunigten Erledigung der Entnazifizierung gewesen war: Die eklatant voneinander abweichenden Säuberungsergebnisse fachten die allgemeine Unruhe und die politischen Spannungen in der Bevölkerung und den Behörden erst richtig an. Wenn ein Forum zur offenen Diskussion politischer Differenzen unter den Bedingungen der Auftragsverwaltung in Südwürttemberg auch noch fehlte, kamen politische Gegensätze in der Zeit vor Neubildung der Parteien und Parlamentarisierung des Landes in verdeckter Form in den Landrätetagungen dennoch zum Ausdruck. So versuchte beispielsweise der Ravensburger Landrat, dessen Personalpolitik in einer Tagung unter Beschuß geraten war⁸⁷, dieser Kritik mit der Forderung an die KRUAS die Spitze abzubrechen, daß „auch in den Säuberungsausschüssen noch schärfer vorgegangen wird als bisher.“ Ein KRUAS-Vorsitzender hielt ihm jedoch sogleich entgegen: „Wegen der Entnazifizierung haben mich die Ausführungen von Herrn Landrat B. etwas befremdet, denn wir haben gestern abend erst Klagen über Ravensburg gehört, die mit diesen Ausführungen in Widerspruch stehen. (Redner führt einige Beispiele an.)“ Schließlich beendete Innendirektor Roßmann diese Auseinanderset-

⁸⁶ Zitate aus SIG, Wü 15/315.

⁸⁷ Der Oberbürgermeister von Tübingen hatte verlangt, daß „künftig auch im Kreis Ravensburg die Leute ausschließlich aus diesen Kreisen [‘wirkliche Demokraten’ im Gegensatz zu ehemaligen Nationalsozialisten] zur Mitarbeit beigezogen werden, um auch der Öffentlichkeit zu zeigen, daß diese Dinge nicht auf die lange Bank geschoben werden.“ 5. Lrtg in Ravensburg am 2. 3. 1946, S. 21.

zung, in der weniger persönliche Animositäten, sondern kontroverse politische Vorstellungen zur Entnazifizierung ans Licht drängten. Er bedauerte, daß die Diskussion auf „das politische Gebiet“ abgeglitten sei: „Wir sind zu einer Arbeitstagung zusammengetreten und zu keiner politischen Versammlung. Alle Anfeindungen in dieser Hinsicht bitte ich, beiseitezulegen. Wir sind dazu da, am selben Strang zu ziehen und zu arbeiten, um die Situation unseres armen Landes zu verbessern und nicht dazu, daß wir uns streiten“⁸⁸. Diese Auffassung Roßmanns, der hier die Verwaltungstätigkeit mit der Aura des Unpolitisch-Sachlichen umgab, war in der Auftragsverwaltung weit verbreitet. Sie mußte die Untersuchungsausschüsse in einer Sicht der politischen Säuberung bestärken, die Carlo Schmid in einer Bilanz der Arbeit der KRUAS zum Gegenstand seiner Kritik machte: „Wir wollen uns über eines klar sein, es ist auf diesem Gebiet nicht überall so gearbeitet worden, wie es wünschenswert gewesen wäre. Man hat zum Teil dieses Problem der politischen Säuberung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt gesehen, inwieweit man durch diese Maßnahmen in seiner Verwaltungstätigkeit gestört wird“⁸⁹.

Auch die Militärregierung war mit der Arbeit der KRUAS nicht zufrieden. In einigen Kreisen, bemängelte der Gouverneur, sei die Säuberung zu milde gehandhabt worden⁹⁰; vor allem aber seien die Stellungnahmen der Ausschüsse in den einzelnen Kreisen „außerordentlich unterschiedlich ausgefallen“⁹¹. Der Gouverneur gab die Sache aber noch nicht verloren und setzte seine Hoffnung nun auf die Säuberungskommissionen in Tübingen. Doch wie sollten es die Kommissionen bewerkstelligen, die enorm divergierenden Säuberungsvorschläge auf einen annähernd gleichen Nenner zu bringen, ohne die ganze Arbeit der Ausschüsse zu desavouieren? Die Kommissionen mußten entweder die meisten Vorschläge wieder aufheben oder die Fälle zur nochmaligen Bearbeitung zurückgeben. Eine solche Brückierung mußte die KRUAS aber entweder in die Resignation treiben oder ihre Autorität in den Kreisen in einem Maße untergraben, der den Fortgang der Entnazifizierung in erster Instanz ernstlich in Frage stellte.

Nachdem der Militärregierung die Zwischenbilanz der KRUAS vorlag, wandte sich Hauptmann Vigouroux, der Säuberungskommissar des Gouvernement Militaire, an G. H. Müller und forderte eine Prognose über die voraussichtliche Gesamtdauer des Säuberungsverfahrens in Südwürttemberg an. Der Chef des Direktorialamtes deutete in seinem Memorandum wohl vorsichtig die Schwierigkeiten an, die sich für die Säuberungskommissionen aus der unterschiedlichen Arbeitsweise der KRUAS ergaben⁹², legte ansonsten seinen Berechnungen aber ein unrealistisch rasches Arbeitstempo der Kommissionen zugrunde. Bei wirklichkeitsnaher Interpretation des Memorandums mußte die Militärregierung nun davon ausgehen, daß sich das Säube-

⁸⁸ Ebd., S. 24 f.

⁸⁹ 7. Lrtg in Tettngang am 4. 5. 1946, S. 4.

⁹⁰ GouvS 1. 2. 1946.

⁹¹ GouvS 14. 2. 1946.

⁹² „... wenn für den Großteil der Fälle tatsächlich keine detaillierte Diskussion erforderlich sein sollte.“ Memorandum von G. H. Müller an die Militärregierung v. 22. 1. 1946; SIG, Wü 13/238.

ungsverfahren bis in den Sommer hinziehen würde, ein halbes Jahr länger als in der Note vom Oktober angeordnet. Und noch waren die Kommissionen nicht einmal aufgestellt. Im Staatssekretariat hatte man sich um eine rasche Aufstellung der Säuberungskommissionen bemüht. Schon Ende November waren die Personalvorschläge an die Militärregierung abgegangen⁹³. Dort ließ man sich zwei Monate mit der Genehmigung Zeit, da die Installierung der Kommissionen solange nutzlos bleiben mußte, wie die KRUAS ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hatten⁹⁴. Die personelle Struktur der Kommissionen entsprach wiederum nicht den Vorschriften. Nur etwa die Hälfte der Mitglieder hatte unter dem Nationalsozialismus „in ihrer Person, in ihrer Laufbahn oder in ihrem Vermögen“ Nachteile irgendeiner Art erlitten. Der Einfluß der Kommunisten in den Säuberungsgremien der zweiten Instanz war ganz ausgeschaltet worden⁹⁵; ein Drittel der Kommissionsmitglieder waren Sozialdemokraten. Diese Zusammensetzung war von der Militärregierung ohne Abstriche gebilligt worden.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder hatte wenig oder gar kein Interesse an ihrer Mitwirkung bei der Entnazifizierung. Sie versuchten, sich dieser undankbaren Aufgaben zu entziehen. Besonders die freiberuflichen Mitglieder der Kommissionen gaben dem Aufbau ihrer beruflichen Existenz den Vorzug. Sie bedachten wohl auch die möglichen Spätfolgen einer so prononcierten politischen Tätigkeit, die ihre Karriere eines Tages beeinträchtigen konnten⁹⁶. Aber selbst beamtete Kommissionsmitglieder folgten ihrer Ernennung nur widerwillig und unter großem inneren Vorbehalt. So wollte sich der Vorsitzende (!) der Säuberungskommission für die Innen- und Finanzverwaltung, ein Ministerialrat der Innendirektion, „unter keinen Umständen“ mit seiner Ernennung abfinden. Er mußte sich nach einigem Hin und Her schließlich fügen, nachdem Landesdirektor Roßmann ihm klargemacht hatte, der Gouverneur habe inzwischen angedroht, daß er „Leute, die sich der Mitgliedschaft im Säuberungsausschuß entziehen wollten, zur Bestrafung bringen werde“⁹⁷. Auch freiberufliche Kommissionsmitglieder wurden von ihrer Mitwirkung nicht ohne weiteres entbunden⁹⁸.

⁹³ Schreiben der LdI an die Milreg v. 29. 11. 1945; SIG, Wü 13/154.

⁹⁴ Schreiben der Milreg an die LdI v. 29. 1. 1946; SIG, Wü 13/172. Die folgenden Angaben sind dem Schreiben der LdI an die Kommissionsvorsitzenden v. 8. 2. 1946 (SIG; Wü 13/154) entnommen.

⁹⁵ Von den 27 benannten Mitgliedern gehörte eines der KPD an. Dieser Beisitzer war als zweiter Ersatzmann in der Säuberungskommission für die Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung vorgesehen. In den KRUAS hatte der Anteil der kommunistischen Mitglieder noch 14% betragen.

⁹⁶ So führte ein Tübinger Verlagsinhaber an, „seit dem Wiederaufbau einer Organisation der Buchhändler laste derart viel auf ihm“, daß er seinen Aufgaben in der Kommission nicht nachkommen könne: „Andere, ältere Aufgaben haben die ersten Rechte.“ Ein Anwalt und Notar „bittet von dieser Ernennung Abstand nehmen zu wollen, da . . . ich mit dem besten Willen nicht die Zeit für eine derartige Tätigkeit aufbringen kann, zumal mich mein Beruf schon über meine Kräfte in Anspruch nimmt.“ Ein Professor bat „um Entbindung von diesem Auftrag: Ich habe zur Zeit verschiedene längere und kürzere Reisen vor mir im Hinblick auf meine Berufszukunft.“ Alles in: SIG, Wü 13/239.

⁹⁷ Notiz eines Ministerialrats für Landesdirektor Roßmann v. 18. 3. 1946; SIG, Wü 13/239.

⁹⁸ Direktor Roßmann stellte in seinem ablehnenden Bescheid fest: „Für die Überprüfungsarbeiten

Bevor die Säuberungskommissionen am 18. Februar 1946 erstmals zusammentraten, fand in den Landesdirektionen ein Gedankenaustausch über die Normen statt, mit denen man eine einheitliche Bemessung der Sanktionen sicherstellen wollte. Da man die Haltung der Militärregierung zu ihrer Oktober-Direktive kennengelernt hatte, konnte man in der Auftragsverwaltung getrost von den selbstgesetzten Maßstäben ausgehen. Tenor und Tendenz der vornehmlich informellen Absprachen sind einem Diskussionspapier der Kultusdirektion zu entnehmen⁹⁹. Ihnen lagen ähnliche Vorstellungen zugrunde, wie sie auch die deutsche Verwaltung während des „Stuttgarter Interims“ formuliert hatte. Zur Entlassung kommen sollten neben den „alten Kämpfern“, die der Partei oder ihren Gliederungen schon vor 1933 angehört hatten, politische Leiter der NSDAP vom Ortsgruppenleiter aufwärts, hauptamtliche Funktionäre der Gliederungen sowie nicht näher definierte „Aktivisten und Denunzianten“. Sollten sich aus dem Grundsatz, daß kein Pg in leitender Stellung gehalten werden sollte, „zu große Schwierigkeiten“ ergeben, so konnte der beanstandete Beamte solange im Amt bleiben, bis sich eine „geeignete Lösung“ gefunden hatte. Zurückstufungen im Besoldungsdienstalter sollten ziemlich schematisch nach dem Beitrittsdatum zur NSDAP vorgenommen werden. Versetzungen sollten, außer bei der Polizei-Säuberung, die Ausnahme bleiben. In den Ruhestand versetzen wollte man Beamte, die das Pensionsalter ohnehin erreicht hatten. Insgesamt blieben solche Vorstellungen, die in der Auftragsverwaltung in großer Eigenständigkeit formuliert werden konnten, weit hinter dem Wortlaut der bisherigen französischen Direktiven zur Entnazifizierung zurück; nicht zu reden von der Entnazifizierungspolitik in der US-Zone. Das Staatssekretariat – es zeigte sich noch deutlicher in den folgenden Wochen – genoß in der Entnazifizierung einen Freiraum wie in keinem anderen Bereich der französisch kontrollierten Besatzungsverwaltung.

Die Prüfungen in den Kommissionen liefen gerade eine Woche, als man feststellen mußte, daß der Arbeits- und Zeitaufwand des Verfahrens stark unterschätzt worden war. In aller Eile wurde der Kreis der Kommissionsmitglieder erweitert. Dabei war die Innendirektion gezwungen, fast ausschließlich auf beiden Arbeiterparteien Nahestehende zurückzugreifen¹⁰⁰.

Zwar trug diese Maßnahme und die Vereinfachung des Verfahrens¹⁰¹ zu einem zügigeren Fortgang der Säuberung bei, aber trotzdem rechneten die Fachleute noch im April damit, daß allein die Überprüfung der Innen- und Kommunalverwaltung noch

stehen nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl geeigneter und politisch unbelasteter Personen zur Verfügung.“ Schreiben an einen Rechtsanwalt v. 9. 3. 1946; SIG, Wü 13/239.

⁹⁹ „Richtlinien und Gesichtspunkte zur pol. Überprüfung der Beamtschaft“; LdI an Direktorialamt v. 14. 2. 1946; SIG, Wü 13/154.

¹⁰⁰ Von den zehn neu Vorgeschlagenen bezeichnete Roßmann gegenüber der Milreg acht als Linksozialisten, SPD-Anhänger oder Kommunisten; Schreiben an die Milreg v. 27. 2. 1946; SIG, Wü 13/154.

¹⁰¹ Mitte März 1946 richtete G. H. Müller sogenannte „Unterkommissionen“ ein, die sich aus zwei ständigen Mitgliedern und einem Beamtenvertreter zusammensetzten. Bei Einstimmigkeit galt ein Fall als im Namen des Plenums entschieden; Schreiben an die Säuberungskommissionen v. 14. 3. 1946; SIG, Wü 13/154.

„mehrere Monate“ in Anspruch nehmen werde¹⁰². Und eine Woche bevor der Vorsitzende der Säuberungskommission für die Innen- und Finanzverwaltung dem Fortgang der politischen Säuberung diese düstere Prognose stellte, hatte Carlo Schmid im Direktorium schon die Forderung erhoben, den offenkundigen Unzulänglichkeiten des Säuberungsverfahrens durch eine umfassende Rechtsanordnung ein Ende zu bereiten¹⁰³. Diese ins Auge gefaßte Neuorientierung der Entnazifizierung führte zu einer Stagnation bei der politischen Überprüfung des öffentlichen Dienstes; jetzt bestand kaum noch Bereitschaft, die Säuberung nach einem Verfahren fortzuführen, das alenthalben als überholt galt. Lediglich die Überprüfung der Polizeibeamten, als einziger Beamtengruppe, wurde noch nach dem alten Modus zu Ende geführt.

Die Militärregierung hatte wiederholt auf energische und rasche Säuberung der Polizei gedrungen. Da diese ihrer Auffassung nach „das wirksamste Instrument zur Abschaffung der persönlichen Freiheit gewesen“ war, müsse sie radikal gesäubert werden. Die LdI sollte der Säuberungskommission einschärfen, auch in den leichten Fällen wenigstens Versetzungen vorzunehmen¹⁰⁴. Nach den Ausführungen Roßmanns auf der Landrätetagung in Ravensburg deckte sich das Bestreben, einen scharfen Maßstab anzulegen, „durchaus mit den bei der Landesverwaltung ohnehin bestehenden Absichten.“ Die Bewerber für den Polizeidienst durften zu keinem Zeitpunkt der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört haben. Doch dort, wo dieser Grundsatz die Funktionsfähigkeit der Verwaltung einzuschränken drohte, gelangte der Elan an seine Grenzen. Der Landesdirektor meinte nämlich weiter: „Eine Ausnahmeregelung wird freilich für Polizeioffiziere (!) getroffen werden müssen, um die Kontinuität der polizeilichen Arbeit zu gewährleisten“¹⁰⁵. Am 15. März 1946 konnte Carlo Schmid der Militärregierung melden, daß in allen Kreisen sämtliche Angehörige der Polizei überprüft seien¹⁰⁶. Von den Sanktionen waren praktisch nur Beamte betroffen, die der NSDAP angehört hatten¹⁰⁷. Diese Reduktion auf eine reine Pg-Säuberung zeigt, daß die Bestimmungen der Richtlinien vom Herbst 1945, die in recht dehnbaren Formulierungen auch andere Merkmale politischer Belastung als nur die Mitgliedschaft in NS-Organisationen vorsahen, in der Praxis kaum Bedeutung gewannen. Die Aufforderungen des Direktoriums an die Kommission, „Polizei und Gendarmen unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe“¹⁰⁸ zu prüfen, wirkte sich besonders auf die

¹⁰² Mitteilung der Säuberungskommission für Inneres und Finanzen an Landesdirektor Roßmann v. 6. 4. 1946; SIG, Wü 42/I, acc. 15/1974, 134. ¹⁰³ DirS 26. 3. 1946.

¹⁰⁴ Schreiben der Milreg an die LdI v. 19. 2. 1946; SIG, Wü 13/153. Aktenvermerk über Anruf von Hauptmann Vigouroux bei G. H. Müller v. 18. 2. 1946; SIG, Wü 13/154.

¹⁰⁵ 5. Lrtg in Ravensburg am 2. 3. 1946, S. 35.

¹⁰⁶ Schreiben an die Milreg; SIG, Wü 13/154.

¹⁰⁷ Von den ehemaligen Pg's unter den Beamten wurden 97,4 Prozent mit Sanktionen belegt; von den Nicht-Parteigenossen dagegen nur 1,8 Prozent. Die folgenden Angaben sind auf einer Basis von 865 Fällen berechnet und stammen aus dem Schlußbericht über die Polizeisäuberung der Säuberungskommission für Inneres und Finanzen an Landesdirektor Roßmann v. 20. 3. 1946; SIG, Wü 13/154. Insgesamt waren 1390 Beamte überprüft worden. 525 waren allerdings erst nach dem 1. 4. 1945 in Dienst gestellt worden; 9. Lrtg in Saugau am 6. 7. 1945, S. 50.

¹⁰⁸ DirS 22. 2. 1946.

Versetzungs- und Gehaltskürzungsmaßnahmen aus¹⁰⁹. Auch die Entlassenen-Quote lag wegen der wiederholten Ermahnungen zu scharfem Vorgehen leicht über dem Durchschnitt der KRUA-Vorschläge¹¹⁰. Ansonsten zeigte die zweite Instanz im Säuberungsverfahren, besonders bei den Entlassungsmaßnahmen, eine deutliche Tendenz zur Abschwächung der KRUA-Empfehlungen. Das ergibt sich aus einem Teilergebnis der Justizkommission. Bei den Entscheidungen auf Dienstentlassung, der tiefgreifendsten Maßnahme in der politischen Säuberung, lag die Kommission zum Teil erheblich niedriger als die Masse der KRUAS, von denen Vergleichszahlen vorliegen¹¹¹. Daß man die Entscheidungen der Kommissionen nicht auch mit dem Vollzug dieser Maßnahmen gleichsetzen darf, zeigt eine Notiz der Justizdirektion, wonach dort bis zum 31. Mai 1946 im Zuge der politischen Säuberung noch immer „Entlassungen und Versetzungen nicht ausgesprochen“ worden waren¹¹².

Am Charakter der politischen Säuberung in Südwürttemberg änderten auch die Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 24 nichts, denn die Franzosen führten sie, wie Schmid dem Stuttgarter Kabinett berichtete, „auf ihre Weise“, das hieß: gar nicht durch. „Sie werden wohl nachher erklären“, prophezeite Schmid, „daß sie mit der Ausführung schon fertig seien“¹¹³. Wohl hatte die Militärregierung im November, als die Direktive im Kontrollrat beraten wurde, dem Staatssekretariat die alliierte Vereinbarung in einem Erlaß vorgeschrieben, wonach kein Beamter, der in einer Zone entlassen worden war, in einer anderen wieder eingestellt werden durfte¹¹⁴. Doch eine ganze Reihe von Beamten, auf die diese Bestimmungen eigentlich zutrafen, hatten ihren Dienst in Südwürttemberg schon vor diesem Erlaß angetreten. Die Militärregierung legte dann auf eine rückwirkende Anwendung ihrer Anweisung keinen Wert, auch nicht nach Verabschiedung der Kontrollrats-Direktive. So fand das Beschäftigungsverbot für Beamte aus anderen Zonen im französisch besetzten Gebiet keine Anwendung. Das blieb so, bis der parlamentarische Untersuchungsausschuß der französischen Nationalversammlung im Februar die Verhältnisse in der Zone unter die Lupe nahm. Ohne Mühe konnten die Parlamentarier dem Gouvernement Militaire nun nachweisen, worüber sich in Frankreich seit langem die Gemüter erhitzt hatten: nämlich die Mißachtung der gemeinsamen alliierten Beschlüsse über die Entnazifizierung in Deutschland. Dabei spielte es im Augenblick keine Rolle, welche Maßstäbe zu den Entlassungen in der amerikanischen Zone geführt hatten und daß viele der mit Sanktionen Belegten, die nun im französischen Besatzungsgebiet Dienst taten, alles

¹⁰⁹ KRUA-Durchschnitt war 13,5 Prozent gewesen.

¹¹⁰ Knapp 10 Prozent gegenüber 7,5 Prozent aller Fälle.

¹¹¹ Die Entlassungsquote bei den Entscheidungen der Justizkommission betrug 4,3 Prozent (berechnet auf einer Basis von 715 Fällen); Statistik zur Säuberung des deutschen Personals der LdJ vom 29. 3. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–21.

¹¹² Schreiben der LdJ an das Direktoriatamt v. 31. 5. 1946 (StAL, Akten der LdJ, 2014–28) auf dessen Erlaß v. 18. 3. 1946 (SIG, Wü 140/2800).

¹¹³ Kabinettsitzung des StaMi in Stuttgart am 19. 2. 1946; HStASt EA 1/20 X 8.

¹¹⁴ Diese Bestimmung erschien in der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 unter Punkt 10., 99. Erlaß der Milreg an das Staatssekretariat v. 5. 11. 1945; SIG, Wü 120/P 1016 A/25/590. S.a. den Umlauf in der LdJ v. 10. 12. 1945; JuMinSt, Akten der LdJ von Württemberg-Hohenzollern, 9133 h.

andere als eingefleischte Nazis waren. Die Militärregierung geriet wieder einmal in Zugzwang. Die überstürzte Reaktion der französischen Militärbehörden traf das Staatssekretariat wie ein Blitz aus heiterem Himmel: Bis zum 15. März, hieß es nun plötzlich, mußten alle Beamten der Auftragsverwaltung, die irgendwann „Gegenstand von Säuberungsmaßnahmen seitens alliierter Behörden“ gewesen waren, entlassen sein. Diese Maßnahmen sollten sich auf alle Personen erstrecken, die – wie es in Anlehnung an die Bestimmungen der Kontrollratsdirektive hieß – in Unternehmungen von „allgemeinem Interesse“ beschäftigt waren. Wer sich nach dem Stichtag noch im Dienst befand, sollte „automatisch Gegenstand einer Internierungsmaßnahme“ werden¹¹⁵! Für Ausnahmeregelungen mußten begründete Anträge gestellt werden. Allein in den Tübinger Zentralbehörden fielen 42 Beamte unter diese Bestimmungen. Manchem Betroffenen mag bewußt gewesen sein, wer ebenfalls zu den in der amerikanischen Zone Entlassenen zählte: Carlo Schmid selbst. Die Hinweise der Landesdirektoren, sie hätten bei der Einstellung ihrer Beamten doch die „ausdrückliche Zustimmung“ der Fachabteilungen der Militärregierung eingeholt, halfen zunächst nichts¹¹⁶. Einige Direktionen begannen in den untergeordneten Dienststellen tatsächlich mit der „vorsorglichen“ Entlassung. Die betroffenen Beamten in den Zentralbehörden blieben solange im Amt, bis die Militärregierung über die Ausnahmeanträge entschieden hatte, die vom Staatssekretariat für fast alle Betroffenen gestellt worden waren. Die Entscheidung der Militärregierung Ende April war für das Staatssekretariat ein neuerlicher Schock. Nur drei der 42 Beamten, die entlassen werden sollten, durften weiterbeschäftigt werden¹¹⁷. Den Hintergrund dieses ungewohnt drastischen Vorgehens ließ der Säuberungskommissar der Militärregierung, Hauptmann Vigouroux, gegenüber einem Beamten der Innendirektion durchblicken, als er andeutete, „daß man Zahlenmaterial für höchste Stellen benötige“¹¹⁸. Doch sogleich, als es galt, auf der Durchführung der eigenen Anordnungen zu bestehen, zeigte sich, daß die Militärregierung wieder einen ‚coup de théâtre‘ gelandet hatte. Nach und nach traf jeder Verwaltungszweig mit dem Gouvernement Militaire sein gentlemen’s agreement¹¹⁹. Der „modus vivendi“, wie G. H. Müller es nannte¹²⁰, war schnell gefunden. Mit der Auflage, die deutschen Säuberungsorgane sollten sich demnächst mit ihnen befassen, blieben die Beamten, die nach der Anordnung vom 26. April eigentlich „sofort zu entlassen“ gewesen waren, weiterhin im Amt. Als der Untersuchungsbericht der französischen Kommission in Frankreich bekannt wurde, sah sich das Gouvernement Militaire

¹¹⁵ Erlaß der Milreg an das Staatssekretariat v. 20. 2. 1946; SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13150.

¹¹⁶ Schreiben der Kultusdirektion an die Milreg v. 26. 2. 1946; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56.

¹¹⁷ Schreiben des Gouverneurs an das Staatssekretariat v. 26. 4. 1946; SIG, Wü 120/P 1016 A/26/591.

¹¹⁸ Aktenvermerk der LdI v. 15. 3. 1946; SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13045.

¹¹⁹ Dazu die Aktenvermerke von Gebhard Müller v. 16. 5. und 17. 5. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014 – 2. Brief der LdF an den Staatskommissar für die politische Säuberung v. 24. 5. 1946; SIG, Wü 120/P 1016 A/29/594. Aktenvermerk der Innenverwaltung v. 29. 4. 1946; SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13150/24.

¹²⁰ Aktennotiz von G. H. Müller v. 19. 7. 1946; SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13150/46.

gezwungen, erneut zu der schon erprobten Taktik der Scheinradikalität und der Verschleierung Zuflucht zu nehmen. Dabei ging es diesmal nicht ohne eine regelrechte Erpressung der neu zugelassenen politischen Parteien ab.

5. Die Erpressung der politischen Parteien durch die Militärregierung

Zwischen dem Eklat um die Entnazifizierungspolitik der Militärregierung und der Lizenzierung der politischen Parteien in Südwürttemberg am 18. März 1946 besteht ein direkter Zusammenhang. In einem ausgeklügelten Manöver versuchte die Besatzungsmacht, mit diesem Schritt sowohl die Angriffe auf den desolaten Zustand der politischen Säuberung abzuwehren, als auch der Forderung des Untersuchungsausschusses Genüge zu tun, auch die französische Zone müsse nun endlich Anschluß an die parteipolitische Entwicklung der anderen Zonen Anschluß finden. Die Zulassung der Parteien ermöglichte es nämlich dem *Gouvernement Militaire*, noch am gleichen Tage die Bildung einer Kommission aus Vertretern der drei Parteien (CDU, SPD, KPD) „als oberste Instanz in allen Säuberungssachen“ anzuordnen¹²¹. Welche Motive veranlaßten die Militärregierung zu diesem spektakulären Schritt? Wie ist es zu erklären, daß die eben zugelassenen Parteien, die noch keine nennenswerte Resonanz in der parteipolitisch abstinenten Bevölkerung hatten¹²², und die ansonsten unter den gegebenen Bedingungen noch keinerlei Einfluß im Sinne einer demokratischen Willensbildung auf die Auftragsverwaltung geltend machen konnten, nun auf einmal in einer so hochpolitischen Angelegenheit das letzte Wort haben sollten? Die nähere Betrachtung ergibt, daß die Militärregierung, von grundsätzlichen Erwägungen demokratischer Prinzipien – wie der *Gouverneur* glauben machen wollte – weit entfernt, dieses sogenannte Kontrollorgan aus rein taktischen Überlegungen ins Leben gerufen hatte. Denn wieder einmal war sie unter Druck von außen geraten. In diesem Falle ging er wieder von der Parlamentarischen Untersuchungskommission der Französischen Nationalversammlung aus.

Bei ihrer Untersuchung des Säuberungsverfahrens in der französischen Zone war die Enquête-Kommission einer wichtigen Ursache für das mangelhafte Resultat der Entnazifizierung auf die Spur gekommen. Sie sah die Hauptursache für die unhaltbar unterschiedliche Arbeitsweise der Säuberungsorgane in deren personeller Struktur. Viele Ausschüsse, hieß es im Schlußbericht des Untersuchungsausschusses, seien hinsichtlich der politischen Haltung ihrer Mitglieder völlig einseitig zusammengesetzt.

¹²¹ GouvS 18. 3. 1946.

¹²² Als Beispiel eine typische Aussage zur Haltung der Bevölkerung gegenüber den Parteien aus dem „Bulletin d'Activité“ des C. C. F. A. vom März 1946: „Leurs Chefs [der Parteien] essayent, en général, d'utiliser la liberté politique qui leur est accordée pour rassembler autour d'eux les énergies allemandes. Mais ces efforts se heurtent à la torpeur et à l'apathie de la grande masse du public allemand. L'ensemble de la population ne s'intéresse ni aux réunions politiques, ni à la propagande entreprise en faveur des divers programmes ... elle est beaucoup plus préoccupée par son ravitaillement présent et sa situation matérielle à venir.“ IfZ-Archiv.

Die Verantwortung hierfür lastete er zu Recht der Militärregierung an; die Überwachung der deutschen Personalvorschläge sei zu nachlässig gehandhabt worden. Denn wenn die Militärbehörden von Anfang an nur Ausschüsse in der von ihr ausdrücklich vorgeschriebenen Zusammensetzung genehmigt hätte, so folgerten die Abgeordneten, dann hätten sich diese schweren Mängel und dieses insgesamt unbrauchbare Resultat vermeiden lassen. Dieses Versäumnis der Militärregierung erkläre, „que la dénazification définitive se fasse lentement et mal“¹²³. Auch auf die schwammigen und schlecht ausgearbeiteten materiellen Vorschriften für die Säuberung dürften die Mitglieder der Kommission während ihres Aufenthaltes in der Zone gegenüber den Verantwortlichen der Militärregierung zu sprechen gekommen sein.

In Reaktion auf die Vorwürfe des Untersuchungsausschusses, der in eben diesen Tagen der Französischen Nationalversammlung seinen detaillierten Schlußbericht vorlegte¹²⁴, griff das Gouvernement Militaire nun auf seine bewährte Taktik zurück. Der „politische Säuberungsrat“ sollte nach dem Erlaß des Gouverneurs¹²⁵ als oberstes Kontrollorgan der Entnazifizierung für die Vereinheitlichung der Sanktionen sorgen und die ausgewogene Zusammensetzung der Säuberungsorgane sicherstellen. Mit diesem Auftrag war der Parteienrat genau auf die beiden Problemkreise angesetzt, zwischen denen auch die Enquête-Kommission einen direkten Zusammenhang hergestellt hatte. Daneben trat der Parteienrat, aufgrund seiner Akkreditierung beim Gouverneur, als ein von der Auftragsverwaltung unabhängiges, quasi-parlamentarisches Kontrollgremium in Erscheinung. Doch alle Aufgaben des politischen Säuberungsrates mußten unter den gegebenen Verhältnissen Fiktion bleiben. Das demokratische Kontrollprinzip, das der Gouverneur in der ersten Besprechung mit den drei Parteirepresentern eigens herausstellte, konnte unter den Bedingungen der frühen Besatzungszeit nicht verwirklicht werden. Denn es bestand kein Interessengegensatz zwischen der Auftragsverwaltung und den Parteien. Vielmehr waren die führenden Repräsentanten der Parteien, von der KPD abgesehen, selbst an hervorragender Stelle der Auftragsverwaltung tätig. Die Beteiligung der KPD fiel nicht ins Gewicht, da für eine Beschlußfassung im Parteienrat keine Einstimmigkeit vorgeschrieben war. Daß der Beirat von sich aus eine gemeinsame politische Linie gegen die Säuberungsgremien verfolgen würde, in denen ebenfalls die Vertreter von SPD und CDU, bzw. die Beamten der Auftragsverwaltung die Mehrheit hatten, war aufgrund der politischen Verhältnisse im Staatssekretariat ausgeschlossen. Der südwürttembergischen Landesverwaltung hatte als einziger deutscher Auftragsverwaltung von Anfang an kein Kommunist in führender Stellung angehört. Das hatte, nach dem Zeugnis Theodor Eschenburgs, damals selbst führender Beamter im Staatssekretariat, „Schmid zu verhindern“ gewußt¹²⁶. Deswegen änderte es auch an der Qualität der Entscheidungen der Säuberungskommission

¹²³ Assemblée, Documents, Annexe Nr. 924.

¹²⁴ Assemblée, Débats, 8. 4. 1946, S. 1593.

¹²⁵ Schreiben von Gouverneur Widmer an das Staatssekretariat v. 4. 4. 1946; SIG, Wü 13/154. S. a. das Schreiben der französischen Militärregierung Baden an die Badische Landesverwaltung v. 18. 3. 1946 zum gleichen Gegenstand; StAF, Bad. Staatskanzlei, 8004.

¹²⁶ Eschenburg, Anfänge, S. 269.

nen nichts, daß nun einige Kommunisten neu aufgenommen wurden¹²⁷. Eine Umbildung der KRUAS von Grund auf kam für die Militärregierung ohnehin nicht in Frage, denn dies wäre dem offenen Eingeständnis eines kompletten Fehlschlages der Säuberungsbemühungen des letzten halben Jahres gleichgekommen.

Möglicherweise hatte es unter den Kritikern der Militärregierung aufmerksame politische Beobachter gegeben, die hinter den weitreichenden Befugnissen des „obersten Kontrollorganes“ dessen faktische Einflußlosigkeit erkannt hatten. Doch selbst sie hätten jetzt ihre Zweifel an einem wirklichen Umschwung der Entnazifizierung in der französischen Zone begraben müssen. Denn der politische Säuberungsrat verabschiedete nach seiner ersten Sitzung mit dem Gouverneur zur allgemeinen Überraschung eine Resolution zur Entnazifizierung in Südwürttemberg, die in ihrer Radikalität alles in den Schatten stellte, was man bisher von deutscher Seite hierzu jemals vernommen hatte. Nach dem Beschluß des Beirates mußten 50 Prozent der Beamten, die der NSDAP angehört hatten, aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden. Aus Wirtschaftsunternehmen mit mehr als hundert Beschäftigten mußten „75 Prozent der am meisten belasteten Betriebsführer“ gehen; für Betriebe mit weniger Beschäftigten veranschlagte der Beirat die Entlassungsquote auf 50 Prozent. Ihr Vermögen sollte enteignet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden¹²⁸. Die Durchführung dieses Beschlusses, der einer politischen Sensation gleichkam, hätte zu einem Vielfachen der Entlassungsquoten geführt, die selbst die schärfsten KRUAS gefordert hatten. Jedoch: Dieser spektakuläre „Beschluß“ entsprang keineswegs einer freien Meinungsbildung der Parteien, sondern einem Diktat des Gouverneurs! Er mißbrauchte die eben zugelassenen Organe demokratischer Willensbildung rücksichtslos zur Stabilisierung der angeschlagenen Position des Gouvernement Militaire. Deutlich wie selten enthüllte sich in diesem zynischen Manöver die opportunistische Gleichgültigkeit, mit der die Militärregierung der Demokratisierung des politischen Lebens in ihrem Einflußbereich gegenüberstand. Diese Machenschaften standen in einem eklatanten Widerspruch zu öffentlichen Bekenntnissen und sogar zu der internen Darstellung im „Bulletin d'activité“, nach der die Zulassung der politischen Parteien der deutschen Bevölkerung „des moyens efficaces d'exprimer leurs opinions et leurs vœux“¹²⁹ an die Hand gegeben hätten.

Das nachfolgende Dokument entstammt den Aufzeichnungen, die der CDU-Vertreter im Säuberungsrat, Ministerialrat Dr. Gekle, von dieser Besprechung mit dem Gouverneur anfertigte¹³⁰:

¹²⁷ Zur Umbesetzung vergl. z. B. das Schreiben der LdJ an die Justizbehörden v. 30. 4. 1946; SIG, Wü 13/158.

¹²⁸ Beschlüsse des Politischen Kontrollkomitees für die Säuberung vom 6. 4. 1946; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56 und StAL, Akten der LdJ, 2014–31/3.

¹²⁹ Bulletin d'activité, Januar 1946, S. 4. IfZ-Archiv.

¹³⁰ Gebhard Müller bemerkte in einer Information an den Verfasser, daß es seinerzeit sehr riskant gewesen sei, Aktenvermerke dieser Art anzulegen, „da man nie sicher war, ob sie nicht in die Hände der Sûreté“ gelangten. Unter diesem Gesichtspunkt seien die folgenden Aufzeichnungen „sehr weit“ gegangen.

I.

„1. Am Samstag, den 6. April, vormittags 11 Uhr wurde ich als Vertreter der CDU zur Französischen Militärregierung hier (Zimmer 34) zu einer Besprechung bestellt. Wenige Tage vorher wurde mir vom Direktorialamt des Staatssekretariats hier mitgeteilt, es handle sich um eine Besprechung über Fragen der Entnazifizierung. In den großen Sitzungssaal des Landgerichts geführt, fand ich dort einen Herrn Acker, Vertreter der Kommunistischen Partei, und Stadtrat Bartels, Vertreter der SPD, bereits vor. Die Vertreter der 3 politischen Parteien wurden vom Franz. General-Gouverneur, General Widmer, und einer Anzahl anderer Offiziere vorgestellt und durch Handschlag begrüßt.

2. General Widmer machte in französischer Sprache, die von einem Dolmetscher alsbald ins Deutsche übersetzt wurden, Ausführungen über den Zweck unseres Kommens:

Einschaltung der politischen Parteien als eine Art Kontrollorgan bei der im Gange befindlichen Entnazifizierung, ein Organ, demgegenüber Anregungen, Wünsche und Beschwerden der 3 Parteien vorgebracht werden können. Denn bei der Entnazifizierung soll auch dem demokratischen Prinzip Rechnung getragen werden.

[...]

II.

Hierauf machte der General-Gouverneur folgende schwerwiegende Ausführungen: Die Französische Militärregierung sei der Auffassung, daß die zuständigen Säuberkommissionen folgende Entlassungen der meist belasteten Nazianhänger – gleichgültig von wann ab ihr Eintritt in die Partei erfolgt sei – vorzunehmen hätten: [Es folgen die oben genannten Prozentsätze und Bestimmungen.]

III.

Auf meine weiteren Einwendungen, daß es nicht tragbar erscheine, einen so hohen Prozentsatz von Beamten und Angestellten aus öffentlichen Verwaltungen zu entlassen, da es insbesondere an entsprechendem Nachwuchs fehle, wurde eingewandt, dies müsse auch in Württemberg möglich sein wie anderwärts, entweder seien wir bereit zu entnazifizieren oder nicht. Meiner weiteren Bitte, in das Protokoll die Tatsache aufzunehmen, daß die Höhe des Prozentsatzes der vorzunehmenden Entlassungen auf *Vorschlag* des Herrn General-Gouverneurs erfolgt sei, wurde nicht stattgegeben mit der Begründung des Dolmetschers: ‚Warum wollen Sie keine Verantwortung hierfür auf sich nehmen? Entweder wollen Sie entnazifizieren oder nicht‘.

Auf die Einwendungen des Vertreters der SPD, ob man schematisch diesen Prozentsatz der Entlassungen einhalten müsse, erklärte der Gouverneur durch den Dolmetscher: Ja, dieser Prozentsatz sei der mindeste Satz, der bei der Entlassung zur Anwendung kommen soll, man könne ruhig darüber hinausgehen.

[...]

Nach Lage der Sache hatte ich den Eindruck, daß weitere Einwendungen erfolglos gewesen sein würden.

[...]

Wir wurden gebeten, diese Niederschrift zu unterschreiben. Hierauf wurden wir vom Herrn General-Gouverneur entlassen mit der Erklärung: Auf Wiedersehn meine Herren am nächsten Freitag 15.30 Uhr“¹³¹.

Noch am selben Tage unterrichtete der Gouverneur das Staatssekretariat offiziell von der Resolution des Parteienrates. „Diese Vorschläge“, so führte er aus, „erscheinen mir vollkommen gerechtfertigt.“ Er fügte noch hinzu, „daß es sich nach den Gedankengängen des Komitees“ bei den Entlassungsquoten um „Mindestziffern“ handle, über die im einzelnen noch hinausgegangen werden könne¹³². Er ordnete an, diese Richtlinien sofort den Säuberungskommissionen für die Verwaltung bekannt zu machen. Da es im Staatssekretariat natürlich kein Geheimnis geblieben war, daß der Gouverneur selbst dem Parteienrat diese „Vorschläge“ und „Gedankengänge“ zur politischen Säuberung aufgezwungen hatte, und da man selbstverständlich auch in der Militärregierung davon ausgehen mußte, daß dem Staatssekretariat die Umstände, die zu dem Parteienbeschluß geführt hatten, sogleich zur Kenntnis gelangen würden, ist es offensichtlich, daß dieses Schreiben vor Dritten, die diese Hintergründe nicht kannten, Potemkinsche Dörfer errichten sollte. Als eigentliche Adressate des Schreibens hatte die Militärregierung die kritischen Parlamentarier der Französischen Nationalversammlung im Auge, die schon während ihres Aufenthaltes in der Besatzungszone das Recht zur Einsichtnahme in die Akten der Besatzungsbehörden gehabt hatten. Ihnen konnten nun jederzeit Beweise vorgelegt werden, daß man es in der Besatzungszone nicht mehr am nötigen Nachdruck bei der politischen Säuberung fehlen ließ.

In Wahrheit – so zeigte sich alsbald – war die Militärregierung aber wieder nicht an der Einhaltung der neuen Bestimmungen durch die deutschen Säuberungsorgane interessiert. Sie wich auch jetzt nicht von ihrer Politik der Scheinradikalität ab, die sie seit dem Herbst in der politischen Säuberung Südwürttembergs verfolgt hatte: Wenige Tage nach dem erwähnten Schreiben an das Staatssekretariat, in dem sie die radikalen „Beschlüsse“ des Parteienrates bekräftigt hatte, nahm die Militärregierung diese Bestimmungen intern und mündlich wieder zurück. Dem Staatskommissar für die politische Säuberung, der in diesen Tagen ernannt worden war, wurde nämlich signalisiert, daß er „an die am 6. April festgelegten Entlassungsquoten nicht gebunden sei“¹³³.

¹³¹ Vertraulicher Aktenvermerk von Ministerialrat Dr. Gekle (CDU) v. 6. 4. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–31/3. Hervorhebung im Original. Die Führung der CDU von Südwürttemberg kam bei der Beratung dieses Beschlusses zu dem Ergebnis, „daß Dr. Gekle in dieser schwerwiegenden Frage die Unterschrift ohne Zustimmung der Vorstandschaft nicht hätte unterzeichnen dürfen. In derart schwerwiegenden Angelegenheiten könne ein einzelner Vertreter nicht für die ganze Partei eine bindende Erklärung abgeben.“ StAL, Akten der LdJ, 2014–31/3a.

¹³² Schreiben von Gouverneur Widmer an das Staatssekretariat v. 6. 4. 1946; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56.

¹³³ Tätigkeitsschlußbericht des Staatskommissars für die politische Säuberung v. 18. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610/14/6. Der eigentliche Charakter des Manövers der Milreg, die „nicht ganz frei von schematischem Denken“ gewesen sei, blieb auch Fürstenau verborgen. Das Abrücken des Gouvernement Militaire von ihren Entlassungsquoten stellt sich ihm als ein Verhandlungserfolg Künzels dar. Wegen dessen unnachgiebiger Haltung in den Verhandlungen mit den französischen Behörden hätte der Gouverneur dann schließlich versprochen, „die Prozentforderungen fallenzulassen“ (S. 140).

Infolge der Einsetzung des Parteienrates – so einflußlos dieses Gremium künftighin auch blieb – konnte das Kommissionsverfahren nicht mehr in seiner bisherigen Form weitergeführt werden. Solange nicht die praktische Umsetzung der neuen Bestimmungen geklärt war, hatte eine „Weiterarbeit der Säuberungskommissionen keinen Wert“¹³⁴. An einer Wiederbelebung dieses Verfahrens, mit dem niemand zufrieden war, bestand kein Interesse. Stattdessen ging man nun im Staatssekretariat daran, gemäß einer Forderung Carlo Schmidts das gesamte System der Entnazifizierung in Südwürttemberg durch „eine umfassende Rechtsanordnung“¹³⁵ neu zu regeln.

6. Anfänge der politischen Überprüfung der Wirtschaft

In den ersten Wochen nach dem Erhalt der Richtlinien für die politische Säuberung der Beamtenschaft fragte man sich im Tübinger Staatssekretariat zunächst weniger, nach welchen Kriterien nun die Entnazifizierung der freien Wirtschaft zu erfolgen habe, sondern ob die französische Militärregierung überhaupt deren politische Überprüfung anordnen werde¹³⁶. Auch innerhalb des Gouvernement Militaire war die Meinungsbildung hierzu im Oktober offenbar noch nicht abgeschlossen. Es sei „fraglich“, so wurde dem Direktorium mitgeteilt, „ob im französisch besetzten Gebiet eine besondere Säuberungsaktion für die Wirtschaft eingeleitet wird“¹³⁷.

Wenige Wochen später stand dann aber doch fest, daß auch die freie Wirtschaft einem Säuberungsverfahren unterzogen werden sollte. In einer Vorbesprechung betonte Kabinettschef de Mangoux, die Militärregierung wolle sich nicht in dieses Verfahren einmischen, es liege ausschließlich in den Händen des Staatssekretariats. Die von den Landesdirektionen vorgeschlagenen Maßnahmen sollten dem Gouverneur nur vorgelegt werden, „um zu vermeiden, daß allzu scharfe Kommissionen das Wirtschaftsleben lahmlegen.“ Denn das Hauptziel der Wirtschaftssäuberung sei es, die Unsicherheit bei den Geschäftsleuten zu beseitigen, die ihre „wirtschaftliche Aktivität“ lähme. Auch dort, wo jemand politisch belastet sei, solle er weiter in seiner Stellung belassen werden, „wenn er bisher durch die Tat bewiesen hat, daß er zu loyaler Zusammenarbeit mit der jetzigen Regierung bereit“ sei¹³⁸.

Die Richtlinien der Militärregierung zur politischen Säuberung der freien Wirtschaft ergingen am 3. Dezember 1945¹³⁹. Von der Säuberungsaktion waren die „industriellen, handwerklichen, Handels-, Landwirtschafts- und Finanzbetriebe“ betroffen. Zur Überprüfung kommen sollten zum einen „die Unternehmer, die Mitglieder des Auf-

¹³⁴ Schreiben des Vorsitzenden der Säuberungskommission für die Innen- und Finanzverwaltung an das Staatssekretariat v. 11. 4. 1946; SIG, Wü 13/57.

¹³⁵ DirS 26. 3. 1946.

¹³⁶ DirS 23. 10. 1945. S.a. die Anfragen des Landrates von Rottweil an die LdI v. 14. 11. 1945 (SIG, Wü 140/76/6000) und der „Demokratischen Vereinigung“, Tübingen, v. 8. 11. 1945 (ebd.).

¹³⁷ Mitteilung der Milreg an das Staatssekretariat; DirS 26. 10. 1945.

¹³⁸ Besprechung der Landesdirektoren mit Oberst de Mangoux; GouvS 20. 11. 1945. In der DirS 27. 11. 1945 berichtete der Landesdirektor für Wirtschaft, dem Staatssekretariat werde in der Wirtschaftssäuberung von der Milreg „völlig freie Hand“ gelassen werden.

¹³⁹ Schreiben des Gouverneurs an den Vorsitzenden des Staatssekretariats; SIG, Wü 15/514.

sichtsrates und der Direktion, die leitenden Ingenieure und Abteilungsleiter“ aller Betriebe, die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, bzw. über mehr als 500 000 RM Stammkapital verfügten¹⁴⁰. Das betraf in Südwürttemberg etwa 1500 Betriebe¹⁴¹. Die Säuberungsrichtlinien erstreckten sich zum anderen, unabhängig von Kapital und Beschäftigtenzahl des Betriebes, auf alle Personen des wirtschaftlichen Lebens, für die aufgrund ihrer politischen Vergangenheit „das endgültige Verbot jeglicher leitenden oder Schlüsselstellung in Frage käme.“ Hier war der deutschen Seite also ein beträchtlicher Spielraum gelassen.

Wie bei der Verwaltungssäuberung war auch bei der politischen Überprüfung der Wirtschaft ein zweistufiger Säuberungsapparat vorgesehen. Die Untersuchungsausschüsse in den Kreisen setzten sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Kapitaleigner und die leitenden Angestellten ein Übergewicht besaßen¹⁴². Dieser Ausschuß hatte die Angaben der Betroffenen in den Fragebogen zu prüfen und diese dann in die sogenannten a-Fälle, b-Fälle und c-Fälle einzuteilen. Die Akten der a-Fälle, auf die keinerlei Belastung im Sinne der Richtlinien zutraf, waren abzuschließen und der Landesdirektion der Wirtschaft zur Verwahrung zu übersenden. Zu den b-Fällen gehörten alle Personen, die das Kriterium einer Formalbelastung erfüllten, die in einer anhängenden Liste aufgeführt war. Diese ist mit jener ominösen Liste identisch, die auch den Richtlinien zur Verwaltungssäuberung beigelegt hatte. Die Akten dieser Fälle waren mit einem Sanktionsvorschlag zu versehen und an die zweite Instanz, die Säuberungskommissionen, weiterzuleiten. Die Akten der sogenannten c-Fälle hatten die Ausschüsse nur zusammenzustellen und ohne eigenen Vorschlag an die Kommissionen weiterzuleiten. Zu dieser Betroffenen-Gruppe gehörten alle Personen, „die sich“, wie es hieß, „Denunziationen bei den nationalsozialistischen Behörden haben zuschulden kommen lassen, oder Personen, deren Tätigkeit einen solchen Charakter hatte, daß die Beibehaltung in einer Stellung angetan wäre, die Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten und Einrichtungen in Deutschland zu gefährden.“ Bis auf den letzten Zusatz fand sich diese Formel schon in ähnlicher Fassung in den Richtlinien zur Entnazifizierung der Verwaltung. Da die Formel nicht näher definiert war, eröffnete sich hier auch der zweiten Säuberungsinstanz ein weiter Ermessensspielraum. Zweierlei Sanktionen waren vorgesehen. Etwas unklar unterschied die Militärregierung zwischen „beruflichen“ und „persönlichen“ Zwangsmaßnahmen. Zum einen konnte ein „zeitweises oder endgültiges Verbot, irgendeine leitende Tätigkeit auszuüben“, verhängt werden. Zum anderen war Aufenthaltsverbot in einem bestimmten örtlichen Bereich vorgesehen sowie eine „teilweise oder vollständige Be-

¹⁴⁰ Mit Rücksicht auf die besondere Struktur der südwürttembergischen Wirtschaft zog die Milreg die Beschäftigtengrenze bei 20 Arbeitern und Angestellten. In anderen Ländern ihrer Zone galten die Bestimmungen erst bei Betrieben mit mehr als 50 Angestellten. Schreiben von General Schwartz (Milreg Baden) an die Landeswirtschaftskammer Baden v. 28. 11. 1945; StAF, Bad. Innenministerium, Nr. 83. ¹⁴¹ DirS 7. 12. 1945.

¹⁴² Die Ausschüsse setzten sich zusammen aus je einem Unternehmer oder leitenden Direktor, einem Vertreter der Abteilungsleiter, einem Vertreter des Meisterpersonals und je einem Arbeiter und Angestellten.

schlagnahme des Vermögens oder Zwangsverwaltung dieses Vermögens.“ Die Ausarbeitung detaillierter Richtlinien war ganz der deutschen Verwaltung anheim gestellt. Das bedeutete, daß – ganz gleich wie sich die Säuberungskommissionen schließlich zusammensetzten – eine vollständige Kontrolle der Wirtschaftsdirektion über alle vermögensrechtlichen Maßnahmen gewährleistet war.

Die Säuberungskommissionen, die Entscheidungsinstanzen in diesem Verfahren, bestanden aus sieben Mitgliedern. Fünf aus den verschiedenen Gruppen der Betriebsangehörigen (wie bei den Kreisausschüssen), einem Beamten der Wirtschaftsverwaltung sowie einem „aus den bekannten Gegnern des Nationalsozialismus oder den Opfern gewählten Vertreter.“ Der *politische* Aspekt der Entnazifizierung war durch diese Zusammensetzung gegenüber dem Verfahren gegen Verwaltungsangehörige natürlich deutlich reduziert. Aufgestellt wurde die Mitgliederliste der Kommissionen von der Wirtschaftsdirektion.

Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß „weder zwischen den Untersuchungsausschüssen und den lokalen Militärregierungen, noch zwischen den Säuberungskommissionen und der regionalen Militärregierung ein direkter Verkehr bestehen darf. Die Offiziere der Militärregierung haben in keiner Weise bei den Beschlüssen ... mitzuwirken“. Damit hatte das Gouvernement Militaire in Tübingen den Einfluß derjenigen Kreisgouverneure ausgeschaltet, die, besonders in den ersten Monaten der Besetzung, sogenannte „wilde Säuberungen“ durch örtliche Antifa-Komitees unterstützt hatten. Diese Art von Säuberungsmaßnahmen mußten „selbstverständlich ... vom Prüfungsausschuß grundsätzlich nochmals geprüft“ werden, meinte der Landesdirektor für Wirtschaft, Dr. Gustav Kilpper, auf einer Landrätetagung¹⁴³. Auch der Gouverneur beanstandete gegenüber Carlo Schmid, daß an einigen Orten „wilde Säuberungsausschüsse“ tätig seien. Die Säuberung könne „ausschließlich nur durch die amtlich bestellten Ausschüsse erfolgen“¹⁴⁴. Die verschiedenen Antifa-Vereinigungen hielt Widmer für „überflüssig“¹⁴⁵. Die Säuberungsaktion sollte zwar nicht mehr „vor den Festen zum Jahresende“ beginnen, mußte aber unter allen Umständen bis Mitte März abgeschlossen sein, da die „Störung des Wirtschaftslebens auf ein Mindestmaß herabgesetzt“ werden müsse.

Der Kontrast dieser Bestimmungen zu den Vorschriften über die Wirtschaftssäuberung, die im benachbarten Nordwürttemberg in Kraft waren, konnte nicht größer sein. Dort mußten nach dem amerikanischen Militärregierungsgesetz Nr. 8 alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbänden aus dem Erwerbsleben ausscheiden, soweit sie in ihren Anstellungen mehr als nur „gewöhnliche Arbeit“ verrichteten¹⁴⁶. Dieses Gesetz, von den amerikanischen

¹⁴³ 3. Lrtg in Reutlingen am 3. 1. 1946, S. 22.

¹⁴⁴ GouvS 8. 1. 1946.

¹⁴⁵ GouvS 22. 1. 1946. Zu Struktur und Funktion der Antifa-Bewegung, vergl. Arbeiterinitiative 1945 (dort auch umfassende Literaturhinweise) sowie Niethammer, Aktivität und Grenzen.

¹⁴⁶ Military Government Germany, United States Zone, Law Nr. 8: Prohibition of Employment of Members of the Nazi Party in Positions in Business other than Ordinary Labor and for other Purposes, dated 26 Sept 45. In: German Denazification Law and Implementations with American

Militärbehörden in direkter Reaktion auf die Entnazifizierungskrise in Bayern (Entlassung Pattons und Schäffers) hastig konzipiert und sogleich in Kraft gesetzt, markiert zugleich Höhepunkt und Wende einer übermäßig expandierten Säuberungspraxis im amerikanischen Besatzungsbereich. Die Vorschriften zur Wirtschaftssäuberung übertrafen dort an Schärfe nun sogar die Richtlinien der Juli-Direktive zur Entnazifizierung der Verwaltung.

Der Charakter der Entnazifizierung der Wirtschaft in Südwürttemberg hing entscheidend von der materiellen Ausgestaltung der dehnbaren französischen Anweisungen durch das Staatssekretariat ab. Dort wurden die Anweisungen der Militärregierung – das Beispiel Nordwürttembergs vor Augen – mit Erleichterung aufgenommen. Landesdirektor Kilpper ermahnte deshalb die Landräte, das Vertrauen der französischen Behörden nicht durch die Überziehung der festgesetzten Termine zu enttäuschen. Er suggerierte in der Diskussion über die Konsequenzen der vermögensrechtlichen Maßnahmen der Säuberungsbestimmungen schon die politische Linie in der Entnazifizierung der Wirtschaft, noch ehe der erste Untersuchungsausschuß seine Arbeit aufgenommen hatte. Er bemerkte, daß „Strafmaßnahmen wie Vermögensbeschlagnahmen nur selten vorkommen würden“¹⁴⁷. Während die organisatorischen Vorbereitungen zum Aufbau der erstinstanzlichen Säuberungsgremien liefen¹⁴⁸, ging man im Staatssekretariat daran, die französischen Richtlinien näher zu interpretieren und in praktikable Ausführungsbestimmungen für die KRUAS umzusetzen. Dabei kam es gegenüber den französischen Richtlinien zu einer wesentlichen Akzentverschiebung. Der Erlaß der Militärregierung sah den politisch motivierten Ausschluß aller Elemente vor, die in den zurückliegenden Jahren, nach allgemeiner Kenntnis, durch ihre Verbundenheit mit dem NS-System zu dessen Stabilisierung beigetragen hatten. Ihnen konnten der direkte Einfluß oder die Mittel ihrer Einflußnahme im politisch-gesellschaftlichen Bereich entzogen werden, die nach der plausiblen Formel in der Militärregierungs-Direktive „die Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten und Einrichtungen in Deutschland“ gefährden konnten. Dieser Haupt Gesichtspunkt fiel in den „Hinweisen und Erläuterungen“ der Wirtschaftsdirektion an die KRUAS weg¹⁴⁹; politische Belastung wurde vornehmlich auf quasi-kriminelle Tatbestände reduziert, die in dem bevorstehenden Verfahren gesühnt werden sollten. Die politische Säuberung, hieß es in dem Runderlaß, solle nicht „an die Stelle früheren Unrechts neues Unrecht“ setzen. Vielmehr solle geschehenes Unrecht wieder gutgemacht werden, „indem die Schuldigen zur Rechenschaft und Sühne herangezogen werden.“ Gleichgültig, ob jemand einer NS-Organisation angehört habe oder nicht, sollten es die KRUAS als „entscheidend“ ansehen, ob sich jemand, unter Ausnutzung politischer Beziehungen oder

Direktives included, 1st edition, S. 204. Zu Vorgeschichte, Inhalt und Konsequenzen dieses Gesetzes, vergl. Griffith, Denazification Program, S. 91 ff. u. Niethammer, Entnazifizierung, S. 299 ff.; dort auch die Analyse der neu geschaffenen Revisionsmöglichkeit durch die „review boards“.

¹⁴⁷ 3. Lrtg in Reutlingen am 3. 1. 1946, S. 23.

¹⁴⁸ Erlaß der LdW an alle Landräte v. 10. 12. 1945; SIG, Wü 40/76/6000/3.

¹⁴⁹ Alle Zitate aus dem Runderlaß der LdW an alle Landräte v. 10. 1. 1946; SIG, Wü 15/514. Gebilligt in der DirS 8. 1. 1946.

durch unmittelbaren politischen Druck, gegenüber Konkurrenten „unrechtmäßige Vorteile persönlicher oder finanzieller Art“ verschafft hatte. Dabei galt die Denunziation als besonders schwerwiegendes Delikt. Die Einziehung von Vermögen als politische Maßnahme wurde den KRUAS praktisch ausgedreht. Sie sollten stattdessen Geldbußen „als teilweise Vermögenskonfiskationen“ festsetzen; doch schon zur Verhängung dieser Maßnahme mußten die KRUAS dem Betroffenen die Umsetzung seiner politischen Beziehungen zu maßgeblichen Parteistellen in „ungerechtfertigte Berufs- oder Vermögensvorteile“ nachweisen. Durch die Einengung des politischen Säuberungsverfahrens auf die Sühnung – in der Regel kaum nachweisbarer – persönlicher Schuld, verschüttete die Anweisung der Wirtschaftsdirektion die von strafähnlichen Erwägungen freien Intentionen der politischen Säuberung. So blieb den durch ihr politisches Engagement Kompromittierten, sofern sie sich keine „verwerflichen Handlungen“ hatten zuschulden kommen lassen, eine gute Chance, auch nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Systems ihren gesellschaftlichen Einfluß zu behaupten. In den Fällen, die nach den Vorschriften in eine der Formalbelastungskategorien fielen, waren die KRUAS gehalten, jeden „Schematismus“ zu vermeiden und stattdessen die „gesamte Haltung der Person“ zu würdigen.

Die Überprüfung der freien Wirtschaft auf Kreisebene begann in etwa termingerecht Ende Januar 1946¹⁵⁰. Die meisten Ausschüsse sonderten allerdings zunächst die Akten der Unbelasteten aus, so daß nach vierwöchiger Tätigkeit der Säuberungsorgane gewichtigere Fälle noch kaum vorlagen¹⁵¹. Ebenso wie bei der Beamstensäuberung, der die Militärregierung übrigens wiederholt die eindeutige Priorität gegenüber der Entnazifizierung der Wirtschaft einräumte¹⁵², war auch hier wieder die eine oder andere Berufsgruppe durch das Raster der Vorschriften gefallen und zunächst unbehelligt geblieben¹⁵³. Die Einstufung der Säuberungsfälle durch die KRUAS konnte nicht innerhalb der Fristen abgeschlossen werden, obwohl auch hier die Anwesenheit der französischen Enquête-Kommission eine gewisse Forcierung brachte¹⁵⁴. Erst Anfang April, als schon die grundlegende Neuordnung des gesamten Säuberungsverfahrens in Südwürttemberg eingeleitet war, konnte die Landesdirektion der Wirtschaft dem Gouvernement Militaire melden, daß „die Untersuchungsausschüsse der 1. Instanz ihre Arbeit zum größten Teil abgeschlossen haben, so daß demnächst die Säuberungskommissionen ihre Entscheidung ... treffen können“¹⁵⁵.

Die statistischen Angaben über die Wirtschaftssäuberung in erster Instanz sind sehr

¹⁵⁰ „Kurzer Wirtschaftsbericht über die Zeit vom 15. 1. bis 15. 2. 1946“ der LdW v. 19. 2. 1946; SIG, Wü 140/1019/Bd.I/4. DirS 22. 1. 1946.

¹⁵¹ Schreiben der LdW an alle Landräte v. 25. 2. 1946; SIG, Wü 15/514.

¹⁵² Mitteilung G. H. Müllers an Landesdirektor Roßmann über einen Telefonanruf des Säuberungskommissars der Milreg v. 21. 2. 1946; SIG, Wü 13/154.

¹⁵³ Schreiben der LdW an das Landratsamt Biberach v. 1. 3. 1946; SIG, Wü 140/76/6000/26.

¹⁵⁴ Schreiben der LdW an die Landratsämter v. 7. 2. 1946; SIG, Wü 140/76/6000/24.

¹⁵⁵ „Bericht der Landesdirektion der Wirtschaft über die Lage der industriellen und gewerblichen Wirtschaft in der französisch besetzten Zone von Württemberg und Hohenzollern“ an die Milreg v. 4. 4. 1946; SIG, Wü 140/1019/Bd. I/4.

aussagearm. Insgesamt waren 7500 Fälle überprüft worden. In rund 73 Prozent aller Fälle lag nach Ansicht der KRUA keine politische Belastung vor, 22 Prozent gehörten zur Gruppe b und rund 5 Prozent wurden als c-Fälle eingestuft¹⁵⁶.

Wenigstens die Formalbelastungslisten boten den KRUA einige wenige Anhaltspunkte bei ihrer Entscheidungsfindung, ansonsten wurde allgemein das Fehlen „konkreter Vorschriften“ beklagt¹⁵⁷. Aus dem Tenor der Abschlußberichte ist herauszulesen, daß in der ersten Säuberungsinstanz kaum Vorschläge des Vermögenseinzugs bei besonders Belasteten gemacht worden sein dürften. Zum einen boten hierfür die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1946 kaum eine Handhabe, zum anderen reichte für solche Maßnahmen die politische Rückendeckung durch die Landesdirektion der Wirtschaft einfach nicht aus. So stellte ein führender Beamter der Wirtschaftsdirektion vor den KRUA in Besprechungen zu Beginn der Untersuchungen noch einmal klar, daß mit der politischen Säuberung „lediglich der Sand aus den Rädern der Wirtschaft entfernt werden“ solle¹⁵⁸. Es ist ein Indiz für die innere Unsicherheit, mit der sich mancher KRUA zu wirklich fühlbaren Sanktionen entschlossen haben mag, wenn es die Mitglieder eines Ausschusses für geboten hielten, darauf hinzuweisen, „daß wir uns mit unserem Urteil nicht privatrechtlich verantwortlich betrachten“¹⁵⁹. Ähnlich wie bei der Verwaltungssäuberung zeigten die Ergebnisse, die die KRUA vorlegten, selbst bei Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Struktur der Landkreise, wiederum erhebliche Schwankungen. Das ist aus der Behandlung der leichten Fälle ersichtlich, wo die Quote der in diese Kategorie eingestuften Fälle zwischen 26 Prozent¹⁶⁰ und 94 Prozent¹⁶¹ schwankte. Auch hier hätten die Säuberungskommissionen die Vorarbeiten der KRUA in der zweiten Instanz desavouieren müssen¹⁶². Doch dazu ist es gar nicht mehr gekommen. Die Säuberungskommissionen konnten ihre Arbeit nicht mehr nach dem alten Erlaß beginnen; vor der Neuordnung der politischen Säuberung in Südwürttemberg fällten diese Gremien keine einzige Entscheidung mehr.

Die Aufstellung der drei Säuberungskommissionen für die freie Wirtschaft hatte Ende Dezember 1945 begonnen¹⁶³. Sie hatten ihren Sitz bei den Industrie- und Handelskammern Rottweil, Ravensburg und Reutlingen und waren für die jeweils umliegenden Kreise zuständig. Die Personalvorschläge zur Besetzung der Kommissionen gingen, nachdem man sie zuvor intern mit dem Chef der Wirtschaftsabteilung der Mili-

¹⁵⁶ Berechnet nach den KRUA-Wochenberichten an die LdW (Stand 26. 4. 1946); SIG, Wü 14/77/6000.

¹⁵⁷ Tätigkeitsbericht des KRUA Tettnang an das Landratsamt v. 12. 4. 1946; SIG, Wü 140/76/6000. S.a. den Bericht des KRUA Wangen v. 15. 3. 1946; SIG, Wü 140/77/6000.

¹⁵⁸ Tätigkeitsbericht des KRUA Tettnang; ebd.

¹⁵⁹ Tätigkeitsbericht des KRUA Wangen; ebd.

¹⁶⁰ Landkreis Rottweil.

¹⁶¹ Landkreis Balingen.

¹⁶² Die Mitglieder des Tettnanger KRUA baten die LdW ihr die endgültigen Sanktionen mitzuteilen, da man sich „mit jedem einzelnen Falle auseinandergesetzt“ habe; ebd.

¹⁶³ Schreiben der LdW an die Industrie- und Handelskammern v. 21. 12. 1945; SIG, Wü 140/76/6000/5.

tärregierung abgestimmt hatte¹⁶⁴, Anfang April dem Gouverneur zur Genehmigung zu¹⁶⁵. Gegen die Personalstruktur der Kommissionen wurden keine Einwände erhoben, auch von den Vertretern der drei Parteien nicht. Doch spätestens am Tage ihrer offiziellen Bestätigung durch die Militärregierung war den Kommissionen ihre Arbeitsgrundlage auch schon wieder entzogen. In einem Schreiben von Anfang April¹⁶⁶ sprach sich jetzt auch der Gouverneur für den Vorschlag aus, der von Carlo Schmid schon vierzehn Tage zuvor im Direktorium angeregt worden war: eine grundlegende inhaltliche und organisatorische Neuordnung der Entnazifizierung in Südwürttemberg. Dadurch waren die bisherigen Bestimmungen obsolet geworden; die Entnazifizierung stagnierte für einige Wochen. So bestand im Frühjahr 1946 im französisch besetzten Gebiet Südwürttembergs bei der Säuberung der Wirtschaft eine erhebliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Einerseits waren seit der Besetzung des Landes im Bereich des Wirtschaftslebens durch offizielle Säuberungsgremien noch keinerlei Sanktionen ausgesprochen oder gar vollzogen worden, andererseits lag der Öffentlichkeit aber die denkbar radikale Erklärung vor, die der Gouverneur den Parteien abgepreßt hatte und in der von Entlassung und Enteignung von 50–75 Prozent politisch belasteter „Betriebsführer“ die Rede war.

Doch ebenso, wie diese drastische Resolution ohne praktische Konsequenzen blieb, kamen in diesen Wochen des zeitweiligen Stillstandes der Entnazifizierung auch solche Vorstellungen nicht zum Tragen, die die ohnehin höchst zurückhaltende Wirtschaftssäuberung vollends hätten zur Farce werden lassen¹⁶⁷. Ebenso blieben unter den gegebenen Umständen die Richtlinien für die Arbeit der Säuberungskommissionen, die die Landesdirektion der Wirtschaft schon ausgearbeitet hatte, in der Schublade. Aus ihnen erhellt sich aber noch einmal exemplarisch die Konzeption, mit der die Wirtschaftsdirektion dem Säuberungsverfahren die Spitze abubrechen versuchte. Noch deutlicher als die Vorschriften für die KRUAS lassen die Richtlinien für die Entscheidungsfindung in den Kommissionen erkennen, wie die Entnazifizierung der Wirtschaft in ihrer Stoßrichtung umgelenkt und damit ihres politischen Kerns entklei-

¹⁶⁴ Unterredung des Chefs der Wirtschaftsabteilung der Militärregierung mit den Kommissionsmitgliedern in Ravensburg. Schreiben des Landrates des Kreis Ravensburg an LdW v. 20. 3. 1946; SIG, Wü 140/76/6000.

¹⁶⁵ Schreiben des Landesdirektor Dr. Kilpper an die Milreg v. 3. 4. 1946; SIG, Wü 140/76/6000. Die „Zahl der zur Verfügung stehenden, nach Persönlichkeit und politischer Belastung geeigneten Personen“ war gering, zumal ein „nicht unwesentlicher Teil dieser Herren eine Beteiligung an der Kommission grundsätzlich ablehnt[e]“. Schreiben der IHK Ravensburg an LdW v. 29. 1. 1946; ebd.

¹⁶⁶ Schreiben von Gouverneur Widmer an das Staatssekretariat v. 6. 4. 1946; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56.

¹⁶⁷ In einer Direktoriumssitzung (8. 1. 1946) schlug Landesdirektor Dr. Paul Binder (später CDU) vor, den Eigentümern, die durch das Säuberungsverfahren zur Aufgabe ihres Vermögens gezwungen würden, die Möglichkeit offen zu lassen, „den Besitz an Verwandte zu verkaufen“. In einer Auskunft an einen Säuberungsausschuß vertrat die LdF in einer ähnlichen Frage die Auffassung, ein Betriebsleiter, dem die „Eignung zur Leitung eines Betriebes dauernd abgesprochen“ sei, könne die Geschäftsleitung jederzeit an seine Ehefrau (!) übergeben. Schreiben der LdF an den Landrat von Reutlingen v. 15. 1. 1946; SIG, Wü 140/76/6000.

det werden sollte. Als Zielgruppe rückten nun unter der Hand die quasi-kriminellen Elemente des Wirtschaftslebens in den Mittelpunkt des Verfahrens, die „durch Ausnützung politischen Einflusses oder politischer Beziehungen ungerechtfertigte Vorteile erlangt, andere Menschen unrechtmäßig geschädigt oder sich übler Denunziationen schuldig gemacht“ hatten¹⁶⁸. Diese Akzentuierung, die ganz auf der Linie des bereits erwähnten Erlasses an die Kreisausschüsse lag, mußte eine starke Verengung des Betroffenenkreises nach sich ziehen. Die Möglichkeit zur Relativierung jeglicher Belastung und Entpolitisierung der politischen Säuberung gab dann die Passage des Entwurfes, in dem es hieß: „Es kommt vielmehr entscheidend immer auf das gesamte Verhalten der zu überprüfenden Person an.“

Immerhin wurde dieses in der Wirtschaftsdirektion offenbar vorherrschende Entnazifizierungsverständnis nicht von allen Beamten der Behörde geteilt. In seinen „Bemerkungen zu dem Entwurf von Richtlinien für die Säuberungskommission der Wirtschaft“ setzte sich ein Kritiker mit dieser restriktiven Auffassung auseinander. In dem ungezeichneten Kommentar wurde der eigentliche Sinn der Säuberungsaktion herausgestellt. Dort hieß es, die Richtlinien für die Kommission müßten als Ziel der politischen Säuberung „die Notwendigkeit herausstellen, von den leitenden Posten der Wirtschaft die Personen zu entfernen, deren Haltung gezeigt hat, daß sie Überzeugungen hegen, die den demokratischen Grundsätzen so sehr widersprechen, daß man ihnen in dem neuen Deutschland kein Vertrauen mehr entgegen bringen kann.“ Ihnen müßten deshalb die „Beeinflussungsmittel“ entzogen werden, die das „Eigentum an einem Unternehmen“ nun einmal böten. Klar war gegenüber dem Richtlinien-Entwurf auch herausgestellt: „Die Säuberungsaktion hat daher nicht das Ziel, Verfehlungen (politische Verfehlungen oder Verstöße gegen das Völkerrecht) zu bestrafen“¹⁶⁹. Deshalb war in dem Kommentar vorgeschlagen, Satz für Satz alle Passagen aus dem Entwurf zu entfernen, die darauf abzielten, die Entnazifizierung der Wirtschaft zu einer ihres politischen Sinnes entkleideten Strafaktion zu degradieren.

¹⁶⁸ Richtlinien-Entwurf der LdW für die Säuberungskommissionen der Wirtschaft; SIG, Wü 140/76/6000.

¹⁶⁹ Ebd.

III. Das südwürttembergische Entnazifizierungsmodell

1. Die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946

Mit der spektakulären Resolution zur politischen Säuberung, die das Gouvernement Militaire den Parteien abgepreßt hatte, waren mögliche Konsequenzen aus der Untersuchung der Parlamentskommission in der französischen Zone fürs erste zwar abgewendet, doch gleichzeitig hatte das bisherige Entnazifizierungssystem sein Ende gefunden, noch ehe es nennenswerte Auswirkungen zeitigen konnte. In dieser Situation ließ die Militärregierung, die mit ihrem Verteidigungsmanöver den Abbruch des alten Verfahrens und die temporäre Stagnation der politischen Säuberung verursacht hatte, keinen Gestaltungswillen für eine praktikable Neuordnung der Entnazifizierung erkennen. Das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern unter Carlo Schmid nutzte diese Krise der politischen Säuberung dazu, seine eigenen Vorstellungen zur Geltung zu bringen. Von der Militärregierung wurde die deutsche Initiative zu einer „umfassenden Rechtsanordnung für die ganze Entnazifizierung“¹ sogleich positiv aufgenommen. Ein eigenes Gesetz zur politischen Säuberung versprach die von der Untersuchungskommission scharf kritisierten Mängel des alten Verfahrens zu beseitigen und enthob die Militärregierung gleichzeitig der Sorge, wie sie diesmal um die Verwirklichung ihrer eigenen ebenso spektakulären wie wirklichkeitsfremden Entlassungsforderungen herkommen konnte². Der unmittelbare politische Gewinn, den die französische Militärregierung durch die Neuregelung der Entnazifizierung verbuchen können, drohte auch nicht durch praktische Komplikationen bei der Umstellung des Säuberungsverfahrens geschmälert zu werden. Die bisherigen Ermittlungen der Untersuchungsausschüsse waren keine verlorene Arbeit, denn die Verwertung dieser Ergebnisse im neuen Verfahren konnte ohne Schwierigkeiten in der neuen Rechtsanordnung berücksichtigt werden. Aber vor allem: Durch die Änderung des Säuberungsverfahrens kam es nicht einmal zu einem fühlbaren Bruch in der Entnazifizierung. Da bislang im Zuge der politischen Säuberung noch so gut wie keine Sanktionsmaßnahmen in Kraft getreten waren, mußten wegen des neuen Gesetzes auch keine Maßnahmen revidiert werden. Aufgrund der wenigen Entscheidungen, die noch ergangen waren, bevor die Kommissionen bei den Landesdirektionen ihre Arbeit eingestellt hatten, war es lediglich im Polizeidienst zu einigen Entlassungen gekommen. Im Bereich der freien Wirtschaft war bisher noch überhaupt kein Säuberungsurteil gefällt, geschweige denn vollzogen worden. Die von der politischen Säuberung Betroffenen wurden so von der Neuorientierung in der Entnazifizierung gar nicht

¹ Carlo Schmid in der DirS 26. 3. 1946. Vergl. auch das Schreiben der Milreg an das Staatssekretariat v. 6. 4. 1946; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56.

² Nach der in einem Brief an den Verfasser geäußerten Ansicht Gebhard Müllers waren die prozentualen Entlassungsquoten „schon deshalb unreal, weil sich die politische Säuberung über viele Jahre erstreckte und die endgültige Zahl der zu Sanktionierenden und die Prozentsätze gar nicht feststellbar“ gewesen wären.

unmittelbar tangiert. Ein Jahr nach dem Zusammenbruch befanden sich so all diejenigen noch in ihren Stellungen und Ämtern, die jetzt vom neuen Verfahren erfaßt werden sollten. Der neuerliche Anlauf in der politischen Säuberung Südwürttembergs erfolgte, ganz anders als im nördlichen Landesteil, somit sehr spät. Dort, wo bald nach der amerikanischen Besetzung eine Massendisqualifizierung nach Maßgabe der US-Entlassungsvorschriften eingesetzt hatte, begann inzwischen bereits jene „monströse Rehabilitierungskampagne“³ im Zeichen des Befreiungsgesetzes. Viktor Renner dürfte die politisch-psychologischen Nachteile einer so verspätet einsetzenden gründlichen Säuberung im Auge gehabt haben, als er Mitte 1948 in einem Gespräch über den unbefriedigenden Verlauf der Entnazifizierung zu seinem französischen Gesprächspartner meinte: „Il eût fallu confier cette besogne, en 1945, à la colère populaire“⁴.

Mit dem Beschluß, ein „Staatskommissariat für die politische Säuberung“ zu errichten, das die Durchführung der Entnazifizierung übernehmen sollte, legte das Direktorium die organisatorische Grundlage für die Neuregelung des Säuberungsverfahrens. Diese Dienststelle unterstand unmittelbar dem Staatssekretariat⁵. Zum Staatskommissar ernannte das Direktorium am 16. April 1946 einstimmig den Verwaltungsreferenten und stellvertretenden Oberbürgermeister von Reutlingen Otto Künzel (SPD)⁶. Er hatte dort dem Kreisuntersuchungsausschuß für die politische Säuberung der Verwaltung vorgestanden, dessen Arbeit der Gouverneur gegenüber Carlo Schmid einmal als mustergültig bezeichnet hatte⁷. Otto Künzel entstammte einer evangelischen württembergischen Lehrerfamilie⁸, in der aktives politisches Engagement zur Familientradition gehörte⁹. Nach der Mittleren Reife und einer Lehrzeit auf verschiedenen Gemeindeämtern absolvierte er die Höhere Verwaltungsschule in Stuttgart und wurde 1931 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Zwei Jahre danach mußte er aufgrund des

³ Niethammer, Entnazifizierung, S. 654.

⁴ Jean Botrot, Une Allemagne toute neuve, S. 48.

⁵ DirS 9. 4. 1946.

⁶ DirS 16. 4. 1946. OB und kommissarischer Landrat in Reutlingen war Oskar Kalbfell (SPD), vor 1933 dort Stadtrat und Reichstagskandidat der Sozialdemokratischen Partei. Carlo Schmid bedankte sich in einem Schreiben an den OB v. 17. 4. 1946 für die Abstellung seines Stellvertreters; er wisse, daß „Herr Künzel für Sie nahezu unersetzlich ist und welches Opfer Sie mit seiner Freigabe gebracht haben.“ (StA Reutlingen, Ungezeichnete Akten des OB Kalbfell, Ordner: Tübingen, Landesregierung 1. 9. 1945 – 31. 12. 1946) Das Direktorium hatte am 9. 4. 1946 zunächst den Reutlinger Rechtsanwalt Dr. Eduard Leuze (später FDP) zum SK ernannt. Obgleich dieser schon den Organisationsplan seiner zukünftigen Behörde ausgearbeitet hatte, der auch vom Direktorium gebilligt worden war (DirS 13. 4. 1946), stellte dieser am 16. 4. 1946 überraschend sein Amt wieder zur Verfügung. Gebhard Müller schließt in einem Brief an den Verfasser eine Intervention der Militärregierung nicht aus.

⁷ GouvS 14. 2. 1946.

⁸ Geboren am 30. 9. 1903 in Kupferzell, Kreis Öhringen, gestorben am 21. 9. 1966 in Reutlingen.

⁹ Otto Künzels Großvater mußte wegen aktiver Teilnahme an der Revolution von 1848 auf Jahre hinaus seinen Dienst als Lehrer quittieren. Die folgenden Angaben zur Biographie Künzels sind seiner Stammliste v. 14.11. 1946 (SIG, Wü 2, III, P 1016/2) und einem von ihm am 23. 2. 1948 verfaßten Lebenslauf (Mat. Künzel; Privatbesitz Erika Künzel) entnommen.

„Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ ohne Bezüge wieder aus der württembergischen Verwaltung ausscheiden, war danach einige Zeit arbeitslos und hielt sich bis Kriegsende in wechselnder Beschäftigung über Wasser. Künzel hatte sich schon früh (1923) der Sozialdemokratie angeschlossen, wo er bald Funktionär und Parteiredner wurde. Im Zuge der zahlreichen Verhaftungen während des Frühjahres 1933 wurde auch er für vier Monate in das – regional wohlbekannte – Schutzhaftlager Heuberg verbracht. 1938/1939 saß er in Ulm eine 16-monatige Haftstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat ab. Nach seiner Entlassung schloß Künzel sich bald der sogenannten „Reutlinger Widerstandsgruppe“ um den dortigen 2. Bürgermeister (Dr. Allmendinger) an, die individuelle Hilfsaktionen für politisch Verfolgte organisierte, Kontakte zu anderen württembergischen Widerstandszellen pflegte und Vorbereitungen für die erwarteten „kritischen Tage“ während des Umbruchs traf¹⁰. Sofort nach der Besetzung der Stadt durch französische Truppen berief ihn Oberbürgermeister Kalbfell zu seinem Verwaltungsreferenten¹¹. Nach der Wiederzulassung der Parteien wurde Otto Künzel Vorsitzender der SPD im Kreis Reutlingen¹². Carlo Schmid meinte in einem Brief an Oskar Kalbfell, der neu ernannte Staatskommissar vereinige „in seltener Weise die Eigenschaften, die für die Übernahme dieser so außerordentlich wichtigen Tätigkeit erforderlich sind“¹³.

Zusammen mit der Errichtung der neuen zentralen Säuberungsbehörde hatte das Direktorium beschlossen, „beschleunigt“ eine Rechtsanordnung auszuarbeiten, „welche die gesamte Frage der politischen Säuberung regelt“¹⁴. Sogleich begann man im Staatskommissariat für die politische Säuberung mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, an dem der Hechinger Landgerichtsrat Dr. von Normann maßgeblichen Anteil hatte¹⁵. Nach einigen Abänderungen an dem von Staatskommissar Künzel vorgelegten Gesetzentwurf¹⁶ wurde die neue „Rechtsanordnung zur politischen Säuberung“¹⁷ am 17. Mai im Entwurf¹⁸, und nach Vorlage bei der Militärregierung vom Direktorium am 28. Mai 1946 als Gesetz beschlossen¹⁹.

¹⁰ Zitat und Darstellung ihrer Aktivitäten in dem 19-seitigen Bericht über die „Reutlinger Widerstandsgruppe“ im Mat. Künzel.

¹¹ Im Mat. Künzel findet sich auf einem Stück Papier die folgende handschriftliche Notiz Kalbfells vom 23. 4. 1945: „Lieber Otto! Ich bitte Dich dringend zu mir zu kommen, da ich Dich dringend benötige. Dein Oskar“.

¹² „Bericht über die Gründungsversammlung des Ortsvereins Reutlingen der Sozialdemokratischen Partei am Freitag, 12. April 1946“ im Mat. Künzel.

¹³ Schreiben v. 17. 4. 1946; StA Reutlingen, ungezeichnete Akten des OB Kalbfell, Ordner: Tübingen, Landesregierung, 1. 9. 1945 – 31. 12. 1946.

¹⁴ DirS 13. 4. 1946.

¹⁵ Zur Beteiligung v. Normanns s. DirS 13. 4. 1946 und die Mitteilung des Hechinger Landgerichts an die LdJ v. 15. 4. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–32/5a. Der neuen RAO lag in wesentlichen Teilen der Gesetzentwurf von Dr. v. Normann zugrunde (in: StAL, Akten der LdJ, 2014-32).

¹⁶ DirS 14. 5. 1946. SK Künzel hatte den Entwurf „in seinen großen Umrissen“ am 2. 5. 1946 auch dem politischen Beirat der Parteien erläutert. Protokoll der Sitzung mit dem Parteienrat; SIG, Wü 140/1019.

¹⁷ Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns Nr. 8, Jahrgang 1946, S. 67. ¹⁸ DirS 17. 5. 1946. ¹⁹ DirS 28. 5. 1946.

Die Militärregierung war von der neuen Rechtsanordnung sehr angetan. Praktisch ohne Abstriche billigte sie die Neuregelung, wie sie von der deutschen Seite vorgelegt wurde. Gegenüber Carlo Schmid, der ihm die Grundzüge des neuen Säuberungsrechts persönlich erläutert hatte²⁰, erklärte Gouverneur Widmer, daß „das Gesetz eine ganz vorzügliche Arbeit sei und in Baden-Baden den besten Eindruck gemacht habe. Es würde ihm voll zugestimmt“²¹.

Das neue Verfahren unterschied sich grundlegend von dem Spruchkammersystem, das etwa zur gleichen Zeit in den Ländern der amerikanischen Zone eingeführt wurde, denn es war nicht gerichtsähnlich, sondern als reines Verwaltungsverfahren angelegt. Die Rechtsanordnung räumte nämlich dem Staatskommissar die – im Wortsinne – entscheidende Kompetenz ein. Er allein entschied letztinstanzlich über alle im Zuge des Säuberungsverfahrens „zu treffenden Maßnahmen“²². Infolge dieser dominierenden Stellung war in Württemberg-Hohenzollern, viel eher als in den anderen Ländern, ein Angriff auf die Entnazifizierung meist auch mit unmittelbarer Kritik am Säuberungskommissar verknüpft. Allgemein wurden in Südwürttemberg die Entnazifizierungsentscheidungen aus dieser Zeit als „Künzel-Bescheide“ bezeichnet. Gleichwohl war allgemein bekannt, daß auch Künzels Entscheidungen erst nach ihrer Bestätigung durch die Militärregierung rechtskräftig werden konnten. Entsprechend der Kompetenzverlagerung auf den Staatskommissar änderte sich auch die Aufgabenstellung der KRUAS und der Säuberungskommissionen. Hauptaufgabe der KRUAS war nun die Tatbestandsermittlung. Nun war die „erschöpfende Feststellung“ der Tatbestände, die von den KRUAS dank ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse am besten geleistet werden konnte, nach der Auffassung Künzels „von größerer Wichtigkeit als ein weitgehend aufgegliederter Hinweis auf die Maßnahmen“²³. Die Erfah-

²⁰ GouvS 30. 4. 1946.

²¹ Die Änderungswünsche der Militärregierung waren minimal: Sie bat um Aufnahme einer Bestimmung in die RAO, die das Inkraftbleiben der Entnazifizierungsmaßnahmen vorsah, die schon vor dem 28. 5. 1946 wirksam geworden waren; ferner bat sie um die Einbeziehung einer Vorschrift über den Ernennungsmodus für den „Politischen Landesbeirat“ (§ 12, (1) der RAO) und schließlich um einen Schlußartikel des Inhalts: „Vorstehende Rechtsanordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.“ Alles in: „Niederschrift über die Besprechung mit dem Gouverneur über das Säuberungsgesetz am 27. 5. 1946 im Justizgebäude“; StA Reutlingen, Aktenverzeichnung 1945 – 1949, Nr. 218. Die „Schwäbische Zeitung“, 18. 6. 1946, und das „Schwäbische Tagblatt“, 6. 9. 1946, vermerkten besonders, daß die Milreg nicht an der RAO mitgewirkt habe.

²² § 28, (1) RAO. – Willis wie Fürstenau haben die Charakteristika des neuen Säuberungsverfahrens nicht erkannt. Sie übersehen die zentrale Rolle, die der Staatskommissar nach der RAO v. 28. 5. 1946 einnahm und können deshalb auch die Konsequenzen und Möglichkeiten, die sich aus einer Entnazifizierung auf dem Verwaltungswege ergaben, nicht ausreichend diskutieren. Willis (The French, S. 158) sieht in erster Linie die Säuberungsausschüsse und den politischen Landesbeirat mit der Entscheidungsfindung befaßt. Fürstenaus Feststellung (Entnazifizierung, S. 141), der Staatskommissar sei für die „ordnungsgemäße Durchführung“ des Säuberungsverfahrens verantwortlich gewesen, greift zu kurz, weil sie die entscheidenden Kompetenzen des Säuberungskommissars übersieht und so dessen überragende Stellung im Verfahren nicht gerecht wird.

²³ Aus einer „Beschreibung der Organisation“ des Säuberungsverfahrens v. 31. 5. 1946, die im Staatskommissariat erstellt worden war; SIG, Wü 13/150.

rung in den folgenden Monaten machte aber deutlich, daß die KRUAS zäh an ihrer angestammten Arbeitsweise festhielten und ihr Vorschlagsrecht für die Sanktionsbemessung, das ihnen im Herbst 1945 eher beiläufig zugefallen war, nicht aufzugeben gedachten. Die KRUAS waren auch für die Einleitung des Verfahrens gegen die Betroffenen verantwortlich. Gegenüber dem überholten Säuberungsmodus beschneit die Neuregelung die ehemaligen Säuberungskommissionen (jetzt: „Säuberungsausschüsse“) am stärksten in ihren Befugnissen. Aufgrund des Materials, das ihm aus den einzelnen Landkreisen zuing, hatte der Säuberungsausschuß nunmehr lediglich darüber zu befinden, „welche Maßnahme er für angezeigt hält.“ In jedem Falle war es der Staatskommissar, der die endgültige Entscheidung herbeiführte. Es war keine Berufungsinstanz vorgesehen, sondern nur die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen. Sie konnte vom Staatskommissar angeordnet werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht wurden, die geeignet waren, eine Abänderung der Entscheidung zu begründen. In der Rechtsanordnung war jedoch ein Gnadenrecht vorgesehen, das vom Staatssekretariat ausgeübt werden sollte. Dieses Befugnis, die sich wie ein bedeutendes Zugeständnis der Besatzungsmacht ausnahm und auf die schon bald viele Betroffenen ihre Hoffnungen setzten²⁴, stand allerdings nur auf dem Papier. Denn die französische Militärregierung versagte den deutschen Behörden die praktische Ausübung des Gnadenrechts die ganze Besatzungszeit hindurch²⁵. So grundlegend sich das neue südwürttembergische Entnazifizierungssystem in seinem Verfahrensablauf vom Spruchkammersystem in der amerikanischen Zone unterschied, so deutlich klang die Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 in ihren Grundsätzen und Sanktionsbestimmungen an das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ der US-Zone an. Beide Gesetze gingen von dem Grundsatz aus, daß die politische Säuberung ein nachdrückliches Vorgehen gegen alle Belasteten erfordere, gleichzeitig aber jeder einzelne Fall einer gerechten Würdigung unterzogen werden müsse. Die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen, so hieß es in beiden Gesetzen, könne dabei allein nicht als Belastung hinreichen, ebensowenig wie Nichtmitgliedschaft von vorneherein eine politische Verantwortlichkeit ausschließe. In der Formulierung ihrer Kernbestimmung findet sich allerdings ein beachtenswerter Unterschied zwischen beiden Säuberungsgesetzen. Ziele das Befreiungsgesetz seinem Wortlaut nach auf alle, die „die nationalsozialistische *Gewaltherrschaft* aktiv unterstützt“²⁶ hatten, so hatten die Autoren der Rechts-

²⁴ Die bis zum November 1946 in der LdJ eingegangenen Anträge zeigten, daß das „Ingangbringen des Gnadenverfahrens recht dringlich“ war. – Notiz über eine Besprechung von hohen Beamten der LdJ mit Carlo Schmid am 29. 11. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014¹/1/1.

²⁵ Am 25. 11. 1947 teilte die Contrôle de la Justice dem Justizministerium förmlich mit, daß sich nach einer ausdrücklichen Anweisung des Administrateur Général Laffon die Ausübung des Gnadenrechts nicht auf „Säuberungssachen“ beziehe; StAL, Akten der LdJ, 2014¹/1/4. Vergl. StaMiS 12. 12. 1947 und 18. 12. 1947. Erst am 20. 1. 1950 hob der französische Landeskommis-sar diese Einschränkung auf; StaMiS 20. 1. 1950.

²⁶ Art. 1, (1) BefrG. Sperrung vom Verfasser. Das BefrG ist abgedruckt u. a. im Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 1946, Nr. 8, v. 1. 4. 1946.

anordnung darauf geachtet, daß nach der entsprechenden weniger restriktiven Wendung im südwürttembergischen Gesetz den Maßnahmen zur politischen Säuberung jeder unterlag, der „den Nationalsozialismus als solchen ... durch Wort oder Tat gefördert hat“²⁷. Damit war der Möglichkeit vorgebeugt, daß sich der eine oder andere Untersuchungsausschuß in enger Auslegung des Begriffs „Gewaltherrschaft“ bei seinen Ermittlungen allzusehr auf die Träger des NS-Terrors im engeren Sinn konzentrierte und dabei die allgemeine politische Verantwortlichkeit der durchaus nichtkriminellen Teilhaber am System des Nationalsozialismus aus den Augen verlor. Als Ziel des Verfahrens galt beiden Gesetzgebungen einmal die Ausschaltung politisch Belasteter von der Einflußnahme auf das öffentliche Leben und zum anderen die Auferlegung vermögensrechtlicher Maßnahmen zur „Wiedergutmachung“ bzw. zum „Ausgleich der allgemeinen Not“. Die Rechtsanordnung sah zwar ebenso wie das Befreiungsgesetz „Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen“, Entlassungen, Berufsbeschränkungen sowie Eingriffe in das Vermögen und Gehaltskürzungen vor, die Sanktionsmaßnahmen waren aber nicht wie im Gesetz der amerikanischen Zone in schematischer Weise gewissen formalen Belastungskategorien zugeordnet. Im südwürttembergischen Säuberungsverfahren gab es die sogenannte Schuldvermutung und die Einreihung des Betroffenen in eine Gruppe formaler Belastung überhaupt nicht. Deshalb kannte die Rechtsanordnung weder einen „öffentlichen Kläger“, noch die viel kritisierte „umgekehrte Beweislast“, aber auch nicht jene berühmte „Würdigung der Gesamtpersönlichkeit“, die in der Praxis des Spruchkammerverfahrens zum Einfallsfaktor für die Relativierung beinahe jeglicher politischer Belastung wurde.

Da die französische Militärregierung der Tübinger Auftragsverwaltung bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage für das Säuberungsverfahren praktisch freie Hand gelassen hatte, war es dem Staatssekretariat gelungen, in der Rechtsanordnung die Mängel zu vermeiden, die dem Befreiungsgesetz anhafteten. Diese hatte zum einen ja daraus resultiert, daß die US-Militärregierung bei der Entstehung des Befreiungsgesetzes den deutschen Landesregierungen die Einarbeitung von Bestimmungen der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 aus Gründen „interalliierte[r] und inneramerikanische[r] Beschwichtigung“²⁸ ultimatativ aufgezwungen und damit „zwei unvereinbare Entnazifizierungskonzeptionen“²⁹ zusammengezwungen hatte. Andererseits hatten die deutschen Vertreter in den Verhandlungen mit der Militärregierung der US-Zone aber die Schlüsselbestimmungen über das freie richterliche Ermessen und die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit, die Hauptinstrumente der Massenrehabilitierung, in den Verhandlungen retten können. Das war mit dem stillschweigenden Einverständnis der amerikanischen Militärbehörden geschehen, die nun in Deutschland ihre Rekonstruktionspolitik beginnen wollten, eine Politik, die aber mit leergesäuberten deutschen Behörden und Betrieben nicht durchgeführt werden konnte. Im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns brauchte dagegen niemand rehabilitiert zu werden! Hier hatte es keine der amerikanischen vergleichbare und von wirklichen

²⁷ § 2, (1), 1. Absatz RAO. Vergl. Anm. 17.

²⁸ Niethammer, Entnazifizierung, S. 310.

²⁹ Ebd., S. 312.

Ungerechtigkeiten nur so strotzende Entlassungspolitik der Militärregierung gegeben, hier waren bisher überhaupt nur einige wenige von Entnazifizierungsmaßnahmen berührt worden. Wenn die Franzosen natürlich auch das letzte Wort behielten, so hatte die Landesverwaltung mit der neuen Rechtsanordnung in Südwürttemberg jetzt erstmals ein Instrument in Händen, das den eigenen Vorstellungen weitgehend entsprach und das die Chance bot, die bisherigen Unzulänglichkeiten zu überwinden und die Entnazifizierung des öffentlichen Lebens *rasch* zu bewältigen. Letzterem maßen alle politisch Verantwortlichen im Lande eine überragende politisch-psychologische Bedeutung zu. Eines konnte die Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 allerdings nicht bieten: ein justizähnliches Verfahren, wie es damals von bürgerlich-konservativen Kreisen in allen Zonen gefordert wurde. Die sozialdemokratischen Politiker, die bis zur Umbildung des Staatssekretariats im Herbst 1946³⁰ in der deutschen Auftragsverwaltung den maßgeblichen Einfluß hatten, ließen jedoch keine Zweifel daran, daß man sich nach ihrer Auffassung dem Problem der politischen Verantwortlichkeit nicht mit juristischen Mitteln und quasi-gerichtlichen Gremien nähern könne. Nach dem Verständnis der verantwortlichen Politiker der Landesverwaltung gehörte es zu ihren unverzichtbaren Prärogativen, unmittelbar entscheiden zu können, wer für die verantwortliche Mitwirkung an der Bewältigung des Desasters, das der Nationalsozialismus hinterlassen hatte, aufgrund seiner Vergangenheit in Frage kam und wer nicht. Carlo Schmid stellte klar, daß man in Südwürttemberg die politische Säuberung „aus einer gesamtpolitischen Grundentscheidung heraus“³¹ auf dem Verwaltungswege durchführe. Auch Innenminister Renner bekannte sich vor der Beratenden Landesversammlung zum Verwaltungsverfahren. Diese Regelung sei „bewußt getroffen worden aus der Erwägung heraus, daß die Säuberung ein politisches und nicht in erster Linie ein Rechtsproblem sei“³².

In diesem Licht darf die Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 als eine vorzügliche Konzeption für die politische Säuberung unter den Bedingungen der Besatzungsherrschaft gelten. Südwürttemberg war das einzige Land der westlichen Besatzungszonen, wo sich einer deutschen Auftragsverwaltung die Möglichkeit eröffnet hatte, den genuin politischen Gehalt der Entnazifizierung in einem adäquaten Verfahren zur Geltung zu bringen. Das Tübinger Staatssekretariat unter Carlo Schmid nutzte diese Chance. Die politische Säuberung wurde solange nach diesen Normen durchgeführt, bis sich die französische Militärregierung gezwungen sah, erneut und wieder einmal aus interalliierten Rücksichten, eine nochmalige Änderung des Verfahrens anzuordnen. In den übrigen Teilen des französischen Besatzungsgebietes, deren staatsrechtliche Situation sehr lange unklar geblieben war, schleppte sich die Entnazifizierung noch geraume Zeit mehr schlecht als recht nach den frühen Richtlinien der Militärregierung dahin.

Da die Entnazifizierung vom Staatskommissar für die politische Säuberung per Ver-

³⁰ Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 52 ff.

³¹ 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, Protokollband, S. 12.

³² 9. Sitzung der BerLV am 1. 4. 1947, Protokollband, S. 2.

waltungsakt durchgeführt wurde, war das Verfahren von vornherein viel stärker als das Spruchkammersystem, dessen Organe einen Status gerichtsähnlicher Unabhängigkeit genossen, den direkten Einflüssen der allgemeinen politischen und partei-politischen Entwicklung unterworfen. Es waren zwar alle Landesdirektoren im Staatssekretariat – welcher Partei sie auch angehörten – mit dem gesetzlichen Rahmen des Verfahrens einverstanden gewesen, doch die praktische Anwendung der weit gefaßten und deswegen beinahe beliebig auslegbaren Grundsätze der Rechtsanordnung mußte sofort die zunächst noch latenten politischen Differenzen ans Licht bringen. Denn in gewissem Sinne war die neue Konzeption ja die Konzeption der Sozialdemokraten im Staatssekretariat; obendrein führte sie auch noch ein mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteter Staatskommissar durch, der selbst ein prominenter Funktionär der SPD war. Wie lange würden die Vertreter der christdemokratischen Kräfte dieses Verfahren mittragen, wo doch ihre Parteifreunde im ganzen Lande bald damit begannen, die juristischen Mängel des Verfahrens herauszustellen, und immer wieder die Forderung nach Rechtssicherheit bei der Entnazifizierung erhoben? Waren solche Forderungen in Nordwürttemberg vor dem Hintergrund der dortigen Erfahrung mit der amerikanischen Entlassungspraxis mit einem gewissen Recht vertretbar, so traten hinter ihnen, wenn sie nun im französisch besetzten Landesteil vorgebracht wurden, wo die systematische Säuberung eben erst beginnen sollte, die eigentlichen politischen Motive deutlich zutage. Denn diese Forderungen mußten nun naturgemäß den stärksten Anklang bei denen finden, die in den zurückliegenden Jahren rechtsstaatliche Prinzipien am wenigsten vermißt hatten³³. So beschworen einige das fundamentale Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in Südwürttemberg nicht nur am falschen Ort, sondern vor allem am falschen Objekt. Welche Konsequenzen mochten sich für das Säuberungskonzept ergeben, wenn die überwiegend katholische Bevölkerung in den lokalen Wahlen, die im Herbst stattfinden sollten, zu erkennen gab, daß sie in ihrer Mehrheit die politischen Vorstellungen der Christdemokraten unterstützte? Konnte, davon abgesehen, der Staatskommissar für die politische Säuberung überhaupt den nötigen Rückhalt in der Auftragsverwaltung finden, deren Funktionsfähigkeit er mit seinen Maßnahmen nun empfindlich stören würde? Welche Haltung würde die Militärregierung in diesem vorprogrammierten Konflikt einnehmen? Und wie, so ist schließlich zu fragen, würde es sich auswirken, wenn nun im Süden des Landes eine wirksame Säuberung einsetzte, während man im Norden im Begriffe war, diese in den Spruchkammerverfahren im wesentlichen wieder zu relativieren, wenn dort also die „Mitläuferfabrik“ ihre Tore öffnete und sich auf diese Weise das bisherige Säuberungsgefälle zwischen den beiden Zonen allmählich umzudrehen begann? So bestimmte ein ganzes Geflecht unterschiedlichster Einflüsse das weitere politische Schicksal der Entnazifizierung in Südwürttemberg. Ein beachtliches Konzept hatte man in der Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 immerhin fürs erste gefunden.

³³ Vergl. hierzu die grotesken Auswüchse solcher Argumentation in den Stellungnahmen rechtskonservativer und neo-nazistischer Abgeordneter des 1. Deutschen Bundestages während einer Debatte über die Abschlußgesetzgebung zur politischen Säuberung; Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 23. Februar 1950, Stenographische Berichte, S. 1329–1355.

2. Die Auseinandersetzungen des Staatskommissariats für die politische Säuberung mit den Fachverwaltungen des Staatssekretariats

Schon die ersten Entscheidungen des Staatskommissars machten deutlich, daß jetzt in der Entnazifizierung ein rauher Wind zu wehen begann. Künzel hatte sich dieselben 1390 Fälle aus dem Polizeidienst noch einmal vorgenommen, die im März bereits von der Säuberungskommission für die Innen- und Finanzverwaltung entschieden worden waren. Zwar lassen die Entscheidungen im einzelnen nicht erkennen, welche politische Belastung welche Sanktion nach sich zog, doch wird auch so die schärfere Gangart des neuen Verfahrens deutlich. Knapp 10 Prozent der Beamten hatte die Säuberungskommission seinerzeit zur Entlassung vorgeschlagen; jetzt, nach der Entscheidung Künzels, betrug diese Quote 23 Prozent³⁴. Die Militärregierung war mit diesem Resultat im wesentlichen einverstanden und hatte, wie Carlo Schmid den Landräten mitteilte³⁵, „nur in 3% der Fälle eine Verschärfung“ angeordnet. Sobald sich diese Auswirkungen der neuen Säuberungspolitik zeigten, begannen in einigen Landesdirektionen die Alarmglocken zu schrillen. Besonders in der Landesdirektion der Wirtschaft war man von der Wendung, die nun die Entnazifizierung zu nehmen schien, sehr enttäuscht. Wie rememberlich, hatte man hier einige Wochen zuvor in einem Richtlinien-Entwurf für die damaligen Säuberungskommissionen der freien Wirtschaft eine besonders restriktive Auffassung von der politischen Säuberung an den Tag gelegt und sie auf die Sühnung quasi-krimineller, zudem kaum nachweisbarer Tatbestände einzuschränken versucht. Offenbar hatte man sich in der Wirtschaftsdi-rektion von der neuen Rechtsanordnung den Durchbruch solcher Entnazifizierungsprinzipien erhofft. In einer wahren Flut von Stellungnahmen verwies man Staatskommissariat und Direktorium auf die Bestimmung der Rechtsanordnung, in der es hieß, die Tatsache, daß eine Person der NSDAP bzw. einer ihrer Gliederungen angehört oder für sie untergeordnete Tätigkeiten ausgeübt hatte, begründe für sich allein noch nicht den Tatbestand der Förderung des Nationalsozialismus im Sinne des Gesetzes. Daraus wurde der Schluß gezogen, zu einer tatsächlichen Belastung müsse mindestens noch ein „weiterer belastender Umstand“ hinzutreten, der dann jeweils von den Säuberungsorganen nachzuweisen sei³⁶. Denn nur die wirklich schuldigen Personen, die irgendwelche „verwerflichen Handlungen begangen haben“³⁷, sollten nach dieser Auffassung vom Säuberungsverfahren betroffen werden. Diese Auslegung der neuen Säuberungsbestimmungen, die nicht einmal die Ausschaltung von Aktivisten und „alten Kämpfern“ ermöglicht hätte, wurde dem Geist aber kaum gerecht, der in dem neuen Säuberungsgesetz enthalten war. Diese Bestimmung der Rechtsanordnung, die sich ganz ähnlich auch im Befreiungsgesetz fand, war es wohl auch gewesen, die den

³⁴ Die Angaben stützen sich auf die Zahlen, die Künzel in der 9. Lrtg in Saulgau am 6. 7. 1946, S. 50, nannte.

³⁵ Ebd. S. 10.

³⁶ Interne Vorlage für „Herrn Landesdirektor Kilpper für die Sitzung des Staatssekretariats“ v. 11. 7. 1946; SIG, Wü 140/76/6000.

³⁷ Denkschrift vom 21. 6. 1946; ebd.

Landesdirektoren beider Parteien die Zustimmung zur Rechtsanordnung ermöglicht hatte. Künzel gab sogleich zu erkennen, daß er eine derart großzügige Interpretation des Gesetzes nicht teilte. Er meinte, daraus, daß die Rechtsanordnung auch die Möglichkeit zu einer nachsichtigen Behandlung ehemaliger Parteigenossen eröffne, dürfe „nicht der trügerische Schluß gezogen werden, daß man jetzt unter Hinweis auf § 2 und 3 der Rechtsanordnung als Pg. das Recht hat, mir nachweisen zu wollen, daß man als alter Kämpfer und ähnlich Belasteter absolut freigesprochen werden muß. Eine solche Auslegung und Anmaßung zeigt neben dem ‚politischen Gefühl‘ für die Lage das Verkennen des in der Rechtsanordnung enthaltenen Geistes“³⁸. Eine Auslegung im Sinne der Wirtschaftsdirektion wäre allerdings mehr gewesen als nur eine „Mental-Reservation“, vor der Carlo Schmid warnte: „Wir dürfen in dieses ganze Säuberungsverfahren nicht Mental-Reservations hereinbringen, indem wir so tun als ob. Wir müssen die politische Säuberung ernsthaft durchführen“³⁹.

Die Entwicklung der Entnazifizierung, die besonders die Erwartungen der christdemokratischen Kräfte im Staatssekretariat enttäuscht hatte, wurde nun mehrmals Gegenstand „längerer Beratung“⁴⁰ im Kabinett. Um zu vermeiden, daß sich die Differenzen in der Beurteilung der Entnazifizierung zu einer Kluft quer durch das Staatssekretariat ausweiteten, beschloß das Direktorium, im Vorfeld der Entscheidungen einen Mechanismus zur Konfliktregelung einzurichten. Danach sollte der Säuberungskommissar in allen Fällen, wo er von den Empfehlungen der Säuberungskommissionen, die ihm die Akten entscheidungsreif vorlegten, abzuweichen gedachte, den Landesdirektionen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen⁴¹. Doch hier wurde in einer Frage auf die Möglichkeit zur Kompromißlösung gebaut, bei der sich unvereinbare politische Auffassungen – wie sie in den gegensätzlichen Standpunkten der Wirtschaftsdirektion und des Staatskommissars deutlich zum Ausdruck kamen – diametral gegenüberstanden. Die Chance zu einem Arrangement per Diskussion war umso geringer, als die Militärregierung das Säuberungsverfahren durch einen enormen Termindruck fortwährend zu beschleunigen suchte. Wöchentlich mußten 2000 Entscheidungen gefällt werden. Es könne unter diesen Bedingungen gar nicht anders als schematisch verfahren werden, erklärte Staatsrat Schmid auf einer Landrätetagung. Man sei zwar von der „Richtigkeit des Gedankens durchdrungen, daß individuell vorgegangen werden muß. Wenn wir aber jeden Fall wie beim kleinsten Amtsgericht behandeln, dann sind wir in 10 Jahren noch nicht fertig.“ Bei Abwägung aller Umstände müsse jedermann zugeben, daß die Arbeit des Säuberungskommissars, „was Qualität und Menge anbetrifft, besser nicht geleistet werden kann. Ich habe mit einem ungleich höheren Prozentsatz von Fehlentscheidungen gerechnet“⁴². Darüber, daß die unvermeidlichen Fehlurteile durch eine noch einzurichtende Revisionsinstanz aus der Welt geschafft werden mußten, bestand in allen Parteien Einmütigkeit⁴³. Proteste gegen die

³⁸ 9. Lrtg in Saulgau am 6. 7. 1946, S. 48. ³⁹ Ebd., S. 50.

⁴⁰ DirS 21. 6. 1946. Vergl. a. DirS 25. 6. 1946 und 12. 7. 1946.

⁴¹ DirS 25. 6. 1946.

⁴² 11. Lrtg in Sigmaringen am 7. 9. 1946, S. 20.

⁴³ Vergl. die Stellungnahmen der Abgeordneten in der Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947.

Durchführung der politischen Säuberung kamen nicht aus allen Landesdirektionen und nicht von überall in gleicher Schärfe. Aus der Innendirektion unter Lothar Roßmann (SPD) kam zunächst überhaupt keine Urteilsschelte, obgleich sie als erste und am stärksten von den Entscheidungen Künzels betroffen worden war. Denn die ebenfalls im Juni durchgeführte Säuberung der Bürgermeisterämter war selbst nach dem Urteil der Militärregierung „sehr scharf“⁴⁴ gewesen. Auch im Bereich der Finanzverwaltung hatte der Staatskommissar in einer Reihe von Fällen die Empfehlungen der Säuberungskommission deutlich verschärft. Über die Gründe, die den Staatskommissar dazu bewogen hatten, suchte sich Landesdirektor Paul Binder (CDU) in einer persönlichen Aussprache Klarheit zu verschaffen. Aus der Aufzeichnung⁴⁵ dieser Unterredung läßt sich ein Bild der komplexen Urteilkriterien gewinnen, nach denen das Staatskommissariat im Sommer 1946 vorging⁴⁶.

Regierungsrat A. war vom 1. 5. 1933 bis 16. 12. 1941 Pg. gewesen. Der Säuberungsausschuß für das Staatssekretariat hatte sein ‚Verbleiben im Amt ohne Sanktionen‘ befürwortet. In der Besprechung mit Landesdirektor Binder hielt „Herr Künzel die Zurückstufung um drei Gehaltsstufen für angemessen, da er [Regierungsrat A.] alter, ursprünglich verhältnismäßig aktiver Pg. gewesen ist und seine staatsfeindlichen Äußerungen (1941) nicht so schwerwiegender Art gewesen sein können, denn sonst hätte er nach seinem Ausschluß aus der Partei auch aus dem Staatsdienst seinerzeit entfernt werden müssen. ... Herr Künzel möchte es bei der jetzigen Zurückstufung belassen, hat aber nichts dagegen einzuwenden, wenn A. als Leiter der Bodenschätzung eine Funktionszulage erhält, mit Rücksicht darauf, daß er seinerzeit mit der Partei gebrochen hat“⁴⁷. Der Bodenschätzer B. war Pg. seit 1. 5. 1933, vom ‚Stahlhelm‘ in die SA übernommen worden und dort von Oktober 1933–1934 Oberscharführer gewesen⁴⁸. Der Säuberungsausschuß hatte die Rückstufung um eine Dienstaltersstufe vorgeschlagen, der Staatskommissar hatte zunächst auf ‚Entlassung ohne Bezüge‘ entschieden. In der Besprechung mit Dr. Binder erklärte sich „Herr Künzel damit einverstanden, daß B. weiterhin als freier Angestellter beschäftigt wird. Das Urteil wird dahin abgeändert, daß B. nicht als Beamter in den Staatsdienst übernommen werden kann“⁴⁹. Der

⁴⁴ GouvS 18. 7. 1946. „Er hoffe“, führte Kabinettschef de Mangoux gegenüber Schmid aus, „daß wir (das Staatssekretariat) in der Lage sein würden, genügend zu ersetzen“. Künzel stellte dazu in seinem „Tätigkeits-Schlußbericht“ v. 18. 5. 1948 fest, gerade bei der Entnazifizierung der Bürgermeister habe die Milreg verlangt, daß „jeder Betroffene bei Vorliegen einer bestimmten Belastung aus dem öffentlichen Dienst entlassen würde“. Später sei es ihm gelungen, die so entlassenen Fachbürgermeister in nicht-leitenden Stellungen wieder im öffentlichen Dienst zu beschäftigen; SIG, Wü 2, I, 610/14/6.

⁴⁵ „Streng vertraulich! Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Herrn Dr. Binder und Herrn Ministerialrat Künzel am 24. 7. 1946“; SIG, Wü 120, P 1016 A/25, 590.

⁴⁶ Angaben aus dem in der vorhergehenden Anmerkung genannten Dokument (im folgenden als „DOK. B“ bezeichnet) und aus einem Aktenvermerk der LdF vom 16. 7. 1946; SIG, Wü 120, P 1016 A/29, 594 (im folgenden „DOK. A“).

⁴⁷ DOK. B.

⁴⁸ DOK. A.

⁴⁹ DOK. B.

Säuberungskommissar hatte auch nichts dagegen einzuwenden, daß zwei Angestellte der Finanzdirektion „mit täglicher Kündigung“ weiter beschäftigt wurden, weil sie „unbedingt als Spezialisten“ gebraucht wurden⁵⁰. Bei ihnen, den Angestellten C. und D. hatten Belastung und Maßnahmen so ausgesehen: C. war Pg. seit dem 1. 5. 1933, Mitglied der NSV ab 1935 und Politischer Leiter von 1939 bis 1942. Nach dem Vorschlag des Säuberungsausschusses sollte er nicht mehr als 300 RM verdienen dürfen; der Staatskommissar hatte auf Entlassung erkannt. D. war Pg. von 1927 bis 1929 gewesen. Der Säuberungsausschuß hatte ‚Verbleiben im Amt ohne Sanktionen‘ vorgeschlagen⁵¹. Da Künzel aber festgestellt hatte, daß sich D. nach seinem Austritt aus der NSDAP dem „Tannenbergbund“⁵² angeschlossen hatte, wandelte er die Sanktion gegen D. in ‚Entlassung ohne Bezüge‘ um. Die beiden weiblichen Angestellten E. (BDM 1934–1945, Jungmädelführerin) und F. (Pg. seit 1933) hatte der Säuberungsausschuß gar nicht, bzw. nur geringfügig mit Sanktionen belegen wollen. Der Staatskommissar dagegen entschied in beiden Fällen auf Entlassung. Bei diesen Belasteten stellte sich „Herr Künzel auf den Standpunkt, daß E., obwohl zwangsweise zum Parteidienst verpflichtet, immerhin dort noch im Jahre 1944 Mädelführerin gewesen ist und daher in dieser Stelle nicht bleiben kann. F. sei außerdem bereits seit 1933 in der Partei, was für eine Frau ganz ungewöhnlich sei. Er, Herr Künzel, sei der Auffassung, daß gegen die Beschäftigung der Damen nichts einzuwenden sei, daß es aber nicht angebracht sei, sie in einer Zentralbehörde zu beschäftigen. Nicht etwa, weil die politische Sicherheit gefährdet werden könnte, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die Beschäftigung in einer Zentralbehörde heute wirtschaftlich eine größere Sicherheit biete, als es eine Anstellung in der privaten Wirtschaft vermag. Man dürfte die offenen Stellen nicht solchen Leuten offenhalten, die im Dritten Reich eine Vorzugsstellung innehatten“⁵³. Der Landesdirektor räumte ein, daß „dieser sozialpolitische Gesichtspunkt“ stichhaltig sei.

Die gleichen Überlegungen sollten für den Boten G. gelten. Er war seit 1. 5. 1933 in der NSDAP und vom 1. 1. 1935 bis 1. 11. 1935 in der SS, aus der er dann „infolge Übergang zur aktiven Wehrmacht“ ausschied. Der Ausschuß wollte ihn nur als Arbeiter beschäftigt sehen, Künzel hatte auf Entlassung entschieden. Der Beamte H. war Pg. seit 1. 8. 1935 und Scharführer der SA-Reserve von 1933 bis 1936. Während der Ausschuß eine Vorrückungssperre verhängen wollte, entschied der Säuberungskommissar auf Entlassung. Bei diesem Beamten stehe Künzel auf dem Standpunkt, wie Binder notierte, daß „sich H. in [dem Ort] B. als ziemlicher Aktivist betätigt hat ... Ein Verbleiben im Amt ist daher nicht möglich“⁵⁴. Nachdem Landesdirektor Binder in dieser Unterredung die Maßstäbe des Staatskommissars bei seiner Entscheidungsfindung kennengelernt hatte, räumte er ein: „Aufgrund der Besprechung mit Herrn

⁵⁰ Ebd. ⁵¹ DOK. A.

⁵² Hierzu das Gutachten von Hans Buchheim, Die organisatorische Entwicklung der Ludendorffbewegung und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 356ff.

⁵³ DOK. B. ⁵⁴ Ebd.

Ministerialrat Künzel habe ich den Eindruck gewonnen, daß die von den ursprünglichen Entscheidungen der Säuberungskommission stark abweichenden Urteile in den einzelnen Fällen doch begründet sind“⁵⁵.

Insgesamt blieb es natürlich doch die Ausnahme, daß der Staatskommissar in einem Gespräch wie diesem die Beanstandungen der verschiedenen Behörden ausräumen konnte. Das Säuberungskommissariat entfaltete unter dem Zeitdruck der Militärregierung notgedrungen eine eigene Entscheidungsroutine, die dem Außenstehenden, der die einzelnen Fallentscheidungen miteinander verglich, nicht ohne weiteres einsichtig sein mochte. Bei den Säuberungsbescheiden im Verwaltungsverfahren wurden nicht, wie später vor den Spruchkammern, sämtliche Betroffenen über den Leisten des gleichen Beurteilungsmaßstabes geschlagen, sondern die Schärfe der Säuberungsentscheidung bemaß sich neben der vorliegenden politischen Belastung nach der beruflichen Stellung, die der Betroffene einnahm oder einnehmen wollte. Daher konnte die persönlich-politische Haltung während der NS-Zeit im Einzelfall von ganz unterschiedlichem Gewicht sein, vergleichbare politische Belastungen konnten also unterschiedliche Säuberungsentscheidungen nach sich ziehen. So war es bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ähnlich wie bei gewöhnlichen Personalentscheidungen, auch im Entnazifizierungsverfahren per Verwaltungsmaßnahme wenigstens in der Theorie der Dienstherr, der die Maßstäbe der persönlichen Anforderungen an den Kandidaten entsprechend der in Aussicht genommenen Verwendung festlegen konnte. Vom Standpunkt politischer Zweckmäßigkeit aus war es natürlich ein Unterschied, der sich auch in der politischen Säuberung niederschlagen hatte, ob – um ein Beispiel zu konstruieren – ein Beamter des höheren Polizeidienstes oder ein Angestellter in einem mittleren Unternehmen Blockleiter der NSDAP gewesen war. So zeigen etwa die Säuberungsentscheidungen Künzels bei den zwei besonders exponierten Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes, den Lehrern und den Polizeibeamten, erhebliche Abweichungen der Beurteilungsmaßstäbe. Obwohl im südwürttembergischen Säuberungsverfahren bloße Mitgliedschaft in der NSDAP generell kein Ausschaltungsgrund war, so sind die Angehörigen des Polizeidienstes in dieser Hinsicht doch sehr scharf angefaßt worden⁵⁶. Nicht nur Polizisten, die vor 1933 Parteigenossen geworden waren, sondern auch alle, die 1933 der NSDAP beigetreten waren, mußten den Dienst quittieren. Kam zur Parteimitgliedschaft, unabhängig vom Beitrittsdatum, noch eine Mitgliedschaft in den Gliederungen der Partei, in den NS-Organisationen oder eine durchaus untergeordnete Funktion hinzu, so wurde in der Regel ebenfalls auf Entlassung ohne Bezüge entschieden. Lehrer mit der gleichen Belastung dagegen

⁵⁵ Ebd. Die Arbeit Künzels schien Binder so überzeugt zu haben, daß er in einer Wahlversammlung der CDU (8. 10. 1946), auf der wieder einmal Kritik am Säuberungskommissar laut wurde, meinte, es sei meistens das Verschulden der Landesdirektoren, „wenn unrichtige oder gar unsinnige Ergebnisse herauskämen“. Gebhard Müller wies diese Ansicht in der gleichen Veranstaltung allerdings zurück und sah die Ursache der Unstimmigkeiten vor allem darin begründet, daß der Staatskommissar praktisch nie für eine sorgfältige Abstimmung der Säuberungsentscheidungen Zeit habe. Aktenvermerk Gebhard Müllers v. 9. 10. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–38/3.

⁵⁶ Vergl. die Fälle in: SIG, Wü 120/578.

kamen meist mit einer Zurückstufung in ihrem Besoldungsdienstalter und der Versetzung in einen anderen Landkreis davon; außerdem wurde diesem Personenkreis zu meist auch noch versagt, bis auf weiteres im Schuldienst eine leitende Stellung zu bekleiden. Die Entlassung ohne Bezüge wurde in der Regel erst dann ausgesprochen, wenn neben dem frühen Parteibeitritt (1933) noch die Mitgliedschaft in drei oder mehr NS-Organisationen oder eine besondere politische Aktivität in örtlich herausgehobener Parteistellung, z. B. Ortsgruppenschulungsleiter, Propagandaleiter, Parteiredner oder eine vergleichbare Position hinzukam. Eine beträchtliche Zahl von Abweichungen von diesen Normal-Entscheidungen runden das Bild ab. Hier war dann die Berücksichtigung individueller Umstände im Einzelfall mit in die Beurteilung eingeflossen. So kamen belastete Lehrkräfte, darunter stellvertretende Ortsgruppenleiter, Propagandaleiter oder auch Kulturstellenleiter, mit einer Kürzung ihrer Bezüge davon, wogegen anderen mit geringerer formaler Belastung die weitere Ausübung des Dienstes untersagt worden ist. Hier haben oft denunziatorische Aktivitäten, das Verhalten beim Einmarsch der alliierten Truppen, etwa die Organisation eines Widerstandes, der noch in den letzten Kriegstagen zu vermeidbaren Opfern geführt hatte, oder auch pronazistische Äußerungen aus jüngster Zeit den Ausschlag gegeben⁵⁷. In einem ausführlichen Bericht an Carlo Schmid nahm Gebhard Müller zu den Entscheidungen Künzels Stellung und berührte sogleich einen wunden Punkt des Verfahrens: „Ohne weiteres ist zuzugeben, daß bei der ungewöhnlichen Zeitnot, in welche der Staatskommissar durch die Militärregierung gedrängt wurde, eine genaue und individuelle Prüfung an Hand der oft sehr umfangreichen Unterlagen nicht möglich“ sei⁵⁸. Doch gerade deshalb hätte sich Künzel bei seinem Urteil öfter den Vorschlägen der Ausschüsse anschließen sollen, die in Ruhe die einzelnen Fälle durchberaten hätten. Im übrigen sei der Staatskommissar für die Abstimmung der einzelnen Entscheidungen so gut wie nie zu erreichen gewesen⁵⁹. So stand der Säuberungskommissar schon bald vor einem Dilemma: Übernahm er einfach die Empfehlungen der Ausschüsse, wie Gebhard Müller nahegelegt hatte, dann mußte die Einheitlichkeit des Maßstabs der Entnazifizierung für alle Betroffenen in Württemberg-Hohenzollern

⁵⁷ Vergl. die Fälle aus: SIG, Wü 140/31.

⁵⁸ „Bemerkungen zu den Ergebnissen der politischen Säuberung für den Bereich der Justizverwaltung“ v. 15. 10. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–59/6.

⁵⁹ Die vollständige Arbeitsüberlastung Künzels hob dessen Bruder Reinhold in einem Gespräch mit dem Verfasser hervor. In seinem „Tätigkeits-Schlußbericht“ hielt der Säuberungskommissar fest, die dauernde Terminhetze habe ihn und seine Mitarbeiter zeitweilig zu „Nacht- und Sonntagsarbeiten gezwungen“. Bericht v. 24. 5. 1948 an die Staatskanzlei; SIG, Wü 2, I, 610/14/6. Für die Termingesuche und Anfragen Gebhard Müllers beim Staatskommissariat vergl. StAL, Akten der LdJ, 2014 – 41 (5. 7. 1946) und ebd., 2014 – 44 (24. 7. 1946). Ebenso die StvS am 29. 7. 1946, auf der fast alle „Landesdirektionen darüber klagten, daß der SK nur selten erreichbar sei.“ Im Tätigkeitsbericht der LdJ vom Oktober 1946 hieß es dazu: „Eine Fühlungnahme mit dem Staatskommissar für die politische Säuberung ist von hier aus wiederholt versucht, von dort aus jedoch nicht aufgenommen worden.“ SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, 14027. Immerhin räumte die LdJ ein, ihre Anfragen an den SK seien „vermutlich infolge Überlastung“ unberücksichtigt geblieben. Monatsbericht für den Monat September 1946 an die Milreg v. 4. 10. 1946; ebd.

verlorengehen, weil auch diesmal wieder, von einem Gremium zum anderen, gleiche Fälle unterschiedlich bewertet wurden; des weiteren hätte Künzel dann eine bedeutende Anzahl von Entscheidungen vertreten müssen, die – vergleiche sein Gespräch mit Landesdirektor Binder⁶⁰ – nach seiner Auffassung von unzureichender Qualität waren; und schließlich konnte keineswegs ausgeschlossen werden, daß sich einige Ausschüsse allmählich Säuberungskriterien näherten, wie sie in den Stellungnahmen der Wirtschaftsdirektion anklangen. Ging der Staatskommissar dagegen auf jeden kontroversen Ausschlußvorschlag im einzelnen ein, dann war an die Erfüllung der Terminforderungen der Militärregierung nicht zu denken. Das war seinerseits aber ausgeschlossen, denn diese hatte die Fristen, wie Carlo Schmid den Landräten auf einer Tagung klar machte, „nicht als Bitte oder Wunsch, sondern als mit Sanktionen verbundene Anordnungen“ gestellt⁶¹. Doch auch ohne die strikten Forderungen der Militärregierung war die Entnazifizierung auf dem Verwaltungswege kaum mit einer bis ins einzelne gehenden Prüfung jedes einzelnen Falles vereinbar. Ausdrücklich hatte Carlo Schmid ja wiederholt festgestellt, und niemand konnte ihm da begründet widersprechen, daß eine sich über Jahre hinziehende Säuberungsaktion weder praktisch durchzuhalten noch politisch wünschbar sei. Versuchte Künzel aber, die Norm von 2000 Entscheidungen pro Woche einzuhalten, dann mußte sich das Verhältnis zu den einzelnen Verwaltungszweigen rapide verschlechtern und deren Gegenreaktion provozieren. Denn immerhin konnten diese auf die Beschlüsse des Direktoriums verweisen, nach denen die Landesdirektionen in Zweifelsfällen gehört werden mußten. Von diesem Beschluß etwa abzugehen, stand aber erst recht nicht zur Debatte, wenn nicht die Einheit des Staatssekretariats aufs Spiel gesetzt werden sollte, das gegenüber dem scharfen Kurs der Militärbehörden in Ernährungs-, Demontage- und Reparationsfragen ohnehin schon einen schweren Stand hatte. Die Entlassung Künzels so bald nach seiner Ernennung kam für Carlo Schmid auch nicht in Frage. Sie wäre der Aufgabe der gesamten Säuberungskonzeption gleichgekommen, barg darüberhinaus die Gefahr ernster Auseinandersetzungen innerhalb der südwürttembergischen SPD in sich und wäre sicher von der Militärregierung, die mit der Arbeit Künzels zufrieden war, nicht genehmigt worden. So war denn ein Konflikt mit den Landesdirektionen unvermeidlich, und zwar auch mit jenen, die Konzeption und Durchführung dieser Art der politischen Säuberung nicht von vorneherein bekämpft hatten.

Der Säuberungskommissar scheint in den ersten Wochen auch die politische Überprüfung des einen oder anderen Landesdirektors ins Auge gefaßt zu haben. Das ging nun auch der Militärregierung, die die Ressortchefs selbst eingesetzt hatte, zu weit. Der Staatskommissar solle zwar so unabhängig wie möglich sein, sagte der Kabinettschef des Gouverneurs zu Staatsrat Schmid, es könne aber nicht angehen, daß dieser zu

⁶⁰ Vgl. Anm. 46.

⁶¹ 11. Lrtg in Sigmaringen am 7. 9. 1946, S. 20. Schmid verhehlte den Teilnehmern der Tagung nicht, daß die Milreg aus einer Mißachtung ihrer Forderungen die entsprechenden Konsequenzen ziehen würde. Diese Warnung klang deutlich an, als er meinte, es gebe zwei Möglichkeiten, wie man bei der Säuberung verfahren könne, nämlich „entweder sie zu einer Lösung zu bringen mit der die Besatzungsmacht einverstanden ist, oder so zu verfahren, daß sie nicht einverstanden ist.“

„einer Art Superdirektor“ werde⁶². Dieses Epitheton wird manchem Landesdirektor wohl gar nicht allzu weit hergeholt erschienen sein. Denn in der deutschen Verwaltung sah man sich zunehmend einem schier omnipotenten Kommissar gegenüber, der einerseits nicht einmal Kabinettsrang besaß, der aber dennoch tief in jeden Verwaltungsbereich eingreifen konnte. So begann sich in den Landesdirektionen einiges zusammenzubrauen. Wenn man schon keine Beteiligung an den Entscheidungen erreichen konnte, dann wollte man wenigstens bei deren Durchführung ein Wort mitsprechen. Denn hier war der Säuberungskommissar auf die Verwaltung angewiesen. Ohne deren Mitwirkung und Unterstützung waren die angeordneten Maßnahmen nur schwer oder überhaupt nicht vollziehbar.

Trotz verschiedener Bemühungen hatten die einzelnen Ressorts, die besonders bei der Entlassung von Beamten die Funktionsfähigkeit ihrer Behörden beeinträchtigt sahen, zunächst keinen Weg gefunden, auf die Säuberungsentscheidungen des Staatskommissars einen maßgeblichen Einfluß zu gewinnen. Im allgemeinen kamen sie nicht umhin, die Beanstandeten aus ihren Ämtern zu entfernen⁶³. Es fehlte allerdings nicht an Versuchen verschiedener Landesdirektoren, eine Bestätigung der Entscheidungen Künzels durch die Militärregierung zu verhindern oder diese rückgängig zu machen. Landesdirektor Kilpper (CDU) unternahm sogar den plumpen Versuch, die Säuberungsorgane auf Kreisebene auszutrocknen. Er teilte den Landräten kurz und bündig mit, zur Deckung der Aufwendungen für die Entnazifizierung der Wirtschaft stünden keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung: „Die künftig anfallenden Kosten für die Kreisuntersuchungsausschüsse können daher von hier nicht erstattet werden“⁶⁴. Für diesen Erlaß fand er im Direktorium allerdings keine Unterstützung und mußte ihn zurückziehen. Man mußte auf andere Weise versuchen, die Interessen der Verwaltung zur Geltung zu bringen. Die Landesdirektion der Wirtschaft wandte sich Anfang August, als ihr die vom Säuberungskommissar ins Auge gefaßten Sanktionen bekannt wurden, mit der Bitte an das Gouvernement Militaire, doch in einigen Fällen die vorgesehenen Maßnahmen „abzulehnen oder wenigstens erheblich herabzusetzen“⁶⁵. Einige Wochen später war es die Innendirektion, die in direktem Kontakt zur Militärregierung absehbare oder bereits ergangene Entlassungsmaßnahmen zu verhindern suchte. Durch derartige Sanktionen „werde die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes praktisch unmöglich“ gemacht, hieß es in einem Schreiben an die Militärregierung. Da die notwendigen Ersatzkräfte meist nicht zu bekommen seien, sollten „die Rechts-

⁶² GouvS 18. 7. 1946.

⁶³ Auf der 11. Lrtg in Sigmaringen, S. 21, gab Künzel bekannt, „die zu Entlassenden [seien] meistens schon entlassen.“ Aus einer Anweisung Gebhard Müllers an die Besoldungsabteilung der LdJ v. 15. 10. 1946 geht hervor, daß die Justizdirektion im Oktober 45 Beamte – darunter Staatsanwälte, Amtsgerichtsräte und Notare – entlassen hatte; StAL, Akten der LdJ, 2014 – 38. Vergl. dazu auch den Sofort-Erlaß der LdJ v. 28. 9. 1946, der den Beamten mit Entlassungsbescheiden mit sofortiger Wirkung die weitere Ausübung des Dienstes untersagte; StAL, Akten der LdJ, 2014 – 59.

⁶⁴ Schreiben Kilppers an das Landratsamt von Saulgau v. 26. 8. 1946; SIG, Wü 15/514.

⁶⁵ Schreiben der LdW an die Milreg, Direction d'Economie, v. 2. 8. 1946; SIG Wü 140/76/6000. Vergl. a. das Schreiben ähnlichen Inhalts v. 12. 8. 1946; ebd.

wirksamkeit der bereits ausgesprochenen Entlassungen aufgehoben und deren Veröffentlichung im Amtsblatt zurückgestellt“ werden⁶⁶. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß inzwischen sehr viele Fachkräfte nach Nordwürttemberg abgewandert seien, weil dort die Säuberungsurteile im Spruchkammerverfahren in der Regel wesentlich milder ausfielen als die Entscheidungen des südwürttembergischen Staatskommissars. Diese Entwicklung wurde auch vom Direktorium mit Sorge beobachtet⁶⁷. Es überrascht nicht, daß sich die Landesdirektionen mit ihren Gesuchen um Ausnahmeregelungen durchweg an die Fachabteilungen des *Gouvernement Militaire* wandten, und zwar in der Hoffnung auf fachmännisch-kollegiales Verständnis für die Schwierigkeiten, die sich für die Verwaltung aus der Entnazifizierung ergaben. Denn die Leiter dieser Abteilungen bei der Militärregierung waren selbst daran interessiert, daß „ihre“ deutschen Behörden in Schwung blieben. Aus einigen Ersuchen dieser Art geht hervor, daß man bei diesen Stellen auch meist ein offenes Ohr für die Wünsche der deutschen Verwaltung fand. Die Abteilungsleiter der deutschen Behörden konnten sich bei ihren Eingaben „fast ausnahmslos auf Verhältnisse beziehen“, über die die entsprechenden französischen Abteilungen „Eigenkenntnis“ hatten⁶⁸. Diese taten dann meist auch ihr möglichstes, um den Vollzug der Säuberungsmaßnahmen hinaus-

⁶⁶ Schreiben der Hauptabteilung V der LdI an die Milreg, 'Séction des Travaux Publics, des Transports et de Réconstruction', v. 31. 10. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014 – 69. Die Säuberungsentscheidungen wurden sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam (RAO zur Änderung der RAO zur politischen Säuberung v. 5. 11. 1946; Amtsblatt S. 251). Das hatte die Milreg angeordnet (DirS 24. 10. 1946), da sich die Zustellung der Säuberungsbescheide an die Betroffenen stark verzögerte. Nach dem § 28, (4) RAO sollten Sanktionsmaßnahmen eigentlich erst mit der Zustellung des Bescheides rechtswirksam werden. – Ein Ministerialdirigent, der früher in einer Reichsbehörde Dienst getan hatte, sollte durch Entscheidung des Säuberungskommissars aus der LdI entlassen werden. Diesen besonders qualifizierten Beamten wollte man vor den Folgen der Säuberungsmaßnahme zunächst dadurch bewahren, daß man die Veröffentlichung dieses Falles durch Direktoriumsbeschluß verhinderte; DirS 20. 11. 1946. (Übrigens mit der kuriosen Begründung, daß die „politische Säuberung als deutsche Angelegenheit zu gelten“ habe.) Vier Wochen später entschloß man sich aber doch zu einer Veröffentlichung; DirS 13. 12. 1946. S. dazu auch den Entwurf eines Schreibens der LdI an die Milreg v. 31. 10. 1946; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

⁶⁷ In der DirS am 30. 10. 1946 wurde die Lage besprochen, „die allmählich durch das ‚Säuberungsgefälle‘ zwischen der franz. und der amerikanischen Zone entstanden ist und die Gefahr einer stärkeren Abwanderung von Beamten aus Südwürttemberg nach Nord-Württemberg hervorruft“. Die LdI bemerkte dazu in ihrem Tätigkeitsbericht für den Monat Oktober gegenüber der Milreg, die Gefahr der Abwanderung von Spezialisten nach Nordwürttemberg halte zwar weiter an, „jedoch scheint eine gewisse Wendung insofern eingetreten zu sein, als der Militärgouverneur für die amerikanisch besetzte Zone Deutschlands sich dahin ausgedrückt hat, daß die laue Handhabung der politischen Säuberung voll dazu führen werde, daß die amerikanische Militärregierung die Säuberungsaktion wieder selbst in die Hand nehmen wolle.“ Bericht der LdI v. 7. 11. 1946; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, 14027. Zu Clays „Drohrede“ v. 5. 11. 1946 vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 411.

⁶⁸ So in einem Bericht die Hauptabteilung V an den Staatssekretär (Die Landesdirektoren führten seit der Umbildung des Staatssekretariats im Dezember 1946 den Titel ‚Staatssekretär‘. S. Konstanzer, Entstehung, S. 53.) des Inneren aus späterer Zeit (13. 3. 1947); SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

zuschieben oder zu verhindern⁶⁹. Staatskommissar Künzel hat diese Praxis später sehr bedauert: „Leider wurden meine Bemühungen um die Einhaltung einer einheitlichen Linie auch dadurch gestört, daß einzelne deutsche Verwaltungsstellen, ohne sich mit mir zu verständigen, unmittelbar mit der Militärregierung zu verhandeln versuchten, um getroffene Entscheidungen durch die Militärregierung abändern zu lassen“⁷⁰. Doch bis zum Herbst blieben zunächst alle Anstrengungen der Verwaltung, die vom Staatskommissar auch mit großem inneren Engagement vorangetriebene Säuberung einzudämmen oder wenigstens in ihren Folgen abzdämpfen, ohne Erfolg. Der Staatskommissar erfreute sich nämlich der vollen politischen Rückendeckung durch den Chef der Säuberungsabteilung bei der *Délégation Supérieure*. Das hatte neben einer möglichen Konkordanz der Säuberungsvorstellungen zwischen Künzel und Hauptmann Vigouroux seinen Grund wohl in erster Linie darin, daß die zügigen Fortschritte auf einem Gebiet, auf dem die Militärregierung bislang von allen Seiten viel Kritik hatte einstecken müssen, auf französischer Seite als Entlastung empfunden und als politischer Gewinn verbucht werden konnten. Dies erfuhr auch ein Vertreter der Innendirektion, der Mitte November mit Vigouroux wegen der Zurückstellung von Säuberungsentscheidungen verhandelte, die der Staatskommissar gegen Beamte dieser Landesdirektion erlassen hatte. In allen Fragen, die an die Kompetenzen oder die Autorität Künzels zu rühren drohten, blieb der Säuberungskommissar der Militärregierung hart: „Im großen Ganzen“, so notierte der Vertreter der Innendirektion, „entstand zwangsläufig der Eindruck, als ob sich Capitän Vigouroux vollständig auf die Entscheidungen des Staatskommissars verlasse und nicht im geringsten etwas abzuändern gedächte“⁷¹.

Doch noch während die Landesdirektionen die Grenzen ihres Einflusses auf die politische Säuberung erfuhren, wurde schon die Ausstrahlung zweier politischer Faktoren spürbar, die für den weiteren Gang der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern entscheidende Bedeutung erlangen sollten: Zum einen war die CDU aus der Serie der Herbstwahlen 1946 als die mit großem Abstand stärkste Kraft hervorgegangen⁷²

⁶⁹ Aus dem oben erwähnten (Anm. 68) Schreiben geht hervor, daß der Chef der „*Séction des Travaux Publics, des Transports et de la Réconstruction*“ die Hauptabteilung V angewiesen hatte, daß „im Interesse des notwendigen Dienstbetriebes Entlassungen, Pensionierungen und Versetzungen zunächst bis zum Eintreffen weiterer Weisungen von seiner Seite nicht vollzogen werden“ sollten.

⁷⁰ Bericht Künzels an das Staatssekretariat v. 24. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610/14/6.

⁷¹ Aktenvermerk v. 12. 11. 1946; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

⁷² Im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns fanden im Herbst 1946 innerhalb von zwei Monaten drei Wahlen statt: Die Gemeinderatswahlen am 15. September 1946 (vergl. J. O., S. 275), die Wahl der Kreisträte am 13. Oktober 1946 (vergl. J. O., S. 303) und die Wahlen zur Beratenden Landesversammlung (vergl. J. O., S. 339) am 17. November 1946. Zu Einzelheiten des Wahlmodus s. Konstanzer, Entstehung, S. 44 ff. War bei den Kommunalwahlen noch ein hoher Prozentsatz der Stimmen auf unabhängige Kandidaten entfallen (37 Prozent, CDU 39,1 Prozent, SPD 13,7 Prozent, KPD 4,8 Prozent und DVP 5,4 Prozent), so erhielt die CDU am 13. Oktober 63,1 Prozent der Stimmen (Wahlbeteiligung: 69,7 Prozent. SPD 19,8 Prozent, KPD 6,8 Prozent, DVP 10,3 Prozent). In der Beratenden Landesversammlung konnte die CDU 40 von 65 Sitzen einnehmen (SPD: 14; KPD: 4; DVP: 7). Gleichwohl herrsche in der CDU, wie die

– was auch eine Umverteilung der Kabinettsitze nach sich zog⁷³ –, zum anderen gab die Militärregierung im November 1946 zu erkennen, daß in absehbarer Zeit wieder einmal eine Neuordnung der Entnazifizierung in der französischen Zone, diesmal nach den Normen der Kontrollratsdirektive Nr. 38, durchgeführt werden mußte⁷⁴. Wohl zeigte diese Entwicklung nicht sofort greifbare Auswirkungen, doch alle an der Säuberung Beteiligten ebenso, wie die von ihr Betroffenen mußten sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Entscheidungen nach der Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 womöglich keinen Bestand haben würden. Mit Recht fragten sich jetzt die Mitglieder in den Säuberungsgremien, „ob eine Weiterarbeit noch Zweck habe“, wenn doch bald ein neues Entnazifizierungsgesetz erlassen würde⁷⁵. Überdies fielen die Bestrebungen der französischen Zonenmilitärregierung mit einem mächtigen innenpolitischen Trend in Württemberg-Hohenzollern zusammen. Sie mußten wie ein Katalysator wirken, der jetzt der Auffassung der bei weitem stärksten Partei im Lande, der CDU, zusätzliches Gewicht verliehen. Ihr mußten die Pläne der Militärregierung geradezu als Bestätigung der eigenen Bestrebungen erscheinen. Denn die Christdemokraten hatten schon früh die Forderung nach einem gerichtsähnlichen Säuberungsverfahren erhoben und nach ihren Wahlsiegen zunehmend heftiger gegen das allein von politischen Gesichtspunkten geprägte Verwaltungsverfahren Front gemacht, das nicht nur von Sozialdemokraten konzipiert worden war, sondern auch in den Händen eines engagierten SPD-Funktionärs lag. Mit der Kritik am Verwaltungsverfahren wurde immer auch die Forderung nach Einführung eines ebenso „gerechten“ Verfahrens laut, wie es seit dem Frühjahr in Nordwürttemberg praktiziert wurde. Jedoch: Als das Spruchkammergesetz dort in Kraft trat, warteten Hunderttausende, die inzwischen aus ihren früheren Stellungen entfernt worden waren, auf die Revision der pauschalen *amerikanischen* Entlassungsmaßnahmen. In der amerikanischen Zone war dann tatsächlich, wie Lutz Niethammer herausgearbeitet hat, Säuberung und Rehabilitation zu ein und demselben Vorgang verschmolzen. In Südwürttemberg dagegen hatte es keine Entlassungsaktion gegeben, die auch nur annähernd den frühen amerikanischen Maßnahmen vergleichbar gewesen wäre. Die Ausschaltung kompromittierter Elemente war nach den politischen Gesichtspunkten der *deutschen* Landesverwaltung durchgeführt worden. Das war ja gerade der Vorteil des Verwaltungsverfahrens. Die Exekutivorgane weder der Verwaltung noch der Wirt-

Militärregierung feststellte, aber ein Mangel „de personalités de premier plan.“ „Bulletin mensuel du C.C.F.A.“, Oktober 1946, S. 10. IfZ-Archiv.

⁷³ Im Kabinett hatten nun die Staatssekretäre der CDU ein Übergewicht. Das neue Kabinett setzte sich so zusammen: Präsident des Staatssekretariats und Staatssekretär der Justiz blieb weiterhin Carlo Schmid (SPD), Inneres: Viktor Renner (SPD), Finanzen: Paul Binder (CDU), Wirtschaft: Eberhard Wildermuth (DVP), Kultus: Albert Sauer (CDU), Arbeit: Clemens Moser (CDU), Landwirtschaft und Ernährung: Franz Weiß (CDU). Einzelheiten bei Konstanzer, Entstehung, S. 52.

⁷⁴ „Niederschrift über die Besprechung mit dem Herrn Gouverneur am 7. 11. 1946 im Justizpalast“ von Carlo Schmid; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945 – 1949, Nr. 211/212.

⁷⁵ Zit. nach den Inhaltsprotokollen von Gesprächen des Beauftragten des Staatskommissars mit den Vorsitzenden der Kreisuntersuchungsausschüsse in der Woche vom 13. 4.–20. 4. 1947 (hier: KRUA Hechingen); SIG, Wü 13/110.

schaft waren hier durch die Entnazifizierung ernstlich bedroht, geschweige denn – wie in der US-Zone – vorübergehend ruiniert worden. Als die französische Militärregierung in Baden-Baden die Einführung des Spruchkammerverfahrens in Betracht zog, gab es in ihrem Besatzungsgebiet auch nicht den Widerspruch zwischen einer überdehnten Entlassungsaktion und einer beginnenden Rekonstruktionspolitik der Militärregierung, der die tiefere Ursache für die Entstehung des Befreiungsgesetzes in der amerikanischen Zone gewesen war. Allein außenpolitische Rücksichten hatten, wie noch genauer auszuführen ist, das Gouvernement Militaire dazu bewogen, auch dem Land Württemberg-Hohenzollern ohne innere Notwendigkeit dieses Verfahren überzustülpen. Doch auch schon bevor die Absichten zur nochmaligen Neuordnung der Entnazifizierung bekannt wurden, hatte sich die Ausstrahlung dieses für die Betroffenen so günstigen Säuberungssystems im Norden des Landes zunehmend stärker in Südwürttemberg bemerkbar gemacht. Die justizförmig-, „unpolitischen“ Prozeduren wurden von den Kritikern des Verwaltungsverfahrens in Württemberg-Hohenzollern schließlich wie allgemeingültige und unverzichtbare Kriterien propagiert. Dabei trat die Vorgeschichte der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone, ohne die die Entstehung und die spezifische Durchführung des Spruchkammergesetzes gar nicht denkbar waren, völlig in den Hintergrund. In einer Art ungerechtfertigtem Analogieschluß, hinter dem das politische Ziel der Revision der Entnazifizierungsergebnisse des Verwaltungsverfahrens stand, waren die Kriterien des Spruchkammersystems also einfach auf Südwürttemberg übertragen worden.

Trotz öffentlicher parteipolitischer Kontroversen hatte auf gouvernementaler Ebene allmählich auch die Haltung der Sozialdemokraten in der Säuberungsfrage abzubröckeln begonnen. Intern entzog die SPD, insbesondere ihre Repräsentanz in der Ministerialbürokratie, der die Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Verwaltung ein Dorn im Auge war, dem Staatskommissar für die politische Säuberung mehr und mehr ihre Unterstützung. Die SPD konnte ihre Entnazifizierungskonzeption, die jetzt gleichsam vom Zeitgeist überflügelt worden war, allerdings nicht offen über Bord werfen. Durch die Entscheidung des Gouvernement Militaire für das Spruchkammerverfahren wurde sie aber des Dilemmas enthoben, an der Masse der zunehmend als unangemessen empfundenen Entscheidungen Künzels in einer Zeit festhalten zu müssen, wo selbst die Amerikaner, die als entschiedene Verfechter einer radikalen Entnazifizierung galten, der Rehabilitationswelle in ihrem eigenen Besatzungsgebiet immer weniger in den Weg legten. Bald stellte sich für die SPD die Frage, wie sie es rechtfertigen wollte, auch noch nach der Tendenzwende in der amerikanischen Zone an den für die Betroffenen viel ungünstigeren Entnazifizierungsmaßstäben festzuhalten. Konnte die SPD, deren Landesvorsitzender Carlo Schmid von Anfang an alles getan hatte, um die politische und gesellschaftliche Auseinanderentwicklung der beiden Landesteile zu verhindern, den Südwürttembergern wirklich die gleiche Behandlung wie ihren Landsleuten im Norden des geteilten Landes vorenthalten? Und war schließlich eine solche Politik, selbst wenn sie moralisch gerechtfertigt sein mochte, nicht ohnehin ohne Perspektive, wenn nach der Landtagswahl eine von der CDU geführte Landesregierung gebildet wurde, die dann das Verfahren kontrollieren konnte? Es stand außer

Frage, daß diese es sich gewiß nicht entgehen lassen würde, als eine der ersten Maßnahmen Staatskommissar Künzel, die „bête noire“ der südwestdeutschen Säuberung, abzulösen. Der Säuberungskommissar wollte nach den Herbstwahlen die persönlichen Konsequenzen aus dem Ergebnis ziehen und wandte sich mit der Bitte an den Gouverneur, nun solle „die stärkste Partei in der Zone diese Position“ übernehmen. Die Militärregierung lehnte ab⁷⁶, Künzel blieb im Amt.

Eine weitere Auseinandersetzung in dem langen Reigen scharfer Kontroversen entwickelte sich zwischen dem Staatskommissar für die politische Säuberung und dem Säuberungsausschuß, der für die Überprüfung der Beamten der Tübinger Zentralbehörden zuständig war. Dieser Ausschuß setzte sich aus den führenden Beamten der Landesdirektionen zusammen, den Vorsitz hatte der Chef des Direktorialamtes inne. Die Arbeit in diesem Gremium ging nur langsam voran. Bis zum November war zwar ein Teil der Fälle überprüft, doch dann war es „trotz mehrfacher Bemühungen“ nicht gelungen, wie G. H. Müller dem Säuberungskommissar mitteilte, „den Säuberungsausschuß beschlußfähig zusammen zu bringen.“ Besonders die Vertreter der Innen- und Justizdirektion waren „teils aus dienstlichen Gründen des öfteren an der Teilnahme an den Sitzungen verhindert“, teils waren sie ganz aus dieser Kommission ausgeschieden. Erst wenn die beiden Direktionen Vorschläge für einen Ersatz der Ausgeschiedenen eingereicht hätten, wolle sie der Ausschußvorsitzende dem Staatskommissar unterbreiten⁷⁷. Wenige Tage später trat jedoch der gesamte Ausschuß geschlossen zurück. Man habe festgestellt, hieß es in der Begründung, die G. H. Müller dem Säuberungskommissar für diesen Schritt gab, daß „die bisher ergangenen Entscheidungen des Staatskommissars für die politische Säuberung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Verschärfung der Sanktionen gegenüber den Vorschlägen des Säuberungsausschusses darstellen, ja, daß in einer ganzen Reihe von Fällen, in denen der Säuberungsausschuß von Sanktionsvorschlägen überhaupt Abstand genommen hatte, teilweise erhebliche Sanktionen verhängt wurden.“ Deshalb seien die Ausschußmitglieder zu der Überzeugung gelangt, daß sie „die Verantwortung für eine weitere Mitarbeit“ nicht mehr tragen könnten⁷⁸. Der Ausschuß sandte auch eine Reihe noch ungeprüfter Fragebogen an den Staatskommissar zurück, da in

⁷⁶ Vergl. die 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, S. 18. – Auch in einigen KRUA traten Mitglieder von SPD und KPD zurück. Der Vorsitzende des Biberacher Ausschusses meinte in einem erläuternden Schreiben an den Staatskommissar v. 19. 10. 1946: „Der Standpunkt und Entschluß der Angehörigen der 2 soz. Parteien ist teilweise begreiflich, nachdem im württ. Oberland – besonders auch in unserem Kreis – die CDU bei den Wahlen eine solche überwältigende Mehrheit erreicht hat, daß die anderen Parteien sich sagen, jetzt solle die CDU auch für die politische Säuberung die Verantwortung allein übernehmen.“ In Verhandlungen mit dem Staatskommissar und der Milreg konnten die Vertreter der beiden Parteien aber noch einmal bewogen werden, ihren Schritt zu überdenken und in den KRUA zurückzukehren; alles in SIG, Wü 13/156.

⁷⁷ Schreiben G. H. Müllers an Künzel v. 20. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/9 und Wü 13/58.

⁷⁸ Schreiben des Säuberungsausschusses für das Staatssekretariat an Künzel v. 5. 12. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/9. G. H. Müller lehnte im Januar eine Einladung zu einer Besprechung über Säuberungsfragen ab, zu der ihn Künzel eingeladen hatte. Nach dem grundsätzlichen Schreiben vom 5. Dezember, schrieb Müller am 4. 1. 1947 an Künzel, dürfte seine Teilnahme „wohl keinem

„absehbarer Zeit mit seinem Wiederzusammentritt“ nicht gerechnet werden könne⁷⁹. Damit hatte der bedeutendste Säuberungsausschuß im Lande die gleiche Haltung an den Tag gelegt, die bei Einzelpersonen oder weniger prominenten Säuberungsorganen sonst häufig als Versuch kritisiert worden war, sich einer unumgänglichen staatsbürgerlichen Pflicht zu entziehen. Immer deutlicher erkannten die Behörden nun, daß politisch Belastete vor den Spruchkammern Nordwürttembergs viel glimpflicher davonkamen⁸⁰ als im Süden des Landes. Es kann deshalb nicht überraschen, daß auch in der südwürttembergischen Verwaltung versucht wurde, das rettende Ufer zu erreichen. Es gelang tatsächlich, die Bildung eines neuen Säuberungsausschusses für die Zentralbehörden bis zu dem Tage hinauszuziehen, an dem das Direktorium die Rechtsanordnung beschloß, mit der auch in der französisch besetzten Zone Württembergs und Hohenzollerns das Spruchkammerverfahren eingeführt wurde. Die Mitglieder des Säuberungsausschusses für die Tübinger Zentralbehörden, die gleichzeitig führende Positionen in den einzelnen Direktionen einnahmen, hatten dem Staatskommissar in der Begründung für ihren Rücktritt zu verstehen gegeben, daß sie sich mit dessen Richtlinien, nach denen die Sanktionsentscheidungen vollzogen werden sollten, nicht einverstanden erklären könnten. Zwar sah die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vor, daß der Staatskommissar die Ausführungsbestimmungen im Säuberungsverfahren erließ, de facto konnte er dies aber nicht ohne Absprache mit den Landesdirektionen tun. Nicht nur weil er sonst eine interministerielle Gewohnheit mißachtet und ein Gebot der Kollegialität verletzt hätte, sondern einfach auch deshalb, weil er beim Vollzug der angeordneten Sanktionen auf den Verwaltungsapparat der Behörden angewiesen war – ganz gleich, ob es sich dabei um die Einziehung von Sühnegeldern oder um die Veranlassung von Dienstenthebungen handelte. Zum anderen ergaben sich aus einigen in der Rechtsanordnung vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen – insbesondere den Gehaltskürzungen – zahlreiche Auslegungsprobleme, die beamten- und besoldungsrechtliche Vorschriften unmittelbar berührten. Da Beamte aus allen Landesdirektionen von solchen Sanktionen betroffen waren, galt den Behörden die Mitsprache bei der Klärung dieser Verfahrensfrage als eine Selbstverständlichkeit. Hier bot sich den einzelnen Verwaltungszweigen ein weiterer Ansatzpunkt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluß auf die politische Säuberung zu gewinnen. So entspann sich nun um die Durchführungsbestimmungen für den Vollzug der rechtskräftigen Sanktionen ein monatelanges Tauziehen zwischen Staatskommissar Künzel und der Verwaltung.

nützlichen Zweck mehr dienen.“ SIG, Wü 13/262. Dazu schrieb G. H. Müller in einer Inf. an den Verfasser: „Mein eigenes Verhältnis zu ihm [Künzel] (wir duzten uns) wurde etwa durch den Rücktritt der von mir geleiteten Kommission nicht getrübt.“

⁷⁹ Schreiben G. H. Müllers an den Staatskommissar v. 24. 1. 1947; SIG, Wü 13/58.

⁸⁰ Viktor Renner (SPD) meinte auf der 12. Lrtg in Zwiefalten am 5. 10. 1946, S. 25: „Mit der Entnazifizierung stimmt es nicht ganz, und zwar deswegen nicht, weil es erst bei uns besser war in der französischen Zone und bei denen in den anderen Zonen schlechter, jetzt ist es dort besser und wir fahren in die Hölle.“ Außerdem solle man bei der politischen Säuberung „doch nicht päpstlicher als der Papst“ sein.

Nach der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung konnte politisch Belasteten „zum Ausgleich der allgemeinen Not oder zum allgemeinen Besten“ finanzielle Lasten auferlegt werden. Hierzu ordnete der Staatskommissar bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, soweit es sich um Beamte handelte, gewöhnlich Zurückstufungen im Besoldungsdienstalter, Zurückversetzungen in eine niedrigere Besoldungsgruppe oder auch eine Kombination beider Maßnahmen an. Nachdem deutlich geworden war, daß sich dem Wortlaut nach gleichartige Gehaltskürzungs-Entscheidungen je nach Dienstalter und Dienstrang höchst unterschiedlich auswirkten⁸¹, kamen alle Ressorts übereinstimmend zu der Auffassung, daß es einer Ausführungsanordnung bedürfe, „um eine gleichförmige Handhabung zu gewährleisten.“ Man berief zu diesem Zweck einen Ausschuß von Personalreferenten aus den einzelnen Behörden, der hierzu Vorschläge unterbreiten sollte. Doch noch bevor dieses Gremium seine Vorstellungen formulieren konnte, hatte Künzel schon die Initiative ergriffen und dem Direktorialamt den Entwurf einer Anordnung „zur einheitlichen Durchführung“ der Maßnahmen vorgelegt, die nach der Rechtsanordnung gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes verhängt werden konnten⁸².

Im Direktorialamt wurde dieser Schritt des Staatskommissars begrüßt, denn bei Versuchen, die verfügbaren Rückstufungen zu vollziehen, waren in den Behörden immer wieder „erhebliche Zweifel“⁸³ aufgetaucht, so daß man schließlich von ihrer praktischen Durchführung ganz Abstand genommen hatte. Vor der Verkündung dieser Durchführungsverordnung als Erlaß des Direktorialamtes sollte der Entwurf allerdings noch einem interministeriellen Gremium Besoldungssachverständiger vorgelegt werden. Künzel war damit einverstanden gewesen. Jedoch, sowohl dieser Ausschuß als auch die stellvertretenden Landesdirektoren wiesen die Vorstellungen Künzels zurück: Nach Auffassung der Stellvertreter würde die Verabschiedung der vom Staatskommissar vorgelegten Durchführungsverordnung für die Betroffenen in den meisten Fällen eine zum Teil „erhebliche Verschärfung“⁸⁴ der im Amtsblatt veröffentlichten Säuberungsentscheidungen mit sich bringen. Von nun an spitzte sich die Kontroverse zwischen dem Staatskommissar und den Ressorts derart zu, daß der Vollzug sämtlicher verfügbaren finanziellen Sanktionsmaßnahmen gegen Beamte bis zum Rücktritt Künzels Mitte 1947 *blockiert* blieb.

Worum ging es in dieser Auseinandersetzung? Zunächst um die Frage, ob den Rückstufungs- und Zurückversetzungs-Maßnahmen Auswirkungen im Sinne überkommener beamten- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen zuzuerkennen waren oder ob dem Staatskommissar für die politische Säuberung zugestanden werden könne, die ohnedies eintretenden Rechtsfolgen zusätzlich mit modifizierenden Maßgaben zu versehen. Ohne der sich über Monate hinziehenden, auf Spezialistenebene ausgetragenen

⁸¹ Aktenvermerk der Besoldungsabteilung der LdJ für Gebhard Müller v. 5. 12. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–78. Folgendes Zitat ebd.

⁸² Schreiben Künzels an das Direktorialamt v. 5. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/3.

⁸³ StvS 11. 11. 1946.

⁸⁴ Ebd.

und bis an die Grenze zur Haarspalterei vorgetriebenen Fachdiskussion im einzelnen folgen zu wollen, soll am Beispiel eines besonders umstrittenen Punktes, nämlich der angemessenen Auslegung der Anordnung auf „Zurückversetzung um eine Besoldungsgruppe“, der Charakter der Kontroverse zwischen dem Säuberungskommissar und den Verwaltungsbehörden beleuchtet werden. In diesem Punkt bestand nach Ansicht der Besoldungsfachleute „der wesentlichste Unterschied beider Auffassungen“⁸⁵.

Von Anfang November bis Mitte Februar folgte ein Gutachten auf das andere, ohne daß auch nur die geringste Annäherung der Standpunkte erzielt worden wäre. In seiner ersten Stellungnahme schlug der Staatskommissar vor, daß ein Beamter, der nach seiner Entscheidung in eine niedrigere Besoldungsgruppe zurückzuversetzen war, so zu stellen sei, als ob er sich „innerhalb der betreffenden niedrigeren Besoldungsgruppe mit derjenigen Dienstaltersstufe befände, die er vor seinem Aufrücken in die nächst höhere Besoldungsgruppe hatte“⁸⁶. Die Besoldungsfachleute hielten dem entgegen, daß ein Beamter, auch wenn er seinerzeit nicht befördert worden wäre, in der früheren Besoldungsgruppe in höhere Dienstaltersstufen vorgerückt wäre⁸⁷. Diesem Argument begegnete der Säuberungskommissar mit der Aufforderung, der Experten-Ausschuß solle doch seine „Fiktion“ fallen lassen, ein zurückversetzter Beamter müsse so behandelt werden, als ob er „in der niedrigeren Besoldungsgruppe verblieben und *aufgerückt* sei“⁸⁸. Ausdrücklich fügte der Staatskommissar noch hinzu, er vertrete seine Auslegung in vollem Bewußtsein der härteren Konsequenzen, die sich daraus ergeben würden. Die Fachleute in den Landesdirektionen blieben auch nach einer neuerlichen Prüfung von Künzels Standpunkt bei ihrer Auffassung.

Im Verlaufe dieser vorwiegend auf die fachmännisch-sachliche Ebene reduzierten Auseinandersetzung flossen von beiden Seiten am Rande doch gelegentlich Betrachtungen mit in die Diskussion ein, in denen sich die originär politische Dimension des Konfliktes zeigte. Während die Vertreter der Behörden von der selbstverständlichen Fortgeltung beamtenrechtlicher Grundsätze und ihrer entsprechenden Anwendung auch im Säuberungsverfahren ausgingen, hob der Staatskommissar vor allem den besonderen Charakter des Säuberungsrechts hervor, aus dessen Vollzug nach seiner Auffassung sich in beamtenrechtlicher Hinsicht besondere Konsequenzen ergeben müßten. So bemerkte Künzel im Verlauf der Kontroverse, der Grundsatz der Verwaltungsbehörden, daß die Auslegung der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung nach Maßgabe des Beamtenrechts vorzunehmen sei, verkenne „den Vorrang der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vor allen anderen Bestimmungen des Beamtenrechts.“ Denn die Säuberungsgesetzgebung sei kein Teil des Beamtenrechts,

⁸⁵ Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses der Besoldungsfachleute an das Direktorialamt v. 19. 2. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/4.

⁸⁶ Entwurf Künzels zu einer Durchführungsverordnung zur RAO für die politische Säuberung v. 5. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/3.

⁸⁷ StvS 11. 11. 1946.

⁸⁸ Stellungnahme Künzels zur Auffassung des Fachausschusses in einem Schreiben an das Direktorialamt v. 17. 1. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/3. Hervorhebung im Original.

sondern verfolge „bestimmte *politische Zwecke*“⁸⁹. Damit hatte der Staatskommissar den Platz der Rechtsanordnung im Rechtssystem sicherlich zutreffend gekennzeichnet. Was aber die Auslegung der im Rahmen dieses Säuberungsgesetzes ergangenen Maßnahmen anging, so mußte er sich zwangsläufig in Widersprüche verwickeln. Denn in den von ihm gefällten Säuberungsurteilen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes waren zur Kennzeichnung der eintretenden Maßnahmen durchgängig eben die Rechtsbegriffe verwandt, die sämtlich dem überkommenen Beamtenrecht entstammten, wie beispielsweise ‚Entlassung‘, ‚Versetzung in den Ruhestand‘, ‚Versetzung‘ und andere mehr. Die Besoldungs-Experten und stellvertretenden Landesdirektoren übersahen diesen Umstand nicht. Sie gingen davon aus, daß die Rechtsbegriffe des Säuberungsgesetzes in „rechtstechnischem Sinne“ angewandt werden müßten. Mit den in der Rechtsanordnung vorgesehenen Maßnahmen wie ‚Entlassung‘, ‚Versetzung‘ und ähnlichen, habe man daher „diejenigen Rechtsfolgen zu verbinden, welche sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften daran knüpfen“⁹⁰. Es müsse doch „zu einer völligen Willkür führen“, meinten die Behördenvertreter weiter, „wenn man annehmen wollte, daß die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung bestimmte Begriffe, mit denen sich in der Rechtssprache ganz bestimmte Inhalte verbinden, nun in einem ganz anderen als dem bis zu ihrem Erlaß geltenden Sinne hätte verwenden wollen, ohne dieses irgendwie erkennbar zu machen.“ Was denn das Direktorium daran gehindert hätte, eine andere – etwa die von Künzel vertretene – Auffassung „mit wenigen Worten klarzustellen“? Schließlich hätte ja auch die Möglichkeit bestanden, die Gehaltskürzungen in Prozentsätzen auszudrücken. Der Staatskommissar sei sicherlich nicht verpflichtet gewesen, „diese beamtenrechtlichen Begriffe zu verwenden. Wenn sie aber in rechtswirksamen Entscheidungen verwandt worden sind, läßt sich nicht nachträglich mit ihnen ein anderer als der normale Begriffsinhalt verbinden“⁹¹.

Gegenüber dieser Argumentation stand der Säuberungskommissar in doppelter Hinsicht auf verlorenem Posten. Die Bedenken der Behördenvertreter waren nicht von der Hand zu weisen, da der Umgang des Staatskommissars mit den Kategorien des Beamtenrechts tatsächlich in sich widersprüchlich war. Künzel gebrauchte diese Termini bei der Formulierung seiner Entscheidungen offenbar nur in quasi umgangssprachlicher, nach eigenem Ermessen dehnbarer Bedeutung, glaubte aber, das gesamte hinter diesen Begriffen stehende Rechtsgebäude von ihnen abtrennen zu können. Solch eine Prämisse fand jedoch weder im Staatssekretariat noch auch in den beiden großen Parteien des Landes Befürworter. Die überkommene Beamtengesetzgebung, von na-

⁸⁹ Schreiben des Staatskommissars an das Direktorialamt v. 17. 1. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/3. Hervorhebung im Original.

⁹⁰ StvS 11. 11. 1946.

⁹¹ Schreiben der Besoldungsfachleute an das Direktorialamt v. 19. 2. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/4. Der Staatskommissar wollte mit der Entscheidung „Versetzung in den Ruhestand“ aus politischen Gründen auch die automatische Aberkennung des Rechtes verbunden sehen, den zuletzt innegehabten Dienststrang mit dem Zusatz „a.D.“ oder „i.R.“ weiter zu führen. Mit Hinweis auf § 37 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes lehnten die Behördenvertreter ab.

tionalsozialistischen Einsprengseln bereinigt, stellte vielmehr auch in der frühen Besatzungszeit einen lebendigen, von allen maßgeblichen politischen Kräften wie selbstverständlich akzeptierten Bestandteil der Rechtsordnung dar. Wer auf ihre Kategorien zurückgriff, der hatte sich auch ohne Abstriche an diese zu halten. Die viel erörterte Frage, ob denn im Zuge der politischen Säuberung Eingriffe in die sogenannten wohlerworbenen Rechte der Beamtenschaft zulässig seien – die man im Staatssekretariat im übrigen uneingeschränkt bejahte –, wurde hiervon überhaupt nicht berührt. Der Säuberungskommissar hätte durch eine flexiblere Haltung und den rechtzeitigen Rückzug aus unhaltbaren Positionen die Pattsituation in der Auseinandersetzung um die Durchführungsbestimmungen vermeiden können. Diese wirkte sich nämlich für das Staatskommissariat wie eine Niederlage aus. Denn die Blockierung des Vollzugs der verhängten Gehaltskürzungen mußte einen ernsten Autoritätsverlust für die politische Säuberung nach sich ziehen: Obwohl tausende von Rückstufungsentscheidungen im Amtsblatt ausgedruckt waren, brauchte doch kein Beamter auch nur auf einen Pfennig seines Gehalts zu verzichten. Dabei hatte es gar nicht in der Absicht der Behörden gelegen, jegliche finanzielle Einbuße ihrer Bediensteten zu vereiteln; eine Durchführung der angeordneten Maßnahmen nach deren Vorstellung hätte immer noch erhebliche Mittel für die vorgesehenen allgemeinnützigen Zwecke freigesetzt. Doch Künzel war solchen Erwägungen im fortgeschrittenen Stadium dieser Auseinandersetzung, die sich inzwischen auch zu einer Prestigefrage entwickelt hatte, offenbar nicht mehr zugänglich. Er dürfte die unnachgiebige Haltung der Behörden vielmehr als weiteres Indiz für den passiven Widerstand angesehen haben, den er nun von dort immer deutlicher zu spüren bekam. Ende Februar 1947, eine Woche nachdem sich die Besoldungsreferenten erneut ablehnend zu seinen Vorstellungen geäußert hatten⁹², machte Künzel den Versuch, den gordischen Knoten zu durchhauen. Er versandte die im Staatskommissariat ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen, die nun zwar in einem Punkte den Vorstellungen der Verwaltungsbehörde angenähert waren, ansonsten aber nach wie vor seine umstrittenen Vorstellungen zum Modus der Zurückversetzung enthielten, „kurzerhand und ohne vorherige Benachrichtigung des Direktorialamtes“⁹³ als Erlaß an die Landratsämter⁹⁴. Das konnte er nur tun, weil diese Bestimmungen inzwischen „die Zustimmung der Militärregierung“ gefunden hatten⁹⁵. Gleichwohl blieben Künzels Durchführungsbestimmungen toter Buchstabe. Von den Körperschaften wurden sie nicht vollzogen, weil diese den vorliegenden, nicht mit dem Direktorium abgestimmten Erlaß nicht als für sich verbindlich anzuer-

⁹² Stellungnahme des Besoldungsausschusses v. 19. 2. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/4.

⁹³ Schreiben des Direktorialamtes an den Vorsitzenden des Besoldungsausschusses v. 25. 6. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/4.

⁹⁴ „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsanordnung zur politischen Säuberung v. 28. 5. 1946“ des SK v. 26. 2. 1947; SIG, Wü 2, I, 610 und SIG, Wü 2, III, P 1016/1/5. S. dazu auch die „Erläuterungen und Beispiele“ zu diesen Durchführungsbestimmungen v. 30. 5. 1947; SIG, Wü 2, II, 6800/5.

⁹⁵ S. das Schreiben des stellvertretenden Staatssekretärs der Wirtschaft an das Direktorialamt v. 23. 4. 1947; SIG, Wü 140/76/6000.

kennen vermochten. Das Direktorialamt selbst beharrte nach wie vor auf seinem Standpunkt, daß es „Sache des Direktoriums sein müsse“, eine allgemein verbindliche Durchführungsanordnung zu den Säuberungsentscheidungen herauszugeben⁹⁶. Staatssekretär Renner beklagte Anfang Juni 1947 – der Säuberungskommissar hatte inzwischen im Zusammenhang mit der Einführung des Spruchkammersystems schon seinen Rücktritt eingereicht, die neue Rechtsanordnung zur politischen Säuberung war längst beschlossen – in einem Schreiben an das Direktorialamt, solange zwischen diesem und dem Staatskommissariat wegen der Durchführungsbestimmungen kein Einvernehmen hergestellt sei, könnten „die angeordneten Vorbeugungs- und Sühnemaßnahmen, namentlich, soweit sie besoldungsrechtlicher Natur sind, überhaupt nicht durchgeführt werden.“ Die verantwortlichen Vertreter der beiden Seiten möchten sich doch endlich „zusammensetzen und die noch offenstehenden Fragen klären“⁹⁷.

Das konnte dann auch geschehen, weil nun an verantwortlicher Stelle im Staatskommissariat ein neuer Mann (Anton Traber aus Hechingen) stand. Er gehörte der CDU an, die seit dem 8. Juli 1947 mit Lorenz Bock den Staatspräsidenten stellte und im Landtag von Württemberg-Hohenzollern über eine absolute Mehrheit verfügte. Binnen weniger Wochen war eine Lösung gefunden. Sie war von den Besoldungsfachleuten ausgearbeitet worden, bedeutete „etwas völlig Neues“⁹⁸ und brachte im Vergleich zu früheren Erwägungen „in jedem Falle eine Besserstellung des Beamten“⁹⁹, wie man im Justizministerium feststellte. Beginnen sollten die Gehaltskürzungen, auf deren Modus nicht im einzelnen eingegangen zu werden braucht, „gleichzeitig in allen Verwaltungen am 1. November“ 1947¹⁰⁰. Die Zeit der „unerquicklichen Schriftwechsel zwischen den Dienststellen des Staatssekretariates und dem Staatskommissar“¹⁰¹, wie die Kontroverse mit Künzel vom Direktorialamt im nachhinein gekennzeichnet wurde, gehörte der Vergangenheit an.

Staatskommissar Künzel wird es im Laufe seiner Auseinandersetzung mit den Behörden der Auftragsverwaltung, während der allen, mit finanziellen Sanktionen belegten

⁹⁶ Schreiben des Direktorialamtes an den Vorsitzenden des Besoldungsausschusses v. 25. 6. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/4.

⁹⁷ Schreiben von Staatssekretär Renner an den Säuberungskommissar und das Direktorialamt v. 7. 6. 1947; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150. In einem Schreiben der Reutlinger Ortskrankenkasse in einer Rechnungssache an das Innenministerium v. 20. 10. 1947 heißt es mit Bezug auf die Kürzungen der Beamtengehälter im Rahmen der politischen Säuberung: „Nun hören wir, daß sämtliche Ministerien und alle nachgeordneten Staatsbehörden bis jetzt keine Kürzungen vorgenommen haben.“ SIG, Wü 42/1, acc. 15/1974, 134.

⁹⁸ Aktenvermerk der LdJ v. 7. 7. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–78/23.

⁹⁹ Aktenvermerk des Justizministeriums über eine Besprechung mit dem Staatskommissar und dem Vorsitzenden des Besoldungsausschusses v. 19. 8. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–78/26. Beschlissen wurde die neue Verordnung in der StaMiS 12. 9. 1947.

¹⁰⁰ Schreiben des Staatskommissars an das Wirtschaftsministerium v. 16. 9. 1947; SIG, Wü 140/76/6000.

¹⁰¹ Schreiben des Direktorialamtes an den Vorsitzenden des Besoldungsausschusses v. 25. 6. 1947; SIG, Wü 2, III, 1016/1/4.

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihr volles Gehalt erhalten blieb, als eine bittere Ironie empfunden haben, daß ausgerechnet er selbst es war, der unterdessen mit der Verwaltungsbehörde um seine eigenen Bezüge zu kämpfen hatte. Die Behörden des Staatssekretariats scheuten sich nämlich nicht, ihren Widerstand gegen die Vorstellungen des Säuberungskommissars in kleinlicher Schikane bis auf die persönliche Ebene hinunter auszuweiten. Künzel wollte während seiner Tätigkeit als Staatskommissar für die politische Säuberung auf eigenen Wunsch weiter als Beamter der Stadt Reutlingen geführt werden, wo er vor seiner Berufung Verwaltungsreferent gewesen war¹⁰². Er bat darum Mitte November das Direktorialamt, der Reutlinger Stadtverwaltung seine von dort verauslagten Bezüge für die Zeit seiner Tätigkeit als Staatskommissar zu ersetzen und beantragte gleichzeitig eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 RM monatlich¹⁰³. Mit dieser Regelung war G. H. Müller einverstanden¹⁰⁴ und bat die Landesdirektion der Finanzen um die Vorlage einer detaillierten Berechnung. Die Finanzdirektion lehnte den Antrag des Säuberungskommissars jedoch ab. Direktor Binder wollte der Stadt Reutlingen nur die Hälfte von Künzels Bezügen zurückerstatten lassen, die beantragten Reisekosten erschienen ihm zu hoch angesetzt. Im übrigen erinnerte er daran, daß Entschädigungen für den Amtsaufwand nur Staatssekretären gewährt werden könnten. Den Bescheid, den der Säuberungskommissar am 22. Februar 1947 („nach 102 Tagen“) vom Direktorialamt erhielt, empörte diesen derart, daß er sich mit seiner geharnischten Beschwerde gegen die Behörden gleich an Carlo Schmid selbst wandte. In einer Art Rechenschaftsbericht machte er seiner Verbitterung Luft: „Es ist wohl einmalig, daß nach Ablauf von fast einem Jahr hier um einen als Dienstaufwand vorgesehenen kleinen Betrag gefeilscht werden soll. Für die Bewertung meiner Tätigkeit bei gewissen Instanzen scheint dies jedoch sehr aufschlußreich.“ Er wies auf die enorme Arbeitsbelastung seiner Behörde hin. Seine Mitarbeiter hätten „die ganze Weihnachts- und Neujahrszeit 1946/47, teilweise in nächtelanger Durcharbeitszeit, benützt, um die Säuberung in der südwürttembergischen Zone ihrem Ende zuzuführen“. Im einzelnen wolle er „hier nicht alle Schwierigkeiten aufzählen, die mir seit der Übernahme dieser Aufgabe erwachsen sind, jedoch bemerke ich ausdrücklich, daß sie mir vielfach von deutschen Verwaltungsstellen gemacht worden sind.“ Er lehne es auch ab, sich als gewöhnlichen Staatsbeamten einstufen zu lassen, da seine Tätigkeit mit der üblichen Beamtentätigkeit überhaupt nicht zu vergleichen sei. Was denn die Behörden daran hindere, ihm, genauso wie den Staatssekretären eine Aufwandsentschädigung zuzuerkennen? Schließlich seien seine Kollegen in der amerikanischen Zone alle Kabinettsmitglieder, obgleich deren „persönliche Mitwirkung und Verantwortung weit geringer“ sei. Abschließend stellte er noch die Frage, „warum die Regelung so lange hinausgeschoben wurde und warum

¹⁰² Deswegen ließ sich Künzel auch nicht in eine Planstelle als Ministerialrat der Landesverwaltung einweisen; vergl. dazu den bereits ausgefertigten Erlaß v. 13. 9. 1946 und die Notiz des Direktorialamtes v. 19. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/2.

¹⁰³ Schreiben Künzels an das Direktorialamt v. 13. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/2.

¹⁰⁴ Schreiben des Leiters des Direktorialamtes an das Bürgermeisteramt Reutlingen v. 20. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/2.

man nicht die Gelegenheit wahrnehme, mit mir vor der Abfassung eines solchen, mich verletzenden Schriebs mündlich Rücksprache zu nehmen?“¹⁰⁵ Ohne fehlzugehen wird man letztere Frage dahingehend beantworten können, daß die Behörden, nach ihren zahlreichen vergeblichen Versuchen, mit dem Staatskommissar wegen einer Absprache der Säuberungsentscheidung in Kontakt zu kommen, hier die Gelegenheit zu einer direkten Revanche nicht verstreichen lassen wollten. Die Ablehnung von Künzels Antrag ließ sich aber nicht aufrecht erhalten. Ende März stimmte das Direktorium dem Säuberungskommissar in allen Punkten zu¹⁰⁶, und am 15. April 1947, ein Jahr und drei Tage nach dessen Amtsantritt, erfolgte die erste Kassenanweisung zur Regulierung der Bezüge des Staatskommissars¹⁰⁷.

Die Auseinandersetzungen mit den Behörden des Staatssekretariats um Inhalt und Durchführung der Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes, die für den Säuberungskommissar in dem Kleinkrieg um seine Bezüge sogar ganz persönliche Auswirkungen gehabt hatten, bestimmten auch den Verlauf der Verhandlungen zwischen ihm und den Verwaltungsbehörden über eine Versorgungsregelung für Beamte, die im Zuge des Säuberungsverfahrens ohne Bezüge aus dem Staatsdienst entlassen worden waren. Da die Landesdirektionen keine maßgebliche Mitsprache bei der Verhängung der einschneidendsten Sanktionsmaßnahme – der Dienstenthebung – erreicht hatten, ihre Versuche, die Entscheidungen des Staatskommissars durch direkte Eingaben an die Militärregierung zu konterkarieren, meist erfolglos blieben und langwierige Kontroversen um die angemessene Auslegung der unzweideutigen Entlassungsverfügungen gar nicht erst aufkamen, bemühten sich die Behörden, wenigstens die persönlichen Härten, die dem einzelnen Beamten aus seiner Entlassung entstanden, so gut es eben ging zu lindern. Auch in dieser Diskussion trat die unterschiedliche politische und juristische Wertung, die der politischen Säuberung von den beiden Kontrahenten beigelegt wurde, zutage. Wo die Verwaltungsbehörden den Vorgang der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Gesetzesanalogie mit den Kategorien des Disziplinarrechts zu erfassen suchten, wurde vom Staatskommissar wieder und wieder darauf hingewiesen, daß „das Säuberungsverfahren kein Strafverfahren oder Disziplinarstrafverfahren, sondern ein politisches ist“. Die Gesetzgebung zur Entnazifizierung sei „etwas ganz Neues, nichts, das sich aus Bestehendem heraus- oder fortentwickelt hat ... Die Säuberungsgesetzgebung geht ihre eigenen Wege und kann nicht mit bestehenden Gesetzen und Bestimmungen ergänzend verkoppelt werden“¹⁰⁸. Einen Vorstoß genau in diese Richtung unternahm jedoch die Innendirektion. In einigen Fällen hatte der Säuberungskommissar von der Bestimmung der Rechtsanordnung Gebrauch gemacht, nach der er Beamte „jederzeit“ ihres Dienstes entheben konnte, solange noch keine rechtswirksame Entscheidung ergangen war. In der Innenverwaltung hatten sich daraufhin „Zweifel hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Auswirkungen der getrof-

¹⁰⁵ Schreiben Künzels an Carlo Schmid v. 4. 3. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/2.

¹⁰⁶ DirS 28. 3. 1947.

¹⁰⁷ Vgl. dazu die Sachaufwandabrechnung Künzels für die Zeit vom 1. 10. 1946 bis 1. 3. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/2/2.

¹⁰⁸ Schreiben des Staatskommissars an das Direktorialamt v. 19. 5. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/4.

fenen Verfügung ergeben“, die dem Staatskommissariat vom Direktorialamt vorge-
tragen wurden¹⁰⁹. Nach deren Auffassung entsprachen die einstweiligen Dienstenthe-
bungen, die der Säuberungskommissar angeordnet hatte, nur der „vorläufigen Dienst-
enthebung“ der Reichsdienststrafordnung. Danach könne aber höchstens die Hälfte
der Bezüge des Suspendierten einbehalten werden, wobei es auch noch einer besonde-
ren „Anordnung der Einleitungsbehörde“ bedürfe. Hier zog die Innendirektion aller-
dings noch einmal zurück, als Künzel eine einschlägige Bestimmung der im übrigen
gänzlich unbeachtet gebliebenen Kontrollratsdirektive Nr. 24 für einen Moment ih-
rem Schattendasein entriß¹¹⁰ und außerdem noch hinzufügte: „Der heutige Staat kann
sich meines Erachtens in keiner Weise einem Beamten gegenüber zur Zahlung von
Dienstbezügen verpflichtet sehen, den er auf Grund seiner politischen Belastung ab-
lehnen und im Interesse der Ausschaltung jeglichen nationalsozialistischen Einflusses
bis zur Erledigung des Säuberungsverfahrens vorläufig des Dienstes entheben
muß“¹¹¹.

Doch schon vier Wochen später begann die Diskussion erneut, als sich die Frage
stellte, ob die Auftragsverwaltung für die Unterstützung endgültig entlassener Beam-
ter aufzukommen habe, die nun ohne Ansprüche aus der Sozialversicherung auf der
Straße standen. In neuer Variante entspann sich einmal mehr der alte Grundkonflikt.
Die Verwaltung ging wie gewöhnlich darauf aus, an Regelungen des überkommenen
Beamtenrechts anzuknüpfen, das Staatskommissariat trat für die Schöpfung ganz
neuen Rechts ein. Die Säuberungsbehörde legte einen Gesetzentwurf vor, der die
Gewährung einer Rente an entlassene Beamte vorsah, die dauernd arbeitsunfähig
waren und das fünfzigste Lebensjahr bereits überschritten hatten. Die Rente sollte
außerdem auf die finanziellen Verhältnisse des einzelnen abgestimmt sein¹¹². Die
Behördenvertreter waren allerdings der Auffassung, daß es dieser Rechtsordnung
nicht bedürfe¹¹³. Sie wollten sich lieber auf die Vorschriften der Reichsversicherungs-
ordnung stützen, wonach der Dienstherr dem ohne Ruhegeld ausgeschiedenen Beam-
ten die gesamten Beiträge zur Rentenversicherung nachzuzahlen hatte¹¹⁴. 1937 war
diese sogenannte Nachversicherungspflicht des Staates von der Bedingung abhängig
gemacht worden, daß der betreffende Beamte „in Ehren“ aus dem Dienst geschieden

¹⁰⁹ Schreiben der LdJ an das Direktorialamt v. 29. 8. 1946 und Schreiben des Direktorialamtes an
den Staatskommissar v. 18. 9. 1946; SIG, Wü 2, II, 611.

¹¹⁰ Ziffer 2f) Abs. 2 der Direktive lautete: „Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt werden,
haben keinen Anspruch auf *Ruhegehälter* oder andere Beamtenrechte.“ J.O. S. 229. Hervorhe-
bung im Original.

¹¹¹ Schreiben Künzels an das Direktorialamt v. 9. 10. 1946; SIG, Wü 2, II, 611. Zustimmung der LdJ
in einem Aktenvermerk v. 18. 10. 1946; ebd.

¹¹² Der Gesetzentwurf, der 21 Artikel umfaßte, war vom Staatskommissar am 28. 11. 1946 vorgelegt
worden. Politisch schwerer Belastete (SD- bzw. Gestapomitglieder, Angehörige der SS, politische
Leiter, Funktionäre der Parteigliederungen) konnten nach dem Entwurf keine Ansprüche geltend
machen. Entwurf als Anlage zu einem Schreiben des Direktorialamtes an die LdF v. 10. 5. 1947;
SIG, Wü 120/576.

¹¹³ Schreiben der LdJ an die LdF v. 4. 3. 1947; SIG, Wü 120/576.

¹¹⁴ § 1242a RVO v. 15. 12. 1924. Hierzu auch die DirS v. 26. 11. 1946.

sei¹¹⁵. Alle Landesdirektionen unterstützten die ins Auge gefaßte Nachversicherungs-Regelung. Die Innendirektion sah den Staat zur Zahlung der Beiträge sogar verpflichtet¹¹⁶. Allerdings seien die finanziellen Belastungen, die sich für das Staatssekretariat durch die Nachzahlungen sämtlicher Versicherungsbeiträge ergeben mußten, praktisch nicht zu verkraften¹¹⁷. Auch konnte man nicht ohne weiteres mit der Zustimmung des Staatskommissariates rechnen. Als diese dann doch eintraf, hatte sie zwar keine politische Bedeutung mehr, denn inzwischen war schon das neue Säuberungsgesetz verabschiedet, das allen per „Künzel-Bescheid“ entlassenen Beamten die Berufung vor einer Spruchkammer ermöglichte. Künzels Stellungnahme war gleichwohl charakteristisch für sein Denken. Der Staatskommissar forderte, juristische und finanzpolitische Aspekte in der Diskussion um die Unterstützungspflicht des Staates streng voneinander zu trennen, stimmte aber – nachdem sein Entwurf vom Herbst 1946 keine Beachtung gefunden hatte – den Vorschlägen der Behörden zu. Deren Bedenken wegen der einschränkenden Bestimmung, die 1937 in die Versicherungsordnung aufgenommen worden war, könne er zerstreuen. Denn, „wer wollte behaupten,“ so fragte er, „daß im Säuberungsverfahren entlassene Beamte in Unehren ausgeschieden seien? Sie sind aus politischen Gründen, aus einem Wechsel der politischen Konstellation ausgeschieden, nicht aus entehrenden, ehrenrührigen“¹¹⁸.

Stagnierte infolge der geschilderten Kontroversen zwischen dem Staatskommissariat und den Ressorts lediglich der Vollzug der *rechtskräftigen*, insbesondere der finanziellen Sanktionen, so wurden circa vier Fünftel der von Künzel getroffenen Entscheidungen vor der Neuordnung der politischen Säuberung in Südwürttemberg gar nicht erst rechtskräftig. Und zwar deshalb nicht, weil sich der Abdruck des größten Teils der Säuberungsurteile im Amtsblatt verzögerte, Entscheidungen des Staatskommissars Rechtskraft aber erst durch die Veröffentlichung erlangten. Aus dem Bereich der freien Wirtschaft war beispielsweise im April 1947, als bereits das neue Spruchkammergesetz verabschiedet wurde, noch kein einziger Fall im Amtsblatt abgedruckt. Es ist aus den Akten natürlich nicht ersichtlich, bis zu welchem Grad diese Verzögerung tatsächlich nur auf technischen Schwierigkeiten beruhte. Staatskommissar Künzel bemerkte hierzu in seinem Rechenschaftsbericht an das Staatssekretariat: „Die Veröffentlichung der von mir getroffenen Entscheidungen hat sich zu meinem Bedauern, besonders seit November 1946, stark verzögert. Diese Verzögerung beruhte teils auf technischen Schwierigkeiten bei der Drucklegung, die nicht in meiner Hand lagen, sondern in der des Staatssekretariats, teils entstand sie durch die Verpflichtung, die Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung der Militärregierung vorzulegen, – in Einzelfällen – durch die mit der Militärregierung zu führenden Verhandlungen oder auch durch den Wunsch der Landesdirektionen, die Veröffentlichung dieser oder jener

¹¹⁵ Schreiben des Besoldungsexperten des Direktoriamtes an die LdF v. 26. 11. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/4/4.

¹¹⁶ Schreiben der LdI an das Direktoriamt v. 12. 4. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/4/3.

¹¹⁷ StvS 10. 3. 1947.

¹¹⁸ Schreiben Künzels an das Direktoriamt v. 19. 5. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/4.

Entscheidung noch zurückzustellen“¹¹⁹. Immerhin ist der Hinweis Künzels auf den November 1946 als Beginn der verzögerten Drucklegung der einschlägigen Amtsblätter höchst bemerkenswert. Denn seit diesem Zeitraum ist ganz generell und auf allen Ebenen der Verwaltung eine deutliche Verhärtung des passiven Widerstandes gegen die Durchführung der Künzel-Entscheidungen zu beobachten. Die Militärregierung erhob ganz offen den Vorwurf einer absichtlichen Verschleppung. Gegenüber dem Staatssekretär des Innern beanstandete sie Anfang 1947 in scharfer Form die außerordentliche Diskrepanz zwischen ergangenen und rechtswirksamen Säuberungsentscheidungen. Das *Gouvernement Militaire* erklärte, es „sei unverständlich, weshalb die im laufenden Säuberungsverfahren ausgesprochenen Sanktionen nicht laufend, entsprechend den ergangenen Vorschriften“ zur Veröffentlichung kämen. Da eine „deutsche Dienststelle die Verantwortung auf die andere abzuwälzen“ versuche, habe man den Eindruck gewonnen, daß die Ressorts die Durchführung der Entnazifizierung absichtlich verschleppten und „eine gewisse Obstruktionspolitik“ betrieben¹²⁰.

3. Die Funktion der Wirtschaftssäuberung

Als im Herbst 1946 die „Überprüfung der Wirtschaft stark in den Vordergrund gerückt“ werden sollte¹²¹, wie Künzel der Militärregierung schrieb, war dieser Bereich von Säuberungsmaßnahmen praktisch noch unberührt. Im Zuge des Verfahrens nach den französischen Richtlinien vom Herbst 1945, das Anfang 1946 aufgegeben wurde, war kein einziges Säuberungsurteil mehr gegen in der freien Wirtschaft Tätige gefällt, geschweige denn vollzogen worden. Auch diesmal war die Intensität der Wirtschaftssäuberung wegen der abzusehenden nochmaligen Änderung des Entnazifizierungsverfahrens von vorneherein beeinträchtigt. Paradoxerweise kam das der defensiven Funktion der Wirtschaftssäuberung in Württemberg-Hohenzollern aber gerade entgegen. Ihr eigentliches Ziel ist es nämlich gewesen, alles zu tun, um der französischen Besatzungsmacht keine zusätzlichen Vorwände für ihre exorbitanten Requisitionsmaßnahmen und Maschinenentnahmen zu liefern. Deswegen führt, was die französische Zone betrifft, jede isolierte Betrachtung, die die Kriterien der Entnazifizierung der Wirtschaft und ihre Handhabung durch die deutschen Säuberungsorgane immanent zu fassen sucht, in die Irre. Die Überprüfung des leitenden Personals der Betriebe mit mehr als zwanzig Arbeitern – eine Limitierung des Betroffenenkreises, die noch aus der Zeit des alten Verfahrens von Anfang 1946 stammte – durch die Kreisuntersuchungsausschüsse war zwar schon im Sommer 1946 „zum überwiegenden Teil abgeschlossen“¹²², doch da der Staatskommissar den Kreis der vom Verfahren Betroffenen

¹¹⁹ Bericht Künzels v. 24. 5. 1948, S. 5; SIG, Wü 2, I, 610/4/6. Mehrfache Hervorhebungen im Original hier unberücksichtigt.

¹²⁰ Aktenvermerk über eine Besprechung Staatssekretär Renners mit den für die Entnazifizierung verantwortlichen Offizieren der Militärregierung am 6. 2. 1947; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

¹²¹ Schreiben v. 11. 11. 1946; SIG, Wü 13/155.

¹²² Schreiben Künzels an die Milreg v. 22. 8. 1946; SIG, Wü 13/155.

auch auf die leitenden Personen kleinerer Gewerbebetriebe, Innungsmeister und vergleichbare Gruppen erweitert hatte¹²³, war der Arbeitsanfall in den Kreisausschüssen beträchtlich angestiegen. Die Ausschüsse hatten so einen großen Teil ihrer Zeit reinen Routinefällen zu widmen. Diese sogenannten a-Fälle, Personen, die als unbelastet anzusehen waren, spielten bei der Wirtschaftssäuberung eine bemerkenswerte Rolle. Denn obwohl die Militärregierung wiederholt auf eine bevorzugte Aburteilung wirklich prominenter Fälle drängte¹²⁴ und von der zweiten Instanz, den Säuberungsausschüssen, auch schon eine Anzahl solcher Fälle geprüft waren,¹²⁵ forcierte Künzel zunächst dennoch die Vorlage der ausgesprochenen Bagatellfälle bei der Militärregierung. Anfang 1947 erhob die Militärregierung, der diese Diskrepanz nicht entgangen war, dagegen scharfen Protest beim Staatssekretariat. Die „Bearbeitung der politischen Säuberung der Wirtschaft lasse sehr zu wünschen übrig“, bemerkten die zuständigen Offiziere in einer Besprechung. „Die einzelnen Fälle würden offenbar sehr schleppend bearbeitet.“ Bisher lägen der Militärregierung nur ganz belanglose Fälle, „z. B. Listen der Reinemachefrauen“, nicht aber „die wichtigen Fälle von Wirtschaftsführern, Betriebsführern usw.“¹²⁶ vor. Die Hintergründe dieser offenkundigen Verzögerungstaktik Künzels ergeben sich natürlich nicht aus den Akten. Wegen seiner wiederholt unter Beweis gestellten politischen Haltung kommt eine bewußte Protegierung belasteter Manager und Kapitaleigner aus einem Gleichklang politischer Interessen nicht in Betracht. Vielmehr versuchte der Staatskommissar – hier wohl in Absprache mit dem Staatssekretariat – mit diesem Vorgehen Betriebe abzuschirmen, die, im Falle einer ungünstigen politischen Beurteilung ihrer Inhaber, gegen den Zugriff der Besatzungsmacht kaum zu schützen gewesen wären. Künzel hat in späterer Zeit einmal geäußert, es sei durchaus möglich gewesen, die französischen Militärbehörden mit statistischen Erfolgsmeldungen hinzuhalten, die insbesondere eine „Vielzahl der leichten Fälle“ mit inbegriffen hätten¹²⁷. Zum anderen ist bekannt, daß deutsche Säuberungskommissionen in Rheinland-Pfalz eine Anzahl von Betrieben deshalb nicht mit an sich gerechtfertigten Sanktionen belegten, „da man Angst hatte, der Franzose würde auf dem Umwege über die Säuberung diese Betriebe an sich ziehen wollen“¹²⁸. Die direkte Übernahme von Industriebetrieben durch die französische Militärregierung aufgrund deutscher Säuberungsurteile war praktisch freilich nicht möglich. Im Lichte der scharfen Auseinandersetzung zwischen dem Gouvernement Militaire und der Landesverwaltung um die Requisitions- und Reparationspraxis der

¹²³ Vergl. Anordnung Nr. 2 des Staatskommissars v. 27. 5. 1946; SIG, Wü 2, II, 6800/5.

¹²⁴ S. dazu das Schreiben des Staatskommissars an die drei Säuberungsausschüsse in Ravensburg, Rottweil und Reutlingen v. 29. 10. 1946 (SIG, Wü 13/155) sowie sein Schreiben an die Untersuchungsausschüsse für die freie Wirtschaft v. 18. 11. 1946; SIG, Wü 15/185.

¹²⁵ Dazu das Schreiben des Vorsitzenden dieses Ausschusses an den Säuberungskommissar v. 31. 7. 1946; SIG, Wü 13/155.

¹²⁶ Aktenvermerk der LdJ über eine Besprechung mit der Milreg v. 6. 2. 1947; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

¹²⁷ Fürstenau, Entnazifizierung, S. 143.

¹²⁸ Ebd., S. 143, Anm. 21.

Besatzungsbehörden – auf ihrem Höhepunkt trat im Sommer 1948 sogar die Regierung von Württemberg-Hohenzollern zurück¹²⁹ – wird deutlich, daß der Staatskommissar durch den überlangen Aufschub einschneidender Sanktionsmaßnahmen in der freien Wirtschaft darauf abzielte, der Militärregierung keinen – zweifellos willkommenen – Interventionsgrund zu liefern. Denn gegen Requisitionen und Maschinenentnahmen aus „Nazi-Betrieben“ hätten Proteste des Staatssekretariats wohl kaum Erfolgsaussichten gehabt. Eine solche Taktik bewahrte den Säuberungskommissar zunächst davor, Urteile vertreten zu müssen, die der Militärregierung wohl unangemessen zurückhaltend erschienen wären, und zum anderen auch vor dem Odium, durch an sich angemessene Entscheidungen die Interessen Südwürttembergs zu gefährden. In dem Protokoll der Besprechung eines Beauftragten Künzels mit dem Ausschuß in Rottweil findet sich unter anderem eine Äußerung, die geeignet ist, die These von dem taktischen Vorgehen des Staatskommissars bei den Entscheidungen zur Wirtschaftssäuberung zu untermauern. In dem folgenden Fall dürfte Künzel sogar gegen seine Überzeugung gehandelt haben. Ein Beisitzer des Säuberungsausschusses meinte nämlich: „Der Fall S. (Rinowerke) habe beim Ausschuß das größte Erstaunen und Bedauern ausgelöst, weil dieser schlimmste Industriefall als a-[Bagatell] Fall behandelt wurde. Deshalb vertreten die Herren die Ansicht, daß sie besser täten, ihr Amt niederzulegen, wenn daraus vom Staatskommissar ein a-Fall konstruiert werde“¹³⁰. Da die Bagatell-Fälle der Militärregierung seit dem Frühjahr nicht mehr vorgelegt zu werden brauchten¹³¹, hatte sich den deutschen Stellen hier eine Umgehungsmöglichkeit eröffnet. In anderen Fällen dagegen, die vom Säuberungskommissar mit relativ zurückhaltenden Sanktionsentscheidungen bei der Militärregierung eingereicht worden waren, nahm der dortige Sachbearbeiter – wohl in Reaktion auf die beanstandete Verzögerung in der Wirtschaftssäuberung – Änderungen vor, „die unmöglich gewollt sein können“, wie der Staatskommissar glaubte¹³². So gab es auch hier wieder Proteste von Seiten der Kreisuntersuchungsausschüsse. Die ausgedruckten Entscheidungen wichen derart von ihren Vorschlägen ab, stellten die Mitglieder des Münsinger Kreis Ausschusses fest, daß „wir selbst darüber nicht aus dem Staunen kommen, wie das möglich sein konnte“¹³³. Nach der Verabschiedung des Spruchkammergesetzes lösten sich die Säuberungsgremien für die freie Wirtschaft nach und nach auf. Denn, so beschwerte sich etwa der Vorsitzende des Rottweiler Ausschusses, der Staatskommissar habe „schon vor langer Zeit“ versprochen, daß die Ergebnisse der Wirtschaftssäuberung veröffentlicht würden. Es sei aber nichts geschehen, daher habe der Ausschuß „die Lust verloren“¹³⁴.

¹²⁹ Konstanzer, Entstehung, S. 74 ff. Zur französischen Requisitions- und Demontagepraxis am Beispiel des Landes Baden vergl. Laufer, Industrie und Energiewirtschaft, S. 51 ff.

¹³⁰ Inhaltsprotokoll von Gesprächen eines Vertreters des Staatskommissars mit Vorsitzenden der Säuberungsgremien; SIG, Wü 13/110. Namen geändert.

¹³¹ Rechenschaftsbericht des Staatskommissars an das Staatssekretariat v. 24. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610/14/6.

¹³² Schreiben Künzels an die Militärregierung v. 2. 5. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–93.

¹³³ Schreiben des KRUA für die freie Wirtschaft an den Staatskommissar v. 3. 6. 1947; SIG, Wü 13/156. ¹³⁴ Vergl. Anm. 130.

4. Erosion des Säuberungsapparates

Die Frustration der untergeordneten Säuberungsorgane wurde nicht nur in dem besonders gelagerten Fall der Wirtschaftssäuberung zunehmend deutlicher spürbar. Der ständige Gegendruck aus den Landesdirektionen, die alles versucht hatten, die unliebsamen Konsequenzen der Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes einzudämmen, förderte auch die Erosionserscheinungen, die sich allmählich im Innern des Säuberungsapparates bemerkbar machten. So beklagte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Landkreis Calw, daß wegen des Ausbleibens der Veröffentlichung der Säuberungsentscheidungen noch viele politisch Belastete in ihren Ämtern verblieben seien. Man habe ihm aus der Bevölkerung schon ganz unverblümt gesagt: „Steckt euren Laden auf“, dabei wurden konkrete Fälle aufgeführt.“ In Balingen, so berichtete ein Beauftragter des Staatskommissars, habe der Ausschuß nach Angaben seines Vorsitzenden fast ein Jahr auf den Vollzug seiner Vorschläge gewartet, „und es sei doch nichts erfolgt, daher sei der Ausschuß amtsmüde geworden“¹³⁵. Ebenso hatte der anfangs durchaus vorhandene Elan der Ausschüsse unter dem Bewußtsein der bevorstehenden Neuordnung des gesamten Verfahrens stark gelitten. Die Säuberungsorgane hatten sich, wie auch schon im Januar zuvor, wieder einmal mit der Tatsache abzufinden, daß auch sie mit ihrer Arbeit keinen Schlußstrich unter die Entnazifizierung in Südwürttemberg ziehen können. Dazu kam, daß es den bei der politischen Säuberung besonders engagierten Kräften aus der Arbeiterbewegung wegen des deutlichen Mißerfolgs bei den Wahlen versagt geblieben war, ihre langsam verblassende Legitimation als dezidierte Anti-Nationalsozialisten (89 Prozent der in Württemberg-Hohenzollern als politisch verfolgt Anerkannte hatten den beiden Arbeiterparteien angehört¹³⁶) durch das Votum der Bevölkerung wieder auffrischen zu können.

Im April 1947, das politische Schicksal des südwürttembergischen Entnazifizierungsmodells war bereits entschieden, beauftragte der Staatskommissar einen Mitarbeiter, sich in den Landkreisen einen persönlichen Eindruck vom Stand der Arbeiten und von der allgemeinen Stimmung in den Kreisuntersuchungsausschüssen zu verschaffen¹³⁷. In diesen Besprechungen mit den einzelnen Ausschußvorsitzenden kamen gleichsam in einer Art „tour d’horizon“ eine Reihe von Problemen zur Sprache, mit denen sich die untergeordneten Säuberungsorgane in Südwürttemberg auseinandersetzen mußten. In den meisten Fällen werde inzwischen „die Mitarbeit an der politischen Säuberung abgelehnt, da man sich nicht Anfeindungen aussetzen will“, erfuhr der Beauftragte des Staatskommissars in Ravensburg¹³⁸. Die politische Säuberung stoße inzwischen sogar bei Unbelasteten auf Ablehnung. Bei den Mitgliedern der Kreisausschüsse

¹³⁵ Wie Anm. 130.

¹³⁶ 56 Prozent KPD-, 33 Prozent SPD-Leute; 17. Lrtg in Trossingen am 15. 3. 1947, S. 57.

¹³⁷ Die Gespräche mit den Vorsitzenden sämtlicher KRUAS haben in der Woche vom 13. 4. – 20. 4. 1947 stattgefunden. Inhaltsprotokolle dazu in SIG, Wü 13/110. Im folgenden ist angegeben, welcher Unterredung die Zitate jeweils entstammen.

¹³⁸ KRUAs für die freie Wirtschaft.

„fehle der Mut zur Verantwortung mehr denn je“¹³⁹. Der Vorsitzende des Horber Untersuchungsausschusses beklagte, daß sich auch die Zeugen im Verfahren „aus Angst zurückzögen; sie ließen sich entschuldigen und gäben Krankheitsfall vor“¹⁴⁰. In einigen Kreisausschüssen zur politischen Überprüfung der freien Wirtschaft erschienen nicht einmal deren Mitglieder regelmäßig, „da viele Geschäftsleute darunter“¹⁴¹ seien: „Die eigenen Betriebe dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben“, lautete nicht selten die Begründung¹⁴². In Balingen hatte sogar der Vorsitzende selbst sein Amt niedergelegt, denn „als Fabrikant habe er einen großen Bekanntenkreis“. „Deshalb will er vermutlich die Verantwortung nicht tragen,“ glaubte der Beauftragte Künzels¹⁴³. In Hechingen habe der Ausschuß seit einiger Zeit „keine Lust mehr, die Leute mögen an der Sitzung nicht mehr teilnehmen“¹⁴⁴.

Besondere Enttäuschung erregte es bei den Ausschüssen, daß sich Künzel in seinen Entscheidungen scheinbar willkürlich über ihre Sanktionsvorschläge hinweggesetzt hatte. Die Diskrepanz zwischen den Vorschlägen der Ausschüsse und den endgültigen Entscheidungen des Staatskommissars mußte die Mitglieder am Sinn ihrer Arbeit zweifeln lassen. Die Ausschüsse hatten erwartet, daß – nachdem sie „jahrelang Zeit und Mühe zur Verfügung gestellt“ hätten – ihre „Vorschläge ernsthafter berücksichtigt würden“¹⁴⁵. Schließlich sei einem Ausschuß „doch jeder Belastete bekannt und jeder Fall doch eingehend geprüft worden“¹⁴⁶. Nach der Veröffentlichung der ersten Entscheidungen habe es vielfach „Schwierigkeiten mit den Mitgliedern“ gegeben¹⁴⁷. Im Sigmaringer Ausschuß kam „wie bei allen anderen Ausschüssen“ das Befremden darüber zum Ausdruck, daß die „veröffentlichten Entscheidungen in einer *sehr* großen Anzahl der Fälle von den Vorschlägen des Ausschusses zum Teil in krassester Weise abweichen“¹⁴⁸. Darunter hätte nicht nur die Arbeitsfreudigkeit der Mitglieder gelitten¹⁴⁹, sie müßten es sich auch bieten lassen, daß sie in der Bevölkerung lächerlich gemacht würden¹⁵⁰. Doch neben solchen regionalen, traten auch vertikale, zeitliche Differenzierungen bei der Entscheidungsfindung der Ausschüsse auf. Mit wachsendem Abstand von der Erfahrung des Nationalsozialismus fielen die Sanktionsvorschläge zunehmend milder aus, da sich „im letzten Jahr“, so der Vorsitzende des Ausschusses in Ravensburg, „die öffentliche Stimmung gewandelt habe“¹⁵¹. So verständlich die Klagen der Ausschüsse über die mangelnde Berücksichtigung ihrer Vor-

¹³⁹ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Ravensburg.

¹⁴⁰ KRUA für die freie Wirtschaft.

¹⁴¹ KRUA für die freie Wirtschaft, Freudenstadt.

¹⁴² KRUA für die freie Wirtschaft, Calw.

¹⁴³ KRUA für die freie Wirtschaft.

¹⁴⁴ KRUA für die öffentliche Verwaltung.

¹⁴⁵ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Sigmaringen.

¹⁴⁶ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Horb.

¹⁴⁷ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Ehingen.

¹⁴⁸ KRUA für die öffentliche Verwaltung. Hervorhebung im Original.

¹⁴⁹ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Wangen.

¹⁵⁰ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Biberach.

¹⁵¹ KRUA für die freie Wirtschaft, Ravensburg.

schläge waren, der Staatskommissar konnte unter den gegebenen Umständen gar nicht anders handeln. Im Ausgleich zwischen regionalen Härten und allzu großer Milde im Urteil der Ausschüsse mußte er eine einheitliche Linie für das ganze Land anstreben¹⁵². Wollte er außerdem nicht eine völlig ungerechtfertigte Benachteiligung jener verschulden, deren Fälle als erste vor die Untersuchungsausschüsse gelangt waren, dann war er sogar verpflichtet, sich zunehmend deutlicher über die Vorschläge dieser Gremien hinwegzusetzen. Trotz der wachsenden Kritik an seinen Entscheidungen, die immer wieder mit dem Hinweis auf die viel milderen Urteile der Spruchkammern in Nordwürttemberg untermauert wurde, ging Künzel von diesem Kurs, gegen den auch die Militärregierung kaum Einsprüche erhob, nicht ab. Da er dabei aber den Zeitgeist ebenso wie die parteipolitische Konstellation in Südwürttemberg außer Acht zu lassen gezwungen war, stand es außer Frage, daß spätestens beim Regierungswechsel Mitte 1947 seine Tage als Säuberungskommissar gezählt waren.

So unterschiedlich Fälle gleichartiger Belastung von einem Landkreis zum anderen auch beurteilt wurden, so homogen war die Meinungsbildung innerhalb des einzelnen Ausschusses. Künzels Angabe in einer Landrätetagung, wonach in einem Kreisausschuß durchschnittlich 97 Prozent aller Fälle einmütig beurteilt wurden¹⁵³, findet in dem Bericht seines Beauftragten ihre Bestätigung. In Freudenstadt etwa würden bei fast allen Sitzungen „einstimmige Ergebnisse in der Begutachtung erzielt“¹⁵⁴. Der Vorsitzende in einem anderen Kreis erklärte: „Meist werden Beschlüsse 100%ig gefaßt“¹⁵⁵. Auch im Horber Kreisausschuß für die Überprüfung der freien Wirtschaft wurden die Vorschläge „meist einstimmig angenommen“. Die Militärbehörden in den Kreisen, die eigentlich keine Befugnis zur direkten Einflußnahme auf die politische Säuberung hatten, griffen hier und da trotzdem ein. Wie schon in der Zeit vor Konsolidierung der französischen Zone unterstützten sie einmal die Entnazifizierungsgremien, ein andermal vereitelten sie wieder die Durchführung bereits verhängter Sanktionen. Eine besondere Verzögerung ergab sich im Kreis Ravensburg, wo die französischen Militärbehörden „in allen Fällen die Vorlage der Akten“ verlangten, und zwar eine Ausfertigung für den Délégué de Cercle und zwei für die Sûreté¹⁵⁶. In Horb berichtete der Vorsitzende, daß ein gewisser „Wirtschaftsoffizier einzelnen ehemaligen Pg. in der Weise helfe, indem er Bericht nach Tübingen erstatte, um mildere Maßnahmen zu erwirken“¹⁵⁷. Schon früher hatte Carlo Schmid den Gouverneur auf direkte Eingriffe der französischen Kreisdelegierten hingewiesen, als dieser die ungenügende Durchführung der Säuberungsentscheidungen bemängelte¹⁵⁸. Mitte April beklagte sich die Tübinger Militärregierung beim Staatssekretariat erneut darüber, daß Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst verschiedentlich nicht durchgeführt würden, und wies die Kreisdelegierten an, in Zukunft genau auf den tatsächlichen Vollzug der Sanktionen zu achten¹⁵⁹. Daß es einigen deutschen Kreisverwaltungen da

¹⁵² Am 7. 9. 1946 berichtete Künzel auf der 11. Lrtg in Sigmaringen über die „Arbeit in den Kreis-kommissionen: Etwas Unterschiedlicheres können Sie sich gar nicht vorstellen.“ S. 21.

¹⁵³ Ebd. ¹⁵⁴ KRUA für die öffentliche Verwaltung.

¹⁵⁵ KRUA für die öffentliche Verwaltung, Balingen.

¹⁵⁶ KRUA für die öffentliche Verwaltung.

¹⁵⁷ Ebd. ¹⁵⁸ GouvS 28. 10. 1946.

und dort gelang, mit Unterstützung französischer Delegierter Entscheidungen des Staatskommissariats zu umgehen, ist nicht unwahrscheinlich. Aufgrund der Intervention Widmers ordnete der Wangener Délégué de Cercle in dem Landkreis einen neuen Kontroll- und Überwachungsmodus für den Vollzug der Entlassungen an. In seinem Schreiben an das Landratsamt stellte er fest: „Nach den Veröffentlichungen der Ergebnisse der Entnazifizierung im Amtsblatt sind an meine Dienststellen seitens der deutschen Behörde zahlreiche Anträge um Revision oder Aufschub dieser Beschlüsse gestellt worden.“ Es ist fraglich, ob alle französischen Kreisgouverneure solche Eingaben in den Landkreisen so strikt ablehnten wie der in Wangen. Dieser meinte nämlich weiter: „Wenn die eine oder die andere Dienststelle durch die Entlassung eines oder mehrerer ihrer Gefolgschaftsmitglieder zeitweilig in Unordnung gerät, so ist solches nur vorübergehend. Niemand ist unersetzlich“¹⁶⁰.

Und schließlich hatten die Ausschüsse mit ganz praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Bahnverbindungen waren zum Teil miserabel, die Versorgung mit Benzin zu Beginn des Jahres 1947 war völlig ungenügend. Viele Termine mußten allein aus diesem Grunde ausfallen. Der Säuberungsausschuß für die freie Wirtschaft konnte in Rottweil beispielsweise „infolge Treibstoffmangels“ – die einzelnen Mitglieder wohnten weit auseinanderliegend in verschiedenen Landkreisen – von Mitte Dezember bis Mitte Januar keine Sitzungen mehr abhalten¹⁶¹. Der Vorsitzende des Kreisuntersuchungsausschusses für die freie Wirtschaft in Calw klagte über die „lächerlichen Quantitäten“ Benzins, die ihm zur Verfügung stünden, und machte „mit aller Entschiedenheit darauf aufmerksam, daß [er] keine Sitzungen einberufen werde, solange dieser Übelstand nicht endgültig und grundsätzlich abgestellt wird“¹⁶². Wären die Kreisausschüsse nicht größtenteils vom Engagement ihrer Mitglieder getragen gewesen, die meisten von ihnen wären wohl schon zum Jahreswechsel zusammengebrochen. „Die Mitglieder des Ausschusses“, heißt es in dem Bericht für den Staatskommissar über das Sigmaringer Gremium, „hätten beträchtliche Opfer gebracht, in dem sie sich für die Aufgabe zur Verfügung stellten; aus technischen Gründen sei die Arbeit erschwert gewesen. Die Beisitzer kommen aus allen Teilen des Kreises, Wagen und Benzin stünden nicht zur Verfügung, die Bahnverbindungen seien sehr schlecht und manchmal gar nicht vorhanden gewesen ... Auch der Vorsitzende, Herr N., ist beruflich als Prokurist des Baugeschäfts M. sehr in Anspruch genommen und wird die Einhaltung [eines vom Staatskommissar gesetzten Termins] nur dann erreichen können, daß er jetzt seinen Urlaub nimmt und diesen für die Arbeiten des Ausschusses benutzt. Aus beruflichen Gründen konnten bisher im allgemeinen nur am Samstag nachmittag die Sitzungen abgehalten werden“¹⁶³.

¹⁵⁹ Schreiben des Gouverneurs an das Staatssekretariat v. 11. 4. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1/5.

¹⁶⁰ Schreiben des Délégué de Cercle von Wangen an das Landratsamt v. 23. 4. 1947; SIG, Wü 42/P, acc. 10/1970, A 13150.

¹⁶¹ Schreiben des Säuberungsausschusses Rottweil an den Staatskommissar v. 9. 1. 1947; SIG, Wü 13/155.

¹⁶² Schreiben des KRUA an Künzel v. 22. 1. 1947; SIG, Wü 13/156.

¹⁶³ KRUA für die freie Wirtschaft. Namenskürzel verändert.

5. Die Resultate des südwestfälischen Entnazifizierungsmodells und die Gesamtbilanz der politischen Säuberung in Westfalen-Lippe

Blendet man für einen Augenblick die besonderen politischen Umstände im französisch besetzten Südwestfalen, in die das dort praktizierte Entnazifizierungs-Modell eingebettet, oder besser: eingezwängt war, aus der Betrachtung aus und versucht, sich eine Vorstellung gleichsam von dessen Netto-Leistung zu verschaffen, so erkennt man, daß nirgends im besetzten Deutschland in einem solch kurzen Zeitraum eine so umfassende politische Überprüfung möglich gewesen war wie in Westfalen-Lippe. Selbstverständlich war der Zeitfaktor weder bei Deutschen noch Franzosen alleiniges Kriterium, doch waren sich beide Seiten einig, daß die heikle Operation der Entnazifizierung nur dann die beabsichtigte Wirkung haben würde, wenn sie so rasch wie möglich abgeschlossen werden konnte. Ohne die augenblickliche Unterstützung auch wohlmeinender Kräfte zu verlieren, wie etwa im Falle der frühen amerikanischen Säuberungsmaßnahmen, konnte dieses Ziel nur mit einem Verfahren per Verwaltungsmaßnahme erreicht werden. Wenngleich die Entscheidungen Künzels infolge des geschilderten Wandels der politischen Rahmenbedingungen in Südwestfalen auch zu einem schon nicht mehr passiv zu nennenden Widerstand der Behörden geführt hatten, wenn sich auch die Parteien – mit beträchtlichen graduellen Unterschieden – zunehmend von dem ganzen Verfahren, das den Wandel des Zeitgeistes nicht mitvollzog, distanzierten und insbesondere der rechtskonservative Flügel der Christdemokraten unter Lorenz Bock heftigste Kritik übte, so bestand am Ende der „Ära Künzel“ gleichwohl so etwas wie ein interner südwestfälischer Konsens, daß „in Südwestfalen die Entnazifizierung immer noch am Besten gewesen sei“ (Gebhard Müller)¹⁶⁴. Und Carlo Schmid hielt fest: „Jedenfalls wird uns auch aus den anderen Zonen sehr oft gesagt, daß man uns um dieses besondere Säuberungsrecht beneidet“¹⁶⁵. Ganz besonders schätzte dessen Vorzüge auch die Tübinger Militärregierung. In staunenswerten Machinationen sorgte sie bald dafür, daß das politische Schicksal des südwestfälischen Säuberungs-Modells trotz der von Baden-Baden betriebenen Neuordnung der Entnazifizierung zwar formell, in der Praxis aber lange Zeit keineswegs als besiegelt gelten konnte. Unter Abwägung aller Umstände ist es nicht zuviel gesagt, daß das unter der Ägide Carlo Schmidts entwickelte und praktizierte Modell allen anderen Verfahren zur Ausschaltung politisch belasteter Elemente aus dem öffentlichen Leben überlegen war, die im besetzten Deutschland zwischen 1945 und 1949 zur Anwendung kamen.

Wegen der fließenden Übergänge von einem Säuberungsmodus zum anderen, wegen der Diskrepanz zwischen gefällten, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen, ebenso wegen der Kluft zwischen angeordneten und tatsächlich vollzogenen Sanktionen ist es praktisch nicht möglich, allein das Resultat der Künzelschen Arbeit trenn-

¹⁶⁴ Niederschrift über die Besprechung zur Regierungsbildung zwischen CDU und SPD am 11. 5. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des OB Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950.

¹⁶⁵ 18. Lrtg in Tübingen am 19. 4. 1947, S. 6.

scharf zu isolieren, so daß im folgenden die Statistik der „Ära Künzel“ als Teil der numerischen Gesamtbilanz der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern betrachtet wird; so können deren Charakteristika auch gut mit den Ergebnissen der anderen Säuberungsverfahren verglichen werden. Die wenig überraschende Erkenntnis, daß das im südwestdeutschen Entnazifizierungsmodell ausgeprägte Säuberungsprofil nicht von Dauer gewesen ist, greift der weiteren Analyse hier kaum vor. Denn über den zu schildernden höchst verwickelten politischen Prozeß, der nach schweren Auseinandersetzungen, nach Bildung und Zerfall der seltsamsten Allianzen schließlich zur Amalgamierung eines politisch-verwaltungsmäßigen mit einem justizförmigen Verfahren führte und trotz eines Alleinganges der regionalen französischen Militärregierung in Tübingen gegenüber der Zentrale in Baden-Baden doch noch die Nivellierung der Ergebnisse der Künzel-Ära brachte, darüber sagt die Gesamtbilanz unter dem Schlußstrich der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern nichts aus.

Im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns war bis Ende Juni 1947 gegen 7 Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes ein politisches Überprüfungsverfahren eingeleitet worden¹⁶⁶. In der amerikanischen Zone hatten wegen der dort bestehenden Meldepflicht – zum Vergleich – drei Viertel aller Einwohner den Fragebogen ausfüllen müssen¹⁶⁷. Knapp zwei Drittel aller Fälle, die in Südwürttemberg dem Staatskommissar vorgelegen hatten, passierte das Verfahren ohne jede Sanktion. Insgesamt 27236 Personen, knapp 2,5 Prozent aller Einwohner Südwürttembergs, wurden im Zuge der Entnazifizierung bis Ende Juni 1947 mit Säuberungsbescheiden belegt¹⁶⁸.

¹⁶⁶ Das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns hatte nach der Volkszählung vom 29. 10. 1946 1 104 549 Einwohner (Organisationsplan des Landes Württemberg-Hohenzollern, in: SIG, Wü 2, II 8001/1). Das Staatskommissariat für die politische Säuberung hatte bis zum 30. 6. 1947 77344 Fälle bearbeitet. Insgesamt bis zum 18. 4. 1952, der letzten Säuberungstatistik, hatten 150194 Personen das Säuberungsverfahren durchlaufen.

Die weiteren Angaben und Berechnungen beruhen auf den folgenden Quellen:

a) 5. Sitzung der BerLV v. 9. 1. 1947, S. 15.

b) 45. Sitzung des Landtags v. 23. 11. 1948, S. 741.

c) „Tätigkeits-Abschlußbericht“ des Staatskommissars v. 24. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610/14/6.

d) Statistische Übersicht des Staatskommissariats; StA Reutlingen, Aktenverzeichnung 1945–1949, Nr. 219.

e) Halbjahres- und Jahresberichte der Staatskommissare Anton Traber bzw. Thaddäus Mayer von 1948 bis 1952; SIG, Wü 2, II, 611 und Wü 13/19, 21, 35.

¹⁶⁷ Niethammer, Entnazifizierung, S. 540.

¹⁶⁸ Bei der weiteren Betrachtung der Ergebnisse können rund ein Viertel aller Säuberungsentscheidungen außer Betracht bleiben. Es sind dies jene, die der Staatskommissar im sogenannten Nebenverfahren zu treffen hatte. Hier mußte er auf Verlangen der Militärregierung bei der Feuerwehr oder bei Genossenschaften ehrenamtlich tätige Personen überprüfen. Dabei handelte es sich um 18954 Fälle. Bei politischer Belastung konnte er eine weitere Tätigkeit untersagen (S. dazu das Schreiben Künzels an das Direktorialamt v. 16. 12. 1946; SIG, Wü 2, III, P 1016/1 und die Ergänzung der RAO v. 28. 5. 1946, beschlossen am 17. 1. 1947 in der DirS). Ebenfalls im Nebenverfahren waren die Versorgungsempfänger zu überprüfen, denen im Falle erheblicher Belastung die finanzielle Unterstützung entzogen werden konnte; das trat jedoch nur in 2,6 Prozent der

Am gründlichsten war die Entnazifizierung der Verwaltung betrieben worden. Von sämtlichen Angehörigen der staatlichen Behörden sind 41,7 Prozent von Säuberungsmaßnahmen betroffen worden. Die entscheidende Sanktion der Verwaltungssäuberung, die Entlassung ohne Bezüge, traf 9 Prozent der Angehörigen des öffentlichen Dienstes¹⁶⁹. Die Entnazifizierung nach der Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 brachte also für den öffentlichen Dienst gegenüber dem im Frühjahr 1946 abgebrochenen Verfahren nach den französischen Richtlinien (Oktober 1945 bis März 1946) eine in etwa doppelt so hohe Entlassungsquote, aber eine viel geringere als die frühe amerikanische Entlassungskaktion, bei der sehr viel mehr Angehörige des öffentlichen Dienstes, nämlich rund ein Drittel, von den Militärbehörden entlassen worden waren¹⁷⁰. Der Anteil der ehemaligen Parteigenossen unter den in den südwürttembergischen Landesbehörden Beschäftigten betrug trotz der politischen Säuberung im Jahre 1947 immerhin noch 68 Prozent, im Bereich der Kultusverwaltung sogar 78,5 Prozent¹⁷¹. Die Spruchkammern schließlich, die im Frühsommer 1946 in Nordwürttemberg und im Herbst 1947 in Südwürttemberg ihre Arbeit aufnahmen und auf deren Praxis Künzel wieder und wieder von interessierter Seite aufmerksam gemacht wurde, blieben in ihren Urteilen – was die Entlassungsquote anbelangt – durchweg klar unter der Ein-Prozent-Marke. Der knappen Hälfte der geprüften Angehörigen der Verwaltung war das passive Wahlrecht aberkannt und die politische Betätigung (meist auf zwei Jahre) untersagt worden; rund einem Drittel hatte der Staatskommissar finanzielle Belastungen, in Form von Gehaltskürzungen, auferlegt. Von den freiberuflich Tätigen waren 2253 Personen einem Säuberungsverfahren unterzogen worden. Hier traf es hauptsächlich diejenigen, die NSDAP-Mitglieder gewesen waren. Fünf Prozent der Überprüften erhielten dauerndes Berufsverbot, 60 Prozent hatten eine, in der Regel auf einmal ableistbare, Geldbuße zu entrichten.

Die Entnazifizierung der Wirtschaft war, wie gezeigt, eher als Schutzmaßnahme gegen Übergriffe der Besatzungsmacht, denn als politische Säuberung betrieben worden. Aus Handel, Handwerk und Industrie – in Südwürttemberg besonders aus der dort ansässigen mechanisch-elektrischen und der Textilindustrie – waren insgesamt 19 503 Einzelfälle vom Staatskommissariat entschieden worden. Hier zeigen die Ergebnisse, wie absurd der Vorwurf gewesen ist, den der spätere Staatspräsident Lorenz Bock (CDU) als Abgeordneter in der Beratenden Landesversammlung gegen das Säuberungsverfahren erhoben hatte. Er hatte nämlich zu den Ausführungen Fritz Erlers, erst die „Schaffung einer wirklich sozialistischen Wirtschaftsordnung“ könne ein neuerliches Aufkeimen des Nationalsozialismus verhindern, in einem Zwischenruf gemeint:

6337 Fälle ein. 18 Prozent der 8757 Genossenschaftsmitglieder und 15,3 Prozent der freiwilligen Feuerwehrleute wurde die Nebentätigkeit untersagt. Dieses Verbot, sonntags auf Übungen fahren zu dürfen, wurde von vielen beanstandeten Feuerwehrleuten übrigens lebhaft begrüßt.

¹⁶⁹ Auf Entlassung hatte der Säuberungskommissar bei 3 257 von 36 634 überprüften Angehörigen des öffentlichen Dienstes entschieden.

¹⁷⁰ Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 252.

¹⁷¹ Diese Quoten finden in den Untersuchungen von Billerbeck, Die Abgeordneten, S. 41, und zum Teil auch bei Niethammer, Entnazifizierung, S. 549, ihre Entsprechung.

„Das hat man scheint's beim Säuberungsverfahren teilweise schon versucht!“¹⁷² Tatsächlich wurden nur in insgesamt zehn Einzelfällen (0,05 Prozent) der Einzug des gesamten Vermögens angeordnet, der Einzug von Vermögensteilen nur in 0,7 Prozent aller Fälle und lediglich 0,5 Prozent aller überprüften Angehörigen der freien Wirtschaft wurden mit einem Berufsverbot belegt. Vollstreckt worden sind die Einziehungen der Gesamtvermögen ohnedies nicht. Mit diesem Gesamtergebnis galt die Entnazifizierung in Südwürttemberg bei den Beteiligten als annähernd bewältigt. Bis 1952, als die Säuberungsentscheide unvergleichlich milder ausfielen, kam allerdings ungefähr noch einmal die gleiche Zahl von Fällen hinzu. 6–10 000 anhängige Einzelfälle hatte Künzel beim Inkrafttreten des Spruchkammergesetzes nicht mehr abschließend entscheiden können. Die rein büromäßigen Arbeiten, wie etwa die Zustellung der Bescheide an die Betroffenen, hatten allerdings mit diesem Tempo nicht Schritt halten können; davon war erst rund ein Sechstel erledigt.

In den Spruchkammerverfahren sind nach und nach aber praktisch alle Säuberungsergebnisse des Verwaltungsverfahrens umgewandelt oder aufgehoben worden. Danach glich das Resultat in etwa den Ergebnissen, die auch für die Spruchkammerverfahren in der amerikanischen Zone typisch sind. Der Rehabilitierungsmechanismus dieser Säuberungsorgane braucht in dieser Arbeit nicht im einzelnen nachgewiesen werden; Lutz Niethammer hat ihn en détail analysiert. Lediglich in einem Gesamtüberblick sei das weitere Schicksal der „Künzel-Bescheide“ verfolgt. Dabei soll nur den im Verwaltungsverfahren ausgesprochenen schweren Sanktionen, wie z. B. Entlassung oder gravierende Vermögensbeschlagnahme, nachgegangen werden.

Das Spruchkammerverfahren kam in Südwürttemberg nur sehr schleppend in Gang. So waren im März 1948, ein dreiviertel Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, insgesamt erst 2000 Entscheidungen gefällt worden, zu Beginn des gleichen Monats lag der Militärregierung sage und schreibe erst ein einziger neu verhandelter Fall zur Bestätigung vor¹⁷³. Nur 6306 Säuberungsurteile aus der Zeit des Verwaltungsverfahrens fielen nach einer Welle von Amnestien und Vergünstigungen nicht sogleich in die Gruppe von Entlasteten oder Mitläufern. Diese Restfälle wurden zum größten Teil Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor den Kammern. Um einen Vergleichsmaßstab zu den Resultaten des Spruchkammerverfahrens in der amerikanischen Zone zu gewinnen, sei hier als Stichtag der 31. 12. 1949 gewählt. Stichtag der Ergebnis-Übersicht der US-Zone ist der 31. 5. 1949¹⁷⁴. Dabei hat das Augenmerk nur der Gruppe der „Hauptschuldigen“ und „Belasteten“ zu gelten, da allein deren Sanktionierungen (Entlassung, Berufsverbot) denen vergleichbar sind, die Künzel bis Mitte 1947 in Südwürttemberg über rund 3400 Personen verhängt hatte. Die mitaufgeführte Gruppe der „Minderbelasteten“ war eine Bewährungsgruppe, aus der die Betroffenen so gut wie immer in die Gruppe der „Mitläufer“ zurückgestuft wurden. Aus der

¹⁷² 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, S. 4.

¹⁷³ Bericht des Politischen Beirats über Verhandlungen mit der Milreg am 1. 3. 1948; SIG, Wü 13/225.

¹⁷⁴ Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 543.

Tabelle ist ersichtlich, wie die „Künzel-Bescheide“ in den Spruchkammerverfahren behandelt wurden. In der zweiten Spalte der ersten Tabelle sind die Fälle aufgeführt, gegen die 1948/1949 vor den Spruchkammern ein Erstverfahren eingeleitet worden ist. Die Rubrik daneben zeigt das Ergebnis von vier Jahren Säuberung in Südwürttemberg und schließlich die Gegenüberstellung mit den Resultaten der Spruchkammertätigkeit in der amerikanischen Zone¹⁷⁵.

	Württemberg-Hohenzollern			Amerikanische Zone (Bayern)	
	Künzel ¹⁷⁶	Neu-Fälle	Gesamt		
Total	58 390	54 416	112 806		426 769
Hauptschuldige	2	1	3	0.0027 %	0.003 %
Belastete	284	20	304	0.27 %	0.8 %
Minderbelastete	1 795	1 166	2 961	2.6 %	8.7 %

Das Endergebnis¹⁷⁷ von sieben Jahren politischer Säuberung sah in Württemberg-Hohenzollern folgendermaßen aus:

Ergebnis der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern (18. 4. 1952)		
Hauptschuldige	8	0.005 %
Belastete	80	0.05 %
Minderbelastete	235	0.16 %
Mitläufer (auch Amnestierte)	57 303	38.0 %
Entlastete	2 627	1.75 %
Nichtbetroffene (Unbelastete)	79 168	52.7 %
Andere	10 773	7.15 %
Summe	150 194	

Zweierlei geht aus den beiden Tabellen hervor: einmal, daß die Spruchkammern, als sie schließlich auf Touren kamen, auch in der französischen Zone nichts anderes als „Mitläuferfabriken“ gewesen sind, die praktisch niemandem, der sich vor ihnen we-

¹⁷⁵ Aus dem Bericht des Staatskommissariats an das Staatssekretariat v. 26. 1. 1950; SIG, Wü 2, II, 611.

¹⁷⁶ Ohne die rund 19 000 Fälle im sogenannten Nebenverfahren (Versorgungsempfänger, Feuerwehr, Genossenschaften; vergl. Anm. 168.

¹⁷⁷ Aus einem Vermerk der Abwicklungsstelle für die politische Säuberung v. 18. 4. 1952; SIG, Wü 13/21.

gen seiner Haltung zum Nationalsozialismus verantworten mußte, seine Einflußmöglichkeiten im politisch-gesellschaftlichen Raum auf Dauer beschnitten. Zum anderen wurden so gut wie alle, auf die endgültige Ausschaltung politisch nicht mehr vertrauenswürdiger Elemente zielende Maßnahmen, die im Zuge der politischen Säuberung Südwürttembergs zwischen dem Frühjahr 1946 und dem Sommer 1947 vom Staatskommissar ausgesprochen worden waren, durch die Spruchkammern wieder eingeebnet und dem allgemeinen Rehabilitierungstrend angepaßt. Doch nicht allein der politische Ertrag der Entnazifizierung war auch in Südwürttemberg schließlich überaus dürftig gewesen; um die finanzielle Bilanz des Verfahrens war es nicht besser bestellt.

Die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946 hatte drei Arten der finanziellen Sanktionierung vorgesehen: Für in der freien Wirtschaft Tätige die, meist auf einmal ableistbare, Geldbuße sowie die Einziehung von Vermögen oder Vermögensteilen; für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortlaufende Gehaltskürzungen. Der größte Teil der vom Staatskommissar im Zuge des Verwaltungsverfahrens verhängten finanziellen Sühnemaßnahmen war, infolge der Verzögerung bei der Veröffentlichung der Säuberungsbescheide, erst nach dem Juni 1947 rechtskräftig geworden. Ende Juli belief sich die Summe der ausgesprochenen Geldbußen auf knapp 17 Millionen Reichsmark¹⁷⁸. Davon waren bis Mai 1947 24 500 RM eingegangen¹⁷⁹. Wegen der Verquickung der beiden Säuberungsverfahren in Südwürttemberg ist nicht exakt nachzuweisen, in welcher Höhe die Geldbußen, die nach der Rechtsanordnung vom 28. 5. 1946 auferlegt worden waren, insgesamt von den Behörden eingezogen worden sind. Es ist aber doch ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz gewesen, denn gegen die meisten dieser oft geringfügigen Bußbescheide konnte nach den Bestimmungen des Spruchkammergesetzes keine Revision eingelegt werden. Von der auferlegten Gesamtsumme waren vor dem 30. 6. 1948 knapp 12,5 Millionen Reichsmark auch bezahlt¹⁸⁰. Das war, was die Geldbußen anbelangt, der höchste Kassenstand. Bald darauf kam es nämlich infolge einer Reihe von Revisionsentscheidungen zu Rückerstattungen. Zwischen dem 1. 7. 1948 und dem 31. 3. 1949 überstiegen die Rückerstattungen die Neueingänge bereits um umgerechnet 450 000 Reichsmark. Die Masse der Geldbußen stammte aus dem Verfahren nach der Rechtsanordnung vom 28. 5. 1946. Die neu hinzukommenden, im Spruchkammerverfahren verhängten Sühnegelder fielen kaum ins Gewicht. Sie beliefen sich nur etwa auf ein Zwanzigstel des Betrages, den Künzel seinerzeit verhängt hatte. Sie dürften eben ausgereicht haben, um die Rückerstattungen zu finanzieren. Die Sühnegelder beliefen sich, nach dem Kontostand der Landeshauptkasse vom März 1949, nach der Währungsumstellung insgesamt jedenfalls auf eine Summe von rund 1,35 Millionen Deutscher Mark. Dieser Betrag kann wegen der weiterlaufenden Rückerstattungen als

¹⁷⁸ Vergl. das Schreiben der Milreg an das Staatssekretariat v. 30. 7. 1947; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56.

¹⁷⁹ Schreiben der LdF an die Landeshauptkasse v. 29. 5. 1947; SIG, Wü 120/582.

¹⁸⁰ Vergl. das Schreiben des Finanzministeriums an den Säuberungskommissar v. 4. 5. 1949; SIG, Wü 13/248.

Maximum dessen angesehen werden, was die Auferlegung von Geldbußen im Zuge der gesamten Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern eingebracht hat. Dieser an sich bescheidene Betrag war noch eine erhebliche Summe, verglichen mit dem Ertrag der beiden übrigen Sanktionsmaßnahmen.

Bei den auferlegten Vermögenseinziehungen stellte sich die Situation ganz anders dar. Bis Oktober 1949 waren weder die Beschlagnahme der insgesamt zehn Gesamtvermögen, die Künzel angeordnet hatte, noch die verfügte Einziehung von einigen Teilvermögenswerten in Angriff genommen. Alle Betroffenen hatten Revision eingelegt, allen Revisionen war stattgegeben worden. Die früheren Entscheidungen wurden in eine einmalige Geldbuße umgewandelt. Bis Ende 1949 gab es überhaupt nur neun rechtskräftige Entscheidungen, die den Betroffenen einen gewissen Prozentsatz ihres Vermögens aberkannten. Dieser Prozentsatz lag aber durchweg unter 40 Prozent. Sechs dieser Urteile waren noch von Künzel, drei im Spruchkammerverfahren gefällt worden. Die von Künzel verurteilten Betroffenen hatten den Sühnebetrag schon vor der Währungsreform in Reichsmark beglichen. Die Summe dieser Gelder belief sich auf 136 043,84 RM. Die Spruchkammern hatten in den drei Fällen, bei denen sie auf Teilvermögensabgabe entschieden hatten, einen Betrag von insgesamt 2121,91 DM festgesetzt. Unter diesen drei Spruchkammer-Fällen befand sich auch einer mit 50-prozentiger Vermögensabgabe: Sie belief sich auf 89,91 DM! Einem der drei Schuldner, der mit einer Vermögensabgabe in Höhe von etwa 1 500 DM am härtesten getroffen war, bewilligten die Behörden eine Zahlung in sieben Raten. Gegen Ende der Entnazifizierung der freien Wirtschaft wurde von der „Württembergischen Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft“¹⁸¹ an Geldern, die sich aus vermögensrechtlichen Maßnahmen bei der politischen Säuberung ergeben hatten, ein Betrag von 14344,29 DM verwaltet¹⁸². Dieser Betrag dürfte sich auch nicht wesentlich erhöht haben, als zu Beginn der fünfziger Jahre die Sühnegelder aus den Revisionsverfahren eingingen, falls überhaupt noch welche eingingen. Im Ergebnis entsprachen diese Vermögenseingriffe der „kalten Sozialisierung“ – der Hauptvorwurf gegen die Wirtschaftssäuberung – von zwei neuwertigen Personenkraftwagen der damaligen gehobenen Preisklasse.

Die Gehaltskürzungen, die Form finanzieller Sühnemaßnahmen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes, wurden wegen der geschilderten Kontroverse zwischen dem Staatskommissar und den Behörden erst seit dem Herbst 1947 durchgeführt. Die Höhe der bis zur Währungsreform tatsächlich einbehaltenen Gehaltsabzüge belief sich auf eine Summe von rund 1,25 Millionen Reichsmark. Von Mitte 1948 bis Mitte 1950 wurden weitere Kürzungsbeträge in Höhe von ungefähr 285 000 DM einbehalten; insgesamt also rund 410 000 DM. Das bedeutete praktisch, wenn man diese Summe auf alle mit finanziellen Sanktionen belegten Angehörigen des öffentlichen Dienstes umlegt, daß ein 1946 in seinem Gehalt eingeschränkter Beamter bis zum Jahre 1950 durchschnittlich bei seinen monatlichen Bezügen auf nicht mehr als 70

¹⁸¹ Die WVT war im Frühjahr 1946 durch Direktoriumsbeschluß ins Leben gerufen worden. Sie hatte gesperrte und ehemalige NS-Vermögen zu verwalten; DirS 28. 5. 1946.

¹⁸² Vermerk des Finanzministeriums v. 18. 10. 1949; SIG, Wü 120/582.

Pfennig zu verzichten brauchte. Die Gesamthöhe der durch Säuberungsbescheid verhängten Gehaltskürzungen belief sich nominell auf eine wesentlich höhere Summe, doch bis Mitte 1949 hatte „der größte Teil der Beamten eine volle oder teilweise Stundung“ erhalten¹⁸³. Noch im Februar 1952 waren bei den Finanzämtern rund tausend Posten an Stundungen für Gehaltsabzüge und Verfahrensgebühren offen. Diese Schuldner brachten aber, wie der Staatskommissar beklagte, „jetzt für den zwangsweisen Einzug der Beträge kein Verständnis mehr auf und bereiten Schwierigkeiten“¹⁸⁴.

Die Gesamtsumme, die dem Land Württemberg-Hohenzollern durch finanzielle Sanktionsmaßnahmen im Zuge der Entnazifizierung zugute kam, betrug rund *1,8 Millionen DM*. Beinahe auf den gleichen Betrag beliefen sich die Verfahrensgebühren, die bei der politischen Säuberung insgesamt festgesetzt worden waren (1,6 Millionen DM). Sie dürften allerdings kaum in der vollen Höhe eingezogen worden sein. Und schließlich der Apparat selbst, der in jahrelanger Tätigkeit am Ende fast nur Mitläufer hervorgebracht hatte: seine Aufwendungen beliefen sich auf rund 1,3 Millionen DM. Die höchsten Auslagen endlich, die ein einzelner aufgrund einer Säuberungsmaßnahme in Südwürttemberg entrichtet haben dürfte, sind wohl jenem Inhaber eines feinmechanischen Betriebes von Weltruf entstanden, der großzügig genug war, um im Zuge der Teilvermögendeinziehung am 29. Oktober 1947 42 648,80 RM auch wirklich zu überweisen¹⁸⁵.

¹⁸³ Schreiben des Finanzministeriums an das Staatskommissariat v. 28. 7. 1950; SIG, Wü 13/5.

¹⁸⁴ Schreiben des Staatskommissars an Staatspräsident Müller v. 15. 2. 1952; SIG, Wü 140/76/6000.

¹⁸⁵ Wie Anm. 182.

IV. Die Neuordnung der politischen Säuberung in der französischen Zone und das Ende des südwürttembergischen Entnazifizierungsmodells

1. Die Diskussion um ein neues Entnazifizierungsgesetz für Württemberg-Hohenzollern

Die dritte einschneidende Kurskorrektur der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern innerhalb von nicht einmal zwei Jahren, die sich im Herbst 1946 abzeichnen begann, entsprang, ebenso wie die beiden vorhergegangenen Neuansätze, wiederum keiner eigenständigen französischen Entnazifizierungskonzeption, sondern wurde diesmal aus dem Kalkül interalliiert politischer Opportunität heraus eingeleitet. Mit der französischen Bereitschaft, auch in ihrem Besatzungsgebiet das in der amerikanischen Zone übliche Spruchkammersystem und die Normen der Direktive Nr. 38 zu übernehmen, die im Oktober 1946 vom Alliierten Kontrollrat verabschiedet worden war, konnte endlich den nach wie vor nicht verstummenden Gerüchten und Vorwürfen begegnet werden, in der französischen Zone lasse die Durchführung der Entnazifizierung zu wünschen übrig¹. Das traf für Württemberg-Hohenzollern zwar am allerwenigsten zu, doch die Regierung in Paris mußte ihren Blick auch auf die Moskauer Außenministerkonferenz richten, wo nach einer Übereinkunft des Rates der Außenminister von Ende 1946 ein Rechenschaftsbericht des Kontrollrats besprochen werden sollte, der u. a. auch einen Überblick über den Stand der politischen Säuberung in den vier Besatzungszonen zu geben hatte².

Während die in Aussicht genommene Neuordnung der Entnazifizierung im badischen und linksrheinischen Teil der französischen Zone den Vorteil mit sich brachte, daß die politische Säuberung, die sich dort mehr schlecht als recht noch immer nach dem unzureichenden Verfahren gemäß den französischen Richtlinien vom Herbst 1945 dahinschleppte, erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt würde, so lagen die Dinge in Südwürttemberg anders: Hier ging es um Bestand oder Preisgabe eines Säuberungssystems, mit dem immerhin Ergebnisse erzielt worden waren, die nicht nur in den anderen Ländern des alliierten Besatzungsgebietes, sondern auch auf die Militärregierung in Tübingen Eindruck gemacht hatten. Falls die Militärregierung der französischen Zone einer einheitlichen Säuberungsgesetzgebung in ihrem Besatzungsgebiet Vorrang einräumte oder einräumen mußte, dann mußte auch das südwürttembergische Säuberungsverfahren auf der Strecke bleiben. Das hieß aber auch, daß die

¹ Am 16. 4. 1947 berichtete der Landesdirektor des Innern, Viktor Renner (SPD), den Mitgliedern des „Ausschusses für das Säuberungswesen“ beispielsweise: „Es wurde der Militärregierung von den anderen Zonen immer der Vorwurf gemacht, daß die Entnazifizierung in der französischen Zone nicht richtig durchgeführt wird.“ SIG, Wü 1/32.

² Vergl. den Beschluß des Außenministerrats am 11. 12. 1946 in New York; Europa-Archiv, 1. Jahrgang (1946–1947), S. 345.

Délégation Supérieure in Tübingen, die ja praktisch alle Entscheidungen Künzels mit ihrem Placet versehen hatte und die bei den Auseinandersetzungen im Staatssekretariat auf der Seite des Staatskommissars stand, gezwungen war, eine Änderung des Entnazifizierungsmodus mitzuvollziehen, von der sie selbst nicht überzeugt war. Mit dem Abbruch des Verwaltungsverfahrens drohte das Tübinger Gouvernement Militaire auch eines innerhalb der Militärregierungs-Organisation politisch einsetzbaren Gutpostens verlustig zu gehen, der sich aus der stolzen Säuberungsbilanz „ihres“ Landes ergab.

Eine Woche nach der Veröffentlichung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 wurde Staatsrat Schmid zu einer Besprechung³ mit Gouverneur Widmer bestellt, auf der ihm eröffnet wurde, daß die Militärregierung in Baden-Baden eine Verordnung herausbringen werde, die sich eng an die Bestimmungen dieser Direktive anlehne. Es mußten deshalb „deutsche Gerichte gebildet“ werden, welche die in der Kontrollratsdirektive aufgeführten Personengruppen und die „Angehörigen kriegsverbrecherischer Organisationen“ abzuurteilen hätten. Carlo Schmid wies darauf hin, daß der angesprochene Personenkreis auch bisher schon nach Maßgabe der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung mit entsprechenden Sanktionen belegt worden sei und gab zu bedenken, daß mit dem Erlaß einer solchen Verordnung in Südwürttemberg „das gesamte Säuberungsverfahren neu aufgerollt werden müßte.“ Das Gouvernement Militaire zeigte sich dieser Argumentation sogleich zugänglich und bat Carlo Schmid, einen Alternativvorschlag zu dem Baden-Badener Vorhaben zu entwickeln. Der Präsident des Staatssekretariats führte aus, daß in Württemberg-Hohenzollern inzwischen alle maßgeblichen politischen Kräfte einschließlich Künzels selbst „das Bedürfnis empfunden hätten, eine Art richterliche Nachprüfungsinstanz zu schaffen.“ Deswegen könnte die politische Säuberung aber trotzdem wie bisher weitergeführt werden, lediglich in Fällen schwerster Sanktionszumessung sollte der Staatskommissar „die Sache an das Säuberungsgericht abgeben.“ Gleichfalls würden alle Internierten vor diese Kammer gestellt. Gouverneur Widmer begrüßte diese Ausführungen und bat um die schriftliche Fixierung der Vorschläge innerhalb von drei Tagen. Da man im Staatssekretariat nicht wissen konnte, in welchem Stadium sich der Entscheidungsprozeß in Baden-Baden befand, andererseits aber den Widerwillen der Tübinger Militärregierung, das Säuberungsverfahren zu ändern, kannte, hatte sich dieser Vorstoß geradezu angeboten. Die Ausführungen Schmidts über eine Rechtsmittelinstanz im Entnazifizierungsverfahren gaben die Auffassung wieder, zu der die Regierungsmitglieder und hohe Ministerialbeamte des Staatssekretariats gelangt waren, noch bevor die Militärregierung mit ihren Plänen hervorgetreten war. Allgemein bestand Einmütigkeit darüber, daß in gewissen, besonders schwerwiegenden Fällen eine Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung des Staatskommissars geschaffen werden müsse. Mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Erweiterung der Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 war die Landesdirektion der Justiz schon zwei Tage vor der Unterredung Schmidts mit

³ Niederschrift über die Besprechung zwischen Carlo Schmid und Gouverneur Widmer am 7. 11. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–81/2.

Widmer beauftragt worden⁴. Die stellvertretenden Landesdirektoren wiesen in diesem Zusammenhang sogar darauf hin, daß der Erlaß einer vollkommen neuen Rechtsanordnung eine bedenkliche Unruhe in der Bevölkerung hervorrufen könnte, weil ein neues Gesetz „zu Unrecht dem Gedanken Raum schaffen würde, daß die Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 über die politische Säuberung selbst nicht ausreichend durchgearbeitet worden sei“⁵.

Der von Gouverneur Widmer erbetene Alternativvorschlag lag der Tübinger Militärregierung binnen weniger Tage vor. Gebhard Müller von der Landesdirektion der Justiz hatte in einer Ausarbeitung für Staatsrat Schmid die Argumente gegen die in Aussicht genommene Neuregelung der politischen Säuberung zusammengefaßt. Er hob hervor, daß in der geltenden Rechtsanordnung vom 28. 5. 1946 bereits die gleichen Sanktionsmaßnahmen vorgesehen waren wie in der Direktive des Kontrollrats – mit Ausnahme der Todesstrafe und der langjährigen Haftstrafe für die Kategorie der sogenannten Hauptschuldigen. Da diese Fälle aber ohnehin den Militärgerichten vorbehalten seien (wenn sie nicht ausdrücklich an deutsche Gerichte abgegeben worden waren), scheide die Verhängung dieser Maßnahmen im Rahmen der politischen Säuberung von vorneherein aus. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, so hieß es weiter, stehe vor dem Abschluß, eine große Anzahl von Fällen sei bereits rechtskräftig erledigt; deshalb wäre es „untragbar, alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Belastung nochmals von deutschen Gerichten überprüfen zu lassen“⁶. Das Staatssekretariat solle dem Gouverneur deshalb vorschlagen, lediglich die Fälle nochmals zur Überprüfung kommen zu lassen, in denen der Staatskommissar die schärfsten Sanktionen, also Internierung, Untersagung der Berufstätigkeit oder Vermögenskonfiskation bis zu 50 Prozent verhängt habe bzw. verhängen wolle. Hierüber könnte dann eine Art Spruchkammer mit einem Richter im Vorsitz und Beisitzern aus Parteien, Gewerkschaften und Berufsgruppenvertretern entscheiden. In den Entwurf floß auch schon das spätere Hauptargument der Christdemokraten gegen das Verwaltungsverfahren ein, denn Müller sprach sich dafür aus, daß diese Instanz auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulassen können sollte; und zwar auch in jenen Fällen, wo einem Betroffenen von den Kreisuntersuchungsausschüssen kein „rechtliches Gehör“ eingeräumt worden war. Gerade dies war aber bei den meisten Entscheidungen im Zuge des Verwaltungsverfahrens nicht der Fall gewesen. Dies war, wie Carlo Schmid vor der Beratenden Landesversammlung noch einmal hervorhob, „nicht aus einer leichtfertigen rechtspolitischen Anschauung“, sondern aus einer bewußten politischen Entscheidung heraus so gehandhabt worden, um die Entnazifizierung als „Gesamtoperation“ so bald als möglich abzuschließen. „Wenn man also einmal im Groben durch sein wird“, so fuhr er fort, „dann ist vorgesehen, daß dort, wo offenkundige Fehlentscheidungen vorliegen, der einzelne Fall im Wiederaufnahmeverfahren noch einmal individuell durchgeprüft wird“⁷. Während Schmid also den

⁴ DirS 5. 11. 1946. S.a. StvS 4. 11. 1946.

⁵ StvS 11. 11. 1946.

⁶ Vorlage v. 10. 11. 1946; StAL, Akten des LdJ, 2014–81/3.

⁷ 6. Sitzung der BerLV am 9. 1. 1947, S. 12f.

verhältnismäßig kleinen Prozentsatz „offenkundiger Fehlentscheidungen“ einer Nachprüfung unterzogen sehen wollte, zielten die Vorschläge von Gebhard Müller – im März 1947 wurde er Landesvorsitzender der CDU – auf eine Revisionsmöglichkeit für die überwiegende Mehrzahl der bereits ergangenen Entscheidungen. Doch zunächst stand die Grundsatzentscheidung des *Gouvernement Militaire* über das weitere Schicksal des Säuberungsverfahrens im Mittelpunkt des Interesses. Denn sowohl hier wie in der Frage der Revisionsmöglichkeiten gaben allein die Absichten der Militärregierung den Ausschlag.

In Baden-Baden entschied man sich für die zonenweite Einführung des Spruchkammerverfahrens. Das war für die Tübinger Militärregierung oder wenigstens für eine starke Fraktion im *Gouvernement* eine Enttäuschung, denn beispielsweise auch der Tübinger Chef der „*Contrôle de la Justice*“ hatte die deutschen Bemühungen um Beibehaltung des bisherigen Verfahrens mit einem eigenen Gesetzentwurf über die Modifizierung der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946 unterstützt⁸. Anfang Januar 1947 gab Generaladministrator Laffon die Grundsätze heraus, nach denen die Landesregierungen die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die politische Säuberung in der französischen Zone auszuarbeiten hatten⁹. Darin waren die Errichtung von Spruchkammern und die Übernahme der materiellen Bestimmungen der Kontrollratsdirektive Nr. 38, also insbesondere die Einreihung der Betroffenen in die bekannten fünf Belastungskategorien vorgeschrieben. In dieser Kategorisierung kam die Angleichung der Säuberung in der französischen Zone an die Standards des Kontrollrats und des amerikanischen Besatzungsgebietes am augenfälligsten zum Ausdruck. Diesem Kriterium legte die Militärregierung, der es ja weniger auf den materiellen Gehalt im einzelnen, sondern auf die Außenwirkung des neuen Spruchkammergesetzes ankam, größte Bedeutung bei. Im übrigen rückte sie von den schematischen Elementen der Kontrollratsdirektive ab. So hieß es in den französischen Richtlinien etwa, daß auf die starre Einhaltung der Entsprechungen von Belastungsstufe und den dazugehörigen Tatbestandsdefinitionen kein Wert gelegt werde. Letztere sollten zwar „in großen Zügen“ beibehalten werden, „ohne jedoch zu zögern, im Rahmen des Möglichen die für die Einteilung festgelegten Merkmale geschmeidig zu machen“. Wenn bei einem Betroffenen ein gewisser Tatbestand als erfüllt angesehen werde, so sei es dennoch „nicht absolut zwingend“, ihn deswegen auch automatisch in die dazugehörige Belastungsgruppe einzureihen. Vielmehr könne die Berücksichtigung seiner individuellen Situation durchaus „eine Kategorienänderung in dem einen oder anderen Sinn zur Folge haben“. Die umfangreiche Formalbelastungsliste aus der Kontrollratsdirektive solle deshalb gar nicht in das neue Gesetz aufgenommen werden. Sie enthalte, so die Militärregierung, lediglich „Beispiele“ und habe nur den Zweck, „die Aufmerksamkeit des Gerichts“ auf solche Personengruppen zu lenken, denen bei der Überprüfung besondere Beachtung geschenkt werden

⁸ StAL, Akten der LdJ, 2014–81/5.

⁹ Enthalten im Schreiben der *Contrôle de la Justice*, Tübingen, an Carlo Schmid v. 21. 1. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81/4. Die Richtlinien Laffons stammen vom 8. 1. 1947.

müsse. Damit hatte sich die französische Militärregierung deutlich von dem Automatismus des Befreiungsgesetzes und der extensiven Ausdehnung des Betroffenenkreises distanziert, die den Ländern der amerikanischen Zone von OMGUS seinerzeit aufgezungen worden waren¹⁰. Ebenfalls im Gegensatz zur Regelung im Befreiungsgesetz wollte das Gouvernement Militaire die Berufungsmöglichkeiten denkbar restriktiv angelegt sehen. Sie seien auf „die wenigen Fälle zu beschränken, in denen offensichtlich ein Justizirrtum oder eine irrtümliche Beurteilung der Unterlagen“ vorliege. Es war klar, daß sowohl bei den neu zu fällenden Spruchkammerurteilen als insbesondere auch bei den Säuberungsbescheiden, die in Südwürttemberg schon ergangen waren, nur in den seltensten Fällen von einer offenkundig falschen Tatsachenfeststellung oder Gesetzesauslegung gesprochen werden konnte. Die Entscheidungen des Säuberungskommissars, gegen die es bislang keine Berufungsmöglichkeit gegeben hatte, waren unter politischen Gesichtspunkten erfolgt; sie waren von einem anderen politischen Standort aus natürlich kritisierbar – und auch kritisiert worden –, mit Kategorien wie der des „Justizirrtums“ waren sie aber nicht zu fassen. Mit der Bestimmung zur Berufsregelung berührte die Militärregierung das zentrale politische Problem, das sich in Württemberg-Hohenzollern im Zusammenhang mit der Neuordnung der politischen Säuberung stellte: Nach welchen Gesichtspunkten sollten nun die Zehntausende von Säuberungsbescheiden behandelt werden, die bisher im Verwaltungsverfahren ergangen waren? Da die Entnazifizierung in Südwürttemberg den Beteiligten im wesentlichen als erledigt galt, kam dieser Frage entscheidende Bedeutung zu. Alle politischen Kräfte, die Einfluß auf die Ausgestaltung des neuen Gesetzes hatten, konzentrierten ihre Aufmerksamkeit deswegen zu allererst auf die Abfassung der so harmlos titulierten „Überleitungsbestimmungen“, wo die Rechtsmittel gegen die Künzel-Bescheide verankert werden sollten. Demgegenüber waren die Verfahren, die vor den Spruchkammern einmal zur Verhandlung kommen würden, tatsächlich nur ein „Nachhutgefecht“, wie es Fritz Erler später vor der Beratenden Landesversammlung einmal ausdrückte¹¹. Das Gesamtbild der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern mußte seine Prägung wesentlich dadurch erfahren, ob und in welchem Maße die Entscheidungen nach der Rechtsanordnung vom 28. Mai 1946 einer Revision unterworfen werden konnten.

Da die Militärregierung in Baden-Baden nach ihrer Grundsatzentscheidung nur sehr allgemein gehaltene Richtlinien herausgegeben hatte, war das Staatssekretariat der Auffassung, die detaillierte Ausarbeitung des neuen Säuberungsgesetzes sei nun seine Sache. Schließlich hatte man bei der Konzipierung der ersten Rechtsanordnung im zurückliegenden Jahr ebenfalls freie Hand gehabt. Nach Rücksprache mit führenden Beamten der Landesverwaltung und dem Staatskommissar für die politische Säuberung legte Gebhard Müller, schon damals einer der profiliertesten Juristen des Staatssekretariats, Carlo Schmid eine Stellungnahme zu den französischen Richtlinien vor¹².

¹⁰ Fürstenau, Entnazifizierung, S. 63 ff.; Niethammer, Entnazifizierung, S. 308 ff. S. a. das Kapitel „Auseinandersetzungen in OMGUS um die neue Entnazifizierungspolitik“ ebd., S. 298 ff.

¹¹ 9. Sitzung der BerLV v. 1. 4. 1947, S. 10.

¹² Vorlage v. 23. 1. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/1.

Darin wurde vor allem begrüßt, daß die Militärregierung offenbar mit Blick auf das Verfahren in der amerikanischen Zone eine starre Praxis bei der Eingruppierung der Betroffenen vermeiden sehen wollte und selbst für eine „elastische“ Handhabung der Merkmale der fünf Hauptgruppen eintrat. Doch das Hauptaugenmerk der Stellungnahme galt der Ausgestaltung der Rechtsmittel gegen die zukünftigen Spruchkammerurteile, vor allem aber gegen die Säuberungsbescheide Künzels. Hierzu war auf mehreren Seiten ein Maximalprogramm entwickelt. Da ein großer Teil der Entscheidungen im Verwaltungsverfahren, so Müller, ergangen sei, ohne daß den Betroffenen rechtliches Gehör eingeräumt worden war, müsse mit wenigen Ausnahmen gegen *alle* Bescheide des Staatskommissars ein Rechtsmittel eingelegt werden können: „Die Schaffung eines allgemeinen Rechtsmittels, das am besten als Einspruch bezeichnet wird, entspricht nicht nur der Forderung aller politischen Parteien und weiter Teile der Betroffenen und des Volkes, sondern auch der Gerechtigkeit, dem Vorbild in anderen Zonen und dem dringenden Bedürfnis nach Befriedung, soweit eine solche überhaupt möglich und erreichbar ist. Es sollte daher unter allen Umständen gerade auf diesen Punkt der allergrößte Wert gelegt werden. Die Betroffenen werden sich innerlich in recht vielen Fällen mit der Entscheidung nicht abfinden, wenn sie nicht die Möglichkeit eines Rechtsmittels haben, wie es ja bei den neuen Fällen vorgesehen ist, obwohl bei diesen durch die Einführung des Spruchkammerverfahrens bereits weitgehende Garantien gegeben sind.“ Noch während der Kabinettsitzung, auf der die Vorlage Gebhard Müllers beraten wurde¹³, hatte sich Carlo Schmid zur Délégation Supérieure begeben, um die deutschen Vorschläge zu unterbreiten. Nach seiner Rückkehr in die Sitzung konnte er mitteilen, der Kabinettschef des Gouverneurs habe „sich mit den gemachten Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden erklärt“¹⁴. Da der Gesetzentwurf binnen einer Woche der Militärregierung vorliegen mußte und diese ihrerseits unter Termindruck aus Baden-Baden stand, wurde in der Landesdirektion der Justiz sofort mit der Ausarbeitung begonnen.

Die Entscheidungen des Staatskommissars für die politische Säuberung waren nach der Grundsatzentscheidung der französischen Militärregierung nicht nur dem verstärkten Widerstand von seiten der Behörden ausgesetzt, Künzel selbst war innerhalb des Staatssekretariats zunehmend an den Rand des Meinungsbildungsprozesses zum neuen Säuberungsgesetz geraten und lief Gefahr, sich mit seiner Distanzierung¹⁵ von den Vorschlägen Gebhard Müllers, die vom Direktorium gebilligt worden waren, vollends zu isolieren. Mit einem schnell vorgelegten eigenen Gesetzentwurf versuchte er deshalb noch einmal, seine eigene Auffassung zur Geltung zu bringen¹⁶. In seinem Entwurf versuchte Künzel, dem Säuberungskommissar auch im Spruchkammerverfahren die Schlüsselstellung einzuräumen. Danach traf dieser zwar nicht mehr selbst

¹³ DirS 24. 1. 1947.

¹⁴ DirS 24. 1. 1947, Ziffer 4.

¹⁵ Zu entnehmen aus einer von Künzel stammenden, kommentierten Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens zur Rechtsanordnung vom 25. 4. 1947. StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

¹⁶ StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

die Entscheidungen, er sollte ohne Abstimmung mit dem Direktorium aber das gesamte Personal sämtlicher Ausschüsse und Kammern einsetzen *und* jederzeit abberufen, die Urteile in erster und zweiter Instanz kassieren und die Ausführungsbestimmungen erlassen können. Vor allem aber sollte er „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ – also eine Art oberster Entnazifizierungs-Richter – sein! Die im Entwurf Künzels vorgesehene Regelung der Berufungen gegen die Urteile der Kammern entsprach den Vorschlägen Gebhard Müllers, sie sollte nur in Fällen schwerwiegender Sanktionszumessung möglich sein. Unter den gleichen Bedingungen sollten auch die bereits durch ihn ergangenen Bescheide einem Berufungsverfahren unterzogen werden können. Allerdings, und das war nun ein wesentlicher Unterschied zu der Auffassung des Direktoriums, sollte die Tatsache, daß einem Betroffenen im Verwaltungsverfahren keine Gelegenheit gegeben worden war, persönlich vor den Kreisuntersuchungsausschüssen zu erscheinen, *allein* kein Berufungsgrund sein. Da Künzel eingesehen hatte, daß keine Möglichkeit bestand, die Revision der wirklich einschneidenden und disqualifizierenden Sanktionen, die der politischen Säuberung erst ihr eigentliches Profil gaben, zu verhindern, versuchte er, wenigstens die Masse der bereits gefällten Entscheidungen festzuschreiben. Das Echo auf diesen Entwurf war geeignet, beim Staatskommissar auch die letzten Zweifel darüber zu beseitigen, daß er mit seinem Säuberungskonzept zwischen zwei Stühle zu sitzen gekommen war. Weder bei der Militärregierung, der er seinen Entwurf direkt zugestellt hatte, noch bei den Juristen des Staatssekretariats um Gebhard Müller fand Künzel mit seinem Vorstoß Anklang. Der Rechtsabteilung der Militärregierung ging die Regelung der Rechtsmittel überraschender Weise zu weit¹⁷, dem Staatssekretariat nicht weit genug¹⁸, und deutsche wie französische Juristen meldeten gleichermaßen Bedenken gegen die weitreichenden Rechte des Staatskommissars an. Nicht einmal die Bestimmung des Entwurfs, nach der der Staatskommissar, analog zum Befreiungsgesetz der amerikanischen Zone, die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz erlassen sollte, fand die Billigung Müllers; die Ministerialbeamten hatten ihre erbitterten Kontroversen mit Künzel um die Durchführungsbestimmungen der alten Säuberungsanordnung nicht vergessen. Inzwischen war die Militärregierung in Tübingen „erneut in dringlichster Form an die Landesdirektion der Justiz und an Staatsrat Schmid persönlich herangetreten, um zu erreichen, daß ihr der Entwurf bis zum 1. 2. 1947 ausgehändigt werde, da sie für dieses Datum von Baden-Baden einen Termin gestellt bekommen habe“¹⁹. In der Sondersitzung²⁰, auf der die endgültige Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregie-

¹⁷ Undatierte „Bemerkungen“ der Milreg zum Entwurf Künzels. StAL, Akten der LdJ, 2014–81/10. Es ist ein Indiz für die unterschiedliche Position in dieser Frage innerhalb der Milreg, daß die Contrôle de la Justice die Revisionsregelung Künzels zurückwies, während Kabinettschef de Mangoux gegenüber Carlo Schmid wenige Tage zuvor eine viel weiter gehende gebilligt hatte.

¹⁸ Undatierte „Bemerkungen“ von Ministerialdirektor Gebhard Müller. StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

¹⁹ DirS 28. 1. 1947.

²⁰ DirS 4. 2. 1947. Der endgültige Entwurf in: StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

ung durchgesprochen wurde, schloß sich das Kabinett den Vorschlägen an, die unter der Federführung Gebhard Müllers in der Justizdirektion ausgearbeitet worden waren. Das Direktorium lehnte es natürlich ab, dem Staatskommissar einen Richterstatus zuzuerkennen. Nur die Vorsitzenden der Kammern, die vom Direktorium zu ernennen waren, sollten diesen Status haben. Die Durchführungsbestimmungen mußten mit dem Staatssekretariat abgestimmt werden. Außerdem nahm das Kabinett die Bestimmungen über die weitreichenden Revisionsmöglichkeiten gegen die „Künzel-Bescheide“ in den Entwurf auf. Damit hatte das Direktorium in dem Gesetzentwurf keinen einzigen Vorschlag Künzels berücksichtigt. Die Einmütigkeit war nur durch einen Dissens in der Frage des Kassationsrechts des Säuberungskommissars gegenüber den Urteilen der Spruchkammern getrübt. Die sozialdemokratischen Staatssekretäre setzten die Aufnahme dieser Bestimmung gegen den Willen ihrer CDU-Kollegen durch²¹. Dieser Beschluß räumte dem Staatskommissar lediglich die gleichen Befugnisse ein wie den Befreiungsministern in der amerikanischen Zone und war keineswegs ein Indiz dafür, „daß die SPD kein Mittel unversucht läßt, ihre Vormachtstellung auf diesem prekären Gebiet der politischen Säuberung zu halten“, wie ein südwürttembergischer Landrat der Landesleitung der CDU schrieb²². Gerade das Gegenteil war der Fall. Ohne Künzel öffentlich zu desavouieren, hatte sich die SPD nach der französischen Grundsatzentscheidung für das Spruchkammersystem stark dem ausgeprägten Revisionskurs der Christdemokraten genähert, weil es ihr politisch zu riskant erschien, sich mit dem Vorwurf unzeitgemäßer Härte bei der politischen Säuberung zu belasten. Der Widerstand der CDU-Staatssekretäre war eher prinzipiellen Bedenken entsprungen. Denn in der Tat war – an juristischen Kategorien gemessen – das Kassationsrecht einer Exekutiv-Instanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren ein Fremdkörper. Aktueller politischer Zündstoff steckte in diesem Dissens schon deswegen nicht, weil die CDU nach der Bildung der neuen Landesregierung ohnehin ihren Einfluß auf die Besetzung des Staatskommissariats geltend machen konnte und die Spruchkammern bis dahin ihre Arbeit mit größter Wahrscheinlichkeit noch gar nicht aufgenommen hatten. Die Vorwürfe aus den Reihen der CDU hätten allerdings ins Schwarze getroffen, wenn die Vorschläge Künzels realisiert worden wären. Aber der Säuberungskommissar hatte mit seinem Entwurf eine Quadratur des Kreises versucht. Juristisch wie politisch waren seine Vorschläge gleichermaßen indiskutabel. Künzel hätte zwar die Entscheidungen in der politischen Säuberung nicht mehr selbst treffen können, er hätte aber dennoch die Durchführung des gesamten Verfahrens, insbesondere auch der Berufung, restlos kontrollieren können, ohne daß die Landesregierung irgendeine wirksame Korrekturmöglichkeit gehabt hätte. Die Konzeption Künzels versuchte Elemente des Verwaltungsverfahrens und des Spruchkammerverfahrens zusammenzuzwingen, die nicht miteinander zu vereinbaren waren. Weder das Staatssekretariat noch die Militärregierung konnten aber den justizförmigen Charakter des

²¹ Der Landesdirektor der Wirtschaft, Eberhard Wildermuth (DVP), stimmte mit den SPD-Staatssekretären.

²² Die Stellungnahme des Landrats aus B. lag dem Schreiben der Landesgeschäftsstelle der CDU v. 25. 2. 1947 an Gebhard Müller bei. StAL, Akten der LdJ. 2014–81/17.

neuen Säuberungssystems durch derart weitgehende Eingriffsrechte des Staatskommissars gefährden lassen. Künzels Vorstellungen waren aber auch deshalb politisch höchst kurzfristig, weil sich jedes Spruchkammerverfahren am Beispiel der amerikanischen Zone messen lassen mußte. Ihm gegenüber hätte die vom Staatskommissar vorgeschlagene Regelung als reine Willkür gelten müssen. Künzel war sich natürlich darüber im Klaren, daß sein Konzept in den Händen eines Säuberungskommissars, der andere Maßstäbe anlegte, die völlige Einebnung der Künzel-Bescheide bringen konnte. Obwohl er wußte, daß die CDU nach der Landtagswahl auf einem Wechsel im Amt des Staatskommissars bestehen würde, war er sich der Unterstützung durch die Militärregierung, bei der er hohes Ansehen genoß, offenbar recht sicher. Es zeigte sich bald, daß Künzel Haltung und Interessen des Tübinger *Gouvernement Militaire* nicht ganz falsch eingeschätzt hatte. An den abschließenden Beratungen des Gesetzes war der – immerhin noch amtierende – Säuberungskommissar nicht mehr beteiligt. Den endgültigen Gesetzentwurf, den das Staatssekretariat dem *Gouverneur* am 6. Februar vorlegte, erhielt er am Tage danach mit der Post zugesandt²³.

Doch weniger in den Bestrebungen Künzels, trotz veränderter Voraussetzungen ein nicht mehr aktuelles Säuberungsmodell zu retten, sondern in den unterschiedlichen Auffassungen der deutschen und der französischen Seite in der Frage der Berufungsmöglichkeiten lag das eigentliche Politikum bei der Neuordnung der Entnazifizierung. Für die Militärregierung in Baden-Baden mußten sich aus weitreichenden deutschen Revisionsmöglichkeiten unliebsame Konsequenzen ergeben. Falls nämlich die Masse der schon ergangenen Säuberungsbescheide nun vor den Spruchkammern wieder angefochten werden konnten, dann hatte dies für die französische Militärregierung die fatale Folge, daß es in ihrer Zone nicht nur zu einer rückläufigen Tendenz in der Statistik der rechtskräftig erledigten Entnazifizierungs-Fälle kam, sondern daß das Gesamtbild aller verhängten Sanktionen nach der Säuberungsreform sogar freundlicher ausfallen würde als vorher. Damit hätte die Neuordnung der politischen Säuberung gerade den gegenteiligen Effekt gehabt, der von der Militärregierung mit dieser Maßnahme beabsichtigt war. Statt sie zu dämpfen, hätten die Auswirkungen des neuen Säuberungsgesetzes die Kritik an der Entnazifizierung in der französischen Zone nur noch beflügelt. Deshalb mußte die Militärregierung den größten Wert darauf legen, daß ein möglichst hoher Sockel von alten Entscheidungen nicht mehr angetastet wurde. Denn es war vorauszusehen, daß die Kammern schnell durch eine Flut von Revisionsanträgen blockiert sein würden, daß deswegen erst lange Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes mit ersten rechtskräftigen Urteilen in jenem verbliebenen Rest der Fälle gerechnet werden konnte, die bisher der Säuberung überhaupt noch nicht unterzogen worden waren und daß damit jede Hoffnung auf eine rasche Beendigung der Entnazifizierung begraben werden mußte. Wenn es die Zonenverwaltung zu dieser Entwicklung kommen ließ, dann stand die politische Säuberung im französischen Besatzungsgebiet Ende 1947 ungefähr dort, wo sie in der amerikanischen Zone Ende 1946 gestanden hatte. Der Konflikt zwischen der Militärregierung und den

²³ StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

Ländern der französischen Zone ergab sich also aus den unterschiedlichen Erwartungen, die beide Seiten an die Neuordnung der Entnazifizierung knüpften. Für die Besatzungsmacht hatte das Gesetz nur eine instrumentelle Funktion. Mit ihm glaubte man, die politisch gebotene interalliierte Beschwichtigung am besten gewährleisten zu können. Die deutsche Seite sah – nachdem die Entscheidung für das Spruchkammerverfahren gefallen war – in dem Gesetz die Möglichkeit, das Säuberungsverfahren mit den gleichen Rechtsgarantien auszustatten wie in der amerikanischen Zone. Diese Garantien konnten aus Gründen der Gleichbehandlung niemandem vorenthalten werden, also auch nicht der großen Zahl der Betroffenen, die ihren Säuberungsbescheid schon in der Tasche hatten. Kein deutscher Politiker konnte sich dieser Argumentation verschließen, wenn er nicht jeglichen Kredit in der Bevölkerung verlieren wollte. Daß mit der Neuverhandlung der schon entschiedenen Fälle vor den Spruchkammern fast immer eine wesentliche Milderung der Sanktionen verbunden sein würde, war beiden Seiten bewußt. Genau dieser Entwicklung galt aber das Hauptinteresse der deutschen Landesregierungen; auch die SPD Südwürttembergs hatte sich dieser Linie genähert, da die Einführung des justizförmigen Verfahrens offenbar nicht zu verhindern war. Da die deutschen Bestrebungen dem französischen Beschwichtigungskonzept direkt zuwiderliefen, stand die Militärregierung nun vor der Frage, wie sie diesen Konflikt zu lösen gedachte. In den Verhandlungen über den Gesetzentwurf des Staatssekretariats traten die gegensätzlichen Standpunkte auch bald zutage. Einem befreundeten Geschäftsmann teilte Gebhard Müller Mitte Februar vertraulich mit: „Umfang und Gestaltung des Berufsrechtes, vor allem in den bereits abgeschlossenen Fällen, in denen bisher nur Wiederaufnahme des Verfahrens möglich war, sind zur Zeit noch Gegenstand heftiger Meinungsverschiedenheiten mit der Militärregierung, die das Berufsrecht außerordentlich einschränken will. Wie das endgültige Ergebnis sein wird, läßt sich noch nicht übersehen.“ Vonseiten der Justizdirektion geschehe jedoch „alles, um endlich das ganze Verfahren auf eine rechtsstaatliche Grundlage zu stellen“²⁴.

In dieser kritischen Phase der Auseinandersetzung versuchte Staatskommissar Künzel noch einmal, seine Vorstellungen durchzusetzen. Unter Mißachtung der gebotenen Loyalität gegenüber dem Staatssekretariat und ohne jeden politischen Rückhalt im Direktorium wandte er sich direkt an die Militärregierung und unterbreitete ihr erneut seine Konzeption. Am selben Tag, an dem er Gebhard Müller zu dem verabschiedeten Gesetzentwurf „Anregungen für einige lediglich redaktionelle Änderungen“²⁵ übersandte, trug er dem Kabinettschef des Gouverneurs, der ihn persönlich empfangen hatte, die Punkte vor, in denen er „den vom Staatssekretariat ausgearbeiteten Entwurf für unannehmbar“ hielt²⁶. Dabei bestand er auf der unabhängigen Stellung und den weitreichenden Befugnissen des Säuberungskommissars. Ebenso plädierte er bei der Militärregierung erneut für eine restriktive Berufsregelung in den bereits

²⁴ Schreiben v. 11. 2. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81/15.

²⁵ Schreiben v. 10. 2. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81.

²⁶ Vorlage v. 10. 2. 1947; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

von ihm entschiedenen Fällen, ohne die „die ganze bisherige Arbeit wieder in Frage gestellt“ würde. Damit und mit der abschließenden Bemerkung, die Annahme seiner Vorschläge werde „die beschleunigte Durchführung der politischen Säuberung ermöglichen“, bot er sich als Garant für die Realisierung der Ziele der Militärregierung an. Wenn Künzel hinzufügte, die französische Zustimmung zu seinem Konzept sei auch für den „Entschluß, ob ich mein jetziges Amt beibehalte, von entscheidender Bedeutung“, schlug er der Militärregierung sogar eine Art persönlicher Koalition gegen die dominierende revisionsfreundliche Linie des Staatssekretariats vor. So illoyal Künzels Vorgehen auch war, es verkannte nicht die Machtverhältnisse im Lande. Nicht viel später zeigte sich, daß die Tübinger Militärregierung die Durchsetzung einer ähnlichen Strategie an Staatssekretariat und Parlament vorbei tatsächlich ins Auge faßte.

Die monatelange Diskussion um den neuen Gesetzentwurf war kaum über den Kreis der führenden Repräsentanten der Landesregierung hinausgedrungen. Den Landräten wurde erst Mitte Februar auf einer turnusmäßigen Sitzung mitgeteilt, das Staatssekretariat habe die Anweisung erhalten, das Säuberungsverfahren den Bestimmungen der Kontrollratsdirektive anzupassen, und habe einen entsprechenden Gesetzentwurf inzwischen auch schon der Militärregierung vorgelegt. Man werde ein ähnliches Verfahren bekommen wie in der amerikanischen Zone und dadurch „eine ausgesprochene Verbesserung unseres Säuberungsverfahrens erzielen“, führte Staatsrat Schmid aus. Damit würde nun auch die Berufung gegen einen Teil der bereits ergangenen Bescheide möglich: „Wir hoffen, auf diese Weise eine ganze Reihe von Härten, die sich bisher nicht vermeiden ließen, wieder zurücknehmen zu können“²⁷. Eine breitere Öffentlichkeit erfuhr von dieser neuen Entwicklung zum ersten Mal am 21. Februar durch die Zeitung²⁸.

2. Oktroi der französischen Vorstellungen

Eine gute Woche, nachdem Carlo Schmid den Landräten berichtet hatte, die Landesregierung sei der französischen Aufforderung, das Säuberungsverfahren auf eine neue Grundlage zu stellen, „gerne nachgekommen“²⁹, verwandelte die Militärregierung in Baden-Baden mit einem Schlag alle Vorarbeit des Staatssekretariats in Makulatur. „Ohne eine besondere Begründung“³⁰ zu geben, warf das *Gouvernement Militaire* in Baden-Baden den südwürttembergischen Gesetzentwurf in den Papierkorb, legte einen eigenen Entwurf auf den Tisch und befahl dessen Verabschiedung als *deutsche Rechtsanordnung*³¹. Dieser Affront war umso schwerwiegender, als zu eben diesem Zeitpunkt die von General Koenig unterzeichnete Ordonnance Nr. 79 herauskam, die

²⁷ 16. Lrtg in Sulz am Neckar am 17. 2. 1947, S. 6.

²⁸ Artikel „Entnazifizierung und Bodenreform“ in der „Schwäbischen Zeitung“ v. 21. 2. 1947.

²⁹ 16. Lrtg in Sulz am Neckar am 17. 2. 1947, S. 5.

³⁰ Landesdirektor des Innern, Viktor Renner (SPD), auf der „1. Sitzung des Ausschusses für das Säuberungswesen“ am 16. 4. 1947; SIG, Wü 1/32.

³¹ Entwurf der Militärregierung in: SIG, Wü 2, III, P 1016/1.

der Öffentlichkeit eine ganz andere Politik der Besatzungsmacht suggerierte. Nach dem Wortlaut dieser Verordnung schien die Militärregierung die Verantwortung für die Neuordnung der Entnazifizierung nämlich ganz in deutsche Hände zu legen, denn im Artikel 1 hieß es: „Die Durchführung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates wird den deutschen Regierungen der einzelnen Länder anvertraut. Diese haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung die notwendigen gesetzlichen Vorschriften oder Dienstanordnungen zu erlassen“³². Die Empörung im Staatssekretariat hätte nicht größer sein können. Auch gegenüber den Landräten verhehlte Carlo Schmid seinen Unmut nicht: „Wir hatten gedacht, daß wir [bei der Ausarbeitung des Säuberungsgesetzes], dem Wortlaut der Verordnung entsprechend, volle Freiheit haben würden. Wir haben uns getäuscht. Man hat uns von Baden-Baden ein Gesetz geschickt mit dem Auftrag, es zu erlassen ... Wir möchten doch hoffen, daß die französische Militärregierung uns das Recht geben wird, eine von uns zu erlassende Verordnung uns auch selber machen zu lassen“³³.

Überraschungen solchen Kalibers waren in der Besatzungspolitik der Franzosen nicht selten. Sie beschränkten sich auch keineswegs nur auf die Säuberungspolitik, wo sich die Militärregierung Anfang 1946 ja nicht einmal gescheut hatte, den Parteien eine aufsehererregende Entnazifizierungs-Resolution abzapressen, um ihre tatsächliche politische Linie vor der französischen Öffentlichkeit zu verschleiern. Man kann vielmehr ganz allgemein festhalten, daß es den Stil der französischen Besatzungspolitik kennzeichnet, den deutschen Landesregierungen offiziell zugestandene und sogar durch Verordnungen verbrieft Kompetenzen durch entgegenstehende interne Anweisungen wieder zurückzunehmen. Das Vorgehen der Militärregierung bei der Neuordnung der Entnazifizierung in ihrer Zone ist nur eine weitere Bestätigung dieser generellen Strategie, die an anderen Beispielen schon von der Forschung herausgearbeitet worden ist³⁴. Das Staatssekretariat machte eine ähnliche Erfahrung wenige Monate später mit der Ordonnance Nr. 95 des französischen Oberbefehlshabers, in der den Ländern der französischen Zone dem Anschein nach weitreichende Kompetenzen gewährt worden waren³⁵.

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des neuen Säuberungsgesetzes in Südbaden und Rheinland-Pfalz zeigt, daß der Gedanke, den Ländern der französischen Zone das Spruchkammergesetz kurzerhand zu oktroyieren, in Baden-Baden wohl schon früh, Ende 1946, aufgekommen ist. Gleichwohl darf man annehmen, daß dieser Kurs nicht von vorneherein von allen regionalen Militärverwaltungen, nicht von allen politischen Kräften innerhalb der Zentralverwaltung der Zone und sicherlich nicht von der Tübinger Délégation Supérieure mitgetragen wurde. Indiz dafür ist auch, daß Administrateur Général Laffon noch Anfang 1947 lediglich allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung des neuen Gesetzes an die Landesregierung ausgegeben hatte. Wie dem

³² „Verordnung Nr. 79 über Durchführung der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates“ v. 18. 2. 1947. J.O. v. 27. 2. 1947, S. 572.

³³ 17. Lrtg in Trossingen am 15. 3. 1947, S. 7.

³⁴ Vergl. die Dokumentation von Konstanzer zu den „Weisungen der französischen Militärregierung 1946–1949“, in: VfZ 18 (1970), S. 204.

³⁵ Hierzu Konstanzer, Entstehung, S. 57ff.

im einzelnen auch gewesen sein mag, am 5. November 1946 wurde jedenfalls ein Ministerialdirektor des südbadischen Justizministeriums „plötzlich vor die Direction Générale de la Justice in Baden-Baden zitiert“, um „den Auftrag entgegenzunehmen, einen Gesetzentwurf über die politische Säuberung für die ganze französische Zone auszuarbeiten und mit größtmöglicher Beschleunigung“ dort vorzulegen³⁶. Das Gouvernement Militaire hatte nicht versäumt, „entsprechende Wünsche“ hinsichtlich der Abfassung des Entwurfes zu äußern. Dieser Entwurf war dann auch nichts weniger als ein Diktat der Militärregierung. In internen Beratungen wie in vertraulichen Mitteilungen an ihre südwürttembergischen Kollegen wiesen die badischen Beamten, die von den Besatzungsbehörden zu diesen Hilfsdiensten auserkoren waren, immer wieder darauf hin, daß es sich bei diesem Säuberungsgesetz um eine „von der Militärregierung festgelegte Fassung“³⁷ handele, die „im wesentlichen den Inhalt der Weisungen der Militärregierung“³⁸ wiedergebe. Als der Badischen Beratenden Landesversammlung dieses Gesetz Anfang März vorlag, verabschiedete sie eine zusätzliche eigene Erklärung, in der für die von der Entnazifizierung Betroffenen die „Revisionsmöglichkeit im weitgehendsten Maße“ gefordert wurde³⁹. Als dann der Rechtspflegeausschuß der Landesversammlung der Militärregierung hierzu auch noch konkrete Vorschläge vorlegte⁴⁰, brach über die Landesregierung ein Donnerwetter herein, das jeden weiteren Widerstand gegen das Diktat der Militärregierung erstickte. Die Prüfung der deutschen Änderungsvorschläge habe ergeben, stellte Gouverneur Pène in einem Schreiben an Staatspräsident Leo Wohleb fest⁴¹, „daß ihre Anwendung alle Verfolgungen hemmen und Berufungen ohne Einschränkung gestatten würde.“ Der Gouverneur unterstellte sogar eine Art Verschwörung, denn dieser Vorstoß könne, wie er der deutschen Seite vorwarf, „nicht die Folge von Wünschen des Augenblicks sein, die in der Versammlung vorgebracht wurden, sondern muß die Frucht einer methodischen Arbeit des Rechtspflegeausschusses sein, um die Wirkung des Gesetzes hinfällig zu machen.“ Es bestehe ein „vollständiger Widerspruch zwischen Ihrer Erklärung, das Gesetz in vollem Umfange durchzuführen, und Ihren Vorschlägen, die seine Unwirksamkeit herbeiführen würden.“ Man habe die Absichten der Militärregierung vollkommen verdreht, meinte der Gouverneur weiter und forderte Wohleb

³⁶ Schreiben des südbadischen Justizministeriums an die Landesdirektion der Justiz in Tübingen v. 6. 11. 1946; StAL, Akten der LdJ, 2014–81.

³⁷ Vorlage des badischen Staatskommissars für die politische Säuberung, Streng, an Präsident Wohleb v. 25. 1. 1947; StAF, Badische Staatskanzlei, 8288.

³⁸ Vertrauliches Schreiben des südbadischen Justizministeriums an die Landesdirektion der Justiz in Tübingen v. 29. 1. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81/11. Die Militärregierung verlangte vom badischen Säuberungskommissar sogar „sofort“ die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, noch ehe dieses vom Kabinett verabschiedet war und der Beratenden Landesversammlung vorgelegen hatte; Handschreiben von Staatskommissar Streng an Präsident Wohleb v. 18. 2. 1947; StAF, Badische Staatskanzlei, 8288.

³⁹ Die Resolution vom 6. 3. 1947 ist enthalten in: StAF, Badischer Landtag (Bestand A 1), 17. Vergl. dazu auch die 9. Sitzung der Badischen Beratenden Landesversammlung am 6. 3. 1947, S. 2f.

⁴⁰ StAF, Badischer Landtag (Bestand A 1), 17.

⁴¹ Schreiben v. 20. 3. 1947; StAF, Badische Staatskanzlei, 8288.

auf, ihm die Namen der Ausschußmitglieder zu melden und sich am 26. März 1947, „morgens 10 Uhr“, mit drei Staatssekretären auf dem Gouvernement Militaire einzufinden. Drei Tage, nachdem die Regierungsmitglieder zu diesem Rapport erschienen waren, wurde das neue Säuberungsgesetz verabschiedet⁴².

Ein paar Tage länger leisteten Regierung und Beratende Landesversammlung von Rheinland-Pfalz dem französischen Druck Widerstand. Ähnlich wie in Württemberg-Hohenzollern hatte die dortige Regierung zunächst einen eigenen Entwurf ausarbeiten können, der sogar eine noch „sehr viel weitergehende“⁴³ Berufsregelung als in Württemberg-Hohenzollern vorsah⁴⁴. Die Militärregierung verlangte nun, in Rheinland-Pfalz habe man sich an den badischen Entwurf zu halten. Die Landesregierung war aber „nicht gesonnen, dieser Auflage nachzukommen“, wie sie dem Tübinger Direktorium telefonisch mitteilte, sondern wollte an ihrem Entwurf festhalten⁴⁵. Zur Rückenstärkung bat sie das Staatssekretariat in Südwürttemberg, sich ebenfalls „nicht ohne weiteres auf den badischen Entwurf festlegen“ zu lassen. Das Koblenzer Staatsministerium legte den eigenen Gesetzentwurf der Beratenden Landesversammlung vor, wo er einstimmig angenommen wurde⁴⁶. Gleichwohl setzte sich die Militärregierung über dieses Votum hinweg und erzwang hier ebenfalls die Verabschiedung ihres Entwurfs⁴⁷.

Falls innerhalb des Gouvernement Militaire in Baden-Baden um die Jahreswende 1946/1947 tatsächlich noch keine völlige Klarheit darüber bestanden haben sollte, welcher Spielraum den deutschen Landesregierungen bei der Konzipierung des neuen Gesetzes gelassen werden konnte, so gaben spätestens die Vereinbarungen auf den alliierten Konferenzen in den ersten Monaten des neuen Jahres den Ausschlag für die französische Entscheidung, in allen Ländern der Zone die Verabschiedung eines einheitlichen Säuberungsgesetzes durchzudrücken. Anfang Februar hatten die Stellvertretenden Außenminister der Besatzungsmächte in London Form und Inhalt des Berichts festgelegt, der dem Rat der Außenminister für die Moskauer Verhandlungen vorgelegt werden sollte. Darin kam auch der Stand der Entnazifizierung in den vier Besatzungszonen zur Sprache⁴⁸. Mitte März berieten die Außenminister in Moskau diese Zwi-

⁴² „Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus“ v. 29. 3. 1947; Amtsblatt der Landesverwaltung Baden v. 15. 4. 1947.

⁴³ Carlo Schmid auf der 17. Lrtg in Trossingen am 15. 3. 1947, S. 23.

⁴⁴ Der rheinland-pfälzische Entwurf ist enthalten in der Anlage zum Schreiben des Koblenzer Justizministeriums an das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern v. 24. 2. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81.

⁴⁵ Mitteilung vom 19. 2. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–81.

⁴⁶ Mitteilung des Koblenzer Justizministeriums an die Landesdirektion der Justiz, Tübingen, v. 21. 2. 1947; ebd.

⁴⁷ Landesverordnung zur politischen Säuberung v. 17. 4. 1947; Verordnungsblatt, S. 121. S. dazu auch die 17. Lrtg in Trossingen am 15. 3. 1947, S. 7.

⁴⁸ Besprechung der Stellvertretenden Außenminister in London zur Vorbereitung der Moskauer Konferenz vom 14. 1. 1947 – 25. 2. 1947. Einigung über den Inhalt des erwähnten Berichts am 6. 2. 1947. Europa-Archiv, 1. Jahrgang (1946–1947), S. 510.

schenbilanz⁴⁹. Dabei hob der amerikanische Außenminister George Marshall hervor, daß die gesetzlichen Bestimmungen in der US-Zone „strenger und umfassender“ als in anderen Zonen seien und beklagte ganz allgemein die Uneinheitlichkeit der Verfahren. Im Zusammenhang damit bestehe „unter den Besatzungsmächten Mißtrauen über die Aufrichtigkeit der Entnazifizierungsbemühungen der anderen Partner“. In seiner Gegenrechnung, die der sowjetische Außenminister Molotow, gestützt auf den Bericht des Kontrollrats, den drei Westmächten aufmachte, schnitt die Entnazifizierung in der französischen Zone am schlechtesten ab⁵⁰. Georges Bidault, der Außenminister Frankreichs, konnte möglichen Nachteilen, die sich aus der Kritik der Entnazifizierungspolitik für die französische Verhandlungsposition auf dieser wichtigen Konferenz ergeben konnten, dadurch vorbeugen, daß er sich sogleich dem Vorschlag Marshalls anschloß, nach dem der Rat der Außenminister dem Kontrollrat empfehlen sollte, über die Zonenbefehlshaber eine einheitliche Handhabung der Entnazifizierung nach Maßgabe der Kontrollrats-Richtlinien durchzusetzen⁵¹. Die Vereinheitlichung sowie die Beschleunigung der politischen Säuberung sollte, so die übereinstimmende Auffassung der Konferenz-Teilnehmer, mittels deutscher Entnazifizierungsgesetze erreicht werden⁵².

Ebenso wie die übrigen Länder der französischen Zone versuchte auch das Staatssekretariat in Tübingen, das Diktat des Militärregierungs-Entwurfes nach Möglichkeit abzuwenden. Die Diskussion des Säuberungsgesetzes in der Badischen Beratenden Landesversammlung, vor allem aber die Verabschiedung der deutschen Vorlage in Rheinland-Pfalz, ermutigten das südwürttembergische Kabinett, seinerseits die Diskussion um das neue Gesetz aus dem engen Zirkel der deutschen und französischen Verwaltungsspitzen hinauszutragen und es in der Landesversammlung zur Debatte zu stellen⁵³. Da alle Verhandlungen, in denen das Direktorium der Militärregierung ihre Bedenken vorgetragen hatte, „ohne sichtbaren Erfolg“⁵⁴ geblieben waren, bot sich dieser Schritt als ein letzter Ausweg an, doch noch Einfluß auf die Neugestaltung der Entnazifizierung zu gewinnen. Nach „langen Verhandlungen“⁵⁵ genehmigte die Militärregierung schließlich eine Beratung des Entwurfs in der Landesversammlung⁵⁶. Einiges schien für die Überlegung des Kabinetts zu sprechen, daß sich die Besatzungsbehörden nicht ohne weiteres über die Empfehlungen eines Forums hinwegsetzen würden, dessen demokratische Legitimation ihm ein nicht zu unterschätzendes politisches Gewicht verlieh. Doch als der Entwurf der Landesversammlung schließlich

⁴⁹ Die Entnazifizierung stand am 13. 3. 1947 auf der Tagesordnung der Konferenz. Dokumentation in: Europa-Archiv (Juli 1947), S. 675 ff.

⁵⁰ Ebd., S. 677.

⁵¹ Zur Zustimmung Bidaults vergl. das Telegramm Marshalls an Präsident Truman v. 13. 3. 1947; FRUS, 1947, Bd. II, S. 249f. Dort auch der französische Änderungsvorschlag, der die Kompetenzen der Zonenbefehlshaber besonders herausstellte.

⁵² FRUS, 1947, Bd. II, S. 462. ⁵³ DirS 7. 3. 1947.

⁵⁴ 17. Lrtg in Trossingen am 15. 3. 1947, S. 7.

⁵⁵ Innendirektor Viktor Renner vor dem Ausschuß für das Säuberungswesen am 16. 4. 1947; SIG, Wü 1/32. ⁵⁶ DirS 21. 3. 1947.

vorlag, hatten sich die Aussichten, doch noch einige Zugeständnisse zu erreichen, schon beträchtlich verschlechtert. In Rheinland-Pfalz hatte inzwischen die Militärregierung interveniert und verhindert, daß der von der Landesversammlung einstimmig verabschiedete Koblenzer Entwurf auch in Kraft treten konnte; in Südbaden hatte sich die Landesregierung soeben dem massiven Druck der Besatzungsmacht gebeugt und das Einheitsgesetz der Militärregierung als badische Landesverordnung verabschiedet. Deshalb erklärte Staatssekretär Renner den Abgeordneten, die sich zur Beratung des Gesetzentwurfes in Bebenhausen versammelt hatten, auch gleich zu Beginn der Sondersitzung, er könne keinerlei Aussagen darüber machen, „ob und inwieweit die Militärregierung Abänderungen ihres Entwurfs zulassen wird“⁵⁷. Er versicherte aber, es sei dennoch keineswegs symptomatisch, wie vielleicht einige Abgeordnete glaubten, sondern „wirklich ein Zufall, daß die Vorlage am heutigen Tag erfolgt.“ Man schrieb den 1. April 1947. Tatsächlich hatte sich der politische Stellenwert des deutschen Kalküls, den Militärregierungs-Entwurf der Landesversammlung zu überweisen, binnen kurzem deutlich gewandelt. Nicht mehr in der Durchsetzung substantieller Korrekturen, sondern in der öffentlich zum Ausdruck gebrachten Distanzierung aller Parteien von dem Diktat der Besatzungsmacht lag nunmehr der eigentliche Sinn der Beratungen.

Daß diese Absage an das Vorgehen der Militärregierung mit der gebotenen Zurückhaltung gleichsam zwischen die Zeilen des Protokolls gerückt werden mußte, war dabei nur ein Gebot des politischen Realismus. Die Militärregierung hatte sich jegliche Kritik an ihrer Politik generell verboten; die Abgeordneten strichen zu jener Zeit auf Anregung des Präsidenten der Landesversammlung kritische Bemerkungen, wenn sie einmal gefallen waren, jeweils noch selbst aus ihren Reden, bevor diese in Druck gingen⁵⁸. So geben die Protokolle der Landesversammlung die ganze Schärfe des Gegensatzes zwischen der deutschen und der französischen Seite keineswegs wieder. Doch es konnte auch einem flüchtigen Beobachter nicht entgehen, welchen Pressionen die Landesregierung ausgesetzt sein mußte, wenn es Viktor Renner für nötig hielt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, in der Debatte die „Grenzen einzuhalten, die durch die Achtung vor den Besatzungsmächten und der Militärregierung gezogen werden“, sich aber im gleichen Atemzug auf die Kontrollratsdirektive Nr. 40 berief, „die bestimmt, daß es den deutschen demokratischen Parteien ebenso wie der deutschen Presse gestattet sei, deutsche politische Probleme frei zu besprechen.“ Die Diskussion in der Landesversammlung zeigte, daß es ebenso wie in den übrigen Ländern der französischen Zone auch in Württemberg-Hohenzollern keinen deutschen Politiker gab, dem das vorgelegte Gesetz akzeptabel erschien. Da die Vorlage nicht en bloc angegriffen werden konnte, kritisierten die Abgeordneten die meisten wichtigen Einzelbestimmungen des Entwurfs, insbesondere die Ausgestaltung der Rechtsmittel⁵⁹.

⁵⁷ Die folgenden Zitate aus der Debatte der 9. Sitzung der BerLV am 1. 4. 1947.

⁵⁸ Vergl. z. B. die Mitteilung des Präsidenten der BerLV „an die Herren Redner“ v. 26. 4. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeisters Kalbfell. S. a. Konstanzer, Entstehung, S. 48 f.

⁵⁹ Der Entwurf der Milreg braucht hier nicht eigens erläutert zu werden, denn er entsprach im

Die Sprecher aller Parteien nahmen starken Anstoß am Artikel 1 des Militärregierungs-Entwurfes, in dem es hieß, Zweck des Gesetzes sei es, alle, die das „nationalsozialistische Regime gefördert und unterstützt haben, zu *bestrafen*“⁶⁰. Fritz Erler formulierte noch einmal prägnant, daß es sich bei der politischen Säuberung gerade nicht um eine Strafaktion handele; auch die übrigen Abgeordneten distanzieren sich von dieser „Straf-Ideologie“⁶¹. Gemeinsam war solchen Erwägungen ihr akademischer Charakter. Die unglückliche Formulierung dieses Artikels hatte die Diskussion um das „rechtliche Formproblem“⁶² der Säuberungsgesetzgebung nur noch einmal in besonderem Maße herausgefordert. Es war für die Militärregierung ein leichtes, dieser Frage durch eine Konzession, die nichts änderte und nichts kostete, den Stachel zu nehmen. Dem Staatssekretariat wurde gestattet, in der Endfassung der Rechtsanordnung das Wort „bestrafen“ durch „sanktionieren“ zu ersetzen. Trotz der breiten Erörterung seines Rechtscharakters war es den Abgeordneten selbstverständlich bewußt, daß es die konkreten Verfahrensvorschriften des Entwurfs waren, die den Zündstoff bargen. Hier wiederum waren es nicht so sehr die materiellen Bestimmungen, die der Kontrollratsdirektive entstammten, und auch nicht die Einführung des Spruchkammerverfahrens, das in der amerikanischen Zone schon seit einem Jahr praktiziert wurde. Die Debatte konzentrierte sich auf die im Gesetz vorgesehenen Berufsregelungen. Es ging also um zwei verschiedene Dinge: einmal um die Frage, welche Rechtsmittel gegen Urteile eingelegt werden konnten, die in Zukunft von den Spruchkammern gefällt werden würden, und zum anderen darum, unter welchen Bedingungen die Bescheide angefochten werden konnten, die Staatskommissar Künzel im Zuge des Verwaltungsverfahrens erlassen hatte. Gegen Form und Inhalt der im Gesetzentwurf vorgeschriebenen Regelungen wurden von allen Abgeordneten Bedenken geltend gemacht. In der jeweiligen Begründung ihrer Kritik traten allerdings noch einmal die unterschiedlichen Auffassungen zutage. Weitgehende Übereinstimmung bestand darüber, daß die Berufsregelung gegen die zukünftigen Spruchkammer-Urteile unzulänglich war. Nach den Vorschriften der Militärregierung konnte vom Betroffenen nur dann Berufung eingelegt werden, wenn gegen ihn von der Spruchkammer besonders einschneidende Sanktionen – wie etwa Gefängnisstrafe, Entlassung oder Teilvermögenszug – verhängt worden waren. Dieses Rechtsmittel sollte ihm aber nur dann offen stehen, wenn das Urteil *außerdem* „den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht“. In der Praxis mußte diese Einschränkung bedeuten, daß kaum ein Berufungsantrag gegen Spruchkammerurteile Erfolg haben würde. „Dies enge Pförtchen“, so ein DVP-Abgeordneter, das sich hier in der Berufung auftue, genüge keinesfalls. Auch Fritz Erler, der für die Sozialdemokraten sprach, war der Auffas-

wesentlichen der am 25. 4. 1947 verabschiedeten südwestdeutschen Rechtsanordnung zur politischen Säuberung.

⁶⁰ Hervorhebung vom Verfasser

⁶¹ So der DVP-Abgeordnete Eduard Leuze (von 1960–1966 baden-württembergischer Wirtschaftsminister). Zur politischen Rolle Leuzes vergl. Uwe Dietrich Adam, *Politischer Liberalismus*, S. 230 ff.

⁶² Niethammer, *Entnazifizierung*, S. 329.

sung, man solle in dieser Hinsicht „etwas weitherziger sein“. Unverständnis erregte bei den Abgeordneten auch, daß in den Artikel über die *Berufungsgründe* auch noch die klassischen *Revisionsgründe* – Auftauchen neuen Beweismaterials, Falschaussagen von Zeugen – hineingemischt worden waren. Das mußte bei der knappen *Berufungsfrist* zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Die Bemerkung eines Debattenredners, dies alles sei „sehr unklar geregelt. So kann es nicht bleiben“, spiegelte die allgemeine Auffassung wider.

So unzureichend die *Berufungsregelung* gegen die Entscheidungen der *Spruchkammern* konzipiert sein mochte, bis ihre Auswirkung spürbar werden konnte, würden noch Monate vergehen. Denn erst mußte das Gesetz in Kraft treten, die *Spruchkammern* mußten aufgebaut werden und ihre Arbeit aufnehmen, ehe diese Bestimmungen aktuell wurden. Viel Arbeit würde den Kammern ohnehin nicht mehr zu tun bleiben, nahm man an, denn zur Zeit der Beratung des neuen Gesetzes galt in *Württemberg-Hohenzollern* die politische Säuberung als im wesentlichen abgeschlossen. Man habe diese Operation dank eines wirkungsvollen *Entnazifizierungsverfahrens* und der ausgezeichneten Arbeit des *Säuberungskommissars* als „einziges Land in ganz Deutschland“, so Fritz Erler, zum Großteil hinter sich gebracht: „Es wird also die wirkliche Bedeutung des Gesetzes gar nicht darin bestehen, wie die neuen Verfahren durchzuführen sind,“ fuhr er völlig zutreffend fort, „sondern darin, welche Rechtsmittel zur Anfechtung der bereits ergangenen Entscheidungen gegeben sind. Das ist die wahre Bedeutung des Gesetzes“. Nach dem Gesetzentwurf der *Militärregierung* war die Anfechtung der im *Verwaltungsverfahren* gefallenen Entscheidungen für den einzelnen Betroffenen unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie die *Berufung* gegen die *Spruchkammerurteile*, d. h. sie war gleichfalls extrem restriktiv angelegt. In der *Landesversammlung* wiederholte sich in abgewandelter Form noch einmal die Diskussion, die einige Wochen zuvor schon innerhalb des *Staatssekretariats* stattgefunden hatte. Dabei gab die Tatsache, daß der *Militärregierungs-Entwurf* das rechtliche Gehör im *Spruchkammerverfahren* nur *Hauptschuldigen* und *Belasteten* zugestand, den Kräften innerhalb der *SPD* noch einmal Auftrieb, die eine *Berufung* gegen die *Künzel-Bescheide* nur in Fällen einschneidender *Sanktionierung* zulassen wollten, das Gros der Entscheidungen des *Verwaltungsverfahrens* aber beibehalten wollten. Wie erinnernlich, war diese Frage innerhalb des *Staatssekretariats* schon zugunsten einer umfassenden *Revisionsmöglichkeit* entschieden worden. Jetzt lagen die Dinge anders: wenn nun nach dem Willen der *Militärregierung* die *Garantie* des rechtlichen Gehörs in den leichteren Fällen wegfallen sollte, dann war es unerheblich, daß die Mehrzahl solcher Fälle im *Verwaltungsverfahren* ebenfalls ohne *Anhörung* entschieden worden war. *Staatssekretär Renner* deutete an, daß der abgelehnte Entwurf des *Staatssekretariats* eigentlich „weitgehende Möglichkeiten für die Nachprüfung der bisherigen Entscheidungen“ vorgesehen hatte. Der *CDU-Abgeordnete Thaddäus Mayer*, ab Mitte 1948 selbst *Säuberungskommissar*, unterstrich noch einmal die Haltung seiner Partei. Danach müsse die ganze politische Säuberung „dem Verfahren, das vor ordentlichen Gerichten die *Garantie* eines gerechten Urteils bietet, möglichst angeglichen werden.“ Darum sollten sämtliche *Bescheide Künzels* „einem *Rechtsmittelverfahren* unterlie-

gen“, denn es sei ja leider gerade nicht so gewesen, „daß Leichtbelastete mit einem Fehlurteil nicht belegt worden sind.“ Dem hielt Fritz Erler entgegen, wenn man Vorschläge dieser Art wirklich beherzigen wollte, „dann würden wir mit der politischen Säuberung noch bis zum Jahre 1960 und darüber hinaus zu tun haben. So geht es nicht. Wir können unmöglich dieses Säuberungsgesetz mit all den Garantien umkleiden, die ein normal funktionierender Strafprozeß nun einmal aufzuweisen hat.“ Man könne die ganze Arbeit des Staatskommissars, die „im allgemeinen ganz ordentlich ausgefallen“ sei, nicht noch einmal in Frage stellen. Nach Erlers Ansicht lief die Forderung Mayers darauf hinaus, auch in Südwürttemberg ein Verfahren wie in der amerikanischen Zone zu bekommen und das politische Problem der Säuberung in einem gerichtsähnlichen System zu verzetteln, statt es unter politischen Gesichtspunkten in einem überschaubaren Zeitraum zu lösen. „Dazu“, so Erler weiter, „ist das Säuberungsverfahren nach dem amerikanischen Modell beim besten Willen nicht geeignet, weil es viel zu lang dauert“. Die Mehrzahl der Entscheidungen dürfe daher nicht mehr angetastet werden. Und auf einen weiteren Aspekt machte Erler aufmerksam: Eine derart hinausgezogene Säuberung müßte allein deshalb zur Farce werden, „weil sich, je mehr wir uns von der Zeit entfernen, in der sich jetzt zur Entscheidung stehende Tatbestände abgespielt haben, der Maßstab verliert, der an diese Dinge angelegt werden muß.“ Neben den drastisch eingeschränkten Rechtsmitteln für die Betroffenen selbst, war in dem Entwurf der Militärregierung noch eine weitere Berufungsmöglichkeit vorgesehen. Einzig der Säuberungskommissar (neben dem in der Praxis bedeutungslosen „politischen Beirat“) sollte danach „von Amts wegen“ in *allen* – also nicht nur in schwerwiegenden – Fällen das Recht haben, die Revision eines Säuberungsbescheides in die Wege zu leiten: Falls die Militärregierung also auf der Verabschiedung ihres Entwurfes bestehen sollte, dann konnte nur an dieser Stelle der Hebel zu einer allgemeinen Revision der bisherigen Entnazifizierungsergebnisse angesetzt werden.

Noch war allerdings nicht klar, ob sich die Militärregierung tatsächlich gänzlich kompromißlos zeigen würde und darauf bestand, daß ihr Gesetz auch in Württemberg-Hohenzollern unverändert angenommen wurde. Da das Beispiel in den anderen Ländern der französischen Zone gezeigt hatte, daß demonstrative Beschlüsse der Landesversammlungen den Konflikt mit der Besatzungsmacht nur verschärften, enthielten sich die Abgeordneten nach Beendigung ihrer Aussprache eines Votums und überwiesen den Entwurf an den neu gebildeten „Ausschuß für das Säuberungswesen“⁶³. Die Beratungen in diesem Ausschuß, der am 16. April das erste und zugleich letzte Mal zusammentrat, zeigten, daß man auf deutscher Seite die Hoffnung noch nicht aufgegeben hatte, doch noch die eine oder andere Korrektur an der diktierten Säuberungsgesetzgebung anbringen zu können. Staatssekretär Renner meinte in dieser nicht-öffentlichen Sitzung, in der eine Selbstzensur der Stellungnahmen der Abgeordneten mit Rücksicht auf die Besatzungsmacht nicht nötig war, der Gesetzentwurf lehne sich in seinem materiellen Gehalt zwar eng an das Befreiungsgesetz an, aufgrund

⁶³ Protokoll der Sitzung in: SIG, Wü 1/32. Dort auch die nachfolgenden Zitate.

seiner Verfahrensvorschriften sei man in der französischen Zone aber „schlechter dran“ als im amerikanischen Besatzungsgebiet. Man solle sich über die deutschen Einflußmöglichkeiten aber keine Illusionen machen. Es sei „ganz klar“, „daß ein völlig abgeänderter Entwurf keine Aussicht hat, genehmigt zu werden.“ Dem CDU-Abgeordneten Franz Gog, der sogar die materiellen Bestimmungen der Vorlage noch einmal einer kritischen Prüfung unterziehen wollte, gab Renner zu verstehen, daß „grundsätzliche Erwägungen“ nicht weiterführten: „Die Kategorien müssen wir einführen und die an sich bestimmten Maßnahmen auch. Das gilt in Nordwürttemberg-Baden und Rheinland-Pfalz, darum kommen wir nicht herum“. Einer Entscheidung bei der Abwägung zwischen an sich wünschenswerten und politisch unter Umständen doch noch erreichbaren Korrekturen an dem Gesetz konnte man sich im Ausschuß umso weniger entziehen, als der Abänderungsentwurf Anfang Mai dem Plenum vorgelegt werden sollte. Dennoch konnte sich kaum jemand den prinzipiellen Bedenken des Abgeordneten entziehen, der davor warnte, sich „dieses Hetztempo“ in einer solch wichtigen Frage aufzwingen zu lassen: „Wenn uns die Militärregierung das Gesetz diktiert, gut, dann können wir nichts dagegen tun. Wir müssen aber vor das Volk hintreten, und wir müssen die Verantwortung auch tragen können. Dieses Gesetz soll Präzisionsarbeit sein, die vorher besprochen sein will.“ Staatssekretär Renner gab andererseits die praktischen Konsequenzen zu bedenken, die sich aus dieser Haltung ergeben konnten: „Das ist ganz richtig, daß wir die Verantwortung tragen müssen“, räumte er ein, „man kann sagen, wenn wir nicht genügend Zeit haben, soll es die Militärregierung lieber gleich selber machen. Es ist aber auch so: Wenn wir dazu beitragen können, daß Fehler vermieden werden, so sollten wir es tun. Wenn wir es nicht tun, weil wir für das Ganze dann keine Verantwortung tragen können, kann es unter Umständen für unser Volk noch schlechter sein. Das ganze Gesetz, wie es ergangen ist, können wir nicht für richtig halten, umso mehr halte ich es für richtig, daß man versucht, Milderungen zu schaffen und Fehler zu vermeiden und dies gegenüber der Militärregierung zu vertreten“. Vor allem aber dürfe man nicht vergessen, „daß die Militärregierung dann, wenn es ihr zu lange dauert, einfach ein Gesetz erläßt, und wir hätten gar nichts dazu sagen können ... Wir müssen deshalb arbeiten und möglichst rasch arbeiten, damit wir nicht überfahren werden.“

Doch auch diese vergleichsweise realistische Einschätzung der deutschen Möglichkeiten griff noch zu kurz, denn auf französischer Seite war Mitte April 1947 – die Außenministerkonferenz in Moskau ging ihrem Ende entgegen – der Punkt erreicht, wo es höhere politische Rücksichten offenbar geboten erscheinen ließen, die Verabschiedung des neuen Entnazifizierungsgesetzes nicht noch länger hinauszuziehen. Da Baden-Baden, sicherlich auf Anweisung aus Paris, entschlossen war, die Entnazifizierung in der französischen Zone auf eine einheitliche und vor allem auch vorzeigbare Grundlage zu stellen, konnte sich auch die Tübinger Militärregierung diesem Kurs nicht entziehen. Die wochenlangen Auseinandersetzungen der Länderregierungen mit den regionalen Besatzungsverwaltungen hatten so gesehen auch nicht den Charakter echter Verhandlungen gehabt; daß dies den deutschen Politikern erst nach und nach bewußt wurde, ist nicht überraschend. Denn niemand konnte von vornherein davon

ausgehen, daß die französische Verordnung Nr. 79, in der die Landesregierungen offiziell mit der Ausarbeitung der Säuberungsgesetze beauftragt wurden, lediglich zu dem einen Zweck erlassen worden war, den alliierten Partnern und der internationalen Öffentlichkeit vorzuspiegeln, auch in der französischen Zone würden die Befugnisse der deutschen Regierungen erweitert und deren Eigenverantwortlichkeit gestärkt, daß an eine Einlösung dieser „Rechte“ aber überhaupt nicht ernsthaft gedacht wurde. Wenige Tage nach der Sitzung des Säuberungsausschusses mußte man in Südwürttemberg erkennen, daß der letzte vermeintlich noch verbliebene politische Spielraum erschöpft war und alle weiteren Bemühungen um eine Modifizierung des Gesetzes vergeblich sein mußten. Denn am 17. April hatte sich auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz, die den Bestrebungen der Militärregierung den stärksten Widerstand entgegengesetzt hatte, dem französischen Druck gebeugt und den Gesetzentwurf der Militärregierung verabschiedet. Carlo Schmid bedauerte vor den Landräten die Entwicklung. Er sagte ihnen, das neue Säuberungsrecht habe „in keinem der drei Länder der französischen Zone vollen Anklang gefunden“ und auch in Südwürttemberg gebe man das bewährte Verfahren „nicht aus freien Stücken“⁶⁴ auf: „Die neuen Säuberungsbestimmungen sind nicht unserem Hirn entsprungen, sondern uns von der Militärregierung auferlegt worden“⁶⁵. Man habe aber keine andere Wahl gehabt, denn es liege „der Militärregierung sehr daran, daß in den drei Ländern der französischen Zone das Säuberungsgesetz gleich ist“⁶⁶. Es kennzeichnet die politische Randlage des Säuberungskommissars innerhalb der Landesregierung, daß er in den letzten Wochen der Verhandlungen zwischen Direktorium und Gouvernement Militaire keinen Einfluß mehr gewinnen konnte, zumal auch die Tübinger Militärregierung an der wenigstens formellen Inkraftsetzung des Spruchkammergesetzes nicht vorbeikam. Die Gespräche mit der Militärregierung führte der stellvertretende Landesdirektor der Justiz, Gebhard Müller, „ohne“, wie Künzel in einer Aktennotiz festhielt, „mich je einmal persönlich zu hören oder mit mir oder meinen Mitarbeitern das Problem zu besprechen“⁶⁷. Doch auch Gebhard Müller konnte das Verhandlungsziel der Regierung nicht erreichen. Die Militärregierung verlange „die umgehende Verabschiedung des unveränderten, von ihr vorgeschlagenen Gesetzentwurfes“⁶⁸. Das Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns fügte sich am 25. April 1947 dem Diktat und verabschiedete das Gesetz⁶⁹. Das Kabinett war sich „einig darüber“, so das Protokoll der Sitzung, „daß die Ablehnung des Gesetzes von der Militärregierung so verstanden würde, als wolle man sich der Aufgabe der politischen Säuberung entziehen“⁷⁰.

⁶⁴ 18. Lrtg in Tübingen am 19. 4. 1947, S. 6.

⁶⁵ 19. Lrtg in Friedrichshafen am 24. 5. 1947, S. 15.

⁶⁶ 18. Lrtg in Tübingen am 19. 4. 1947, S. 6.

⁶⁷ StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212, Aufzeichnungen Künzels: „Neue Rechtsanordnung“, S. 3. ⁶⁸ DirS 25. 4. 1947.

⁶⁹ „Rechtsanordnung zur politischen Säuberung“ v. 25. 4. 1947. Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Nr. 26, Jahrgang 1947, S. 639.

⁷⁰ DirS 25. 4. 1947.

Die Rechtsanordnung, mit der nun auch in Südwürttemberg das Spruchkammersystem eingeführt wurde, unterschied sich in einigen Punkten vom Befreiungsgesetz der amerikanischen Zone. Sie enthielt zwar ebenfalls die allgemein gehaltenen Bestimmungen zur Definition der Hauptschuldigen, Belasteten, Minderbelasteten etc. mit den entsprechenden Sühnevorschriften, doch fehlte der umfangreiche Katalog der formalen Belastungsmerkmale. So gab es dann in dem neuen Verfahren auch keinen Öffentlichen Kläger, der die Betroffenen nach dieser Liste in die entsprechende Gruppe einzureihen hatte. Damit entfiel auch die heftig umstrittene sogenannte umgekehrte Beweislast, nach der der Betroffene vor der Spruchkammer „in klarer und überzeugender Weise darzutun [hatte], daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fiel“, wie es im Gesetz hieß. Ebenso entfiel die allgemeine Meldepflicht, der in der amerikanischen Zone die gesamte erwachsene Bevölkerung unterlag. In der französischen Zone waren auch weiterhin Kreisuntersuchungsausschüsse vorgesehen, die die Ermittlungen einzuleiten und die Vorakten dann an die Spruchkammern weiterzugeben hatten. Insbesondere fehlte in dem Gesetz der französischen Zone aber eine schwerwiegende Bestimmung, auf deren Aufnahme ins Befreiungsgesetz die amerikanische Militärregierung seinerzeit bestanden hatte: Artikel 58 BefrG bestimmte nämlich, daß alle, die im ersten Jahr der Besetzung der rigorosen Entlassungspraxis der Militärregierung zum Opfer gefallen waren, bis zu ihrem endgültigen Spruchkammerbescheid keiner anderen Tätigkeit als „gewöhnlicher Arbeit“ nachgehen durften. Vor allem in dieser „a-priori-Strafe“⁷¹ und nicht in den später tatsächlich ergehenden Urteilen lag deshalb für die meisten Betroffenen die eigentliche Härte des Befreiungsgesetzes. In der amerikanischen Zone sah man deswegen auf deutscher Seite bei Entstehung und Durchführung des Befreiungsgesetzes in der raschen „Wiedereingliederung der Masse der Betroffenen ... den Hauptzweck des Gesetzes“⁷².

In dem Augenblick, als Ende April 1947 auch die letzte der deutschen Landesregierungen den Entwurf der Militärregierung als Rechtsanordnung verabschiedet hatte, lange bevor sich die Auswirkungen des neuen Gesetzes zeigen konnten, hatten die Franzosen das wichtigste politische Ziel ihrer Säuberungsreform auch schon erreicht. Die Empfehlungen der Moskauer Außenminister-Konferenz zur Entnazifizierung waren in die Praxis umgesetzt; das Gouvernement Militaire konnte nun jegliche Kritik an der Entnazifizierung mit dem Hinweis auf das zoneneinheitliche Gesetz auffangen, nach dessen Bestimmungen die politische Säuberung nunmehr unter mindest ebenso strengen Maßstäben durchgeführt werden mußte wie in den anderen Zonen. Damit war es Baden-Baden ohne Zweifel gelungen, die französische Politik in Deutschland von einer spürbaren Hypothek zu befreien. Man konnte damit rechnen, daß sich dies auch auf den verschiedenen Ebenen der interalliierten Kontakte auswirken würde. Dieses Beschwichtigungs-Kalkül war der entscheidende Antrieb für die säuberungspolitischen Aktivitäten der Zonen-Militärregierung in den zurückliegenden Monaten gewesen. Es ging in Wirklichkeit keineswegs um eine effektive Entnazifizierung, son-

⁷¹ Fürstenau, Entnazifizierung, S. 73.

⁷² Ebd., S. 74.

dern lediglich um ein besseres Entnazifizierungs-Image. Vor allem aus diesen Gründen hatte die Militärregierung in Baden-Baden den Landesverwaltungen den scharfen französischen Entwurf aufgezwungen, und nicht etwa um deutsche Rehabilitationsbestrebungen zu durchkreuzen. Im Gegenteil, die Militärregierung hatte die Verabschiedung des oktroyierten Entwurfes nur deshalb ohne einen ernsten Zusammenprall mit den deutschen Landesregierungen erreichen können, weil sie in der Schlußphase der Verhandlungen weitreichende Zugeständnisse – und darin blieb sie dem Stil ihrer Entnazifizierungspolitik treu – für die Durchführung des Gesetzes machte, wodurch die darin enthaltenen „Härten“⁷³ praktisch wieder aufgehoben wurden! Noch vier Tage vor der Unterzeichnung des Entwurfes hatte beispielsweise das südbadische Kabinett die übereinstimmende Ansicht vertreten, „daß das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung ohne irgendwelche Änderungen seitens der Provisorischen Regierung nicht unterschrieben werden könne“⁷⁴. Wie in Württemberg auch, gab erst die Zusage konkreter Gegenleistungen, die von der Militärregierung „für den Fall der Annahme des Gesetzes“⁷⁵ angeboten wurden, den Ausschlag für die deutsche Zustimmung. Dazu gehörte das französische Versprechen, in Kürze werde eine ähnliche Amnestie für Bagatelldfälle wie in der amerikanischen Zone⁷⁶ ergehen, und vor allem die Zusage, der *uneingeschränkten Revisionsbefugnis des Säuberungskommissars* wohlwollend gegenüberzustehen. Die Genugtuung hierüber kam in der Kabinettsitzung, auf der das Staatssekretariat von Württemberg-Hohenzollern die Rechtsanordnung verabschiedete, deutlich zum Ausdruck: „Überdies ist das stärkste Bedenken gegen die Annahme des Gesetzes von der Militärregierung dadurch ausgeräumt worden, daß der Staatskommissar und politische Landesbeirat bei abgeschlossenen Fällen jederzeit und uneingeschränkt eine Revision vor der Spruchkammer auch mit dem Ziele einer Milderung des Sühnebescheides herbeiführen können“⁷⁷. Dabei sei der Säuberungskommissar, wie die Militärregierung eigens erklärt habe, „an die Weisungen des Direktoriums gebunden“. Den deutschen Landesregierungen, die sich auf mündliche Zusicherungen allein nicht verlassen mochten, gelang es schließlich sogar, daß dem Gesetz eine Präambel vorangestellt wurde, „die unzweifelhaft ... eine Erleichterung der Lage“, so Leo Wohleb, der Präsident der südbadischen Landesregierung⁷⁸, bedeutete. Darin war zwar sehr ausgewogen davon die Rede, der Säuberungskommissar könne das Revisionsverfahren uneingeschränkt zugunsten wie zuungunsten des Betroffenen einleiten. Doch über die Zielrichtung dieser Bestimmungen konnte nach den wochenlangen Auseinandersetzungen zwischen Besatzungsmacht und Landesregierungen auf beiden Seiten kein Zweifel bestehen. Mit Hilfe dieser „Generalklausel“, so deutete Carlo Schmid den Landräten auf einer Tagung die Vorzüge des Arrangements mit der Militärregierung vorsichtig an, werde es gelingen, „auch die individuelle

⁷³ DirS 25. 4. 1947.

⁷⁴ Protokoll der Sitzung des südbadischen Kabinetts am 25. 3. 1947; StAF.

⁷⁵ Protokoll der Sitzung des südbadischen Kabinetts am 29. 3. 1947; StAF.

⁷⁶ Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 436 ff.

⁷⁷ DirS 25. 4. 1947.

⁷⁸ Protokoll der Sitzung des südbadischen Kabinetts am 29. 3. 1947; StAF.

Gerechtigkeit“ herzustellen⁷⁹. Auch Leo Wohleb, der bei der abschließenden Beratung der Präambel die Hoffnung äußerte, die Militärregierung werde dem Staatskommissar „in der Interpretation des Gesetzes und den Zugeständnissen, die an die Präambel geknüpft sind,“ keine Fesseln auferlegen, vertraute darauf, „daß unsere Unterschrift unter das Gesetz von der Militärregierung richtig gedeutet wird“⁸⁰. Damit war das Tauschgeschäft perfekt: Das *Gouvernement Militaire* in Baden-Baden hatte endlich eine vorzeigbare Säuberungsgesetzgebung für die ganze Zone in der Tasche, und die deutschen Landesregierungen konnten davon ausgehen, daß ihre Rehabilitierungsbestrebungen durch den scheinbar so strengen Tenor des Gesetzes keinen spürbaren Rückschlag erleiden würden. In Württemberg-Hohenzollern sollte man in dieser Hinsicht aber mit der Militärregierung in Tübingen noch eine deftige Überraschung erleben.

3. Die Bildung der Landesregierung

Die Zäsur in der politischen Entwicklung Südwürttembergs Mitte 1947, die durch die Volksabstimmung über die Verfassung, die Wahl des ersten (und einzigen) Landtages⁸¹ und die Bildung einer neuen Landesregierung auf parlamentarischer Grundlage markiert wird, fiel zeitlich auch mit dem Ende der politischen Säuberung auf dem Verwaltungswege zusammen: am 1. Juli 1947 trat in Württemberg-Hohenzollern das Spruchkammergesetz in Kraft. Doch nicht nur die berechtigten Erwartungen, die von deutscher Seite in die Erfüllung der Zusagen gesetzt wurden, mit denen die Militärregierung das Staatssekretariat schließlich zur Unterzeichnung ihres Entwurfes hatte bewegen können, sondern auch die Hoffnungen auf eine substantielle Erweiterung der allgemeinen deutschen politischen Befugnisse, die sich an den Parlamentarisierungsprozeß knüpften, kollidierten sogleich mit dem unverminderten Anspruch der Besatzungsmacht, ihre politischen Vorstellungen und wirtschaftlichen Interessen in ihrer Zone auch weiterhin ohne Einschränkung realisieren zu können. Deutlicher Ausdruck dieser Politik war die Verordnung Nr. 95 des französischen Oberkommandierenden⁸², die nach offizieller Lesart den Ländern die Erweiterung ihrer Befugnisse sicherte. General Koenig stellte diese Verordnung sogar als den Ausdruck des französischen Vertrauens in die deutschen Landesregierungen hin, „das Werk der Demokra-

⁷⁹ 19. Lrtg in Friedrichshafen am 24. 5. 1947, S. 15.

⁸⁰ Wie Anm. 78. In einem Schreiben Wohlebs an den *Délégué Supérieure* v. 31. 3. 1947, in dem die Präambel als „*partie intégrale*“ des neuen Gesetzes bezeichnet wurde, war noch einmal die Erwartung ausgesprochen, die Milreg möge ihren Zusagen dadurch gerecht werden, daß sie die Revisionsanträge des Säuberungskommissars „*dans un esprit de bienveillance et de largesse*“ behandle; StAF, Badische Staatskanzlei, 8288.

⁸¹ Die Landtagswahlen und die Abstimmung über die Verfassung fanden am 18. 5. 1947 statt. Dabei erreichte die CDU mit 32 von 60 Sitzen die absolute Mehrheit; SPD 12 Sitze, DVP 11 Sitze, KPD 5 Sitze.

⁸² Verordnung Nr. 95 über die Machtbefugnisse der Länder der Zone Française d'Occupation v. 9. 6. 1947; J.O., S. 783.

tisierung, das die Verfassungen ihnen zur Aufgabe gemacht haben, zu einem guten Ende“ zu führen⁸³. Die nach und nach erlassenen Ausführungsbestimmungen⁸⁴ und die internen Anordnungen der Militärregierung nach Veröffentlichung der Verordnung machen aber deutlich, daß es sich bei dieser, mit großer Geste⁸⁵ zugestandenen „Erweiterung der deutschen Machtbefugnisse“ wiederum⁸⁶ nur um ein Publicity-Manöver der Besatzungsmacht handelte; an den uneingeschränkten Eingriffsmöglichkeiten der Militärregierung in allen Fragen von Belang änderte diese Art von Kompetenzabtretung nichts⁸⁷. So waren sämtliche wirtschaftspolitischen Angelegenheiten der deutschen Gesetzgebungsbefugnis generell entzogen. Aus den übrigen Bereichen der Landesverwaltung mußten nicht nur jeder Gesetzentwurf, sondern sogar einfache ministerielle Verordnungen der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Beamtenernennung war faktisch noch über die ohnehin restriktiven Ausführungsbestimmungen zur Ordonnance Nr. 95 eingeschränkt⁸⁸. Die Tagesordnung von Parlamentsdebatten mußte dem Gouverneur spätestens 24 Stunden vor den Sitzungen vorliegen; tauchten während der Aussprache Punkte auf, die nicht auf der Tagesordnung standen, durften sie erst nach dem Placet Widmers weiterbehandelt werden. Die Erörterung von Wirtschafts- und Ernährungsfragen war den Parlamentariern ganz untersagt. In diesem Punkt hatten die Franzosen zweifellos nicht ohne Grund „die Öffentlichkeit zu scheuen“⁸⁹. Mit Hilfe einer ganzen Palette von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen hatte Frankreich als einzige der drei Westmächte aus der Bewirtschaftung ihrer Zone bis ins Jahr 1948 hinein fortlaufend erhebliche Überschüsse erzielt⁹⁰.

⁸³ Erklärung des Commandant en Chef Français en Allemagne, General Pierre Koenig, v. 9. 6. 1947; J.O., S. 780.

⁸⁴ Dabei handelt es sich um die Arrêté Nr. 218 des Administrateur Général, Emile Laffon, v. 10. 6. 1947 (J.O., S. 796) und um das Schreiben der Tübinger Délégation Supérieure v. 19. 8. 1947 (SIG, Wü 2, I, 106/16). Diese Erlasse sowie die ganze französische Politik der „vorbehaltenen Zuständigkeiten“ sind eingehend behandelt in: Konstanzer, Entstehung, S. 57ff. und in: ders., Weisungen.

⁸⁵ Die Erklärung Koenigs und die Verordnung Nr. 95 gab Gouverneur Widmer dem Landtag am 12. 6. 1947 persönlich bekannt; 2. Sitzung des Landtags von Wü-Ho, S. 2.

⁸⁶ S. die Ausführungen in diesem Kapitel zu der französischen Verordnung Nr. 79, die den deutschen Landesregierungen die Ausarbeitung des neuen Säuberungsgesetzes dem Wortlaut nach überlassen hatte.

⁸⁷ Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 65.

⁸⁸ Am 5. 2. 1948 beschwerte sich Staatspräsident Bock in einem Schreiben bei Gouverneur Widmer, daß die Milreg nunmehr auch die Ernennung von Turn- und Sportlehrern von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig mache. Er wies darauf hin, daß dies eine Verschärfung der Bestimmungen bedeute, die die Milreg am 19. 8. 1947 erlassen hatte. Die Liste der Beamten, die nach diesem Schreiben der vorherigen Genehmigung unterlagen, ist abgedruckt bei Konstanzer, Weisungen, S. 217ff. bzw. S. 221ff. Das Schreiben vom 5. 2. 1948 in: SIG, Wü 2, III, P 1017.

⁸⁹ Konstanzer, Entstehung, S. 65.

⁹⁰ Am ausführlichsten sind die wirtschaftlichen Maßnahmen der Franzosen in ihrem Besatzungsgebiet in der Dissertation von Mathias Manz behandelt. Er weist nach, daß die Wirtschaftspolitik der Besatzungsmacht primär das Ziel verfolgte, „ihre Zone zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Frankreichs heranzuziehen“ (S. 113). Die Handelsbilanz der französischen Zone war bis Ende

Da die französische Militärregierung bei der Bekanntgabe der deutschen Befugnisse so taktiert hatte, daß sich die „ganze Tragweite“ des Ensembles von Verordnungen und internen Ausführungsbestimmungen der deutschen Seite erst nach und nach erschloß, war es ihr gelungen, Regierungen und Landtage, die inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, „vor vollendete Tatsachen zu stellen“⁹¹. Durch die schleichende Umwandlung der Geschäftsgrundlage hatten es die Franzosen vermeiden können, daß die deutschen politischen Kräfte – konfrontiert mit derart eingeschränkten Befugnissen – noch vor Konstituierung der Regierungen und Landtage die Weiterarbeit ablehnten. Daß diese Gefahr bestand, geht aus den Ausführungen Gebhard Müllers gegenüber dem Chef der Militärregierung in Tübingen deutlich hervor. Noch bevor die Verordnung Nr. 95 veröffentlicht war, machte der CDU-Vorsitzende, dessen Partei bei den Wahlen die absolute Mehrheit erzielt hatte, Gouverneur Widmer darauf aufmerksam, „die CDU werde an einer Regierungsbildung nur teilnehmen, wenn die Zuständigkeit der deutschen Regierung genau festgelegt werde und das System der indirekten Regierung aufgegeben würde. Das sei schon deshalb nicht mehr möglich, weil die künftige Regierung dem unabhängigen Landtag Rechenschaft schulde.“ Der Gouverneur konnte der Forderung Müllers, der das Vorgehen der Militärregierung beim Oktroi des Spruchkammergesetzes noch in frischer Erinnerung hatte, fürs erste mit der Zusage begegnen, daß in den nächsten Tagen eine Verordnung von General Koenig veröffentlicht werde, „durch die die Zuständigkeit und die Befugnisse der deutschen Regierungen genau umrissen würden“⁹². Nachdem Widmer die Verordnung Nr. 95 dem Landtag persönlich überbracht hatte, waren sich die Vertreter von CDU und SPD darüber einig, daß sich ihre „Hoffnung auf eine ins Gewicht fallende Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten der Regierung nicht erfüllt habe.“ Dennoch kam man überein, daß die „zu bildende Regierung den Versuch machen solle, ob für sie unter den gegebenen Verhältnissen eine verantwortliche Tätigkeit möglich ist oder nicht“⁹³. Wären zu diesem Zeitpunkt die ergänzende Arrêté Nr. 218 des Administrateur Général und die internen Ausführungsbestimmun-

1947 positiv (S. 90). Erst als dann die Kredite des Marshall-Plans nach Frankreich flossen, „war es nicht mehr auf die ‚Hilfe‘ seiner Besatzungszone angewiesen“ (S. 112). Nach Berechnungen des südwürttembergischen Wirtschaftsministeriums beliefen sich allein die Devisengewinne von OFI-COMEX (Office du Commerce Extérieur), das den gesamten Außenhandel der Zone abwickelte, bis Ende 1947 auf ca. 123 Mio. Dollar (hierzu und zu den Einzelheiten der Preispolitik, die diese Gewinne ermöglichte, vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 64. S. a. Manz, Stagnation, S. 90). Vergl. auch Laufer, Industrie und Energiewirtschaft.

⁹¹ Konstanzer, Weisungen, S. 209.

⁹² Zitate in: „Niederschrift über die Besprechungen zwischen SPD und CDU zur Regierungsbildung“ v. 29. 5. 1947. Wie aus einer Notiz des SPD-Fraktionsvorsitzenden Oskar Kalbfell hervorgeht, war auch die SPD ohne eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Landesregierung und Besatzungsmacht nicht zu einer Beteiligung an der Regierung bereit: „Keine Parteien an der Reg[ierung] beteiligen, wenn M[ilitär-] R[egierung] keine Zusicherung!“ Notizen von einer gemeinsamen Sitzung der SPD-Landtagsfraktion und des Parteivorstandes am 22. 5. 1947; Beide Dokumente in: StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeister Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950.

⁹³ Zitate in: „Niederschrift über die 2. Besprechung der Fraktionen der CDU und SPD vom 13. Juni

gen (die der südwestfälischen Regierung erst zwei Monate später zugingen⁹⁴) den Abgeordneten bekannt gewesen, so wäre es wohl schon hier zum Eklat zwischen der Militärregierung und der deutschen Seite gekommen. So war der offene Konflikt einstweilen vertagt. Er brach erst ein dreiviertel Jahr später aus, als der Landtag das Verbot des Gouverneurs, die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen der Militärregierung auch nur zu diskutieren, zum Anlaß nahm, sich bis auf weiteres zu vertagen⁹⁵.

Parallel zu dieser grundlegenden Kontroverse über die Kompetenzabgrenzung zwischen Besatzungsmacht und künftiger Landesregierung verhandelten die führenden Repräsentanten von CDU und SPD über die Regierungsbildung. Obgleich es bei den Sozialdemokraten anfangs eine „starke Stimmung“⁹⁶ gegen eine Regierungsbeteiligung gegeben hatte, sprachen sich Mitte Juni auf der Sitzung des erweiterten Landesvorstandes fast alle Teilnehmer für den Eintritt in die Regierung aus⁹⁷. Gleich in der ersten Besprechung mit der CDU fand die Ansicht des SPD-Fraktionsvorsitzenden Kalbfell, „daß der KPD doch kein Ressort gegeben“ werden könne, die „Billigung aller Beteiligten“⁹⁸. Der Versuch der Sozialdemokraten, sich mit dem Argument, daß „für das Land kein besseres Staatsoberhaupt gefunden werden könne als Staatsrat Schmid“, das Amt des Staatspräsidenten zu sichern, scheiterte allerdings. Der CDU-Vorsitzende Gebhard Müller wies darauf hin, „aus Prestige Gründen“ müsse die CDU, die zweimal die absolute Mehrheit erzielt habe, „den Staatspräsidenten für sich verlangen“⁹⁹. Obgleich die SPD diesen Punkt in der nächsten Sitzung erneut aufgriff, gab sie doch zu erkennen, daß sie diese Frage nicht zur Vorbedingung für ihre Regierungsbeteiligung machen wollte. Problematisch wurden die Verhandlungen, als die Christdemokraten ihre Personalvorschläge präsentierten. Daraus ergab sich eine Diskussion, die mehr war als nur ein Streit um Personen. Für das Amt des Staatspräsidenten seien in der CDU, so Gebhard Müller, er selbst und der Rottweiler Rechtsanwalt Lorenz Bock¹⁰⁰ im Gespräch. Als Justizminister habe man den prominenten Juristen Professor Dr. Emil Niethammer, ehemals Mitglied der Ende 1933 beim Reichsjustizministerium gebildeten „Amtlichen Strafrechtskommission“ im Auge. Beide gehörten

1947 betr. Regierungsbildung“; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeister Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950.

⁹⁴ Wie Anm. 84. – Die Arrêté Nr. 218 wurde der deutschen Seite am 17. 6. 1947 bekannt (Konstanzer, Weisungen, S. 208).

⁹⁵ Ausführlich hierzu Konstanzer, Entstehung, S. 65 ff.

⁹⁶ Staatssekretär Renner bei den Besprechungen zwischen SPD und CDU am 29. 5. 1947 (Vergl. Anm. 92).

⁹⁷ Notizen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Kalbfell über die Sitzung v. 17. 6. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeister Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950.

⁹⁸ Besprechung am 29. 5. 1947; ebd.

⁹⁹ Beide Zitate ebd. Carlo Schmid nahm an den Verhandlungen mit der CDU nicht teil.

¹⁰⁰ Dr. Lorenz Bock (12. 8. 1883–4. 8. 1948), Jurist, 1919–1933 MdL (Zentrum) in Württemberg; seit 1930 Fraktionsvorsitzender. Im Zusammenhang mit der Polizeiaktion nach dem 20. 7. 1944 verhaftet. – Noch auf der Gründungs-Versammlung der südwestfälischen CDU in Aulendorf, Anfang Januar 1946, hatte sich Bock gegen den Unionsgedanken und für die Wiedergründung des Zentrums ausgesprochen (Wieck, Christliche und Freie Demokraten, S. 174).

dem konservativen Flügel der CDU an, vor allem aber war beider Name mit dem Verfassungsentwurf verbunden, den die Christdemokraten zunächst vorgelegt hatten. Dieser extrem konservative Entwurf¹⁰¹ war seinerzeit in der SPD „nicht nur auf scharfe, sondern empörte Ablehnung gestoßen“¹⁰²; zusammen mit der DVP und der KPD hatten die Sozialdemokraten damals die Arbeit im Verfassungsausschuß vorübergehend niedergelegt¹⁰³ und die Militärregierung hatte den Entwurf als „zu wenig demokratisch“¹⁰⁴ zurückgewiesen. „Wenn nun beide Herren im Kabinett wären“, so argumentierten die Vertreter der SPD in den Koalitionsverhandlungen, „würde die schon im Wahlkampf von unseren Leuten ausgesprochene Befürchtung nur noch stärker werden, die CDU wolle die jetzige Verfassung soweit als irgend möglich im Sinne des ersten Entwurfs anwenden“¹⁰⁵. Der Kandidat der Christdemokraten für das Justizressort wurde zurückgezogen. Es dauerte bis zum 8. Juli, ehe sich die CDU – auch in Südwürttemberg noch ein heterogenes Bündnis von politischen Kräften, deren Spektrum vom Konservativismus bis zum christlichen Sozialismus reichte – schließlich auf Lorenz Bock als Kandidaten für das Amt des Staatspräsidenten geeinigt hatte. Der SPD-Fraktionsvorsitzende „bedauerte“ gegenüber Gebhard Müller, der ihn von der Entscheidung unterrichtet hatte, diese Entwicklung. Er gab zu verstehen, „daß wir für Müller gestimmt hätten, [er] wisse aber nicht, ob die SPD für Bock stimme. Der Landesvorsitzende der CDU, Müller, sagte, daß er seine Kollegen darauf aufmerksam gemacht habe, daß die politischen Konsequenzen von der CDU zu tragen seien.“ Für den CDU-Vorsitzenden Gebhard Müller war der Sieg des konservativen Parteiflügels eine solche Enttäuschung, daß er vorübergehend mit dem Gedanken gespielt hat, persönliche Konsequenzen zu ziehen. Staatssekretär „Renner [SPD] gegenüber ist Müller offen gewesen,“ notierte sich Kalbfell, „er werde wahrscheinlich den Vorsitz niederlegen“¹⁰⁶. Ergebnis der langwierigen Verhandlungen war schließlich eine von Lorenz Bock geführte Landesregierung, die sich auf CDU, SPD und DVP stützen konnte; Carlo Schmid wurde stellvertretender Staatspräsident und Justizminister. Als weitere Minister gehörten dem Kabinett Viktor Renner, SPD (Inneres), Albert Sauer, CDU (Kultur, Erziehung und Kunst), Eberhard Wildermuth, DVP (Wirtschaft), Franz Weiß, CDU (Landwirtschaft und Ernährung) und Eugen Wirsching, CDU (Arbeit) an.

Weniger kontrovers verliefen die Beratungen der beiden Parteien über die Neubeset-

¹⁰¹ Vergl. Soell, Erler, Bd. I, S. 100, Anm. 165.

¹⁰² Besprechung von CDU und SPD am 13. 6. 1947; wie Anm. 93.

¹⁰³ Konstanzer, Entstehung, S. 50.

¹⁰⁴ Soell, Erler, Bd. I, S. 100. S. a. Konstanzer, Entstehung, S. 50. Der endgültige Entwurf wurde am 22. 4. 1947 gegen die Stimmen von DVP und KPD von SPD und CDU in der BerLV angenommen; 10. Sitzung der BerLV am 21./22. 4. 1947.

¹⁰⁵ Verhandlungen am 13. 6. 1947; wie Anm. 93. Eine Notiz Kalbfells über die Sitzung des erweiterten Landesvorstandes der SPD am 17. 6. 1947 lautet: „Bock nur bedingt; Niethammer Ablehnung.“ Wie Anm. 97.

¹⁰⁶ Beide Zitate in den Notizen Kalbfells zur „Präsidenten-Wahl“ v. 8. 7. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeister Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950. Zu Einzelheiten der Regierungsbildung vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 56f.

zung des Staatskommissariats für die politische Säuberung. Künzel selbst hatte schon zwei Monate zuvor in einem persönlichen Schreiben an Staatsrat Schmid anklingen lassen, daß er die Verantwortung für die Entnazifizierung nach dem Spruchkammerverfahren nicht übernehmen werde. Er lehne das neue Gesetz als ganzes ab, schrieb er, denn man habe sich seinerzeit aus guten Gründen für ein „mehr verwaltungsmäßiges“ und gegen ein „gerichtsmäßiges“ Verfahren entschieden. Das alte Verfahren, das nun preisgegeben werde, habe den Vorteil einer unerhört zügigen und zugleich einheitlichen Säuberung gehabt. Einer Modifizierung des Verwaltungsverfahrens wolle er sich aber nach wie vor nicht verschließen. Gegen eine Überprüfung seiner Entscheidungen in den schweren Fällen durch ein Berufungsgericht – so wie es Schmid dem Gouverneur zunächst vorgeschlagen hatte – habe er nichts einzuwenden¹⁰⁷. Da Künzel auch noch nach der Grundsatzentscheidung der Militärregierung für das Spruchkammersystem versucht hatte, das alte Verfahren zu retten, hatte er sich im Staatssekretariat zunehmend politisch isoliert. Selbst bei der eigenen Partei, die inzwischen zu der Auffassung gelangt war, daß es unklug und politisch schädlich sein mußte, allein der CDU die populäre Rolle einer Protagonistin für ein justizförmiges Verfahren zu überlassen, fanden die Bestrebungen des Staatskommissars kaum noch Rückhalt. So war es für die SPD im Grunde nur eine politische Entlastung, als die Christdemokraten in den Koalitionsverhandlungen die Ablösung Künzels forderten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die CDU auch dann auf seiner Demission bestanden hätte, wenn Künzel mit dem Inkrafttreten des Spruchkammergesetzes nicht von sich aus zurückgetreten wäre. Von Anfang an hatte er im Mittelpunkt der CDU-Kritik am südwestdeutschen Säuberungssystem gestanden. Diese politischen Angriffe richteten sich wegen der weitreichenden Entscheidungskompetenzen des Staatskommissars naturgemäß direkt gegen dessen Person. Der Vorsitzende der CDU betonte mit der Bemerkung, „es sei eine Mißstimmung im Lande gegen den Säuberungskommissar festzustellen“, gleich im ersten Koalitionsgespräch die Forderung seiner Partei¹⁰⁸. Auch Staatspräsident Bock hielt mit seiner Beurteilung der „Ära Künzel“, die noch viel negativer ausfiel, nicht hinter dem Berg. Wegen seiner öffentlichen Kritik am Verwaltungsverfahren und seiner Äußerung gegenüber Künzel, von ihm als Säuberungskommissar „seien einige tausend Fälle ungeheuerlich entschieden worden“¹⁰⁹, entspann sich nach dem Rücktritt Künzels zwischen beiden noch eine in ungewöhnlich heftigem Ton geführte Privat-Fehde. Auch bei dieser rückschauenden Einschätzung der Säuberung kontrastierten die Ansichten des konservativen Bock und des CDU-Vorsitzenden

¹⁰⁷ Schreiben v. 20. 3. 1947; SIG, Wü 2, I, 610/6/2.

¹⁰⁸ Niederschrift über die Besprechungen zwischen SPD und CDU zur Regierungsbildung v. 29. 5. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeister Kalbfell, Ordner 1947–1950.

¹⁰⁹ Aufzeichnung Künzels über eine Unterredung mit Staatspräsident Bock am 10. 10. 1947; Anlage seines Schreibens an den Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion v. 3. 11. 1947. Zu dieser Kontroverse s. a. den Artikel „Offene Worte zur politischen Säuberung“ in der Schwäbischen Zeitung v. 5. 9. 1947 und die Schreiben Künzels an Bock v. 22. 9. 1947 und 3. 11. 1947; beide in StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

einmal mehr. Gebhard Müller gab in den Besprechungen mit den Sozialdemokraten nämlich zu erkennen, daß das bisherige Säuberungsverfahren seiner Ansicht nach inzwischen zwar politisch überholt, letztlich aber doch höchst effektiv gewesen sei. Er stimmte dem SPD-Fraktionsvorsitzenden zu, der die großen Verdienste hervorhob, die sich Künzel durch seine Arbeit erworben habe und räumte sogar ein, daß das schwierige Problem der Entnazifizierung in Südwürttemberg immer noch am besten bewältigt worden sei. Müller verstand es auch, der politisch motivierten Rücktrittsforderung seiner Partei eine plausible juristische Interpretation zu unterlegen. Der Staatskommissar solle zwar bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Amt bleiben. Danach aber sei die „Stellung des Säuberungskommissars dann auch eine ganz andere“; es sei „ein alter Rechtsgrundsatz, daß man dem Manne, der die Entscheidungen gefällt habe, nicht zumuten könne, seine eigenen Entscheidungen anzufechten“¹¹⁰. Künzel selbst zog bald nach den Koalitionsverhandlungen, die für ihn keine neuen Aspekte ergeben hatten, die Konsequenzen. Mit einer ähnlichen Begründung wie in seinem Schreiben an Carlo Schmid reichte er seinen Rücktritt ein¹¹¹. Gleichzeitig setzte er auch die Militärregierung, die ihn in der Woche zuvor angewiesen hatte, alle Anordnungen zu treffen, damit die neuen Säuberungsorgane in kürzester Frist ihre Arbeit aufnehmen könnten¹¹², von seinem Schritt in Kenntnis¹¹³.

¹¹⁰ Wie Anm. 108.

¹¹¹ Schreiben Künzels an das Staatssekretariat v. 2. 6. 1947; SIG, Wü 2, I, 610.

¹¹² Schreiben der Milreg an Künzel v. 22. 5. 1947; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

¹¹³ Schreiben Künzels an Milreg v. 3. 6. 1947; ebd.

V. Die Blockade des deutschen Revisionskurses durch die Militärregierung in Tübingen

1. Die Kontroverse zwischen Landesregierung und Militärregierung um die Interpretation des neuen Spruchkammergesetzes

Nach dem Oktroi des zoneneinheitlichen Spruchkammergesetzes, mit dem sich die Länder der französischen Zone erst nach Einfügung der Präambel und den Zusagen der Militärregierung abgefunden hatten, ging die Regierung in Württemberg-Hohenzollern davon aus, daß einer allgemeinen Revision der Säuberungsentscheidungen aus der Ära Künzel nun nichts mehr im Wege stehe. Die Regierung hielt es für günstig, einen Mann mit dem Amt des Staatskommissars zu betrauen, der der beabsichtigten Generalrevision aufgeschlossen gegenüberstand und dessen Eigenwilligkeit sich in Grenzen hielt. Denn obgleich der Säuberungskommissar in dem neuen System der Entnazifizierung durch quasi-richterliche Gremien weniger Befugnisse hatte als im Verwaltungsverfahren, kam dem Staatskommissar für die politische Säuberung in der Revisionsfrage – und das war in Württemberg-Hohenzollern jetzt die zentrale Frage – die Schlüsselrolle zu. In Anton Traber aus Hechingen¹, einem Beamten des gehobenen Justizdienstes, der von den Franzosen gleich nach dem Einmarsch mit der kommissarischen Leitung des dortigen Landgerichts beauftragt worden war, glaubte man den geeigneten Kandidaten für diese Aufgabe gefunden zu haben². Das CDU-Mitglied Traber war von Gebhard Müller ins Gespräch gebracht worden, nachdem die Militärregierung eine Reihe profilierter Bewerber aus dem höheren Justizdienst abgelehnt hatte³. Die persönliche Integrität des neuen Staatskommissars war bekannt, seine Distanz zum Nationalsozialismus wurzelte in seiner tiefen Religiosität; wegen seiner Lebensführung und Kirchentreue nannte man den streng katholischen Traber in Hechingen bisweilen scherzhaft den „Heiligen Antonius“. In einem privaten Schreiben an seinen Förderer Gebhard Müller bekannte er, neben dem „Gefühl der Anhänglichkeit an Sie, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor“, habe er sein Amt „ausschließlich aus Liebe zur Gerechtigkeit und Menschlichkeit“ übernommen⁴. Und an Carlo Schmid schrieb er, es sei seine Überzeugung, „daß niemand allein wegen seines politischen Bekenntnisses, seines Beitritts zu einer erlaubten politischen Partei und seine Betätigung in ihr – soweit diese Betätigung im Einzelfalle nicht gegen die guten Sitten oder materielles Strafrecht verstößt – zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich

¹ Geb. am 23. 11. 1897 in Stuttgart.

² Am 10. 6. 1947 von Gebhard Müller in einer Kabinettsitzung erstmals vorgeschlagen, wurde Traber in der DirS am 24. 6. 1947 zum Staatskommissar für die politische Säuberung berufen.

³ Inf. Gebhard Müller.

⁴ Privater Brief Trabers an Gebhard Müller v. 25. 6. 1947; in seinem Antwortschreiben v. 2. 7. 1947 erinnert Gebhard Müller an die „lange Zusammenarbeit“. Beide Schreiben im Material Traber. (Privatbesitz Familie Traber, Hechingen).

oder politisch verfolgt werden darf“⁵. Ansichten wie diese, die nichts mehr mit Schmidts Auffassung einer reinen Ausschaltung politisch nicht mehr vertrauenswürdiger Elemente aus dem öffentlichen Leben zu tun hatten sowie stark von christlichen Normen wie innerer Umkehr, tätiger Reue und Vergebung geprägte Vorstellungen von einer angemessenen Entnazifizierung, haben Trabers Denken bestimmt. Und Anfang 1948 qualifizierte er die politische Säuberung in einem Zeitungsbeitrag so: „Die Entnazifizierung ist eine schwere Krankheit an unserem Volkskörper, die ihn erschüttert und die, wenn sie nicht gut behandelt und ausgeheilt wird, schwere Schäden für Volksgemeinschaft und Völkerverständigung zurücklassen kann“⁶. Stand sein persönlicher Mut und sein Engagement im Umgang mit der Militärregierung ebenso außer Frage wie seine Loyalität zur Regierung Lorenz Bock, so geht aus seinen Akten, insbesondere den eigenhändigen Entwürfen, die Traber nach einem Jahr Amtsführung hinterließ (er starb am 4. 6. 1948), doch hervor, daß er die Voraussetzungen für die Stellung eines Staatskommissars für die politische Säuberung wohl nicht in ausreichendem Maße besaß. Neben der Militärregierung waren auch nicht alle Kollegen von Trabers Eignung überzeugt⁷. Sein verblüffend ungelenker schriftlicher Ausdruck⁸ brachte einen führenden Beamten des Staatskommissariats beispielsweise dazu, den Akten anzuvertrauen, er habe keine Lust mehr, „für die Presse einen von diesen verschlammten Artikeln“ des Chefs zu überarbeiten⁹.

Der Elan, mit dem die neue Landesregierung unter Lorenz Bock unmittelbar nach Amtsantritt die Generalrevision der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern ins Werk setzen wollte, stieß jedoch sofort auf den entschlossenen Widerstand der nach wie vor allein maßgebenden Autorität in Württemberg-Hohenzollern: Die Tübinger Militärregierung hatte ihre eigenen Vorstellungen vom Fortgang der Entnazifizierung. Dabei spielten für sie, läßt man die Motive für diese Haltung einstweilen noch beiseite, weder der Wortlaut der neuen Rechtsanordnung eine Rolle, noch die entscheidenden Nebenabreden und französischen Versprechungen, mit denen die Annahme des Spruchkammergesetzes der deutschen Landesverwaltung schmackhaft gemacht worden war; und es fiel ebenso wenig ins Gewicht, daß die mit großem Abstand führende Partei der Christdemokraten und die von ihr getragene Regierung diametral entgegengesetzte Vorstellungen einer künftigen politischen Säuberung hatte. Dem neu ernannten Staatskommissar war eine Statisten-, dem zurückgetretenen die Hauptrolle zugebracht. Dabei war wiederum Nebensache, ob Künzels Stellung innerhalb seiner ohnehin nicht mehr so einflußreichen Partei und sein inzwischen

⁵ Privat-Schreiben v. 29. 6. 1947; Material Traber.

⁶ Zweiteiliger Artikel des Staatskommissars v. 13. 2. 1948 für die Zeitungen „Schwabenecho“, „Schwäbisches Tagblatt“, „Schwäbische Zeitung“ und „Schwarzwälder Post“.

⁷ Vergl. die Aufzeichnung Künzels: „Neue Rechtsanordnung“; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

⁸ S. Trabers Schreiben an das Direktorium v. 5. 7. 1947 (SIG, Wü 13/227), seinen Entwurf für einen Appell an Gouverneur Widmer am 4. 8. 1947 (SIG, Wü 2, I, 610) und den Tätigkeitsbericht an Staatspräsident Bock – insbesondere vorletzter Absatz – v. 8. 11. 1947 (SIG, Wü 2, III, P 1016/3).

⁹ Aktenvermerk v. 15. 6. 1948; SIG, Wü 13/23.

umstrittenes Image bei der Bevölkerung dies erlaubte oder nicht. Ergebnis dieser heraufziehenden Kontroverse, war sozusagen ein geräuschvolles Patt. Bis in das Jahr 1948 hinein, als auch von Baden-Baden aus die Integration der Zone in den Prozeß der Weststaatsbildung nicht mehr aufgehalten werden konnte, war weder das Tübinger *Gouvernement Militaire* noch die Landesregierung in der Lage, sich ganz durchzusetzen. Der Sonderweg Südwürttembergs in der politischen Säuberung war trotz der Einführung des Spruchkammerverfahrens noch nicht beendet. Worin bestand nun diese Kontroverse und welche politischen Kräfte waren in diese nur mühsam entwirrbare Konfliktkonstellation – die Fronten der Auseinandersetzung verliefen keineswegs einfach zwischen Besatzungsmacht und Landesregierung – verwickelt?

Für die Militärregierung in Baden-Baden war, als sie ihren Gesetzentwurf in allen Ländern ihrer Zone durchgedrückt hatte, das Hauptziel einer einheitlichen und vorzeigbaren Entnazifizierungsregelung für das französische Besatzungsgebiet erreicht. Die praktische Umsetzung der Neuregelung blieb den regionalen *Gouvernements* überlassen, deren weitgehende Unabhängigkeit von der Zentrale bekannt und schon wiederholt kritisiert worden war¹⁰. So war es für die deutsche Seite kaum möglich und obendrein riskant, Proteste gegen etwaige Abweichungen von den Zusagen, die von den Gouverneuren auf Anordnung Baden-Badens bei den Verhandlungen um die Annahme des Spruchkammergesetzes gegeben worden waren, der zentralen Militärregierung direkt vorzutragen. Für die südwürttembergische Landesregierung in Tübingen lag Baden-Baden noch viel weiter entfernt als für die *Délégation Supérieure*, ein gangbarer Dienstweg führte für sie praktisch gar nicht dorthin. Die französische Militärregierung in Südwürttemberg hatte ihrerseits von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die Neuordnung der politischen Säuberung nicht gerne sah. Sie war mit Qualität und Tempo der Entnazifizierung auf dem Verwaltungswege in den zurückliegenden Monaten im wesentlichen zufrieden gewesen und die im Vergleich zu Südbaden und Rheinland-Pfalz glänzende südwürttembergische Säuberungs-Statistik war ihrem politischen Kredit in Baden-Baden wohl auch zugute gekommen. Deswegen sah sie nun auch wenig Veranlassung, eine weitreichende Revision des Profils der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern hinzunehmen. Eine Generalrevision der bisherigen Ergebnisse in deutscher Alleinverantwortung hätte schließlich bedeutet, daß sich auch die Militärregierung praktisch von einem Tag zum anderen von ihren eigenen Kriterien distanzieren mußte. In einem Schreiben an die Landesregierung hob sie deshalb auch ausdrücklich hervor, sie müsse sich die maßgebliche Mitwirkung an den Einsprüchen gegen die Künzel-Urteile schon deshalb vorbehalten, weil diese Entscheidungen ja „im Einvernehmen mit der Militärregierung getroffen“ worden seien¹¹. Das deutsche Gegenargument, dem Gouverneur bleibe doch die Billigung der Urteile der Spruchkammern vorbehalten, vor denen die Revision verhandelt werden müßte¹², fiel nicht auf fruchtbaren Boden, da auch in Südwürttemberg der beinahe automatische Rehabilitierungsmechanismus der „Mitläuferfabriken“ in der

¹⁰ Vergl. Henke, *Aspekte*, S. 185.

¹¹ Schreiben der Milreg an den Staatspräsidenten v. 4. 8. 1947; SIG, Wü 2, I, 610.

¹² So Staatspräsident Bock in der StaMiS 8. 8. 1947.

US-Zone nicht unbekannt geblieben war. Doch nach den eindeutigen französischen Zusagen während der Verhandlungen um die Annahme des Spruchkammergesetzes, die nur als Generalvollmacht zu einer umfassenden Revision der alten Säuberungsergebnisse interpretiert werden konnten, setzte sich die Militärregierung in den Augen der deutschen Regierung jetzt auf alle Fälle ins Unrecht. Dieser Kurs war innerhalb des Tübinger *Gouvernement Militaire* offenbar auch nicht unumstritten. Die führenden Beamten der Rechtsabteilung, Zehler und Ebert, die angesichts der französischen Zusagen der parlamentarisch legitimierten Landesregierung weitgehendes Revisionsrecht zubilligen wollten, hatten sich allem Anschein nach aber nicht gegen den Leiter des „Service de l' Epuration“, Hauptmann Vigouroux, durchsetzen können¹³. Eine Parallele dieser typischen Frontstellung findet sich innerhalb des amerikanischen *Military Government* in den Auseinandersetzungen zwischen „Special Branch“, die für die Entnazifizierung verantwortlich war, und der „Legal Division“.

Über diesen restriktiven Kurs in der Frage der Revisionsregelung hinaus versuchte die Tübinger Militärregierung mit einer höchst fragwürdigen Variante, ihre eigenen Vorstellungen vom Fortgang der Entnazifizierung auszudrücken: In der Hoffnung, damit bei weniger revisionsfreundlichen Kräften auf deutscher Seite Anklang zu finden, legte sie zunächst dem Staatssekretariat¹⁴ und dann nochmals der Landesregierung¹⁵ in einem gut verschleierte Angebot nahe, die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern hinter der Fassade des neuen Spruchkammergesetzes nach dem alten Verwaltungsverfahren, d. h. unter der Regie Künzels, zu Ende zu führen. Der Gouverneur empfahl nämlich – da die Entnazifizierung allgemein als kurz vor dem Abschluß befindlich betrachtet wurde –, alle bereits eingeleiteten Verfahren nach dem alten Säuberungsrecht von dem zurückgetretenen Säuberungskommissar entscheiden zu lassen, so daß, in den Worten Künzels, „die neue Rechtsanordnung praktisch nicht zum Tragen“ gekommen wäre¹⁶. Dieser Vorstoß entsprach ganz dem Konzept der Militärregierung, die gesamte Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern nach dem Verwaltungsverfahren zu Ende zu führen und dessen Resultate nach Möglichkeit festzuschreiben, spottete aber dem elementaren Gedanken der Rechtssicherheit und verstieß auch eindeutig gegen Artikel 40 der – ordnungsgemäß in Kraft gesetzten – Rechtsanordnung vom 25. April 1947, in dem es hieß, alle bei den Organen des Verwaltungsverfahrens anhängigen Verfahren „gehen auf die nach dieser Rechtsanordnung zuständigen Untersuchungsausschüsse und Spruchkammern über“.¹⁷

¹³ Vergl. die Notiz Trabers für den Staatspräsidenten v. 4. 8. 1947 und seinen Appell an den Gouverneur vom gleichen Tag; beides in SIG, Wü 2, I, 610.

¹⁴ Schreiben des Gouverneurs an den Präsidenten des Staatssekretariats v. 27. 6. 1947; SIG, Wü 2, II, 611/3.

¹⁵ Notiz über die Besprechung zwischen Staatspräsident Bock und dem Gouverneur am 5. 8. 1947; SIG, Wü 2, II, 8006.

¹⁶ Aufzeichnung Künzels: „Neue Rechtsanordnung“; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212.

¹⁷ Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns, Nr. 26, S. 647.

Der einzige Verbündete, der sich auf deutscher Seite zu diesem Manöver bereit finden wollte, war Künzel. Ohne Gespür für das seit 1945 gewandelte Klima glaubte er an die Chance, allein auf die Autorität der Militärregierung gestützt, seine Entnazifizierungslinie, die in sich ja durchaus diskutabel gewesen war, auch noch bei der in Württemberg-Hohenzollern nun einmal bestehenden politischen Konstellation durchsetzen zu können. Dabei hatte er sogar recht, wenn er rückblickend notierte, dieser Pakt mit der Militärregierung würde genau „dem ursprünglichen Vorschlag des damaligen Chefs der Landesregierung, Herrn Staatsrat Schmid,“ entsprechen¹⁸. In der Tat war Carlo Schmid, mit Unterstützung Gebhard Müllers, im November 1946 der Absicht Baden-Badens, das Spruchkammerverfahren auch in Südwürttemberg durchzusetzen, mit dem Vorschlag begegnet, gerichtsähnliche Spruchgremien in Südwürttemberg nur für die Nachprüfung des geringen Prozentsatzes klar erkennbarer Fehlentscheidungen Künzels – Schmid sprach noch Ende Juli 1947 von einer Marge von höchstens 5%¹⁹ – und für die Aburteilung der Insassen der Internierungslager einzurichten. Diese Idee der Installierung von „Nachprüfungsinstanzen“ hatte damals, wie erinnerlich, auch bei der Tübinger Militärregierung Anklang gefunden und war von ihr – allerdings vergeblich – auch in Baden-Baden vertreten worden. Inzwischen war die Entwicklung allerdings längst über diesen Gedanken hinweggegangen; das neue Säuberungsgesetz war in Kraft und das Verwaltungsverfahren hatte nach der fortgesetzten Kritik der CDU zunehmend an Kredit in der Bevölkerung verloren. Jetzt galt das Spruchkammer-System wegen seiner justiz-ähnlichen Prozeduren als Standardverfahren, da es den zunehmend stärker in den Vordergrund gerückten Normen der Rechtsstaatlichkeit am ehesten zu genügen schien – ganz unabhängig von der Tatsache, daß die Spruchkammern die ‚Weißwäsche‘ wirklich Belasteter in der amerikanischen Zone überhaupt erst in Gang gesetzt hatten. Schon Ende 1946 hatte sich angedeutet, daß sich insbesondere die Sozialdemokraten in Regierung und Ministerialbürokratie dem Trend zu einer zunehmend milderen Beurteilung politischer Belastung aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht würden entziehen können und daß sie Mühe hatten, das Spruchkammerverfahren, nach dem in Nordwürttemberg die Entnazifizierung abgewickelt wurde, den Betroffenen in Südwürttemberg vorzuenthalten, ohne sich dem Vorwurf unzeitgemäßer Härte auszusetzen. Die SPD in der Regierung hatte sich im Laufe der Beratung des Spruchkammergesetzes der CDU-Linie bereits stark angenähert, ehe der Oktroi des Militärregierungs-Entwurfes die ursprüngliche sozialdemokratische Auffassung wieder vorübergehend belebte, das Säuberungsverfahren auf dem Verwaltungswege habe in Württemberg-Hohenzollern doch eine positive Bilanz gezeitigt. Mitte 1947 aber konnte für die SPD die Wiederaufnahme einer überholten Idee auf dem Wege eines abenteuerlichen Zusammenspiels mit der Besatzungsmacht vor der Fassade des Gesetzes, das immerhin die Unterschriften Carlo Schmidts und Viktor Renners trug, überhaupt nicht in Frage kommen. So beschloß das Staatssekretariat unter dem Vorsitz Carlo Schmidts auf einer seiner letzten Sitzungen zwar die Einrichtung einer „Abwicklungsstelle“ unter Künzel, die die

¹⁸ Wie Anm. 16.

¹⁹ StaMiS 30. 7. 1947.

büromäßige Aufarbeitung des alten Verfahrens und die Ausarbeitung der Urteilsbegründungen für die bereits entschiedenen Fälle zu erledigen hatte, bestimmte aber ausdrücklich: „Die Akten der bei ihm anhängigen, noch nicht durch eine Entscheidung abgeschlossenen Verfahren wird der Leiter der Abwicklungsstelle dem Staatskommissar aushändigen“²⁰. Damit hatte sich das Direktorium um Carlo Schmid vom Ansinnen der Militärregierung und von den Vorstellungen Künzels distanziert. Gegen die Errichtung der Abwicklungsstelle unter dem alten Säuberungskommissar waren in der Sitzung von Gebhard Müller und Staatskommissar Traber zunächst zwar Einwände erhoben, bald aber wieder zurückgezogen worden, denn in der Tat konnte die Aufarbeitung des alten Verfahrens – allein 10 000 Fälle lagen noch zur Verhandlung bei der Militärregierung, 70 000 Bescheide mußten noch an die Betroffenen versandt werden – von einem Neuling im Amt, der mit den gewachsenen Kriterien im Staatskommissariat nicht vertraut war, schlechterdings nicht bewältigt werden. Für die CDU, insbesondere nach ihrem überlegenen Wahlsieg, waren die Machinationen des *Gouvernement Militaire* natürlich gänzlich indiskutabel. Denn schließlich waren es vor allem die Christdemokraten gewesen, die die Entnazifizierung per Verwaltungsakt zunehmend schärfer als Willkür eines Funktionärs des linken Flügels einer Partei hinstellte, „die kein Mittel unversucht läßt, ihre Vormachtstellung auf diesem prekären Gebiet der politischen Säuberung zu halten“²¹. Sie hatte ein Spruchkammerverfahren mit praktisch uneingeschränkten Revisionsmöglichkeiten angestrebt und die schließlich in Kraft gesetzte Rechtsanordnung galt dem CDU-Vorsitzenden gerade deshalb als „unbefriedigendes Gesetz“²², weil es in eben diesem Punkt weit hinter der Regelung in der amerikanischen Zone zurückblieb. Und Staatspräsident Bock, in seinem Denken undifferenzierter und konservativer als Gebhard Müller, hatte dem SPD-Staatskommissar noch nach dessen Rücktritt ja vorgeworfen, unter seiner Ägide seien „einige tausend Fälle ungeheuerlich entschieden worden“²³.

In den Koalitionsverhandlungen hatte die CDU auch sogleich bedeutet, daß für sie eine Zusammenarbeit mit Künzel nicht in Frage komme²⁴. Seine Ablösung, die politische Säuberung mittels eines „gerechteren“ Verfahrens und die Revision der Künzel-Bescheide waren im Wahlkampf immer wieder als CDU-Forderungen aufgetaucht. Staatskommissar Traber beschwor förmlich die, wie er schrieb, „Vertrauenshaushaus“, die sich nun in der Bevölkerung ausbreite. Infolge der Änderung des Säuberungsver-

²⁰ DirS 5. 7. 1947; Beschluß des Direktoriums über die „Abwicklungsstelle für die politische Säuberung nach der Rechtsanordnung v. 28. Mai 1946“.

²¹ So z. B. ein CDU-Landrat an die südwürttembergische Landesleitung der CDU in einem Schreiben, das von dort am 25. 2. 1947 an Gebhard Müller ging; StAL, Akten der LdJ, 2014–81/17.

²² Privater Brief Gebhard Müllers an Anton Traber v. 2. 7. 1947; Material Traber.

²³ Notiz Künzels über eine Unterredung mit Staatspräsident Bock am 10. 10. 1947; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 211/212. S. a. die Angriffe der CDU auf das alte Entnazifizierungssystem in Anwesenheit des Staatspräsidenten auf einer Versammlung in Rottweil Anfang September 1947; Schwäbische Zeitung v. 5. 9. 1947.

²⁴ Niederschrift über die Besprechungen zwischen SPD und CDU zur Regierungsbildung v. 29. 5. 1947; StA Reutlingen, Unverzeichnete Akten des Oberbürgermeisters Kalbfell, Ordner: Landtag 1947–1950.

fahrens und des Wechsels an der Spitze des Staatskommissariats gehe „ein Aufatmen durch die Reihen der beteiligten oder auch nur ideell interessierten Kreise“²⁵.

Gebhard Müller, der abgewogener urteilte, weil er die verwickelten Probleme der Entnazifizierungspolitik genau kannte, hatte dem alten Säuberungssystem und auch Künzel selbst intern allerdings noch ein hervorragendes Zeugnis ausgestellt²⁶. Er war auch einer der ersten innerhalb der CDU, der dann später „die kaum mehr zu verantwortende Milde“ der Spruchkammerurteile scharf kritisierte²⁷. Es entbehrt nicht der Ironie, daß gerade er es gewesen ist, der mitten im Auflösungsprozeß der politischen Säuberung in Südwürttemberg, Ende 1948, gegen eine überdehnte Rechtsstaatlichkeits-Argumentation anging und als Staatspräsident das Recht der Exekutive gewahrt wissen wollte, selbst zu bestimmen, welche Beamten – gleichgültig wie der Revisionsbescheid der Spruchkammer aussah – wieder in den Staatsdienst aufgenommen werden sollten und welche nicht. Der Staatsgerichtshof für Württemberg-Hohenzollern verwarf dann jedoch das Gesetz, auf das die Regierung ihre Praxis stützte²⁸, als verfassungswidrig²⁹.

Schon in der ersten Woche nach Amtsantritt berief die Regierung Bock eine außerordentliche Kabinettsitzung zur Beratung der Entnazifizierung ein. Dieser ungewöhnliche und wohl auch demonstrative Schritt war ein Hinweis, daß die Regierung den Umschwung in der politischen Säuberung auch deutlich sichtbar zum Ausdruck bringen wollte: Gegen die Stimmen von Carlo Schmid und Eberhard Wildermuth (DVP) hob das Kabinett den Beschluß des Direktoriums, eine Abwicklungsstelle unter dem ehemaligen Staatskommissar zu schaffen, wieder auf. Die Weiterarbeit Künzels, selbst wenn sie nur büromäßiger Natur war, erschien dem Staatspräsidenten und den Ministern der CDU mit dem angekündigten Neuanfang in der Entnazifizierung offenbar unvereinbar³⁰. Der „neue Geist, der Geist der individuellen Gerechtigkeit“ (Traber)³¹, der nach der Kaltstellung Künzels Einzug halten sollte, wurde durch eine Reihe ausgesprochen revisionsfreundlicher Zeitungsbeiträge des neuen Staatskommissars bekräftigt. Darin legte Traber dar, daß alle Betroffenen, deren Fall nach den im Gesetzestext verankerten Revisionsgründen eigentlich nicht mehr aufgegriffen werden konnte, nicht von der Revision ausgeschlossen bleiben sollte. Denn da der Staatskommissar ja in allen Fällen „von sich aus die Revision anordnen“ könne, sollten sich Interes-

²⁵ Schreiben Trabers an das Staatssekretariat v. 5. 7. 1947; SIG, Wü 13/227.

²⁶ Wie Anm. 24.

²⁷ StaMiS 10. 12. 1948.

²⁸ Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der aus politischen Gründen vom Amt entfernten Beamten v. 22. 12. 1948; Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Nr. 36, S. 181.

²⁹ Urteil des Staatsgerichtshofs für Württemberg-Hohenzollern v. 2. 7. 1951; AZ StGH 4 II 1/1950.

³⁰ Auch der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Rottweil, der in Fragen der Entnazifizierung gut Bescheid wußte und von dem Vorstoß der Milreg Kenntnis erhalten hatte, wies Staatskommissar Traber darauf hin, „daß es mit dem Geist der neuen Rechtsanordnung unvereinbar wäre, den bisherigen Staatskommissar mit der Abwicklung der noch nicht entschiedenen Fälle zu betrauen.“ Schreiben v. 15. 7. 1947; SIG, Wü 13/259.

³¹ Schreiben Trabers an das Staatsministerium v. 8. 8. 1947; SIG, Wü 2, II, 611.

senten einfach an ihre Dienststelle oder einen zuständigen Untersuchungsausschuß wenden³².

Die Militärregierung in Tübingen reagierte auf den großzügigen Einstand der neuen Landesregierung, die ihren Handlungsspielraum hier offenkundig überschätzt hatte, sofort mit ganzer Schärfe. Sie zwang die Regierung Bock, ihren Beschluß wieder rückgängig zu machen, es also bei der Abwicklungsstelle zu belassen, und korrigierte die deutschen Erwartungen hinsichtlich des Einspruchsverfahrens. Alle deutschen Interventionen gegen diesen Befehl des Gouverneurs fruchteten nicht, und als Staatskommissar Traber in Reutlingen erschien, um gemäß Kabinettsbeschluß die Abwicklungsstelle von seinem Vorgänger zu übernehmen, mußte er unverrichteter Dinge wieder umkehren. Denn Künzel, der einen guten Draht zur Militärregierung hatte, erklärte ihm, er könne dem Beschluß des Staatsministeriums „erst entsprechen, wenn die Zustimmung der Militärregierung vorliegt. Vorher nicht, und diese Zustimmung benötige ich schriftlich“. Formal unzutreffend und provozierend, ansonsten aber die reale Situation völlig richtig kennzeichnend, verwies er auf die Quelle seiner Legitimation: „Ich bin nicht Beamter der deutschen Verwaltung gewesen, ich stand zwischen Beiden, ich bin verantwortlich gegenüber der Militärregierung und gegenüber der deutschen Regierung gewesen. Ihre Position ist eine andere“³³. Am 8. August 1947 mußte Staatspräsident Bock seinen Ministern mitteilen, man habe sich der Anordnung der Militärregierung zu fügen und es bleibe „nichts anderes übrig, als den Beschluß vom 30. 7. 1947 rückgängig zu machen“³⁴.

Ihr Maximalziel, die politische Säuberung von Künzel hinter der Fassade des Spruchkammergesetzes zu Ende bringen zu lassen, hatte die Militärregierung nicht erreicht. Aber nachdem sie den Christdemokraten schon das Fanal der endgültigen Kaltstellung Künzels unter ziemlich peinlichen Umständen verwehrt hatte, richtete sie nun in der Entnazifizierungspolitik ihr Hauptaugenmerk darauf, den großzügigen Rehabilitierungskurs der Regierung zu blockieren. Hauptmann Vigouroux, in der Militärregierung einflußreicher Wortführer dieser Linie, gab Traber – ungeachtet dessen dramatischen, aber auch ein wenig ungelenten Appells an den Gouverneur³⁵ – eindeutig zu verstehen, seine in der Präambel der Rechtsanordnung vom 25. 4. 1947 eingeräumten Befugnisse, Revision von Säuberungsentscheidungen einleiten zu können, werde, wie die schmucklose Wendung lautete, „im Einvernehmen mit der Militärregierung ausgeübt“³⁶. Die Bestürzung der Landesregierung war nur zu verständlich, denn allein die großzügig klingenden Einspruchsbefugnisse des Säuberungskommissars hatten die deutsche Seite seinerzeit zur Annahme der Rechtsanordnung bewegen können. Der

³² Vergl. Schwäbisches Tagblatt, Nr. 59, v. 25. 7. 1947, S. 5.

³³ Niederschrift über die Besprechung mit Staatskommissar Traber am 4. 8. 1947 im Rathaus Reutlingen; StA Reutlingen, Aktenverzeichnis 1945–1949, 219.

³⁴ StaMiS 8. 8. 1947.

³⁵ Zweiseitiger Entwurf, o.D., vorgetragen auf dem Gouvernement Militaire in Tübingen am 4. 8. 1947; SIG, Wü 2, I, 610.

³⁶ Bestätigung der Vereinbarungen in der Besprechung mit Hauptmann Vigouroux am 6. 8. 1947 durch Schreiben Trabers an die Milreg v. 7. 8. 1947; SIG, Wü 2, I, 610.

nun vorherrschende Eindruck, von der Militärregierung hinters Licht geführt worden zu sein, war nicht unberechtigt, denn die vorherige Genehmigungspflicht der Revisionsanträge durch die Besatzungsmacht stand tatsächlich, wie Gebhard Müller vor dem Kabinett bemerkte, „der feierlichen Zusicherung von Gouverneur Widmer entgegen, die er ihm anlässlich der Verhandlungen über die Rechtsanordnung gemacht habe“³⁷. Auch wenn von Seiten der Militärregierung darauf verwiesen werden konnte, eine Revisionspolitik, die allein und pauschal für sämtliche Betroffenen auf die Abschwächung der ‚Künzel-Bescheide‘ hinauslaufe, entspreche ebenfalls nicht dem Geist der Präambel, so stand nun fest, daß das Recht des Säuberungskommissars in der Tat zum „Scheinrecht“³⁸ geworden war. Das Vorgehen der Militärregierung zu korrigieren stand nicht in der Macht der Landesregierung, denn schließlich – und das hatten die Franzosen bei den Verhandlungen um die Annahme ihres Gesetzesentwurfes im März/April 1947 geflissentlich nicht angedeutet – war die politische Säuberung nach der Ordonnance Nr. 95 vom 9. Juni 1947³⁹ eines der Gebiete, „welches sich die Besatzungsmacht ausdrücklich vorbehalten“ hatte. Nicht eine „diesbezügliche Bitte von Herrn Künzel“, wie Arbeitsminister Eugen Wirsching (CDU) in der Kabinettsitzung⁴⁰ argwöhnte, hatte die Tübinger Militärregierung zu ihrem Sonderkurs bewogen, sondern ihr nicht ganz uneigennütziges Interesse, an dem „good record“ der politischen Säuberung in Württemberg-Hohenzollern möge sich auch nach der Neuordnung der Entnazifizierung möglichst wenig ändern. So stand das ganze nächste Jahr die Frage, bis zu welchem Grad das Säuberungsprofil der Ära Künzel aufrecht erhalten oder wieder eingeebnet werden konnte, im Mittelpunkt der scharfen säuberungspolitischen Kontroverse zwischen Landesregierung und Militärregierung.

2. Der Aufbau des Spruchkammerapparates

Der Aufbau der neuen Säuberungsorgane in Württemberg-Hohenzollern begann, als das Spruchkammerverfahren im amerikanisch besetzten Nordwürttemberg schon in seiner „Endkrise“ steckte. Die Kritik an der Durchführung des Befreiungsgesetzes war in der US-Zone zunehmend heftiger geworden, der Entnazifizierungsapparat selbst befand sich „teils in Auflösung, teils im Widerstand gegen das Gesetz“⁴¹. Es konnte deshalb nicht überraschen, daß sich auch in Südwürttemberg kaum noch jemand bereit fand, in das diskreditierte Unternehmen einzusteigen. Obgleich die beteiligten Dienststellen die von Staatskommissar Traber benannten Personen, die nach Ausbildung und politischer Vergangenheit an sich für die Übernahme einer Aufgabe bei der Entnazifizierung in Frage kamen, „vorsorglich“ darauf aufmerksam machten, daß

³⁷ StaMiS 8. 8. 1947.

³⁸ Schreiben Trabers an das Staatsministerium v. 8. 8. 1947; SIG, Wü 2, II, 611.

³⁹ J.O., S. 783.

⁴⁰ Zitate aus: StaMiS 8. 8. 1947.

⁴¹ Niethammer, Entnazifizierung, S. 483.

nur „stichhaltige und schwerwiegende Gründe zu einer Ablehnung berechtigten“⁴², war das Resultat der Personalrekrutierung niederschmetternd. Neben dem generellen Mangel besonders an unbelasteten Juristen war den wenigen verbleibenden Kandidaten beinahe keine Begründung zu abwegig, um sich einer Nominierung zu entziehen. Der Präsident des Landgerichts Ravensburg beispielsweise mußte dem Staatskommissar berichten, daß die Benennung von Richtern auf „erhebliche Schwierigkeiten“ stoße⁴³; er könne aus seinem Bezirk, zu dem immerhin zehn Amtsgerichte gehörten, keinen einzigen Richter benennen. Einige seien bereits im vorgerückten Alter, einige völlig überlastet, alle übrigen müßten „als frühere Pg – wenn auch nur Mitläufer – ausscheiden.“ Ein Richter habe dringend darum gebeten, „von ihm abzusehen, denn er habe aufgrund seiner Mitwirkung in dem bisherigen Ausschuß, obwohl er sich schon bemüht habe, den Betroffenen so gut wie möglich zu helfen, schon soviel Haß und Anfeindungen erfahren, daß er sich nicht mehr zu einer solchen Tätigkeit verstehen könne“. Schon aus Rücksicht auf seine gemütsleidende Frau, die diese Angriffe aus der Nachbarschaft sehr schwer nehme, könne er bei der politischen Säuberung nicht länger mitwirken. Auch der Vorstand der südwürttembergischen Anwaltskammer konnte in drei Landgerichtsbezirken nur sechs Rechtsanwälte ausfindig machen, die die Voraussetzungen für den Spruchkammervorsitz mitbrachten, wies aber darauf hin, daß wohl kaum einer bereit sei, dies Amt auch zu übernehmen⁴⁴. Sogar Berufsgruppen-Beisitzer waren kaum noch zu gewinnen. Einige Monate lang versuchte Traber vergebens, einen widerstrebenden Richter aus Rottenburg für dieses „wirklich bescheidene und anspruchslose Amt“ zu gewinnen. Selbst der Versuch des Staatskommissars, ihn mit dem bemerkenswerten Eingeständnis, „auch mir liegt meine jetzige Tätigkeit nicht“, zu überreden, blieb erfolglos. Ganz offen begründete der Amtsgerichtsrat seine Ablehnung mit Bedenken, die bei vielen im Spiel gewesen sein dürften, die jetzt ihre Mitarbeit bei der politischen Säuberung verweigerten: „Bei meinen 56 Jahren ist meine gegenwärtige Dienststellung für das Entnazisieren [sic!] viel zu nieder; wen ich heute entnazisiere, der übt schon morgen direkt oder indirekt Aufsichtsbefugnisse über mich aus, gehöre er zu den Beamten oder zu den freien Berufen“⁴⁵. Einem Freund klagte Traber im Herbst, von allen Seiten bekomme er zwar viel Kritik und kluge Worte zu hören, trete „man dann an einen dieser Besserwisser und Könner heran, so lehnt er ab“. Er sehe nun „diesem Übelstand nicht mehr lange zu“⁴⁶. Aber auch das Ende Dezember verabschiedete Dienstverpflichtungsgesetz⁴⁷ konnte die

⁴² Schreiben der LdI an einen als Beisitzer in Aussicht genommenen Beamten v. 26. 6. 1947; SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13150.

⁴³ Schreiben v. 10. 7. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–100.

⁴⁴ Schreiben an die LdJ v. 26. 6. 1947; StAL, Akten der LdJ, 2014–98.

⁴⁵ Ganzer Vorgang, 26. 8. 1947 bis 7. 9. 1948, in SIG, Wü 13/129.

⁴⁶ Schreiben Trabers v. 18. 10. 1947 an Thaddäus Mayer, Riedlingen, der später selbst Staatskommissar für die politische Säuberung geworden ist; SIG, Wü 13/258.

⁴⁷ „Gesetz über die Einführung der Dienstpflicht zum Zwecke der Durchführung der politischen Säuberung“ v. 12. 1. 1948; Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, 1948, Nr. 11, S. 59. S. a. die Debatte des Landtags in der 13. Sitzung am 10. 12. 1947.

durchgängigen „Entzugserscheinungen“ bei den Angehörigen der Verwaltung und in der Bevölkerung nicht beheben, sondern war nur sichtbarer Ausdruck behördlicher Ohnmacht. Niemand wollte mehr in die Prozeduren der Entnazifizierung hineingezogen werden, weder als Beisitzer in den Gremien, noch als Belastungszeuge. Aus der Mitte der Bevölkerung, der zumeist gar nicht bekannt war, daß inzwischen ein gerichtähnliches Verfahren eingeführt worden war⁴⁸, kam trotz aller Kritik an den Säuberungsentscheidungen kein Belastungsmaterial mehr⁴⁹. Der Standardvorwurf gegen die Entnazifizierung, man „hänge die Kleinen und lasse die Großen laufen“, falle auf die Kritiker selbst zurück, meinte Traber, denn „kein Mensch aus der Bevölkerung ist bereit, die Großen mir zu nennen und den Beweis zu erbringen, daß sie ‚Große‘ waren“⁵⁰. Auch bei Wählern und Anhängern der CDU kam jetzt, wo das scharf angegriffene Verwaltungsverfahren gefallen und das nach Auffassung der Christdemokraten gerechtere justizförmige Säuberungssystem auch in Südwürttemberg eingeführt war, kein rechtes Engagement auf. Unter diesen Umständen verstrich nach Inkrafttreten des Spruchkammergesetzes noch fast ein halbes Jahr, ehe die ersten Fälle vor den neuen Gremien verhandelt werden konnten.

Auch die praktische Unterstützung, die dem Staatskommissar in Organisations- und Beschaffungsfragen zuteil wurde, war ausgesprochen dürftig. Die Ressorts der Landesregierung – vom Justizministerium, das infolge der vielfältigen Aktivitäten Carlo Schmidts faktisch von Gebhard Müller geleitet wurde, abgesehen – taten wenig, um den Aufbau der Säuberungsbehörde beschleunigen zu helfen. In einem längeren Rechenschaftsbericht Trabers an den Staatspräsidenten ist die desolote Randexistenz des Staatskommissariats innerhalb der deutschen Verwaltung förmlich mit Händen zu greifen. „Am 1. Juli [1947]“, so schreibt er, „trat ich das Amt an. Das Staatskommissariat bestand aus meiner Person allein. Kein Unterkommen, keine Beamten, kein Personal, kein Mobiliar, kein Material, rein gar nichts. Berge von Posteingängen – kein Dienstwagen, nur auf das eigene Fahrrad angewiesen ... Verhandlungen und Rundschreiben mit allen Landratsämtern, Verwaltungen, Parteien und Gewerkschaften wegen Neuaufstellen der Ausschüsse und der Bildung von Spruchkammern. Wochenlange Verhandlungen mit deutschen Dienststellen und mit der Militärregierung wegen Ausquartierung der im [als Sitz des Staatskommissariats vorgesehenen] Gemeindehaus noch untergebrachten Litauer. Als diese Litauer das Haus verlassen hatten: Verhandlungen mit dem Bezirksbauamt und den Handwerkern wegen Herrichtung und baulicher Veränderungen. Als die Handwerker beginnen wollten, fehlten die Baumaterialien ... Kein Stuhl, kein Tisch, kein Schrank, nichts war vorhanden. Abends, bei Nacht und sonntags Ausarbeitung einer vorläufigen Dienstanweisung für die KRUAs und Spruchkammern ... All dies machte ich allein, da keinerlei Beamte oder Personal vorhanden war ... Manchmal erfüllt mich der Gedanke, ich könnte vor Vollendung der Organisation gesundheitlich zusammenbrechen, mit der größten Sorge. Es ist aber nicht meine Schuld, daß das Ganze nur auf 2 Augen steht [sic!]“⁵¹.

⁴⁸ Denkschrift eines Verwaltungsbeamten an den SK v. 28. 10. 1947.

⁴⁹ Vergl. das Interview Trabers in der „Schwäbischen Zeitung“, Nr. 79, 3. 10. 1947.

⁵⁰ Wie Anm. 46. ⁵¹ Schreiben Trabers v. 8. 11. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

Der Vorwurf mangelnder Unterstützung, der in der mißglückten Formulierung des letzten Satzes mitschwingt, war auf die Ressorts der Landesregierung gemünzt, mit denen der Staatskommissar in ein monatelanges Tauziehen um die Gestellung von Personal und Material geriet. Doch mehrere Anforderungen der Staatskanzlei, zwei Kabinettsbeschlüsse sowie Ermahnungen seitens der Militärregierung⁵² blieben letztlich ohne große Resonanz. Als ein Beispiel für viele erklärte etwa das Kultusministerium Mitte Januar 1948, es sei „zu seinem Bedauern auch heute nicht in der Lage, irgendwelche Kräfte an andere Stellen abzugeben . . . Auch besteht hier ein erheblicher Mangel an Schreibmaschinen“⁵³. Zur notdürftigen Besetzung der Entnazifizierungsgremien blieb schließlich nichts anderes übrig, als Beisitzer zu benennen, die im Zuge der politischen Säuberung selbst schon mit – wenn auch geringfügigen – Sühnemaßnahmen belegt worden waren⁵⁴. Aber das Ergebnis der Suche nach geeignetem Personal, blieb, wie Traber nur leicht übertreibend an die Militärregierung schrieb, sehr oft „gleich Null“⁵⁵. Für diejenigen, die sich überhaupt noch bereit fanden, beantragte er eine Zulage, weil diesen Kräften durch ihre Tätigkeit in den Säuberungsorganen eine zusätzliche Belastung erwachse: „Dazu komme die Unpopularität ihrer Tätigkeit“, referierte das Finanzministerium Trabers Begründung. „Es sei erforderlich, dem mit den undankbaren Aufgaben stark in Anspruch genommenen Personal gegenüber durch Gewährung einer Zulage die notwendige Anerkennung zuteil werden zu lassen“⁵⁶. Der Vorsitzende des aus je einem Parteienvertreter bestehenden politischen Beirats, der nach der Rechtsanordnung am Entnazifizierungsverfahren mitwirken sollte, war so taktvoll, in der Einflußlosigkeit des Säuberungskommissars dessen eigentliche Stärke zu entdecken. „Ich brachte ihm meine schon wiederholt dargelegte Ansicht zum Ausdruck“, so notierte er sich über eine Unterredung mit Traber, „daß er bei der Vertretung seiner Belange insofern eine günstige Position habe, als sich wahrscheinlich niemand für seine Nachfolgerschaft interessieren würde. Er kann also jederzeit die Kabinettsfrage stellen und damit letzten Endes die notwendige Unterstützung seiner Arbeit fordern und erhalten“⁵⁷. Inzwischen war die Militärregierung zunehmend ungeduldiger geworden. Denn trotz der formellen Eröffnung der ersten Spruchkammer im August⁵⁸ arbeiteten die Kammern Anfang November 1947 immer noch nicht⁵⁹. Schließlich machte die Militärregierung sogar persönliches Versagen Trabers für den schleppenden Aufbau der Entnazifizierungsgremien verantwortlich.

⁵² Vergl. Schreiben der Staatskanzlei an alle Ministerien v. 23. 12. 1947 und 22. 1. 1948 (SIG, Wü 42 P, acc. 10/1970, A 13150), die StaMiS v. 22. 8. 1947 und 11. 1. 1948 sowie GouvS 12. 2. 1948.

⁵³ Schreiben v. 10. 1. 1948; SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56/126.

⁵⁴ Vergl. das Schreiben des Kultusministeriums an den SK v. 12. 1. 1948 (SIG, Wü 80, acc. 10/1974, 56) und das Schreiben des Justizministeriums an den SK v. 20. 1. 1948; SIG, Wü 13/118.

⁵⁵ Schreiben v. 16. 3. 1948; SIG, Wü 13/7.

⁵⁶ Schreiben des Finanzministeriums an die Staatskanzlei v. 21. 2. 1948; SIG, Wü 2, I, 610/2 d.

⁵⁷ Notiz v. 27. 1. 1948; SIG, Wü 13/226.

⁵⁸ Bericht Trabers an Milreg über die Eröffnung einer Spruchkammer in Tübingen am 26. 8. 1947; SIG, Wü 13/202.

⁵⁹ Schreiben der Milreg an Traber v. 8. 11. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, meinte der Leiter der Säuberungsabteilung der Délégation Supérieure zu Lorenz Bock, „daß in letzter Zeit im Staatskommissariat für die politische Säuberung keine Ordnung mehr [verbessert aus: vollkommenes Chaos] geherrscht habe“⁶⁰. Das war insofern nicht ganz gerechtfertigt, als es um den Aufbau des Säuberungsapparates in Rheinland-Pfalz und Baden nicht besser stand und der Staatskommissar die dilatorische Behandlung seiner Hilfsersuchen durch die Behörden selbst durch einen rastlosen persönlichen Einsatz nicht wettzumachen vermochte. Ende November konnte er dem Gouvernement immerhin anzeigen, daß die Spruchkammern ihre Tätigkeit aufgenommen hätten⁶¹. Doch bis die ersten Entscheidungen vorlagen, ging das Jahr 1947 zu Ende und am 1. März 1948 wies die Militärregierung nicht ohne Sarkasmus darauf hin, daß ihr bislang erst eine einzige erstinstanzliche Spruchkammer-Entscheidung vorliege⁶².

3. Das Hauptproblem des neuen Verfahrens: Die alten Entnazifizierungsurteile

Durch die demonstrative Vereitelung der endgültigen Kaltstellung Künzels nach dem Regierungswechsel Mitte 1947 war schlagartig die Absicht der Tübinger Militärregierung deutlich geworden, die Revisionsfreudigkeit der Regierung Bock zu dämpfen und die Resultate des Entnazifizierungs-Modells der Landesverwaltung unter Carlo Schmid so gut es ging festzuschreiben. Doch die neue Landesregierung war – aus ihrer Sicht zweifellos mit guten Gründen – entschlossen, diese Herausforderung anzunehmen. Zum einen hatte das Gouvernement Militaire mit seiner Haltung einseitig die stillschweigende gemeinsame Geschäftsgrundlage verlassen, den deutschen Revisionsbestrebungen nach Annahme des aufgezwungenen Spruchkammergesetzes nichts in den Weg zu legen, zum anderen konnte nach den Wahlergebnissen nur schlecht bestritten werden, daß der Revisions-Elan der CDU in der Bevölkerung eine breite Resonanz gefunden hatte, und schließlich war nicht einzusehen – am wenigsten von den Betroffenen –, weshalb die Spruchkammern in Südwürttemberg nicht die gleichen Eigenschaften haben sollten, die in der Nachbarzone schon seit mehr als einem Jahr erkennbar waren: als Entnazifizierungs-Organ zu firmieren, aber Rehabilitierungs-Organ zu sein. Trotz des ständig präsenten Säuberungspathos in den öffentlichen Erklärungen des Säuberungskommissars⁶³ bestand weder in der Entnazifizierungsbe-

⁶⁰ Aktenvermerk über eine Besprechung bei der Milreg am 12. 2. 1948; SIG, Wü 2, II, 8005.

⁶¹ Schreiben des SK an Milreg v. 28. 11. 1947; SIG, Wü 13/203. „Mangels Vorsitzenden“ konnten drei der sechs Spruchkammern ihre Arbeit aber erst im April 1948 aufnehmen. Tätigkeitsbericht des SK für das 1. Quartal v. 15. 4. 1948; SIG, Wü 13/25.

⁶² Bericht des politischen Beirats über eine Besprechung bei der Milreg; SIG, Wü 13/25.

⁶³ Rede anlässlich der Eröffnung der ersten Spruchkammer in Tübingen am 26. 8. 1947. Bericht des SK an die Milreg v. 28. 8. 1947; SIG, Wü 13/202. Zitat: „Wenn man erlebt hat und täglich neu erlebt, wie Militarismus und Nazismus das ganze Gefüge der Welt erschüttert und sie an den Rand allen Ruins gebracht haben, ist es einem eine Selbstverständlichkeit und ein Akt völkischen Selbsterhaltungstriebes, ich möchte sagen sowohl für uns als auch die übrige Welt, diese beiden Störenfriede und virulenten Spaltpilze abzutöten und auszuschneiden.“

hörte noch auch innerhalb der Landesregierung irgendein Zweifel daran, daß die Revision der Entnazifizierungs-Entscheidungen aus dem Verwaltungsverfahren – und zwar ausnahmslos zu Gunsten der Betroffenen – jetzt Priorität vor allen anderen Erwägungen genoß. Das Kultusministerium betonte die Erwartungen an das neue Verfahren noch einmal mit dem Hinweis, daß der Rehabilitierungsprozeß in Württemberg-Hohenzollern gegenüber der US-Zone „um viele Monate im Verzug“ sei und für viele deswegen schon eine „schwere berufliche Schädigung“ eingetreten sei⁶⁴. Lange bevor die ersten Spruchkammern ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, stand ihre Funktion als Revisionsvehikel schon fest. Traber hatte dies wiederholt expliziert: „Die Reihenfolge, in der die Spruchkammern arbeiten,“ erläuterte er dem Innenministerium, „ist folgende: Dringlichkeitsstufe I: Alle Revisionsfälle, bei denen die Sühnemaßnahmen auf ‚Entlassung ohne Bezüge‘, ‚Beschäftigungsverbot‘, ‚Vermögenskonfiskation‘ lauten. Von diesen werden diejenigen wieder zuerst behandelt, die schon am längsten zurückliegen. Dringlichkeitsstufe II: Alle Revisionsfälle, deren rasche Entscheidung von den Behörden gewünscht wird. Dringlichkeitsstufe III: Alle Revisionsfälle, in denen durch die Entscheidung die Existenz nicht unmittelbar bedroht ist. Dringlichkeitsstufe IV: Die übrigen Revisionsfälle aus der Verwaltung, Wirtschaft und Handwerk.“ Ganz zuletzt sollten, mit einer charakteristischen Einschränkung, auch noch Neufälle vor die Kammern kommen: „Soweit die Bearbeitung der Revisionsfälle es zuläßt, werden erstinstanzliche Fälle bearbeitet, die von den Behörden als besonders vordringlich bezeichnet sind“⁶⁵. Niethammers Diagnose der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone trifft, lediglich zeitlich um ein Jahr versetzt, auch das Klima in Württemberg-Hohenzollern im Herbst 1947: Auch hier gab es auf der deutschen Seite praktisch niemanden mehr, der die Durchführung des Säuberungsgesetzes noch mit einer politischen „Säuberung verbinden wollte“⁶⁶.

Die Entnazifizierungsbehörde in Tübingen, die den Kurs der Einebnung des Säuberungsprofils der Ära Künzel gegenüber der Militärregierung in tagtäglicher Auseinandersetzung zu vertreten hatte, stand vor einem mehrfach verschlungenen Problem. Die annähernd 80000 Fälle, die von Künzel entschieden und die nicht nach den jetzt üblich gewordenen fünf „politischen Typen“⁶⁷ kategorisiert worden waren, mußten nun den Belastungsstufen der Kontrollratsdirektive Nr. 38 bzw. des Spruchkammergesetzes angeglichen werden. Diese „Umwertung“ der Künzel-Bescheide war unumgänglich, allein schon um die Vergleichbarkeit mit den in Südwürttemberg von den Spruchkammern neu zu entscheidenden Fällen und ebenso die Vergleichbarkeit mit Säuberungsurteilen aus den anderen Zonen zu gewährleisten; letzteres rückte im Zuge der verstärkten, die Zonen übergreifenden, Kontakte mehr und mehr in den Vordergrund. Außerdem war bei möglichen Amnestien nur so eine Gleichbehandlung aller

⁶⁴ Notiz des Kultusministeriums für den SK v. 16. 9. 1947; SIG, Wü 13/271.

⁶⁵ Schreiben v. 8. 12. 1947; SIG, Wü 13/244. Vergl. auch die ganz ähnlichen Ausführungen des SK in einer Notiz für die Besprechung mit dem südbadischen SK in Freiburg am 3. 11. 1947; SIG, Wü 13/523. ⁶⁶ Niethammer, Entnazifizierung, S. 483.

⁶⁷ Schreiben von SK Junglas, Rheinland-Pfalz, an die dortige Milreg v. 22. 10. 1947; SIG, Wü 13/247.

Fälle zu garantieren. Ganz zu recht stellte der Vorsitzende des politischen Beirats deshalb fest, daß diese Eingruppierung „eine der wichtigsten Aufgaben“ des neuen Säuberungsverfahrens sei: „Die Einstufung der politisch Belasteten in die eine oder andere Kategorie ist unter Umständen für ihre ganze spätere Existenz entscheidend und erfordert ein hohes Maß von Sorgfalt und Verantwortung“⁶⁸. So hing von den Richtlinien zur Eingruppierung viel ab; eine Modifizierung in die eine oder andere Richtung mußte sofort die gesamte Entnazifizierungs-Bilanz verändern. In diesen Komplex der Einstufung war das Problem der Revisionsmöglichkeiten verwoben, die sich im Wortlaut der Rechtsanordnung vom 25. 4. 1947, in deren Präambel, und vor allem in den Zusagen der Militärregierung niedergeschlagen hatten. Bei den Revisionen waren die sogenannten gesetzlichen Revisionen und die Revisionen, die vom Staatskommissar von Amts wegen eingelegt werden konnten, zu unterscheiden. Erstere konnte jeder Betroffene einlegen, der durch Säuberungs-Urteil einer schweren Sanktion wie Entlassung, Berufsverbot oder mehr als 40%-igem Vermögenseinzug unterworfen war. Der zusätzlichen Bedingung, neue Tatsachen beizubringen, falsche Zeugenaussagen im ersten Verfahren nachzuweisen oder dem Umstand, daß das Ersturteil mit den Kriterien des Spruchkammergesetzes unvereinbar sei, wurde in diesem Zusammenhang kaum Beachtung geschenkt. Die Rechtsgrundlage des zweiten Revisions-Typus, der Staatskommissar-Revisionen, war unsicherer. Sie ergab sich aus dem Wortlaut der Präambel, in der die „uneingeschränkte“ Befugnis des Säuberungskommissars festgelegt war, die Revision von Sühneentscheidungen anzuordnen, die ihm „übermäßig hoch oder zu niedrig“ erschienen⁶⁹. Diese Befugnisse waren, wie ausführlich dargelegt, von der Militärregierung mehrfach bestätigt worden. Daß es dennoch keinen Sinn hatte, in der Revisionsfrage die Rechnung ohne die Militärregierung zu machen, war der deutschen Seite gleich nach Inkrafttreten der Rechtsanordnung drastisch genug vor Augen geführt worden. Immerhin konnte das Gouvernement Militaire den Bruch seiner Zusage mit dem Hinweis zu rechtfertigen versuchen, daß es dem Geist der Präambel nicht entsprach, wenn sich die Revisionsanträge des Staatskommissars ausnahmslos zu Gunsten der Betroffenen auswirkten.

Um keine weitere Verhärtung des Standpunktes der Militärregierung zu provozieren, vermied es Traber erst einmal, die Auseinandersetzung um das Revisionsrecht weiterzutreiben. Stattdessen versuchte er, die Initiative durch einen Vorstoß in der Frage der Einstufung der alten Entscheidungen in die Belastungsgruppen der neuen Rechtsanordnung wiederzugewinnen. Obgleich er sich bemühte, dies gegenüber der Militärregierung gar nicht erst anklingen zu lassen, war ihm natürlich nicht verborgen geblieben, daß die Regelung der Umgruppierung minst ebensoviele Zündstoff enthielt wie die Kontroverse um die Revisionen. In zwei betont unpolitisch gehaltenen Schreiben⁷⁰ machte er auf die Notwendigkeit der Einstufungen („meines Erachtens mit einer der

⁶⁸ Schreiben an den SK v. 28. 8. 1947; SIG, Wü 13/224.

⁶⁹ Das an gleicher Stelle aufgeführte Revisionsrecht des politischen Beirats wird hier nicht berücksichtigt, da es in der Praxis keine Bedeutung gewinnen konnte.

⁷⁰ Erstes Zitat aus dem Schreiben v. 29. 8. 1947, zweites aus dem Schreiben v. 30. 9. 1947; beide in: SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

Hauptaufgaben des neuen Staatskommissars“) aufmerksam und fügte an, er könne sich denken, daß „zu dieser Eingruppierung von zehntausenden von Fällen, da es sich nur um eine Verwaltungsmaßnahme handelt, nicht um eine Entscheidung und nicht um eine Abänderung der früher ausgesprochenen Sühnemaßnahme, die Militärregierung die Mitwirkung nicht beansprucht.“ Die Militärregierung teilte die Ansicht des Staatskommissars nicht. Sie hatte ebenfalls erkannt, daß bei entsprechender Handhabung der Einstufungen das gesamte bisherige Entnazifizierungsergebnis durch einfachen Verwaltungsakt von Grund auf verändert werden konnte. Ihr nicht unbegründeter Argwohn gegenüber den weitgreifenden Revisionsanstrengungen der Landesregierung verleitete die Militärregierung zu einer Eingruppierungs-Anordnung für das „classement à posteriori“, die sich zwar völlig auf der eingeschlagenen revisionsfeindlichen Linie bewegte, sonst aber wenig durchdacht und praktisch undurchführbar war⁷¹.

Im Erlaß des Gouvernement war bestimmt, daß die Höhe der Sanktionen, die vom ehemaligen Staatskommissar Künzel im Zuge des Verwaltungsverfahrens gegen die einzelnen Betroffenen ausgesprochen worden waren, das entscheidende und einzige Kriterium für die Eingruppierung in die fünf Belastungsgruppen des Spruchkammergesetzes sein sollte. Danach waren nun alle mit Internierung belegten Personen automatisch als „Hauptschuldige“ einzustufen. (Diese Bestimmung war in der Praxis ohne Bedeutung, weil von Künzel keine Internierungsmaßnahme verhängt worden war.) In die Gruppe der „Belasteten“ sollten alle eingereiht werden, gegen die auf Entlassung, Berufsverbot oder Vermögenseinzug von mehr als 40% bzw. Geldbuße von mehr als 15 000 RM erkannt worden war. Alle, die eine erhebliche, jedoch unter dieser Marge liegende finanzielle Buße zu entrichten gehabt hatten und alle Beamten, die um mehr als 2 Dienstaltersstufen zurückversetzt worden waren, sollten in die Klasse der „Minderbelasteten“ eingereiht werden. Als „Mitläufer“ sollte nur anerkannt werden, wessen Geldbuße unter 1000 RM gelegen hatte oder wer um höchstens 2 Dienstaltersstufen zurückgestuft worden war. Dieser Scheidelinie zwischen den „Mitläufern“ und den „Minderbelasteten“ galt natürlich das deutsche Hauptaugenmerk. Ihr Verlauf war schon deshalb von entscheidender Bedeutung, weil der Leiter der Militärverwaltung, Administrateur Général Laffon, den in Baden-Baden versammelten Ministerpräsidenten der französisch besetzten Länder in eben diesen Tagen eine baldige Amnestie für weniger Belastete angekündigt hatte⁷².

Auf deutscher Seite waren alle, einschließlich des Leiters der Abwicklungsstelle, sich einig, daß die Militärregierung mit dieser Anweisung die Scheidelinie zu den „Mitläufern“ zu hoch angesetzt hatte. Eine rasch zusammengestellte erste Übersicht⁷³ ergab, daß nach dem vorliegenden Eingruppierungsschema in Südwürttemberg an die 60 Prozent aller Sanktionierten in die Gruppe der „Belasteten“ und „Minderbelasteten“ eingereiht werden mußten, wogegen in der US-Zone, „die bisher im Rufe stand, in der

⁷¹ Schreiben der Milreg an den Staatspräsidenten v. 20. 10. 1947; SIG, Wü 2, I, 610.

⁷² Ansprache an die Ministerpräsidenten am 21. 10. 1947; SIG, Wü 13/443.

⁷³ Statistische Erhebung in der Kultus- (SIG, Wü 80, acc. 10/74, 56) und Finanzverwaltung (vergl. StvS 27. 10. 1947).

Entnazifizierung besonders scharf zu verfahren“ – so ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums⁷⁴ – zu dieser Zeit etwa 90 Prozent der Fälle in der Kategorie der Mitläufer, nicht Betroffenen oder Entlasteten zu finden waren⁷⁵. Da dieser Einstufungserlaß in Südwürttemberg plötzlich einen derart hohen Prozentsatz der vom Entnazifizierungsverfahren Betroffenen zu „Belasteten“ und „Minderbelasteten“ gestempelt hätte, war die Anordnung der Militärregierung für die deutsche Seite natürlich gänzlich indiskutabel⁷⁶. Und ganz zu recht warnte Staatskommissar Traber, bei der inzwischen allgemein üblich gewordenen Qualifizierung politischer Belastung nach den Kriterien der Kontrollrats-Direktive Nr. 38 und der Spruchkammergesetzgebung ergäbe sich „ein historisch ganz falsches Bild von der Beteiligung des Volkes am Nazismus“, das „für immer festgehalten“ würde⁷⁷.

Das sachlich nicht lösbare Dilemma, vor dem Besatzungsmacht wie Landesregierung nun standen, lag in der prinzipiellen Unvergleichbarkeit der beiden Entnazifizierungssysteme begründet, die in Württemberg-Hohenzollern einander abgelöst hatten. Deren nach ganz unterschiedlichen Kriterien getroffene Säuberungs-Entscheidungen konnten nicht in eine sinnvolle Konkordanz gebracht werden. Die Urteile Künzels resultierten aus politisch motivierten Zweckmäßigkeitserwägungen. Sie sollten durch ihre Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus Kompromittierte, ohne Berücksichtigung der inneren Tatseite, dort ausschalten, wo sie nach Auffassung der Landesverwaltung die Neuorganisation des demokratischen Gemeinwesens zu gefährden drohten. Im Spruchkammerverfahren war dagegen von gerichtsähnlichen Organen der Grad der individuellen Verantwortlichkeit – ganz unabhängig von den gegenwärtigen Einflußmöglichkeiten – nach quasi-juristischen Tatbestandsmerkmalen zu ermitteln, die dann jeweils zugeordnete Sühnemaßnahme nach sich ziehen konnten. An beliebig ausgewählten Beispielen ließ sich zeigen, daß es unmöglich war, nach den verhängten Sanktionen im ersten Verfahren den Grad der politischen Belastung nach den Maßstäben des zweiten zu bestimmen. So konnte etwa von der Höhe der Geldbuße nicht auf die politische Belastung geschlossen werden, weil für deren Bemessung meist die Höhe des Einkommens maßgebend gewesen war. Einer, der 10000 RM zu zahlen hatte, konnte demnach politisch weniger belastet sein als einer, der nur 2000 RM zu entrichten gehabt hatte. Zu ebenso widersinnigen Konsequenzen hätte die Eingruppierung nach der Sühnemaßnahme „Versetzung in den Ruhestand“ geführt, weil diese Maßnahme bei älteren Beamten häufig auch bei nur geringfügiger Belastung angeordnet worden war. Die rund 50% der Beamten, die wegen ihres frühen Beitritts zu NSDAP von Künzel meist um drei bis vier Dienstaltersstufen zurückversetzt worden waren, wären nun zu „Minderbelasteten“ geworden – eine Qualifizierung, die ihrerseits aber

⁷⁴ Aktenvermerk für die Kabinettsitzung am 23. 10. 1947; SIG, Wü 140, 76/6000.

⁷⁵ StvS 27. 10. 1947.

⁷⁶ Vergl. die einmütige scharfe Ablehnung des Milreg-Erlasses durch den Staatspräsidenten (StaMiS 23. 10. 1947), den Leiter der Staatskanzlei, G. H. Müller (22. 10. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3), den SK von Rheinland-Pfalz (wie Anm. 67) und die Stellvertreter der Minister (StvS 27. 10. 1947).

⁷⁷ Schreiben des SK an den Staatspräsidenten v. 8. 11. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

unter Berücksichtigung der Definition des „Minderbelasteten“ im Spruchkammergesetz grob ungerecht gewesen wäre. Ganz abgesehen davon, daß sich die „Herausstellung eines im Dienst befindlichen Beamten als ‚Minderbelasteter‘“, so die Stellvertreter der Minister in einer Besprechung, nicht mit dem Ansehen und öffentlichen Vertrauen vertrage, „das ein Beamter zur Führung seines Amtes benötige“⁷⁸.

Da die von der Besatzungsmacht aufgestellten Einstufungsgrundsätze „offensichtlich nicht tragbar“ waren, wie Staatspräsident Bock im Kabinett nochmals betonte, wurde beschlossen, der Besatzungsmacht mit einem Kompromißvorschlag entgegenzutreten, der die deutschen und die französischen Vorstellungen zu verbinden suchte⁷⁹. Sein materieller Gehalt basierte auf einem Vergleich der Säuberungsentscheidungen Künzels mit dem Ergebnis der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone. Demnach mußte das Säuberungsprofil in Nordwürttemberg und Südwürttemberg annähernd gleich ausfallen, wenn die Scheidelinie zwischen den „Mitläufern“ und den drei schwereren Belastungsgruppen so gelegt würde, daß alle, die um höchstens drei Dienstaltersstufen zurückversetzt bzw. mit einer höchstens 10-prozentigen Vermögensabgabe belegt worden waren, zu Mitläufern wurden. Die Fälle der Gruppen I bis III sollten von den Spruchkammern bzw. deren Vorsitzenden klassifiziert werden. Ihnen wurde ein vierzehntägiges Einspruchsrecht eingeräumt. Als Mitläufer sollten Betroffene eingestuft werden, die die vorgesehenen Kriterien erfüllten, „durch Feststellungsvermerk seitens des Spruchkammervorsitzenden“. Es lag auf der Hand, daß dieser Vorschlag nicht den Ansprüchen entsprach, die von der Landesregierung selbst immer wieder öffentlich an ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Verfahren gestellt worden waren. Die Gewinnung von Einstufungskriterien im Analogieschluß mit Hilfe statistischer Größen entsprach keineswegs der im geltenden Säuberungsgesetz vorgeschriebenen gerechten Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit des Betroffenen. Dieser Vorschlag benachteiligte außerdem generell die Betroffenen, die im Verwaltungsverfahren der politischen Säuberung unterzogen worden waren, gegenüber denen, die jetzt das Verfahren vor den Spruchkammern mit all seinen Rechtsgarantien durchlaufen konnten. Eine nach den immer wieder herausgestellten Maßstäben der Regierung Bock wirklich vertretbare Umwertung der Künzel-Entscheidungen wäre allein auf dem Wege der Neuverhandlung aller Urteile vor den Spruchkammern möglich gewesen. Denn immerhin verbarg sich hinter dem harmlos klingenden Terminus der „Eingruppierung“ in den meisten Fällen eine „ausgesprochen rechtsschöpferische Tätigkeit“⁸⁰.

Die Zurückweisung der nicht durchdachten Anweisung der Besatzungsmacht zur Einstufung der alten Entnazifizierungs-Urteile durch die Landesregierung war sachlich geboten. Ebenso war die Orientierung der deutschen Gegenvorschläge an den Säuberungsergebnissen der amerikanischen Zone zwar plausibel, kontrastierte aber mit den immer wieder formulierten Ansprüchen an ein rechtsstaatlich geordnetes Entnazi-

⁷⁸ StvS 27. 10. 1947.

⁷⁹ Enthalten im Schreiben des SK an Milreg v. 31. 10. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

⁸⁰ Wie Anm. 67.

fizierungsverfahren. Doch in einer Zeit, in der sich die politische Säuberung nur noch in der Suche nach dem zügigsten Verfahren zur Liquidierung eines unbequem gewordenen Erbes aus den beiden ersten Jahren nach dem Zusammenbruch erschöpfte, nahm an solchen Widersprüchen niemand mehr Anstoß. Der Anschein, auch im Eingruppierungsverfahren die Maximen einer justizförmigen Entnazifizierung nicht zu verlassen, war in dem Gegenvorschlag der Landesregierung, der alle Züge eines Kompromisses trug, sogar gewahrt worden. Dem Kabinett war klar gewesen – und man hatte die Erfahrung ja schon früher gemacht –, daß etwa die Forderung nach einer Neuverhandlung der Künzel-Bescheide überhaupt keine Chance hatte, von der Militärregierung akzeptiert zu werden. Den Besatzungsbehörden in Tübingen, die sich schon aus Prestigegründen nicht ohne weiteres von ihrem nicht praktikablen Vorschlag – es war in den drei Jahren der politischen Säuberung nicht der erste – distanzieren konnten, dürfte die deutsche Weigerung, den Erlaß buchstabengetreu durchzuführen, als Bestätigung ihres Eindrucks erschienen sein, daß der Landesregierung jedes Mittel recht sei, die Revision der bisherigen Säuberungsergebnisse so umfassend wie möglich zu gestalten. Andererseits mußte die Militärregierung einsehen, daß die Forderung der deutschen Seite, wenigstens die schwereren Fälle durch Spruchkammern eingruppieren zu lassen, nicht unbillig, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Betroffenen in Südwürttemberg sogar eine Minimalforderung war. Ein Zugeständnis seitens der Militärregierung in dieser Frage hätte aber bedeutet, daß die wenigen mühevoll installierten Spruchkammern, die mit den Revisionsanträgen ohnehin schon ausgelastet waren, auf unabsehbare Zeit durch die Bearbeitung der Eingruppierungen verstopft sein würden; an einen raschen Abschluß der Entnazifizierung, der auch von den Franzosen immer wieder gefordert wurde, war dann nicht mehr zu denken. Spät – und in Württemberg-Hohenzollern ganz besonders deutlich – rächte sich nun, daß die Besatzungsmacht ihrer Zone, ohne daß es die Sache der Entnazifizierung wirklich erfordert hätte, aus interalliierten Rücksichten das Spruchkammerverfahren hatte überstülpen müssen. Der Knoten, der sich hier geschürzt hatte, war nur noch durch einen radikalen Schnitt zu lösen. Früher oder später war auch die Militärregierung in der französischen Zone gezwungen, das ganze Verfahren durch eine Amnestie zu beschleunigen.

Einstweilen gab es in Tübingen aber keine Anzeichen dafür, daß die Militärregierung von ihrem Erlaß wieder abzurücken gedachte. Während Gouverneur Widmer gegenüber dem Staatspräsidenten die Tür zu weiteren Verhandlungen nicht zuschlagen wollte⁸¹, holte sich der Säuberungskommissar bei dem spiritus rector der Kräfte innerhalb der Besatzungsbehörde, die den deutschen Revisionsbestrebungen keinerlei Zugeständnisse machen wollten, mit seinen Gegenvorschlägen eine drastische Abfuhr. Hauptmann Vigouroux, so berichtete Traber, habe ihm in „ziemlich erregter Weise“ bedeutet, daß der Einstufungs-Erlaß ohne Abstriche raschest durchgeführt werden müsse. Dem Hinweis auf die groben Ungerechtigkeiten des befohlenen Verfahrens stellte Vigouroux Kategorien historischer Gerechtigkeit gegenüber: Er erinnere daran,

⁸¹ StaMiS 31. 10. 1947.

daß die „bei der Eingruppierung entstehenden Ungerechtigkeiten lange nicht so groß seien, wie die von den deutschen Sondergerichten und Hitler begangenen“. Solche Argumente konnten in dem inzwischen erreichten Stadium weitgehender Jurifizierung der politischen Säuberung niemanden mehr erreichen, denn was, so hätte ein in seinem Besoldungsdienstalter zurückversetzter Beamter zweifellos entgegnet, hatte er mit dem Unrechtssystem Hitlers und der Sondergerichte zu schaffen gehabt? Als einzige Möglichkeit, der starren Haltung der Tübinger Militärregierung zu begegnen und „Recht und Gerechtigkeit im Säuberungsverfahren“ zu erreichen, bleibe nun wohl nur noch, sich direkt an Baden-Baden zu wenden und zu erkunden, ob dort derselbe „unnachgiebige Standpunkt“ eingenommen würde⁸².

4. Blockade der französischen Amnestieverordnung durch die Tübinger Militärregierung

Am 17. 11. 1947 – die Standpunkte in der heftigen Auseinandersetzung zwischen der Militärregierung in Tübingen und der deutschen Landesregierung um die weitere Behandlung der Entnazifizierungsbescheide der Ära Künzel lagen nach wie vor weit auseinander – erließ das Commandement en Chef Français in Baden-Baden die angekündigte „Verordnung Nr. 133 über die Entnazifizierung“⁸³. Sie wurde bald allgemein als Amnestie-Verordnung bezeichnet. Darin waren die Regierungen der deutschen Länder in der französischen Zone aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Säuberungsorgane von dem Ballast der Bagatellfälle befreit würden und sich endlich den schwerer Belasteten zuwenden könnten⁸⁴. Deshalb durften ab sofort „keine Säuberungsmaßnahmen gegen die einfachen, nominellen Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei und der ihr angeschlossenen Verbände ergriffen werden, die in diesen weder einen Titel noch ein Amt innehatten“. Diese Gruppe sollte wieder in „den Genuß ihrer politischen und bürgerlichen Rechte“ gelangen. Vom südwürttembergischen Staatskommissar wurde diese in der Öffentlichkeit von hohen Erwartungen begleitete Verordnung prinzipiell begrüßt. Sie werde wohl „eine große Erleichterung und Beschleunigung für das Verfahren und die Betroffenen bringen, wie auch für die Wirtschaft und Verwaltung“⁸⁵. Gleichwohl, so erkannte Traber, werde die Durchführung der Amnestie gerade in Württemberg-Hohenzollern mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sein, da wegen der besonderen Definition der Amnestierten-Gruppe „Fall für Fall der 80 000 darauf hin geprüft werden“ müsse, ob der Betroffene nicht „irgendwo ein Ämtchen hatte“⁸⁶. Damit drohte dem

⁸² Schreiben Trabers an den Staatspräsidenten v. 8. 11. 1947; SIG, Wü 2, III, P 1016/3.

⁸³ J.O., S. 1244.

⁸⁴ Als solche hatten nach Art. 2 der VO Nr. 133 „die Mitglieder der durch das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisationen sowie die leitenden und hauptsächlichsten aktiven Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei und ihrer angeschlossenen Verbände“ zu gelten.

⁸⁵ Stellungnahme des SK zur VO Nr. 133 v. 27. 11. 1947; SIG, Wü 13/444.

⁸⁶ Schreiben Trabers an den Staatspräsidenten v. 25. 11. 1947; SIG, Wü 13/514. An diesem Tage war die VO in Württemberg-Hohenzollern bekannt geworden.

Säuberungsapparat, wenn er seine Arbeit erst einmal aufgenommen hatte, in der Tat die vollständige Verstopfung mit Bagatell- und Revisionsachen – gerade das Gegenteil davon, was die Militärregierung mit der Verordnung erreichen wollte. Auf deutscher Seite galt es als ausgemacht, und der Staatskommissar hatte die Kammern auch in diesem Sinne angewiesen, daß der Behandlung der Revisionen die absolute Priorität einzuräumen war. (Nebenbei bemerkt war dieser Revisionsdruck in Südwürttemberg sachlich noch weniger plausibel als in der amerikanischen Zone, wo bis zum rechtskräftigen Urteil der Spruchkammer Beschäftigungsverbot bestand⁸⁷.) Durch die Verordnung 133 wurde der Entnazifizierungsapparat zusätzlich mit der Aufgabe belastet, festzustellen, wer nicht mehr vor den Spruchkammern zu erscheinen brauchte und wer unter den zehntausenden von bereits entschiedenen Fällen seine „politischen und bürgerlichen Rechte“ wiedererlangt hatte. Besonders der letzteren Aufgabe konnten sich die Säuberungsorgane unter dem Druck der Öffentlichkeit keinesfalls entziehen. Für die bevorzugte Behandlung schwer Belasteter im Sinne der französischen Verordnung blieb so kein Raum mehr.

Neben dieser quasi strukturellen Schwäche war die Verordnung 133 auch so unpräzise abgefaßt, daß sie ohne Durchführungsbestimmungen „unklar und deswegen beinahe unanwendbar“ bleiben mußte⁸⁸. Doch wie auf deutscher Seite herrschten auch bei der Militärregierung in Tübingen „nicht minder große Zweifel und Unklarheiten“⁸⁹. Dem Staatskommissar fiel – angesichts der bereits schwer getrübbten Beziehungen zur Besatzungsbehörde – die undankbare Aufgabe zu, dem Gouvernement Militaire die Mängel der Baden-Badener Verordnung im einzelnen vor Augen zu führen⁹⁰. Aus der Anweisung ging beispielsweise nicht hervor, welche Personengruppe mit „leitende und hauptsächlichste aktive Mitglieder“ der NSDAP gemeint und was unter „Titel“ und „Amt“ exakt zu verstehen sei. Ebenso ergab sich aus dem dritten Artikel die widersinnige Konsequenz, daß ein Nicht-Parteigenosse, der bei einer Gliederung oder Organisation ein Amt inne hatte, nicht unter die Vergünstigung falle, ein Parteigenosse dagegen, dem es gelungen war, jedes Amt „von sich abzuweisen, unter die Vergünstigung falle“. Wie hinsichtlich der Sühnleistungen bereits Entnazifizierter zu verfahren sei, gehe ebenfalls nicht aus dem Text hervor: „Es würde von den Entnazifizierten als ein sehr großes Unrecht und als eine sehr große Härte angesehen werden, wenn die gegen sie erkannten Sühnemaßnahmen bestehen bleiben würden, während den künftig zu Behandelnden und unter die Vergünstigung fallenden Betroffenen überhaupt keine Sühnemaßnahmen mehr auferlegt würden.“ Zum Schluß seiner vierzehn Punkte umfassenden Mängelliste berührte Traber einen neuralgischen Punkt, als er darauf hinwies, daß sich die Nominellen-Amnestie „ganz erheblich“ mit dem Problem der Eingruppierung der Künzel-Bescheide überschneide. Dazu führte er ein einleuchtendes Beispiel an: „Ein nomineller Pg., der mit 20000 RM Geldbuße wegen seines hohen Vermögens belegt worden ist, und nach dem Brief [der Militärregierung]

⁸⁷ Vergl. Art. 58 BefrG.

⁸⁸ Schreiben Trabers an einen Geschäftsmann v. 20. 12. 1947; SIG, Wü 13/248.

⁸⁹ Schreiben des SK an den Kreispräsidenten von Lindau v. 5. 12. 1947; SIG, Wü 13/443.

⁹⁰ Schreiben Trabers an die Milreg v. 1. 12. 1947; SIG, Wü 2, II, 611.

in die Gruppe der Schuldigen einzureihen wäre, könnte nach der neuen Verordnung als Entlasteter herauskommen, denn die neue Verordnung stellt ja in keiner Weise auf die bereits anerkannte Sühnemaßnahme ab, sondern nur auf die einfache nominelle Mitgliedschaft ohne Amt und Titel. Es dürfte auch nicht gewollt sein, daß man sich jetzt um eine Eingruppierung in die Gruppe der Mitläufer und Minderbelasteten bemüht, um nachher festzustellen, daß diese Eingruppierten nach der Verordnung Nr. 133 nun Entlastete sind.“ Der völlig gerechtfertigte, für die Militärregierung aber zweifellos peinliche Hinweis Trabers auf dieses „Kuriosum“⁹¹, das sich nun aus der unkoordinierten und konfuse Säuberungspolitik der französischen Besatzungsmacht ergeben hatte, dürfte auch der Entnazifizierungsabteilung der Tübinger Militärregierung vor Augen geführt haben, daß sie mit ihrem Kurs, die Konsequenzen, die sich aus der Einführung des Spruchkammerverfahrens in der französischen Zone ergaben, für Württemberg-Hohenzollern nicht zu akzeptieren, auf lange Sicht auf verlorenem Posten stand. Es dürfte ihren hinhaltenden Widerstand gegen die Aufweichung des Säuberungsprofils der Ära Künzel aber angestachelt haben, daß Traber als deutsche Empfehlung den kühnen Vorschlag machte, die Verordnung 133 sogleich wieder fallen zu lassen und statt dessen eine generelle Amnestie für alle in die Gruppe der „Mitläufer“ und „Minderbelasteten“ einzureihenden – gleichgültig, ob sie „Amt oder Titel“ innegehabt hatten – zu erlassen. Tatsächlich war dies ein halbes Jahr später genau der Weg, den die französische Zonen-Militärregierung einschlug, um die politische Säuberung auch formell zu liquidieren. Doch jetzt, Ende des Jahres 1947, da sich die Auseinandersetzung zwischen Besatzungsmacht und Landesregierung auch noch in anderen Bereichen verschärfte, überforderte der Säuberungskommissar mit seinem Vorschlag nicht nur die Kompetenzen der regionalen Besatzungsbehörde, sondern er bestärkte sie geradezu in ihrer – durchaus zutreffenden – Auffassung, daß es der Landesregierung gar nicht schnell genug gehen könne, bis praktisch alle von den Säuberungsbescheiden der Ära Künzel Betroffenen in Mitläufer verwandelt, amnestiert und damit von allen Rechtsfolgen befreit waren.

Der Tübinger Militärregierung, die ihren Widerstand gegen die Verwässerung der Künzelschen Säuberungsergebnisse noch nicht aufzugeben gedachte, erwuchs in dem Amnestie-Erlaß ein willkommenes Druckmittel. Dabei verstand sie es auch, sich die Erklärungsbedürftigkeit der Verordnung Nr. 133 zunutze zu machen. Solange die Durchführungsbestimmungen der Verordnung noch nicht aus Baden-Baden bei ihm eingetroffen seien, meinte der Kabinettschef des Gouverneurs gegenüber Lorenz Bock⁹², könne er zwar über deren Handhabung noch nichts sagen, es liege aber ganz im deutschen Interesse, die Eingruppierung der alten Säuberungsentscheide inzwischen „möglichst schnell durchzuführen, damit die kleinen Nazis in den Genuß der neuen Amnestie kommen“. Die Landesregierung, die die Mängel der Verordnung kannte, mußte einsehen, daß bis zum Erlaß der Durchführungsrichtlinien in der Amnestiefra ge keine praktischen Maßnahmen eingeleitet werden konnten. Während die-

⁹¹ Traber in einem Schreiben an den Staatspräsidenten v. 25. 11. 1947; SIG, Wü 13/514.

⁹² GouvS 26. 11. 1947.

ses Moratoriums versuchte die Militärregierung in Tübingen noch einmal alles, um ihre Vorstellungen durchzusetzen. Dem Staatskommissar wurde bedeutet⁹³, er solle seinen Widerstand aufgeben und „die Eingruppierung nun schleunigst auf der Grundlage des Briefes der Militärregierung vornehmen“. Zweifelsfälle könnten einstweilen zurückgestellt werden. Um ein Höchstmaß an Beschleunigung zu erreichen, wurde Traber vom Leiter der französischen Entnazifizierungs-Abteilung zu einem rein schematischen Vorgehen gedrängt: „Ich solle es machen wie ich wolle“, habe ihm Vigou-roux erklärt, „ich könne ja das Amtsblatt zur Hand nehmen und an Hand des Amts- blatts die Eingruppierung vornehmen“. Nicht ohne auf die zahlreichen Fehlerquellen dieses Eilverfahrens hingewiesen zu haben, akzeptierte der Staatskommissar schließlich den Vorschlag, weil sich hier eine Aufweichung der starren Fronten in der Frage der Einstufungen abzuzeichnen schien. Denn, so dürften die Überlegungen nun gewe- sen sein, wenn die Militärregierung bereit war, die Zweifelsfälle erst einmal auszu- klammern, dann bedeutete dies möglicherweise, daß jetzt das Eingruppierungs- *Tempo* Vorrang vor der exakten Einhaltung des angeordneten Eingruppierungs- *Modus* erhalten hatte. Allerdings lag in dem Eilverfahren, das jetzt ohne Aktenprü- fung allein an Hand der im Amtsblatt abgedruckten Sühnemaßnahmen durchzuführen war, die Gefahr – aber natürlich auch die Chance –, daß von deutscher Seite Fälle in die Kategorie „Mitläufer“ eingestuft wurden, die eben doch Zweifelsfälle waren, d. h. nach den Richtlinien der Militärregierung eigentlich in eine höhere Belastungs- stufe gehörten. Da die Besatzungsmacht in den Fällen der Beamten, die neben ihrer politischen Belastung auch aus Altersgründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden waren, bereits Zugeständnisse gemacht hatte, war es nicht abwegig gewesen, die Haltung der Militärregierung als einen Teilrückzug von ihrer indiskutablen Ein- stufungsanordnung zu interpretieren. Obgleich weiterhin die Auffassung bestand, daß diese Richtlinien früher oder später ganz fallen müßten, beschloß das Kabinett jetzt, die Eingruppierung „nun einmal, wie abgesprochen, in Gang zu bringen“⁹⁴. Die Angleichung der Künzel-Bescheide an die Belastungskategorien der Kontrollratsdirek- tive Nr. 38 sei umso dringlicher, bemerkte das Innenministerium in einer vertrauli- chen Notiz noch einmal, weil sonst die beruflichen Perspektiven der südwürttem- bergischen Angestellten und Beamten bei „einer etwa sich vollziehenden Vereini- gung von Nord- und Südwürttemberg“ gefährdet seien⁹⁵. Offenbar verführt von dem Gedanken, die Besatzungsbehörde stehe derart unter Termindruck, daß sie über die stillschweigende Modifizierung ihrer Anweisungen hinwegsehen werde, begann der Staatskommissar die Einstufungen jetzt „unter Zugrundelegung der von ihm und seiner Regierung der Militär-Regierung vorgeschlagenen Eingruppierungs- ordnung“⁹⁶.

Doch damit hatte das Staatskommissariat den Bogen überspannt. In einem scharfen

⁹³ Bericht Trabers an den Staatspräsidenten v. 25. 11. 1947 über eine Besprechung bei der Milreg; SIG, Wü 13/514.

⁹⁴ StaMiS 28. 11. 1947.

⁹⁵ Notiz v. 24. 12. 1947; SIG, Wü 42 P, acc. 10/70, A 13 150.

⁹⁶ Vergl. Trabers Anweisung für das Einstufungsverfahren v. 18. 11. 1947; SIG, Wü 13/514.

Schreiben an Staatspräsident Bock stellte der Kabinettschef des Gouverneurs klar, aus den Zugeständnissen der Militärregierung bei der Eingruppierung älterer Beamter folge nicht, „daß ich meine Zustimmung zu Ihren allgemeinen Einstufungsvorschlägen gegeben hätte, deren Anwendung die Wirkung der Säuberungsmaßnahmen geradezu illusorisch machen würde“. Die Nachprüfung der ersten 5000 vom Staatskommissar vorgelegten Fälle habe ergeben, daß die Richtlinien der Besatzungsbehörde mißachtet worden seien. Wenn sich die Landesregierung nicht an diese Vorschriften zu halten gedenke, dann werde sich der Säuberungsprozeß „erheblich verzögern“⁹⁷ – im Klartext: dann würde die Militärregierung die Durchführung der Amnestie-Verordnung Nr. 133 blockieren.

Obgleich die Tübinger Militärregierung von Baden-Baden aus wohl gehalten war, angesichts des Integrationsprozesses der drei Westzonen einer Angleichung des Säuberungsprofils in Württemberg-Hohenzollern an das der Nachbarzone nichts mehr in den Weg zu legen, zeigte das Gouvernement Militaire in Tübingen Anfang 1948 noch keine Bereitschaft, die Konsequenzen der Einführung des Spruchkammerverfahrens in der französischen Zone und der veränderten politischen Großwetterlage zu akzeptieren. Der aufgrund übergeordneter politischer Entwicklungen nun verstärkt spürbare Zeitdruck verschärfte jetzt aber das prinzipiell nicht lösbare Dilemma der Tübinger Militärregierung, trotz der Einführung eines justizförmigen Entnazifizierungssystems auf der Beibehaltung von Säuberungsergebnissen zu beharren, die auf Entscheidungen in einem administrativen Entnazifizierungsverfahren zurückgingen. Ließ man zu, daß die Künzel-Bescheide unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den Neufällen noch einmal durch die Spruchkammern liefen, dann würde das bisherige Säuberungsergebnis eingeebnet und die Entnazifizierung sich endlos hinziehen. Versuchte man, um in absehbarer Zeit zu einem Ende zu gelangen, die bereits entschiedenen Fälle durch einfachen Verwaltungsakt den Kriterien der Spruchkammergesetzgebung angleichen zu lassen, dann war das nur zu erreichen, wenn die Einstufungskriterien Ergebnisse ermöglichten, die nicht allzu weit von der allgemein bekannten und für die Betroffenen so günstigen Urteilsfindung der „Mitläuferfabriken“ in der Nachbarzone abwichen. Zu einer anderen Lösung konnte sich unter dem Druck der Öffentlichkeit keine deutsche Regierung – gleichgültig welcher parteipolitischen Ausrichtung – mehr bereit finden. Durch den zunehmenden Zeitdruck verschärfte sich dieses Dilemma. Es war nun im Wortsinne nur noch eine Frage der Zeit, bis die Sonderpolitik der Tübinger Militärregierung an ihren inneren Widersprüchen zerbrach.

Nach dem heftigen Zusammenprall mit der Landesregierung wegen der weiteren Behandlung der „Künzel-Bescheide“ wuchs bei der Militärregierung, die im Vorgehen des Staatskommissars einen Übertölpelungsversuch wittern mochte, noch einmal die Eskalationsbereitschaft. Als Druckmittel bediente sie sich der Amnestie-Verordnung. Hier stand die Landesregierung unter dem besonderen Druck der Öffentlichkeit, weil der Erlaß in Südbaden und Rheinland-Pfalz inzwischen zur Anwendung kam. Die dortigen Besatzungsbehörden hatten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung

⁹⁷ Schreiben v. 19. 1. 1948; SIG, Wü 13/456.

Nr. 133⁹⁸, die sie um die Jahreswende aus Baden-Baden erhalten haben dürften⁹⁹, ziemlich bald an die deutschen Regierungen weitergegeben. Die Militärregierung in Württemberg-Hohenzollern dagegen machte nun die Amnestierung der großen Zahl der Bagatellfälle von der vorherigen Einstufung der alten Säuberungsurteile nach den Anweisungen der Militärregierung abhängig. Dieses unsinnige Junktim, das die Trennung zweier sachlich nicht zu trennender Komplexe zum Inhalt hatte, formulierte Gouverneur Widmer Anfang Februar 1948 gegenüber dem Staatspräsidenten Bock: „Die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung 133 könnten von der Militärregierung nicht herausgegeben werden, ehe die Frage der Eingruppierung nicht klar gelöst sei“¹⁰⁰.

5. Das Ende des südwestdeutschen Sonderweges in der politischen Säuberung

Auf deutscher Seite stieß die Blockierung der Verordnung Nr. 133, die nebenbei bemerkt auch dem Ziel einer beschleunigten Entnazifizierung direkt zuwiderlief, auf einhellige Ablehnung. Nicht einmal Künzel selbst, der den Kurs der Tübinger Militärregierung am längsten befürwortete, mit eigenen Vorschlägen zum Modus der Einstufungen dann aber keine Resonanz mehr auf deutscher oder französischer Seite gefunden hatte¹⁰¹, unterstützte die Vorstellungen der Militärregierung zur Behandlung der Künzel-Bescheide. Der ehemalige Staatskommissar geriet zuletzt sogar in einen Gegensatz zur Besatzungsmacht, weil er sich weigerte, Säuberungsbescheide mit scharfen vermögensrechtlichen Konsequenzen gegen 19 Friedrichshafener Industrielle und Wirtschaftsmanager, die ihm von der Militärregierung diktiert worden waren, zu unterzeichnen und im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁰². Wie auch während seiner Amtszeit als Staatskommissar, so wollte er jetzt, wo die französische Demontageliste bekannt geworden war (Staatspräsident Bock: ein „grausiges Hagelwetter“¹⁰³), erst recht alles vermeiden, was der Besatzungsmacht den Zugriff auf deutsche Industrieanlagen erleichtert hätte. Neben ihren säuberungspolitischen Implikationen wurde die Zurückweisung des dringenden deutschen Anliegens nach baldigem Beginn der Nominellen-Amnestierung von der Militärregierung vielleicht auch als Druckmittel in dem alles beherrschenden, wirtschaftspolitischen Dauerkonflikt mit der Landesregierung angesehen, der sich zu dieser Zeit zuzuspitzen begann. Nach überaus konfliktreichen

⁹⁸ Vergl. die Erläuterungen des südbadischen SK v. 15. 1. 1948; SIG, Wü 13/444.

⁹⁹ Vergl. das Schreiben des Justizministeriums von Rheinland-Pfalz an das Justizministerium in Tübingen v. 7. 1. 1948; StAL, Akten der LdJ, 2014¹.

¹⁰⁰ GouvS 6. 2. 1948.

¹⁰¹ Vergl. die Abschrift (29. 11. 1947) eines Schreibens von Künzel an die Milreg und den Staatspräsidenten (SIG, Wü 2, III, P 1016/3), seinen „Vorschlag zur Durchführung der Verordnung Nr. 133“ v. 16. 12. 1947 (SIG, Wü 2, I, 610) sowie seinen Tätigkeits-Schlußbericht v. 18. 5. 1948; ebd.

¹⁰² Vergl. StaMiS 31. 10. 1947, 14. 11. 1947, 2. 1. 1948 sowie GouvS 26. 11. 1947.

¹⁰³ Zit. nach Konstanzer, Entstehung, S. 66.

Monaten entlud sich die Kontroverse um die „latente Reparationspolitik“¹⁰⁴ der Franzosen Mitte 1948 in der spektakulären Vertagung des Landtages und dem Rücktritt der Regierung.

Die Militärregierung dürfte in ihrem Kurs, in Südwürttemberg eine von quasi-gerichtlichen Säuberungsgremien geprägte Entnazifizierung nicht hinzunehmen, auch durch die Ergebnisse bestärkt worden sein, die um die Jahreswende von den Spruchkammern des Internierungslagers in Balingen vorgelegt wurden¹⁰⁵. Eine Prüfung ergab, daß die Kammern ihre Entscheidungen nicht nach politischen, sondern nur noch nach sozialen Gesichtspunkten fällten. In den ersten 40 Fällen, hatten die Spruchkammern die Betroffenen, größtenteils ehemalige Ortsgruppenleiter, durchwegs in die Gruppe der „Mitläufer“ oder „Minderbelasteten“ eingereiht, um sie vor einschneidenden Sühnmaßnahmen zu bewahren. Der Gouverneur verweigerte für beinahe die Hälfte der Urteile¹⁰⁶ die Bestätigung der „falschen Einstufung als Minderbelastete statt als Belastete“¹⁰⁷. Von der Auffassung, daß Ortsgruppenleiter grundsätzlich „Belastete“ seien, wich die Militärregierung unter Berufung auf die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 zunächst auch nicht ab, so daß es im Januar und Februar 1948 vorübergehend zu keinen weiteren Entlassungen aus dem Lager kommen konnte¹⁰⁸. Auch hier war das Gouvernement Militaire, das im Verwaltungsverfahren Säuberungsurteile hatte beanstanden *und* ändern können, zunächst nicht bereit, sich mit den Konsequenzen der Einführung des Spruchkammersystems abzufinden und zu akzeptieren, daß in einem justizförmigen Verfahren die Entscheidungsfindung eben in quasi-richterlicher Unabhängigkeit vorgenommen wurde, die auch von einer mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt ausgestatteten Militärregierung nicht durch Erwägungen politischer Opportunität zu korrigieren war. Staatskommissar Traber versäumte es nicht, die Besatzungsbehörde darauf hinzuweisen, daß ihr „Begehren“ nicht mit den geltenden Gesetzen vereinbar sei. Die Einstufung der Betroffenen hänge ausschließlich vom Ergebnis der Beweisaufnahme ab; anders vorzugehen sei nicht möglich: „Sonst verläßt man den Boden des Rechts und betritt den Boden des Unrechts, der Willkür“¹⁰⁹. Die Spruchkammern verfuhr in der Praxis freilich keineswegs nach dieser Maxime! Die Einstufungen wurden allein vom Strafmaß her vorgenommen. Die Kammern stuften einen Betroffenen nur deshalb nicht in die Gruppe der „Belasteten“ ein, weil sie diesem die damit verbundenen empfindlichen beruflichen Sanktionen ersparen

¹⁰⁴ Ebd., S. 70. Zum Konflikt mit der Milreg ebd., S. 65–83.

¹⁰⁵ Das Internierungslager Balingen war am 1. 9. 1947 von den Franzosen an die Abteilung XV des Innenministeriums übergeben worden. Die erste Lagerspruchkammer nahm ihre Tätigkeit am 14. 11. 1947, die zweite am 14. 1. 1948 auf. Vergl. das Referat des Bevollmächtigten für das Internierungslager auf der Arbeitstagung des SK mit den KRUA-Vorsitzenden am 13. 4. 1948 in Tübingen; SIG, Wü 13/26.

¹⁰⁶ Nach einem Artikel der „Schwäbischen Zeitung“ v. 16. 1. 1948 hatte die Milreg von 59 Urteilen 24 nicht bestätigt.

¹⁰⁷ Besprechung des deutschen Bevollmächtigten für das Lager Balingen mit der Milreg am 13. 1. 1948; SIG, Wü 2, I, 7161.

¹⁰⁸ Referat des Bevollmächtigten am 13. 4. 1948; SIG, Wü 13/26.

¹⁰⁹ Schreiben an die Milreg v. 17. 1. 1948; SIG, Wü 13/193.

wollten, die „dem Internierten auch noch das Existenzminimum“ nähmen. Falls die gesetzlich vorgeschriebene Sanktionsbestimmung für die Gruppe der „Belasteten“ allerdings, so der Vorsitzende der Lager-Spruchkammer an den Staatskommissar, in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt würde, „wären unsere Gewissenshemmungen gelöst“. Geschähe das nicht oder bleibe die Militärregierung bei ihrer Haltung, sei die „faktische Selbstauflösung“ der Kammern nicht aufzuhalten¹¹⁰. Daß die freie Beweiswürdigung der Kammern in der Praxis anders aussah als in der Darstellung Trabers gegenüber der Militärregierung, beeinträchtigt nicht die Durchschlagskraft seiner Argumente: Wollte oder konnte das Tübinger Gouvernement Militaire nicht den baldigen Zusammenbruch der politischen Säuberung in ihrem Besatzungsgebiet riskieren, blieb ihr nichts anderes übrig, als sich nach und nach von ihrem Sonderkurs zu lösen.

Bestanden durch die Restriktionen in Südwürttemberg bereits spürbare Unterschiede zu den übrigen Ländern der französischen Zone, so hatte sich durch das Festhalten der Tübinger Militärregierung an ihrem Sonderkurs eine tiefe Kluft zu der Entwicklung der Entnazifizierung in den anderen Zonen aufgetan, die von Regierung und Parteien mit wachsender Beunruhigung beobachtet wurde. In Südbaden und Rheinland-Pfalz war die Nominellen-Amnestierung in Gang, in der benachbarten US-Zone vollzog sich in der politischen Säuberung gerade ein „Rollentausch, wie es ihn sonst in der Besatzungsgeschichte kaum gegeben hat“¹¹¹. Dort mußten sich die Deutschen jetzt dem überstürzten Rehabilitierungseifer der Amerikaner geradezu entgegenstemmen¹¹². In der sowjetisch besetzten Zone, wo die Nominellen schon im Sommer aus der politischen Säuberung entlassen worden waren, hatte die Militäradministration die Entnazifizierung am 26. 2. 1948 für beendet erklärt und die Säuberungsorgane aufgelöst. Unter diesen Umständen war es kein Wunder, daß „Unwillen und Verbitterung“¹¹³ um sich griffen. Die Appelle an das Gouvernement Militaire in Tübingen, die Zeichen der Zeit nicht zu ignorieren, wurden nun drängender; die Parteien übertrafen einander an Einsatz für die Gruppe, die zur Amnestierung anstand, immerhin über 10 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung. Der sonst kaum in Erscheinung getretene „Politische Beirat beim Staatskommissar“ entfaltete hier vorübergehend einige Aktivität.

Nach dem Säuberungsgesetz war der Politische Beirat, dem je ein Parteienvertreter angehörte, eigentlich „ein nahezu dem Staatskommissar gleichgeordnetes Organ“¹¹⁴. Er war zur Einsicht der Akten befugt, konnte kritische Anmerkungen zur Arbeit der Säuberungsorgane machen und hatte das Recht, von sich aus Revision gegen Entnazifizierungsbescheide einzulegen. Doch in der Praxis fanden die nebenamtlich tätigen Beiräte keine Möglichkeit, ihre Rechte auszuschöpfen oder sich systematisch und in größerem Stil in einzelne Fälle zu vertiefen; sie blieben von der Informations- und Kooperationsbereitschaft des Staatskommissars abhängig. Einige Male hatte der Bei-

¹¹⁰ Zitate im Schreiben v. 16. 1. 1948; SIG, Wü 13/193.

¹¹¹ Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik, S. 228.

¹¹² Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 512. Zur sowjetischen Besatzungszone, ebd., S. 509, 514.

¹¹³ Schreiben Trabers an die Milreg in Baden-Baden v. 18. 5. 1948, Anlage 9; SIG, Wü 13/456.

¹¹⁴ Schreiben des SPD-Vertreters im Politischen Beirat an den SK v. 28. 8. 1947; SIG, Wü 13/224.

rat vergebens eine bessere Unterrichtung und dann sogar regelmäßige Berichte vom Säuberungskommissar gefordert¹¹⁵. Doch Traber, der den unmittelbaren Kontakt zu den Spitzen der drei Regierungsparteien vorzog und im übrigen meinte, der Beirat solle sich „selbst um die Ausübung seiner Rechte kümmern“,¹¹⁶ fand erst ein halbes Jahr nach Antritt seines Amtes Zeit zu einer ersten gemeinsamen Sitzung¹¹⁷. Eine kurze Blüte entfaltete das Gremium mit einem Vorstoß beim Gouvernement Militaire, in dem die deutsche Argumentation noch einmal zusammengefaßt war. Wie alle an dem Prozeß der Entnazifizierung Beteiligten waren sich auch die vier Mitglieder des Beirats darüber einig, daß die zufriedenstellende Regelung der Amnestierung und Eingruppierungen „die wichtigsten Probleme bei der Entnazifizierung darstellen“¹¹⁸. Die Parteienvertreter wiesen die Militärregierung auf die „in der Bevölkerung befindliche Spannung und Unruhe hin“ und forderten sie auf, endlich das von ihr konstruierte Junktim aufzugeben¹¹⁹. Doch ihre, „als Ausdruck des Willens der politischen Parteien“ vorgetragene Resolution¹²⁰ hinterließ bei der Besatzungsbehörde auch nicht mehr Eindruck als die ständigen Anläufe des Staatskommissars. Den Leiter der Säuberungsabteilung wird der Beirat mit seiner vorsichtigen Anfrage, ob sich die Militärregierung mit der Veröffentlichung der vom Beirat vorgelegten Resolution einverstanden erklären könne, nicht eben von seinem politischen Schwergewicht und seiner Durchschlagskraft überzeugt haben. Die Erlaubnis zur Publikation ließ auf sich warten, der deutsche Vorstoß verlief ergebnislos. Dieser Mißerfolg ließ den zur CDU gehörigen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats resignieren. Er begründete seinen Rücktritt damit, daß die Militärregierung trotz „aller Vorschläge und Einwendungen sowie Hinweise auf die öffentliche Meinung im In- und Ausland“ auch nach der Intervention des Politischen Beirats nicht von ihrem Junktim, „das in keiner Weise Berechtigung haben kann“, abrücken wollte¹²¹. Noch wirkungsloser blieb die Große Anfrage der DVP-Fraktion im Landtag, weshalb in Württemberg-Hohenzollern im Gegensatz zu den anderen Ländern der französischen Zone die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 133 noch nicht erschienen seien¹²². Sie wurde ein halbes Jahr lang nicht einmal auf die Tagesordnung gesetzt. Zuerst, weil die Kommunikationsbereitschaft der Militärregierung in puncto Diskussionsrechte des Landtags bereits in der Demontage-Frage aufs äußerste belastet war¹²³, später wurde die Debatte

¹¹⁵ Vergl. die Schreiben des Politischen Beirats v. 28. 8. 1947, 22. 9. 1947 (beide in SIG, Wü 13/224) und v. 16. 12. 1947 (SIG, Wü 13/202).

¹¹⁶ Notiz Trabers für ein Treffen mit dem südbadischen SK in Freiburg am 3. 11. 1947; SIG, Wü 13/523.

¹¹⁷ Vergl. das Protokoll der Sitzung am 8. 1. 1948; SIG, Wü 13/226.

¹¹⁸ Protokoll über die außerordentliche Sitzung des Politischen Beirats am 31. 1. 1948; SIG, Wü 13/37.

¹¹⁹ Bericht des Politischen Beirats über die Verhandlungen mit der Milreg am 1. 3. 1948; SIG, Wü 13/225.

¹²⁰ Protokoll der Sitzung des Politischen Beirats am 20. 1. 1948; die Resolution in der Anlage; ebd.

¹²¹ Schreiben an die Landesleitung der CDU v. 31. 3. 1948; SIG, Wü 13/37.

¹²² Große Anfrage v. 3. 2. 1948; Landtag von Württemberg-Hohenzollern – Beilage 82.

¹²³ Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 65 ff.

verschoben, weil „die Verhandlungen mit der Militärregierung wegen der Anwendung der VO 133 in das kritische Stadium eingetreten“ waren¹²⁴. Auch ein Versuch Trabers, den Druck der Öffentlichkeit auf die Militärregierung durch einen Zeitungsartikel¹²⁵ zu mobilisieren, in dem er den Verantwortlichen für das Ausbleiben der Nominellen-Amnestie zwischen den Zeilen zu nennen versuchte, konnte die Besatzungsmacht nicht recht beeindrucken.

Einige taktische Zugeständnisse konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich an der Strategie der Délégation Supérieure in Tübingen bis zum Sommer 1948 nichts änderte. Deutlich zurückstecken mußte die Besatzungsmacht nur gegenüber dem Unabhängigkeitsanspruch der Spruchkammer im Internierungslager Balingen, weil sie nicht riskieren konnte, daß die übrigen Kammern ihre Tätigkeit aus Solidarität ebenfalls zu reduzieren begannen. Der Gouverneur rückte deshalb nach und nach von seiner Forderung ab, „wonach ein Ortsgruppenleiter grundsätzlich als Belasteter anzusehen ist“¹²⁶. Bei den Einstufungen der Künzel-Bescheide ließ sich die Militärregierung zu geringfügigen Konzessionen herbei, bestand im übrigen aber weiterhin auf der Anwendung ihrer Richtlinien¹²⁷. So beschränkten sich die Eingruppierungen nur auf Fälle, die nach beiderseitiger Auffassung zweifelsfrei zur Kategorie der „Mitläufer“ zählten. Zwar konnten bis zum April zwar ca. 20 000 Säuberungsbescheide eingestuft werden, doch das Gouvernement Militaire bestand darauf, daß ein außerordentlich hoher Sockel, nämlich mehr als 10 Prozent der Betroffenen, in eine der ersten drei Belastungskategorien zu fallen hatten¹²⁸. Daß ein solches Profil im Frühjahr 1948 ein ganz ungewöhnliches Resultat der politischen Säuberung war, wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß in der Schlußbilanz der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern – nach Ablauf der Bewährungsfrist von zwei Jahren für die „Minderbelasteten“ – weniger als ein Viertel Prozent aller Betroffenen in die Gruppen I bis III des Säuberungsgesetzes fielen¹²⁹. Die Appelle der deutschen Seite, die Richtlinien endlich fallen zu lassen, wurden vom Gouvernement Militaire jedesmal mit dem Hinweis auf die „kategorisch“ ablehnende Haltung Baden-Badens zurückgewiesen¹³⁰. Es hat den Anschein, als sei dies lange Zeit tatsächlich der Fall gewesen, da auch die anderen Länder der französischen Zone in ähnliche Kontroversen mit der Besatzungsmacht verwickelt waren¹³¹. In Südbaden ruhten die Eingruppierungsarbeiten ganz¹³².

¹²⁴ Schreiben des SK an die Staatskanzlei v. 30. 6. 1948; SIG, Wü 13/444.

¹²⁵ „Die Entnazifizierung in Süd-Württemberg“. Beitrag des SK in der „Schwarzwälder Post“ Nr. 6/1948.

¹²⁶ Referat des Bevollmächtigten für das Internierungslager Balingen auf einer Arbeitstagung der südwürttembergischen Säuberungsorgane am 13. 4. 1948; SIG, Wü 13/26.

¹²⁷ Schreiben der Milreg an den Staatspräsidenten v. 27. 2. 1948; SIG, Wü 2, III, P 1016/1.

¹²⁸ Tätigkeitsbericht des SK für das 1. Quartal 1948 v. 15. 4. 1948; danach hatte die Milreg von 21 469 Einstufungen allein aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes 2353 Fälle zurückgewiesen; SIG, Wü 13/35.

¹²⁹ Vermerk der Abwicklungsstelle für die politische Säuberung v. 18. 4. 1952; SIG, Wü 13/21.

¹³⁰ GouvS 12. 2. 1948; vergl. auch StaMiS 13. 2. 1948.

¹³¹ StaMiS 13. 2. 1948.

¹³² Entwurf Trabers für einen Zeitungsbeitrag, wohl von Februar 1948; SIG, Wü 13/25.

Instrument des genuine Blockadekurses der Tübinger Militärregierung war es allerdings, diese Form der Einstufung der Künzel-Bescheide durch die „widerrechtliche“ (Traber) Blockierung der Nominellen-Amnestie erzwingen zu wollen. Dieses Junktim bestand weder in Südbaden noch in Rheinland-Pfalz, denn dort wurde die Verordnung Nr. 133 ungeachtet der Kontroverse um die Eingruppierung der früheren Säuberungsurteile durchgeführt¹³³.

Es dauerte bis Ende Mai 1948 – in London tagte zu dieser Zeit die Sechs-Mächte-Konferenz in ihrer zweiten Sitzungsperiode, in Berlin war der Alliierte Kontrollrat nach dem Auszug des sowjetischen Vertreters zusammengebrochen – bis sich die Landesregierung entgegen den Warnungen der Tübinger Besatzungsbehörde, „ein Vorstoß in Baden-Baden durch Staatskommissar Trabers werde ohne jeden Zweifel erfolglos bleiben“¹³⁴, zu einem Ausbruch aus dem „circulus vitiosus“ dieses Junktims entschloß. Eingeleitet wurde der Schritt mit einer 25-seitigen Denkschrift Trabers an das französische „Gouvernement de la Zone Française d’Occupation“¹³⁵, in der er noch einmal alle Einwände der Landesregierung gegen den Tübinger Sonderkurs Revue passieren ließ. Der Bedeutung des Adressaten und des Vorstoßes angemessen ließ er sich eine entsprechend überhöhte Argumentation angelegen sein. Zwar könne es keinen Zweifel geben, so Traber, daß sich die Deutschen wegen der „Ungeheuerlichkeiten und der Schäden, die der Nationalsozialismus dem deutschen Volke und erst recht den Alliierten angetan hat“ ihrer Wiedergutmachungspflicht „vor der Geschichte nicht entziehen dürften“. Doch seit Kriegsende habe sich, was die Entnazifizierung angehe, nach und nach ein großer Stimmungsumschwung vollzogen. In den anderen Zonen sei die politische Säuberung inzwischen sogar schon abgeschlossen. Nur in Württemberg-Hohenzollern seien „noch tausende tüchtigster Arbeitskräfte von der Teilnahme am Wiederaufbau durch die Unentschiedenheit ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgeschlossen“. In Anbetracht dieser Lage und allein schon „im Interesse der Rechtsgleichheit innerhalb der französischen Zone“ sei es geboten, endlich auch in Württemberg-Hohenzollern die Verordnung Nr. 133 anzuwenden und die Eingruppierungsrichtlinien zu ändern. Wenn das „künftige Verhältnis zwischen uns und dem großen französischen Volk“ nicht bleibenden Schaden haben solle, so schrieb der Staatskommissar, dann sei die Entnazifizierung, ebenso wie in den anderen Zonen auch, jetzt rasch zu beenden. Könnten sich die Franzosen nicht zu diesem Schritt verstehen, so sei „damit eine sich nicht wiederholende historische Gelegenheit zur Völkerversöhnung zum Schaden der Völker für immer verpaßt“. Eine Woche danach, am 28. 5. 1948, fuhr Traber zu zwei Besprechungen nach Baden-Baden. Was dem Staatskommissar in Baden-Baden vom Leiter der Entnazifizierungs-Abteilung und vom Chef der Innen- und Kultusverwaltung der zentralen Militärregierung gesagt wurde, war nichts weniger als eine politische Sensation. In allen Fragen der Entnazifizierungspolitik, um die er mit der Tübinger Délégation Supérieure ein

¹³³ Tätigkeitsbericht des SK für das 1. Quartal 1948 v. 15. 4. 1948; SIG, Wü 13/35.

¹³⁴ GouvS 12. 2. 1948.

¹³⁵ Schreiben Trabers an die Milreg in Baden-Baden v. 18. 5. 1948; SIG, Wü 13/456.

Jahr lang gerungen hatte, fand Traber die Vertreter der Militärregierung auf seiner Seite¹³⁶.

Nach den Aufzeichnungen des Staatskommissars zeigte man in Baden-Baden „vollstes Verständnis“ dafür, daß er sein Amt „nach den mit der Militärregierung in Tübingen gemachten Erfahrungen“ nur noch weiterführen wolle, wenn er seine Befugnisse aus der Rechtsanordnung künftig uneingeschränkt wahrnehmen könne. Die Vertreter der zentralen Besatzungsbehörde zeigten sich „erstaunt“, als sie erfuhren, daß sich die Militärregierung in Tübingen sämtliche Revisionsanträge, insbesondere die gesetzlich garantierten, zur Genehmigung vorlegen lasse: „Beide Herren erklärten dieses Verlangen für untragbar.“ Ferner wurde Traber erklärt, daß die von der regionalen Militärregierung verlangte Eingruppierung „unmöglich sei.“ Zugleich wurde ihm zugesagt, daß die Scheidelinie zwischen der Gruppe der „Mitläufer“ und den Gruppen I bis III so verlaufen könne, wie es von deutscher Seite als angemessen empfunden würde. Am nachhaltigsten verblüfft haben dürfte die deutsche Delegation allerdings, was sie von den französischen Besatzungsoffizieren zu der Blockierung der Nominellen-Amnestie erfuhren: „In Baden-Baden wußte man nichts davon und war darüber erstaunt, daß die VO 133 in unserem Lande nicht angewendet werde.“ Verständlich, daß der Staatskommissar seine Überraschung nicht verbergen konnte und zu seinen Gesprächspartnern sagte, es sei ihm unverständlich, daß „der Zonenbefehlshaber zu einem ganz bestimmten Zweck (Beschleunigung des Verfahrens) eine Verordnung erlasse und eine Provinzialregierung eigenmächtig bestimme, ob die Verordnung bei ihr durchgeführt werde oder nicht“. Abschließend konnte er die Zusage mit nach Tübingen nehmen, daß in der französischen Zone schon bald eine Amnestie erlassen werde, unter die generell alle „Mitläufer“ fallen sollten, gleichgültig ob sie „Amt oder Titel“ gehabt hatten. Die Aussichten für eine baldige Liquidierung der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern nach deutschen Vorstellungen waren jetzt mehr als nur „günstig“, wie Traber resümierend zum Schluß seines Berichts meinte. Die Landesregierung stand – wie schon so oft – vor einer völlig neuen Lage.

Die Quellenlage läßt gegenwärtig nur Spekulationen darüber zu, wie weit die Zentrale in Baden-Baden vom Sonderkurs des Gouvernement Militaire in Tübingen unterrichtet war. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie doch bessere Kenntnis von der eigenwilligen Säuberungspolitik der Militärregierung in Südwürttemberg hatte, als sie jetzt gegenüber dem Staatskommissar zuzugeben bereit war. Der Vorstoß Trabers fiel mitten in die Umorientierungsphase der französischen Besatzungspolitik; es ist gut möglich, daß die Militärregierung in Baden-Baden über den Kurs des Gouverneurs in Württemberg-Hohenzollern wenige Wochen zuvor noch anders dachte, sich inzwischen aber ein wenig Generosität gegenüber den Besuchern aus Südwürttemberg leisten konnte. Gleichwohl ist es bei der weitgehenden Unabhängigkeit der regionalen Delegationen, die, wie die Untersuchungskommission der Nationalversammlung kri-

¹³⁶ Aufzeichnung Trabers über die Besprechung bei der Milreg in Baden-Baden am 28. 5. 1948, 9.30 Uhr – 12.30 Uhr und 15.30 Uhr – 17.30 Uhr; SIG, Wü 13/55. Vergl. auch den Bericht des Freudenstädter Amtsgerichtsrats, Trabers Freund und Dolmetscher, über den Empfang des SK durch den Chef der Innen- und Kultusverwaltung der Milreg am gleichen Tag; ebd.

tisiert hatte, manchmal handelten, als ob eine übergeordnete Autorität gar nicht existiere¹³⁷, ebenso gut möglich, daß in Tübingen von der Militärregierung in der Entnazifizierung eine Sonderpolitik ganz nach eigenen Vorstellungen getrieben worden war. Daß dort vom Gouvernement Militaire nicht selten eigene Wege eingeschlagen worden sind, berichtet jedenfalls René Cheval, seinerzeit verantwortlich für Angelegenheiten der Universität Tübingen. Anordnungen aus Baden-Baden seien, wenn sie sich nicht ins eigene Konzept fügen ließen, schon hin und wieder „wegen des besonderen Volkscharakters der Schwaben“ für undurchführbar ausgegeben worden¹³⁸. Gleichmaßen fällt es schwer, ein verlässliches Bild der maßgeblichen Kräfte innerhalb der französischen Besatzungsbehörden in Baden-Baden und Tübingen zu skizzieren, zu bestimmen, welche Kräfte mit welchen politischen Vorstellungen im einzelnen in Tübingen etwa zur Gruppe der „Anti-Revisionisten“ zu zählen sind. Es bedarf des Zugangs zu den französischen Besatzungsakten, um zu klären, ob der Tübinger Sonderkurs eher von dem Bestreben diktiert war, eine organisatorisch gut einsetzbare Entnazifizierungs-Bilanz nicht zu verlieren oder ob – wenigstens bei einzelnen – hinter der dort verfochtenen harten Linie ein bestimmtes Bild vom Nationalsozialismus und der sozialen Teilnahme an ihm bestanden hat. Unabhängig von der Klärung solcher Fragen bleibt die Feststellung, daß der Sonderkurs der Militärregierung für Württemberg-Hohenzollern in der Entnazifizierungspolitik erst im Sog der Integrierung der französischen Zone in den Prozeß der Weststaatsgründung sein Ende gefunden hat: Die den Ländern der französischen Zone zugestandene Erweiterung ihrer Kompetenzen¹³⁹ Ende Juli 1948 fiel beinahe auf den Tag genau mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 165¹⁴⁰, der Amnestierung aller „Mitläufer“, und der neuen Säuberungsrichtlinien in Südwürttemberg zusammen, die nun der umfassenden und endgültigen Liquidierung der Entnazifizierung nichts mehr in den Weg legten.

6. Verfall und Angleichung der Entnazifizierung an die Maßstäbe in der amerikanischen Besatzungszone

Der nach mehr als dreijähriger Besetzung schon eigene Traditionen ausbildenden Gewohnheit der französischen Besatzungsmacht, Kurswechsel in der Entnazifizierung aus anderen als säuberungspolitischen Erwägungen heraus vorzunehmen, mußte sich Mitte 1948 auch die Délégation Supérieure in Tübingen beugen. Der Effekt war bemerkenswert: Die Militärregierung in Südwürttemberg hatte die Schlacht gewonnen, aber den Krieg verloren; sie hatte sich in den Auseinandersetzungen um ihren

¹³⁷ Assemblée, Documents, Annexe Nr. 959.

¹³⁸ Mündliche Information. Zu Chéval vergl. Carlo Schmid, Erinnerungen, S. 260.

¹³⁹ Schreiben General Koenigs an die Gouverneure der Länder (Nr. 03936/CC/CAC/POL – Geheim –) v. 15. 7. 1948; SIG, Wü 2, II, 8008. Zur Kenntnis der Landesregierung gelangte der Inhalt dieses Schreibens durch den Brief von Gouverneur Widmer an den Staatspräsidenten v. 28. 7. 1948; SIG, Wü 2, I, 100. Vergl. Konstanzer, Entstehung, S. 79.

¹⁴⁰ VO Nr. 165 v. 13. 7. 1948; J.O., S. 1588. Die Ausführungsbestimmungen hierzu und die zukünftige Regelung der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern enthält das Schreiben des Gouverneurs an den SK v. 27. 7. 1948; SIG, Wü 2, II, 6800/5.

säuberungspolitischen Sonderkurs gegen die Landesregierung praktisch uneingeschränkt durchsetzen können, mußte aber nun erleben, wie der Dammbruch in der Entnazifizierung alle Schranken fortspülte, die von ihr im Laufe eines Jahres gegen den deutschen Rehabilitierungselan aufgerichtet worden waren. Zwar hatte sich die abenteuerliche Konstruktion der Militärregierung, die Entnazifizierung vor der Fassade der Spruchkammergesetzgebung de facto nach dem alten Verwaltungsverfahren zu Ende zu bringen, gleich zu Beginn als nicht tragfähig erwiesen, das Hauptziel der Militärregierung in Württemberg-Hohenzollern, die Säuberung der Ära Künzel gegen alle Revisionsbestrebungen zu verteidigen, hatte sie aber für etwa ein Jahr zweifellos erreicht. Trotz einer Gesetzgebung mit weitreichenden Revisionsgarantien für die Betroffenen *und* den Säuberungskommissar, trotz des Zusammenbruchs der politischen Säuberung in den übrigen Besatzungszonen und trotz einer inzwischen entnazifizierungsmüden, ja entnazifizierungsfeindlich gewordenen Öffentlichkeit, hatte sie die Konservierung der zum Teil einschneidenden Ergebnisse eines Anfang 1946 konzipierten und nach den zu dieser Zeit gültigen Maßstäben stringent durchgeführten Verfahrens durchgesetzt. Die Bilanz, ein Jahr nach Inkrafttreten des Spruchkammergesetzes, mit dem die Landesregierung die Ergebnisse der Ära Künzel zu bereinigen gedachte, bestand in vierzehn rechtskräftig aufgehobenen Säuberungsentscheiden schwereren Kalibers¹⁴¹; das hieß: an der Struktur der Resultate des Verwaltungsverfahrens hatte sich nichts geändert. Um das zu erreichen, hatte das Gouvernement Militaire die beiden Wege, die zur Einebnung des alten Säuberungsprofils führten, nämlich die Eingruppierung der Künzel-Bescheide nach den Kriterien der Spruchkammergesetzgebung und die Revisionsmöglichkeiten, versperrt. Innerhalb des einen Jahres waren zwar etwa zwei Drittel der Urteile aus dem Verwaltungsverfahren neu eingruppiert worden¹⁴². Doch infolge der scharfen Richtlinien der Militärregierung, die noch mit der Aussetzung der Nominellen-Amnestie gekoppelt waren, handelte es sich dabei nur um Bagatellfälle, bei denen weder in der Landesregierung noch in der Militärregierung Zweifel darüber bestanden, daß sie nicht in die Gruppe wirklich schwer Belasteter („Hauptschuldige“, „Belastete“) gehörten. Die von Künzel mit Berufsverbot, Entlassung oder hohen Geldbußen Belegten konnten hier nicht durchrutschen. Den anderen Weg, das Recht auf Revision der Künzel-Bescheide, hatte die Militärregierung ebenfalls unter Kontrolle, denn sie behielt sich generell deren Genehmigung vor. Die Befugnisse des Säuberungskommissars, Revision bei Betroffenen

¹⁴¹ Bis zum 30. 6. 1948 sind jeweils in der Beilage 12, S. 120, Beilage 14, S. 128 und der Beilage 15, S. 132 des Regierungsblattes für das Land Württemberg-Hohenzollern, Jahrgang 1948, die insgesamt 14 Revisionsentscheidungen veröffentlicht. Darin wurden 5 Betroffene als „Mitläufer“, 9 als „Minderbelastete“ eingestuft. Bearbeitet, aber von der Militärregierung noch nicht genehmigt, waren bis dahin insgesamt 720 Revisionsanträge. Tätigkeitsbericht des SK für das 2. Quartal 1948 v. 20. 7. 1948; SIG, Wü 13/35.

¹⁴² Eingruppiert waren bis Ende Juni 1948 rund 56 000 von den etwa 80 000 Künzel-Bescheiden. Davon hatte die Milreg in 10 000 ihre Zustimmung versagt; ebd. Veröffentlicht waren bis dato 1800 Einstufungen. Praktisch alle fielen unter „Nicht Betroffen“, „Unbelastet“, „Mitläufer“ u. ä. Nur 7 Einstufungen lauteten auf „Minderbelasteter“, keine auf „Hauptschuldiger“ oder „Belasteter“; vergl. Beilage 13 des Regierungsblattes, Jahrgang 1948, v. 13. 6. 1948.

einzulegen, die eigentlich keinen gesetzlichen Anspruch darauf hatten – in dieser Befugnis hatte die deutsche Seite bei Annahme des Gesetzes das Instrument zu einer Generalrevision erblickt –, war, zur Empörung der Landesregierung vom Gouverneur von Anfang an blockiert worden. Traber wurde dennoch nicht müde zu betonen, er sei „grundsätzlich bereit, in allen Fällen, in denen der Betroffene sich beschwert fühlt, seinerseits die Revision zuzulassen“¹⁴³. Hier konnte die Militärregierung mit dem Hinweis auf Geist und Wortlaut der Präambel, aus der sich nicht ohne weiteres ein regelmäßig zugunsten des Betroffenen ausfallendes Revisionsrecht des Staatskommissars ableiten ließ, den klaren Bruch ihrer Zusagen während der Verhandlungen um Annahme des Gesetzes noch leidlich zu rechtfertigen versuchen. Sogar der Weg einer Einschränkung des Revisionsrechts, das allen mit schweren Sanktionen Belegten gesetzlich garantiert war, wurde von der Besatzungsmacht anfangs beschritten – ein direkter Affront des Gouverneurs gegen gesetzliche Normen und die Grundlagen der Rechtssicherheit überhaupt. Immer wieder hatte die Militärregierung auch solche Revisionssachen „teils zurückgestellt“¹⁴⁴. An dieser schwächsten Stelle ihrer Strategie der Rehabilitierungs-Blockade waren die Franzosen zwar allmählich von dem Standpunkt abgerückt, daß „sie auch diejenigen Revisionen, die aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs vom Betroffenen eingelegt worden seien, nicht zulassen“ könnten¹⁴⁵. Es dauerte aber sogar hier bis zu dem Umschwung in der Entnazifizierung im Sommer, ehe „die Behandlung dieser Sachen bis auf etwa 40 Fälle, in denen eine erhebliche Belastung der Betroffenen vorliegen soll, freigegeben“ wurde¹⁴⁶. Da die Revidierung der alten Säuberungsurteile für die deutsche Seite absolute Priorität hatte – die Säuberungsgremien waren wiederholt in diesem Sinne angewiesen worden –, wandten sich die Spruchkammern Neufällen in der Regel nur dann zu, wenn im Augenblick keine Revisionsfälle zur Verhandlung vorlagen. Deswegen waren die Kammern in dieser Nebentätigkeit auch nicht sehr erfolgreich. Hier wurden vor allem jene Fälle behandelt, die Künzel nach seinem Rücktritt nicht mehr hatte entscheiden können (noch „längstens sechs Wochen“ Arbeit, wie Künzel seinerzeit gemeint hatte¹⁴⁷). Von diesem Restbestand war Ende Juni 1948 zwischen einem Drittel und der Hälfte bearbeitet¹⁴⁸. Die Masse von diesen Urteilen hatte die Militärregierung allerdings noch nicht genehmigt, so daß ein Jahr nach Inkrafttreten des Spruchkammergesetzes erst ganze 731 Säuberungsurteile erster Instanz Rechtskraft erlangt hatten¹⁴⁹.

¹⁴³ Dienstbesprechung im Staatskommissariat am 20. 2. 1948; SIG, Wü 13/36. Vergl. auch das Interview des SK in der „Schwäbischen Zeitung“ v. 3. 10. 1947.

¹⁴⁴ Tätigkeitsbericht des SK für das 2. Quartal 1948 v. 20. 7. 1948; SIG, Wü 13/35.

¹⁴⁵ Besprechung des Politischen Beirats mit dem SK am 8. 1. 1948; SIG, Wü 13/226.

¹⁴⁶ Wie Anm. 144. ¹⁴⁷ Tätigkeits-Schlußbericht Künzels v. 18. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610.

¹⁴⁸ Die Angaben über die Zahl der von Künzel auf den neuen Staatskommissar übergegangenen erstinstanzlichen Restfälle schwanken. Künzel gibt die Zahl 6065 an (wie Anm. 147), Traber spricht von 10–12000 Fällen (Zeitungsartikel in der „Schwarzwälder Post“, Nr. 6/1948). Die Spruchkammern hatten bis Ende Juni 1948 3000 Neufälle verhandelt, von denen die Milreg aber erst 1000 Entscheidungen genehmigt hatte; Tätigkeitsbericht des SK für das 2. Quartal 1948 v. 20. 7. 1948; SIG, Wü 13/35.

¹⁴⁹ Vergl. die Beilagen 12, 14 und 15 des Regierungsblattes, Jahrgang 1948.

So dürftig die Zahl der vorgelegten Säuberungsurteile auch war, ihr Tenor erregte sogleich allgemeines Aufsehen. Außer den Betroffenen war niemand mit den vorgelegten Resultaten einverstanden. Sogar dem Staatskommissar bereiteten sie „erhebliche Sorge“, denn die gefällten Entscheidungen waren nach seiner Auffassung „in vielen Fällen erheblich zu mild“ und entsprächen nicht dem, was man billigerweise erwarten könne. Nicht nur die früher Entnazifizierten, so meinte er gegenüber den Vorsitzenden der Kammern, seien „darüber beunruhigt und bestürzt“, auch die Öffentlichkeit reagiere zum Teil „mit Empörung und Entrüstung“. Er habe sich sogar veranlaßt gesehen, einen abwiegelnden Zeitungsartikel¹⁵⁰ zu schreiben, um die auffallende öffentliche Meinung zu kanalisieren. Eindringlich forderte er die Vorsitzenden auf, daß „mit dieser unerfreulichen Rechtsprechung ein Ende gemacht werden müsse“¹⁵¹. In anderem Zusammenhang verwies er auf einen Fall, den er zufällig selbst „ganz genau“ kenne, dessen Einstufung als „Mitläufer“ durch die Spruchkammern „der Wirklichkeit Hohn spricht“¹⁵². Die Ermittlungsinstanz in der südwestfälischen Version des Spruchkammersystems, die Kreisuntersuchungsausschüsse, hätten den Betroffenen dagegen realitätsgerecht ohne Bezüge entlassen wollen. Dies war kein Einzelfall. Als die Entscheidungen nach und nach bekannt wurden, wurde von dieser Seite die heftigste Urteilsschelte geübt. Bemerkenswert ist dies auch deshalb als einer der Hauptkritikpunkte, den die Gegner des Verwaltungsverfahrens vorgebracht hatten, ja die Abweichung Künzels von den Sanktionsvorschlägen der Untersuchungsausschüsse in den Kreisen gewesen war. Die Argumente der KRUAS kehrten jetzt wieder und Traber erhob sie nun selbst. Der Tuttlinger Ausschuß beispielsweise drohte mit seinem Rücktritt, falls die Praxis der Spruchkammern sich nicht ändern sollte. Anhand von einzelnen Beispielen demonstrierte der KRUA in seinem Schreiben an den Staatskommissar¹⁵³, daß sich die Spruchkammern in Tübingen ohne Rücksprache über die Bewertung des Betroffenen durch den Ausschuß hinweggesetzt hätten. Der Säuberungskommissar wurde aufgefordert, zu ermitteln, wie es zu solchen Entscheidungen habe kommen können. Für alle KRUAS ergab sich aus dieser Diskrepanz der Beurteilung nämlich eine schwere Belastung in ihrem Landkreis, der die meisten – je länger je weniger – standzuhalten vermochten. Die „fortgesetzte Milderung“ der Sanktionsvorschläge der Kreisgremien durch die Spruchkammern, die jeden Einzelfall fraglos am besten beurteilen konnten, war ein empfindlicher Schlag für das ganze Säuberungsverfahren. Denn für die Bevölkerung am Ort wurde die Entnazifizierung von den Ausschüssen und nicht von den in Tübingen ansässigen Spruchkammern repräsentiert. Für die Mitglieder wurde es zunehmend schwieriger ihr Ansehen zu wahren, der ganze Ausschuß, so auch Traber, müsse sich höchst „überflüssig vorkommen und lächerlich gemacht vor der Öffentlichkeit“. Der „Haß“ der nun Entlasteten

¹⁵⁰ Vergl. Trabers Beitrag „Veränderte Rechtsprechung in der Entnazifizierung“ in der Zeitung „Der Württemberger“ v. 22. 5. 1948.

¹⁵¹ Protokoll einer Dienstbesprechung des SK mit den Spruchkammervorsitzenden am 21. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610.

¹⁵² Schreiben des SK an die Spruchkammervorsitzenden v. 12. 5. 1948; SIG, Wü 13/116.

¹⁵³ Schreiben v. 7. 5. 1948; SIG, Wü 13/116.

auf die Untersuchungsausschüsse würde in gefährlicher Weise geschürt: „Ihr hättet uns erheblich geschädigt“, so höre man nun von den Entlasteten, berichtete der Säuberungskommissar den Spruchkammervorsitzenden über die Stimmung an einigen Orten, „wenn die Spruchkammern in Tübingen nicht vernünftig gewesen wären; das werden wir uns merken“. Tatsächlich seien in letzter Zeit Mitglieder des Kreisuntersuchungsausschusses Biberach von Betroffenen in gröbster Weise beschimpft und belästigt worden¹⁵⁴. Durch das Land ging schon bald das geflügelte Wort: „Als große Nazi fahren sie nach Tübingen und als kleine kommen sie heim“¹⁵⁵. Wesentlichster Grund der Diskrepanzen zwischen Spruchkammern und Kreisausschüssen war, daß sich die Vorstellung von politischer Belastung durch den Nationalsozialismus an der Spitze des Säuberungsapparates stärker gewandelt hatte als an seiner Basis. Da ein Teil des KRUA-Personals schon seit langem in diesen Gremien saß¹⁵⁶ und es juristisch geschulte Kräfte – von einem Landkreis abgesehen – verstanden hatten, sich dieser undankbaren Aufgabe zu entziehen, hatten die Ausschüsse den rapiden Wandel der Kriterien kaum mitvollzogen. Für die Spruchkammern kamen deren Vorschläge aber aus einer anderen Welt. Der Vorwurf der Kammern an die Kreisuntersuchungsausschüsse, doch die Maßstäbe zu beachten, die inzwischen in Nordwürttemberg herrschten, war unsinnig, denn am Ort war ein Nazi eben trotzdem ein Nazi geblieben. Innerhalb der parteipolitisch und sozial heterogen zusammengesetzten Ausschüsse gab es darüber kaum Meinungsverschiedenheiten: „Die Ausschüsse, in denen Differenzen und Spannungen entstehen zwischen dem Vorsitzenden und dem einen oder anderen Parteivertreter, sind Gott sei Dank äußerst selten.“ (Traber)¹⁵⁷. Offenbar bestand eine Art Konsens darüber, wer sich, von allen formalen Zugehörigkeiten zu Partei und Organisationen abgesehen, im Dritten Reich so weit mit dem Nationalsozialismus eingelassen hatte, daß er für einflußreiche Stellungen – und am Ort war der Kaufmann, der Lehrer oder der Dorfpolizist eben einflußreich – nicht mehr in Frage kam. Was Lutz Niethammer für die Spruchkammern der ersten Instanz in der US-Zone, die den KRUAS am ehesten vergleichbar waren, festgestellt hat, gilt auch in Württemberg-Hohenzollern: Sie hatten „einen – relativ – energischen Säuberungswillen“¹⁵⁸. Sie verstanden die Entnazifizierung am ehesten noch als *politische* Säuberung und nicht als ein Verfahren zur Ermittlung juristisch vorwerfbarer schuldhaften Handelns. Von den Normen, die sich inzwischen bei den Spruchkammern herausgebildet hatten, waren sie damit aber meilenweit entfernt. Daß es den Kreisuntersuchungsausschüssen an Virtuosität im Umgang mit dem Gesetzestext fehlte, war aufgrund ihrer Personalstruktur verständlich, in den Augen der Spruchkammermitglieder war es eine

¹⁵⁴ Wie Anm. 151.

¹⁵⁵ Schreiben des SK an die Spruchkammervorsitzenden v. 12. 5. 1948; SIG, Wü 13/116.

¹⁵⁶ Vergl. das Schreiben des SK an die Milreg v. 4. 11. 1947: „Die Kreisuntersuchungsausschüsse sind zum Teil mit den alten Vorsitzenden und Beisitzern, zum Teil mit neuen Mitgliedern besetzt.“ Nur im Kreis Hechingen hatte sich ein Jurist als Vorsitzender gefunden; SIG, Wü 13/456.

¹⁵⁷ Arbeitstagung der Säuberungsorgane am 13. 4. 1948; SIG, Wü 13/32.

¹⁵⁸ Niethammer, Entnazifizierung, S. 662.

Katastrophe. Sie konnten mit dem Material der Ausschüsse nichts anfangen. Statt durch ihre „fortgesetzte negative Kritik“¹⁵⁹ die Arbeit der Spruchkammern zu erschweren, sollten sich die KRUAS lieber ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Tatbestandsermittlung, widmen, gab der Vorsitzende einer Spruchkammer die Vorwürfe der Ausschüsse zurück. Die Spruchkammern könnten nicht umhin, „ausdrücklich ein Versagen“¹⁶⁰ der Säuberungsgremien in den Kreisen festzustellen. Kurze Werturteile, wie sie von den Kreisausschüssen meist abgegeben würden, seien erstens nicht zu gebrauchen und zweitens seien die Vorschläge der Ausschüsse „durch die Entwicklung der Rechtsprechung überholt“¹⁶¹.

Wie in den Ländern der amerikanischen Zone, so war es auch in Württemberg-Hohenzollern zu einer völligen „Jurifizierung der Gesetzesauslegung“ gekommen¹⁶², die von dem Geist des Entnazifizierungsgesetzes nicht angekränkt war. Die Spruchkammern dürften sich im politischen Säuberungsverfahren nicht von „Zweckmäßigkeitsgründen“ leiten lassen, so der Vertreter des Staatskommissars bei einer der Kammern in einer Denkschrift¹⁶³, sondern mußten sich ganz auf die „Prüfung der persönlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen“ konzentrieren. Denn, wenngleich im Text nicht ausdrücklich dargelegt, habe das Gesetz doch „unzweifelhaft strafrechtlichen Charakter“. Deshalb seien auch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts strikt anzuwenden. Entscheidend für die Urteilsfindung sei deshalb, ob „der Täter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig)“ gehandelt habe. Da das Gesetz im wesentlichen auf die Unterstützung der *NS-Gewaltherrschaft* abstelle (ein damals gern gebrauchter kasuistischer Trick¹⁶⁴) müsse die Beurteilung allein danach erfolgen, ob der Betroffene sich an „an dem Zwang, der ausgeübt wurde, in vorwerfbarer Form beteiligt“ habe. Überzeugte Nazi-Anhänger dagegen, die „sogar eifrig tätig waren, aber in gutem Glauben und immer korrekt gehandelt“ haben, könnten deshalb auch nicht in eine der beiden, einschneidende Sanktionen nach sich ziehenden Gruppen eingestuft werden. Der Leiter der Rechtsabteilung im Staatskommissariat für die politische Säuberung hieb in die gleiche Kerbe. Die Tendenz gehe dahin, „politische Verantwortlichkeit immer mehr unter dem Gesichtspunkt der Vorwerfbarkeit im rechtlichen Sinn zu sehen. Es scheint dies auch ein Erfordernis abendländischen Rechtsgefühls zu sein“¹⁶⁵. Auch der Vorsitzende der Spruchkammer III, Amtsgerichtsrat Thaddäus Mayer aus Riedlingen, kurze Zeit später selbst Staatskommissar für die politische Säuberung¹⁶⁶ (Traber war am 4. 6. 1948 plötzlich gestorben¹⁶⁷), meinte, „nur wenn sich Betroffene sehr gehässig oder als Denunzianten oder sonstwie niedrig gesinnt benommen hät-

¹⁵⁹ Schreiben des Vorsitzenden der Spruchkammer III an den SK v. 11. 3. 1948; SIG, Wü 13/152.

¹⁶⁰ Besprechung Trabers mit den Spruchkammervorsitzenden am 21. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610.

¹⁶¹ Schreiben eines Spruchkammervorsitzenden an den SK v. 22. 5. 1948; SIG, Wü 15/2.

¹⁶² Niethammer, Entnazifizierung, S. 385.

¹⁶³ Denkschrift für den SK v. 8. 4. 1948; SIG, Wü 13/25.

¹⁶⁴ Vergl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 643, Anm. 188.

¹⁶⁵ Referat auf der Tagung der Säuberungsorgane am 13. 4. 1948; SIG, Wü 13/26.

¹⁶⁶ Beschluß in StaMiS 21. 6. 1948.

¹⁶⁷ Traber starb an Herzschlag in seinem Dienstzimmer. Vergl. den Nachruf der Staatsregierung in SIG, Wü 13/230.

ten“, sei ein Urteil mit ernsten Konsequenzen für die berufliche Stellung angebracht¹⁶⁸. Gegenüber Traber bekräftigte er diese Auffassung noch einmal, indem er schrieb¹⁶⁹, die Beschränkung der Berufsausübung sei eine so harte Maßnahme, daß „sie nur verhängt werden kann, wenn der Betroffene entweder gewalttätig oder gehässig war“. Wenn der Betroffene „geglaubt hat, einer guten und gerechten Sache zu dienen, wenn er sich im übrigen korrekt betragen hat, und wenn er sich vom Nationalsozialismus nach Möglichkeit zurückgezogen hat, nachdem er seinen Irrtum erkannt hatte“ – hier erfolgte dann vor den Kammern regelmäßig die nicht selten mit einem Paket ‚Persilscheinen‘ unterstützte sogenannte Würdigung der Gesamtpersönlichkeit – dann, so fuhr der zukünftige Säuberungskommissar fort, „kann er wegen seiner politischen Überzeugung oder seinem politischen Irrtum nicht bestraft werden“. Ein Denkkzettel, dann meist in Form eines Reichsmarkbetrages, wegen „Verletzung seiner sittlichen Pflichten“ könne diesem dagegen aber durchaus verabreicht werden. Niemand, auch die Militärregierung nicht, könne gegen diese Rechtsauslegung etwas unternehmen. Die Spruchkammern seien unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, ihre Vorsitzenden Richter oder zum Richteramt befähigten Juristen, die nicht anders urteilten als ordentliche Gerichte auch. Es sei allein zu prüfen, ob „Tatbestandsmerkmale, an die das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen knüpft, vorliegen. Sind solche Tatbestandsmerkmale nicht erwiesen, dann kann der Betroffene mit ihnen auch nicht belastet werden“. Damit war vor den Kammern jeglicher politische Aspekt der Entnazifizierung begraben. Alle „Werturteile“ der Untersuchungsausschüsse, wie die juristisch geschulten Mitglieder der Spruchkammern die Ermittlungen der KRUAS abschätzig nannten, fielen bei diesem Verständnis der Säuberung glatt durch. Die Krone setzte der Vertreter des Staatskommissars bei der Spruchkammer I der „Verwendung juristischer Abstraktionen aus politischen Motiven“¹⁷⁰ auf: Es sei klar, daß jetzt die meisten Entscheide der Ära Künzel wieder aufgehoben werden müßten, wenn man bedenke, daß „nur Laien, und zwar politische Gegner über die Mitglieder der NSDAP zu Gericht saßen“¹⁷¹! „Der Mut und die Wahrheit allein“ könne die Säuberung auf den richtigen Weg führen, hatte er schon früher gemeint, und „da die politische Säuberung in den Händen der CDU liegt, erwartet das Volk mit Recht, daß die Säuberung im Geiste der Nächstenliebe und der Versöhnung durchgeführt wird“¹⁷². Traber selbst fand noch eine griffigere Formel: Versittlichung der Säuberung¹⁷³.

So sehr diese Auslegung aus dem Text des Gesetzes herauszulesen und rechtspositivistisch plausibel zu machen sein mochte, so weit blieben die führenden Juristen des Säuberungsapparates doch hinter den hoch gesteckten eigenen Ansprüchen zurück.

¹⁶⁸ Sitzung Trabers mit den Spruchkammervorsitzenden am 21. 5. 1948; SIG, Wü 2, I, 610.

¹⁶⁹ Schreiben v. 22. 5. 1948; SIG, Wü 15/2.

¹⁷⁰ Niethammer, Entnazifizierung, S. 664.

¹⁷¹ Denkschrift für den SK v. 26. 4. 1948; SIG, Wü 13/25.

¹⁷² Wie Anm. 163.

¹⁷³ Vergl. seine Begrüßungsansprache auf der Arbeitstagung mit den KRUA-Vorsitzenden in Tübingen am 13. 4. 1948; SIG, Wü 13/26.

Sie selbst verletzten dabei selbstgesetzte strenge Ansprüche. Der Leiter der Rechtsabteilung im Staatskommissariat erklärte nämlich, es sei leitender Gedanke bei der Entnazifizierung „im Hinblick auf eine erwartete Länder-Vereinigung auch auf diesem Gebiet eine möglichst umfassende Rechtseinheit vorzubereiten“¹⁷⁴. Dazu wurde nun versucht, die Südwürttemberger nicht durch allzu harte Sanktionen bei der politischen Säuberung in eine beruflich ungünstige Ausgangslage geraten zu lassen. Traber, dem es ein „Bedürfnis“ war, der Militärregierung die Gründe für die „erheblich milder“ gewordenen Säuberungsurteile zu erläutern¹⁷⁵, versuchte der Besatzungsmacht dieses Phänomen so zu deuten: Die Künzel-Bescheide hätten zu einer „Abwanderung tüchtiger und tüchtigster Kräfte aus Südwürttemberg nach Nordwürttemberg geführt. Es ist also ein Gebot der Gerechtigkeit und der Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, eine Angleichung unserer Rechtsprechung an die von Nordwürttemberg herbeizuführen.“ Diese „erlittenen wirtschaftlichen Nachteile sind gerechterweise zu berücksichtigen und müssen auf die zu schöpfenden Sühnemaßnahmen sich auswirken“. Abgesehen von dem Lapsus, daß er gegenüber der Militärregierung im Konflikt um die Eingriffsrechte bei Urteilen der Internierten-Spruchkammer gerade umgekehrt argumentiert hatte¹⁷⁶, war dies das genaue Gegenteil des von ihm und den Spruchkammern immer wieder für sakrosankt erklärten Rechts der richterlich unabhängigen Entscheidung nach erwiesenen Tatbeständen. Dieser Verdrehung selbst postulierter Normen verstand er sogar höhere Weißen zu geben, die innerhalb des *Gouvernement Militaire* mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden sein dürften. Wenn der französische Ministerpräsident Robert Schuman vor kurzem gesagt habe, daß „alles getan werden müsse, um die Völkerverständigung – wobei er sicher in erster Linie die Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland im Auge gehabt hat – zu fördern, so glaube ich, daß die Spruchkammern mit ihrer veränderten Rechtsprechung ganz im Sinne dieser Bestrebungen arbeiten“. Im gleichen Brief machte der Säuberungskommissar auch darauf aufmerksam, daß drei Jahre nach dem Zusammenbruch der zeitliche Abstand „die Dinge in einem ruhigeren Licht, in einer gereiften Beurteilung erscheinen lassen und sie einer sachlicheren Behandlung zugeführt hat“. Schon früher war auch den KRUAS entgegengehalten worden¹⁷⁷, „daß für Entscheidungen, die durch Ressentiments beeinflusst sind, keine Berechtigung mehr besteht“. Die „Schärfe des Schwertes der Säuberungsorgane“ habe überall abgenommen. Vorschläge, die noch den Geist der Jahre 1946/1947 atmeten, seien heute „für die Spruchkammern kaum mehr verwendbar“. Jetzt stand der neue Säuberungsapparat vor dem gleichen Dilemma, dessen rigorose Lösung Künzel seinerzeit zum Vorwurf gemacht worden war. Dieser hatte entgegen dem Stimmungswandel versucht, die Maßstäbe der Beurteilung nicht zu verändern, um früher ins Verfahren Gelangte nicht zu benachteiligen; das war weitgehend auch

¹⁷⁴ Referat auf der Tagung am 13. 4. 1948; ebd.

¹⁷⁵ Schreiben des SK an Milreg v. 27. 4. 1948; SIG, Wü 2, III, P 1016/9.

¹⁷⁶ Wie Anm. 109.

¹⁷⁷ Wie Anm. 159.

gelingen, weil in Reutlingen alle Entscheidungen zentral kontrolliert werden konnten. In den je einzelnen Verhandlungen vor den Spruchkammern, mit zunehmendem Abstand zum Nationalsozialismus und unter dem Eindruck des stärker werdenden Sogs des westlichen Integrationsprozesses und der Jurifizierung der Kriterien, wurden die Sanktionen für die Betroffenen nun aber zusehends milder. Ohne Frage eine Zumutung für elementares Gerechtigkeitsempfinden, eine Ungerechtigkeit gegenüber tatsächlich nur nominell Belasteten und – nach der Massenamnestierung – ein Affront gegenüber den „Nichtbetroffenen“ oder gar „Entlasteten“. Der „moralische Bankrott“ der Entnazifizierung war tatsächlich offenbar geworden, wie Paul Binder (CDU), ehemaliger Landesdirektor der Finanzen von Württemberg-Hohenzollern, in einem Zeitungsartikel feststellte¹⁷⁸; das Säuberungsverfahren war wirklich gescheitert, am wenigsten allerdings, wie er meinte, „an dem Mangel strafrechtlich geschulter Kräfte“.

Die Befürchtungen derer, die in dem alten Verwaltungsverfahren ein prinzipiell vernünftiges, lediglich mit korrigierbaren Mängeln durchgeführtes Entnazifizierungsmodell gesehen hatten und vor seiner Ersetzung durch ein „judiziäres“ Säuberungssystem gewarnt hatten, darunter auch Carlo Schmid, waren von der Praxis bestätigt worden. Der Mehraufwand an Zeit hätte einen vielfachen Personalaufwand erfordert, um die politische Säuberung in einem vernünftigen Zeitraum abzuschließen. Da sich niemand mehr zur Verfügung stellte, die Säuberungsorgane deshalb auch nicht vermehrt werden konnten, mußten schon allein deshalb – auch ohne die Jurifizierung der gesamten Entnazifizierung – die Urteile immer unangemessener ausfallen, „immer mehr in einem den Belasteten günstigen Sinne verwischt“ werden¹⁷⁹. Nur durch Amnestien für die leichten Fälle konnte den Kammern Luft für eine Konzentrierung auf schwerer belastete Fälle geschaffen werden. Das hatte auch die französische Militärregierung eingesehen. Für eine solche Wende war es nun aber wegen der gewandelten Säuberungskriterien zu spät. Die faktisch blockierten Revisionsfälle mit einschneidenden Sanktionen ebenso wie die noch hinzukommenden Neufälle schwereren Kalibers kamen jetzt in den vollen Genuß des Niedergangs der politischen Säuberung. So war der Sonderkurs der Militärregierung in Württemberg-Hohenzollern nur vordergründig ein Erfolg, in Wirklichkeit aber ein Pyrrhussieg gewesen. Denn im Strudel der Weißwäsche, der nach dem Bersten des Dammes losbrach, mit dem das Gouvernement Militaire in Tübingen ein Jahr lang die Rehabilitierungswelle zu bremsen versucht hatte, verschwanden jetzt so gut wie alle wirklich schwer Belasteten. Bald waren sie „Mitläufer“, amnestiert, integriert und entnazifiziert, was jetzt soviel bedeutete wie: „Mit frischer weißer Weste in die Gesellschaft zurückgeschickt“¹⁸⁰.

¹⁷⁸ Vergl. den Artikel „Ende der politischen Säuberung“ in der „Schwäbischen Zeitung“ v. 13. 4. 1948.

¹⁷⁹ Schreiben eines Hechinger Richters an den SK v. 8. 3. 1948; SIG, Wü 13/32.

¹⁸⁰ Niethammer, Entnazifizierung, S. 13.

Abkürzungen

A.M.F.A.	Administration Militaire Française en Allemagne	KRUA	Kreisuntersuchungsausschuß
BefrG	Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	LdF	Landesdirektion der Finanzen
BerLV	Beratende Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern	LdI	Landesdirektion des Innern
C.C.F.A.	Commandement en Chef Français en Allemagne	LdJ	Landesdirektion der Justiz
D.G.A.A.	Direction Générale des Affaires Administratives	LdW	Landesdirektion der Wirtschaft
DirAmt	Direktorialamt	Lrtg	Landrätetagung
DirS	Sitzung des Direktoriums	Milreg	Militärregierung
EUCOM	European Command	OMGUS	Office of Military Government (U. S.)
G.M.Z.F.O.	Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation	SHAEF	Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force
GouvS	Besprechungen mit dem Gouverneur	SIG	Staatsarchiv Sigmaringen
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart	SK	Staatskommissar für die politische Säuberung
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München	StA	Stadtarchiv
InMinSt	Innenministerium Stuttgart	StAF	Staatsarchiv Freiburg
J.O.	Journal Officiel du C.C.F.A.	StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
JuMinSt	Justizministerium Stuttgart	StAMi	Staatsministerium
		StAMiS	Sitzungen des Staatsministeriums
		StvS	Sitzungen der Stellvertreter der Minister
		VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Quellen und Literatur

I. Ungedruckte Quellen

1. *Staatsarchiv Sigmaringen (SIG)*

- Landtag Württemberg-Hohenzollern Wü 1
32, 67
- Staatskanzlei Württemberg-Hohenzollern Wü 2
Akzession 53/1959 (I)
100/1, 106, 600/2, 610, 611, 6000, 60001, 6002, 7161, 8005
Akzession 32/1969 (II)
100, 100/1, 600, 610, 611, 611/1, 6100/28, 6200/18, 6200/26, 6800/2, 6800/5, 6800/7, 8008, 8012
Akzession 24/1970 (III)
P 1000, P 1003, P 1015, P 1016, P 1016/1, P 1016/2–10, P 1017, P 1020, P 1420/I/II
- Staatliche Nachrichtenstelle Wü 5
632, 633
- Staatskommissar für die Politische Säuberung Wü 13
2, 3, 5, 7, 8, 12, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 55, 56, 57, 58, 101, 110, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 127, 129, 130, 131, 132, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 mit 174, 175, 185, 193, 199, 202, 204, 218, 219, 220, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 235, 238, 239, 242, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 258, 259, 260, 271, 276, 289, 294, 295, 362, 374, 443, 452, 456, 484, 499, 505, 506, 507, 508, 514, 523
- Kreisuntersuchungsausschüsse Wü 15
2, 8, 10, 13, 75, 77, 78, 132, 185, 207, 269, 270, 389, 513, 514
- Innendirektion/-ministerium Wü 42/I
Akzession 15/1974
134
Akzession 10/1970
A 01245, A 13045, A 13128, A 13150, A 13190, A 14027, A 97100, A 97102
- Kultusdirektion/-ministerium Wü 80
56, 60, 314
- Finanzdirektion/-ministerium Wü 120
575, 576, 577, 578, 580, 581, 582, 583, 585, 587, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 1010
- Wirtschaftsdirektion/-ministerium Wü 140
6, 31, 76, 77, 78, 79
- Landwirtschaftsdirektion/-ministerium Wü 150
91, 314, 491, 522,
- Arbeitsdirektion/-ministerium Wü 180
I 2 c, I 3 c
- Protokollbände
 - Besprechungen bei Gouverneur Widmer
 - Sitzungen des Direktoriums
 - Sitzungen des Staatsministeriums
 - Sitzungen der Stellvertreter der Minister
 - Sitzungen der Beratenden Landesversammlung (gedruckt)
 - Verhandlungen des Landtags für Württemberg-Hohenzollern (gedruckt)

2. *Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStASt)*

- EA 1/20, A 8, A 9, C 1/5, C 1/32, X 8

3. *Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL)*

- Akten der Landesdirektion der Justiz (LdJ) von Württemberg-Hohenzollern
2014^a, 2014^b, 2014^l, 2014-1, 2014-2, 2014-5, 2014-6 mit 19, 2014-20, 2014-21, 2014-25, 2014-28, 2014-29, 2014-31, 2014-32, 2014-33 mit 37, 2014-38, 2014-39 mit 56, 2014-57, 2014-58, 2014-59, 2014-65, 2014-66 mit 70, 2014-71, 2014-72, 2014-73, 2014-78, 2014-81, 2014-82, 2014-86 mit 87, 2014-88, 2014-98, 2014-100, 2014-105, 2014-106, 2014-108, 2014-109, 2014-114, 2014-117, 2014-126, 2014-130, 2014-132, 2014-135, 2014-138

4. *Staatsarchiv Freiburg (StAF)*

- Badische Staatskanzlei
8004, 8008, 8288
- Badisches Innenministerium
83, 262, 265, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 303
- Badisches Wirtschaftsministerium
Abl. 1956/5: 189.1, 189.9
Abl. 1963/1: 2002
- Badischer Landtag
17, 427

5. *Innenministerium von Baden-Württemberg (InMinSt)*

- Akten des Justizministeriums von Württemberg-Baden
I 1211^l, I 1211^{ll}, I 1211^b, I 1216^l, I Min 7

6. *Justizministerium von Baden-Württemberg (JuMinSt)*

- Akten der ehemaligen Landesdirektion der Justiz, Tübingen
9133 h, 9133 i – 19

7. *Stadtarchiv Reutlingen*

- Aktenverzeichnis 1945–1949
13a, 7c, 15d, 55, 57, 210a, 211/212, 216, 219, 220, 1066
- Unverzeichnete Akten des OB Kalbfell
– SPD; Bundestag (sic!) 1945–1949
– Landtag 1947–1950
– SPD; Landtag 1950
– Tübingen; Landesregierung 1. 9. 1945–31. 12. 1946

8. *Stadtarchiv Tübingen*

- Protokollbuch der Demokratischen Vereinigung

II. Gedruckte Quellen und Literatur

Abendroth, Wolfgang, Frankreich und das Potsdamer Abkommen, in: Zeitschrift für Politik, April 1954, S. 71

Adam, Uwe Dietrich, Die CDU in Württemberg-Hohenzollern, in: Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte. Hrsg. v. Paul-Ludwig Weinacht, Stuttgart 1978, S. 163

- Adam, Uwe Dietrich, Politischer Liberalismus im deutschen Südwesten 1945–1978, in: Die F.D.P./DVP in Baden-Württemberg und ihre Geschichte, Stuttgart 1979, S. 220
- Albertini, Rudolf von, Die französische Deutschlandpolitik 1945–1955, in: Schweizer Monatshefte 35 (1955/56), S. 364
- Albrecht, Wilma, Die Entnazifizierung (Literaturbericht), in: Neue Politische Literatur 24 (1979), S. 73
- Annales de l'Assemblée Nationale, Débats, Paris 1949
- Annales de l'Assemblée Nationale Constituante, Elue le 21 Octobre 1945, Débats, Paris 1946
- Annales de l'Assemblée Nationale Constituante, Elue le 21 Octobre 1945, Documents, Paris 1951
- L'Année Politique (1944–45, 1946, 1947), Revue chronologique des principaux faits politiques, économiques et sociaux de la France, Paris 1946, 1947, 1948
- Arbeiterinitiative 1945. Antifaschistische Ausschüsse und Reorganisation der Arbeiterbewegung in Deutschland. Hrsg. v. Lutz Niethammer, Ulrich Borsdorf und Peter Brandt, Wuppertal 1976
- Aron, Robert, Histoire de l'Épuration, 3 Bde., Paris 1967–1975
- Bachof, Otto, Die „Entnazifizierung“, in: Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, hrsg. v. Andreas Flitner, Tübingen 1965, S. 195
- Balfour, Michael, Vier-Mächte-Kontrolle in Deutschland 1945–1946, Düsseldorf 1959
- Baudot, Marcel, La résistance française face aux problèmes de répression et d'épuration, in: Revue d'histoire de la deuxième guerre mondiale, Nr. 81 (Jan. 1971), S. 23
- Bergsträsser, Arnold, Frankreich, Deutschland und Europa, in: Europa-Archiv 1/1950
- Bidwell, Percy W., Emphasis on Culture in the French Zone, in: Foreign Affairs, Oct. 1948, S. 78
- Billerbeck, Rudolf, Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971
- Blumenstock, Friedrich, Der Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im nördlichen Württemberg im April 1945, Stuttgart 1957
- Boislambert, Hettier de, Le fers de l'espoir, Paris 1978
- Botrot Jean, Une Allemagne toute neuve, Paris 1957
- Brandt, Peter, Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau-Ausprägung-Politik in Bremen 1945/46, Hamburg 1976
- Carmoy, Guy de, La Politique étrangère de la France 1944–1966, Paris 1967
- Chapsal, Jacques, La vie politique en France depuis 1940, Paris 1972³
- Cheval, René, Die Universität in der Besatzungsära, in: Attempto, Heft 53/54, Tübingen 1975, S. 106
- Cheval, René, Education. Rééducation. La politique des Alliés en Allemagne occupée, in: Documents 2/1980, S. 111
- Clay, Lucius D., Entscheidung in Deutschland, Frankfurt 1950
- Coffre, Jean, L'administration des territoires occupés par la France en Allemagne (Jur. Diss.), Paris 1946
- Coquet, James de, Nous sommes les Occupants, Paris 1945
- Cornides, Wilhelm, Die Illusion einer selbständigen französischen Deutschlandpolitik (1944–47), in: Europa-Archiv 9 (1954), S. 6731
- Dähn, Horst, SPD im Widerstand und Wiederaufbau (1933–1952), in: Die SPD in Baden-Württemberg und ihre Geschichte. Hrsg. v. Jörg Schadt und Wolfgang Schmierer, Stuttgart 1979, S. 192
- Deuerlein, Ernst, Frankreichs Obstruktion deutscher Zentralverwaltungen 1945, in: Deutschland-Archiv 4 (1971), S. 466
- Dirks, Walter, Folgen der Entnazifizierung. Ihre Auswirkung in kleinen und mittleren Gemeinden der 3 westlichen Zonen, in: Sociologica, FS Max Horkheimer, Frankfurt 1953, S. 445

- Dorn, Walter L., Inspektionsreisen in der US-Zone. Notizen, Denkschriften und Erinnerungen aus dem Nachlaß übersetzt und herausgegeben von Lutz Niethammer, Stuttgart 1973
- Dorn, Walter L., Die Debatte über die amerikanische Besatzungspolitik für Deutschland (1944–45), in: VfZ 6 (1958), S. 60
- Dorn, Walter L., The Unfinished Purge (masch.) o.O., o.J. (New York 1961), Dorn Papers (IfZ-Archiv)
- Dotterweich, Volker, Die „Entnazifizierung“, in: Josef Becker/Theo Stammen/Peter Waldmann (Hrsg.), Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 1979, S. 123
- Duroselle, Jean Baptiste, The turning Point in French Politics: 1947, in: Review of Politics 13 (1951), S. 302
- Duroselle, Jean Baptiste, German-Franco Relations since 1945, in: The Review of Politics XIV (1952), S. 501
- Eisenhower, Dwight D., Kreuzzug in Deutschland, Amsterdam 1948
- Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation. Bearbeitet von Irmgard Lange, Siegburg 1976
- Entstehung des Bundeslandes Baden-Württemberg, Die. Eine Dokumentation. Bearbeitet von Paul Sauer. Hrsg. v. Landtag von Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Ulm 1977
- Eschenburg, Theodor, Aus den Anfängen des Landes Württemberg-Hohenzollern, in: VfZ 10 (1962), S. 264
- Eschenburg, Theodor, Der bürokratische Rückhalt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 9/74, S. 3
- EUCOM. Office of the Chief Historian. Occupation Forces in Europe Series 1945–46; Civil Affairs, Frankfurt 1947 (masch.)
- EUCOM. Office of the Chief Historian. Planning for the Occupation of Germany, Frankfurt 1947 (masch.)
- EUCOM. Office of the Chief Historian. Public Safety, Frankfurt 1947 (masch.)
- Fayard, Jean, L'Allemagne sous la Croix de Lorraine, Paris 1945
- Fischer, Heinz Dietrich, Parteien und Presse seit 1945, Bremen 1971
- Fitzgibbon, Constantine, Denazification, London 1969
- Fontaine André, Potsdam, A French View, in: International Affaires 46 (1970), S. 466
- François-Poncet, André, Von Versailles nach Potsdam, Mainz 1949
- Französische Dokumente über Deutschland (August 1945–Februar 1947), erläutert von Gerhart Lütken, in: Europa-Archiv v. 20. 7. 1954, S. 6743
- Friedmann, Wolfgang G., The Allied Military Government of Germany, London 1947
- Friedrich, C.J. (Hrsg.), American Experiences in Military Government in World War II (darin: Denazification 1944–1946, S. 253), New York 1948
- Fritsch, Robert, Entnazifizierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 24/1972, S. 11
- Fromme, Friedrich Karl, Zur inneren Ordnung in den westlichen Besatzungszonen 1945–1949, in: VfZ 10 (1962), S. 206
- Fürstenau, Justus, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied 1969
- Fürstenau, Justus, Entnazifizierung, in: Staatslexikon. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. II, Freiburg 1958, S. 1195
- Gaudillac, Maurice de, France faces Germany, in: Review of Politics 9 (1947), S. 173
- Gaulle, Charles de, Memoiren 1942–1946, Die Einheit, das Heil, Düsseldorf 1961
- Gilmore, Richard, France's Postwar Cultural Policies and Activities in Germany: 1945–1956, Washington 1973
- Gimbel, John, American Denazification and German Local Politics 1945–1947, in: The American Political Science Review 54 (1960), S. 83
- Gimbel, John, Eine deutsche Stadt unter amerikanischer Besatzung. Marburg 1945–1952. Köln, Berlin 1964

- Gimbel, John, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945 bis 1949, Frankfurt 1971
- Gimbel, John, Die Vereinigten Staaten, Frankreich und der amerikanische Vertragsentwurf zur Entmilitarisierung Deutschlands, in: VfZ 22 (1974), S. 258
- Greese, Karl, Der Kampf um die Entnazifizierung in Südbaden Mitte 1945–Ende 1946 (Diss., masch.), Berlin (Ost) 1961
- Griffith, William E., The Denazification Program in the United States Zone of Germany (Diss., masch.), Harvard University 1950
- Grosser, Alfred (Hrsg.), Administration et politique en Allemagne Occidentale, Paris 1954
- Grosser, Alfred, La IV^e République et sa politique extérieure, Paris 1961
- Grosser, Alfred, L'Allemagne de l'Occident 1945–1952, Paris 1953
- Grosser, Alfred, Deutschlandbilanz, München 1974⁵
- Grosser, Alfred, Geschichte Deutschlands seit 1945 (überarbeitete Fassung von ‚Deutschlandbilanz‘), München 1978⁶
- Guiton, Jean, Die französische Außenpolitik nach dem Kriege, in: Europa-Archiv 7 (1952), S. 4651
- Hänsch, Klaus, Frankreich zwischen Ost und West. Die Reaktion auf den Ausbruch des Ost-West-Konfliktes 1946–1948, Berlin 1970
- Hammond, Paul Y., Directives for the Occupation of Germany: The Washington Controversy, in: Harold Stein (Hrsg.), American Civil-Military Decisions, Birmingham (Alabama) 1963, S. 311
- Henke, Klaus-Dietmar, Aspekte französischer Besatzungspolitik in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Miscellanea. FS Helmut Krausnick, hrsg. v. Wolfgang Benz, Stuttgart 1980, S. 169
- Hermens, Ferdinand A., Denazification or Renazification, in: Julia E. Johnson (Hrsg.), The Dilemma of Postwar Germany, New York 1948, S. 174
- Herz, J. H., The Fiasco of Denazification in Germany. In: Political Science Quarterly 63 (1948), S. 569
- Hoffstetter, Albert, Les tribunaux du gouvernement de la Zone Française d'Occupation en Allemagne, (Jur. Diss.) Strasbourg 1948
- Holborn, Hajo, American Military Government, Washington 1947
- Hudemann, Rainer, Sozialstruktur und Sozialpolitik in der französischen Besatzungszone 1945–1949, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 373
- Hudemann, Rainer, La zone française d'occupation sous le premier gouvernement du Général de Gaulle (mai 1945 à janvier 1946), in: Etudes Gaulliennes 23/24, 1978, S. 25
- Journal Officiel de la République Française, Débats de l'Assemblée Consultative Provisoire, Paris 1945
- Jung, Horst-W., Rheinland-Pfalz zwischen Antifaschismus und Antikommunismus, Meisenheim am Glan 1976
- Kiersch, Gerhard, Französische Deutschlandpolitik 1945–1949, in: Politische und ökonomische Stabilisierung Westdeutschlands 1945–1949, hrsg. v. Claus Scharf und Hans-Jürgen Schröder, Wiesbaden 1977, S. 61
- Kohlhaas, Wilhelm, Eberhard Wildermuth, Bonn 1960
- Kogon, Eugen, Der Kampf um Gerechtigkeit, in: Frankfurter Hefte 2 (1947), S. 373
- Kogon, Eugen, Das Recht auf den politischen Irrtum, ebd. S. 641
- Konstanzer, Eberhard, Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1969
- Konstanzer, Eberhard, Weisungen der französischen Militärregierung 1946–1949. Dokumentation, in: VfZ 18 (1970), S. 204
- Korff, Adalbert, Le revirement de la politique française à l'égard de l'Allemagne entre 1945 et 1950, Ambilly-Annemasse, 1965
- Kormann, John G., U.S. Denazification Policy in Germany 1944–1950 (Diss., New York),

- hekt. hrsg. v. Hist. Div. des Office of the U. S. High Commissioner for Germany, Bad Godesberg 1952
- Kowaljew, N., In der französischen Besatzungszone Deutschlands, in: *Neue Zeit* 1947, Nr. 40, S. 23
- Lassalle, Claude, La responsabilité civile de la puissance publique française d'occupation en Allemagne, in: *Revue de droit publique, science politique France & étrangère*, April/Juni 1954, S. 352
- Lattre de Tassigny, Jean de, *Histoire de la Première Armée Française: Rhin et Danube*, Paris 1949
- Laufer, Rudolf, *Industrie und Energiewirtschaft im Land Baden 1945–1952*, Freiburg 1979
- Latour, Conrad F. und Vogelsang, Thilo, *Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947*, Stuttgart 1973
- Lippens, Walter, Bedingungen und Etappen der Außenpolitik de Gaulles 1944–1946, in: *VfZ* 21 (1973), S. 52
- Lippens, Walter, Innerfranzösische Kritik an der Außenpolitik de Gaulles 1944–1946, in: *VfZ* 24 (1976), S. 136
- Litchfield, Edward H. (Hrsg.), *Governing Postwar Germany*, Ithaca, N.Y. 1953
- Locher, Horst, La Fonction publique dans le Wurtemberg depuis 1945, in: Alfred Grosser (Hrsg.), *Administration et politique en Allemagne Occidentale*, Paris 1954
- Löhr, Herrmann-Joseph, Die kulturpolitische Diskussion in der Beratenden Landesversammlung von Rheinland-Pfalz, Dezember 1946–Mai 1947, Neuwied 1974
- Loth, Wilfried, *Sozialismus und Internationalismus*, Stuttgart 1977
- Macie, Norman S., *French National Security and the Postwar Treatment of Germany, 1944–1948*, (Phil. Diss.) Columbia University 1949/60
- Maier, Reinhold, *Ende und Wende*, Tübingen 1948
- Maier, Reinhold, *Ein Grundstein wird gelegt*, Tübingen 1964
- Manz, Mathias, *Stagnation und Aufschwung in der französischen Besatzungszone von 1945 bis 1948*, (Diss.) Mannheim 1968
- Martin, Marcel, *La législation française en Allemagne*, Paris 1947
- Ménudier, Henri, Frankreich und das deutsche Problem, in: *Deutschland-Archiv* 10 (1977), S. 1034
- Michailow, B., Was geht in der französischen Besatzungszone Deutschlands vor? In: *Neue Zeit*, 1948, Nr. 11, S. 27
- Montgomery, John D., *Forced to be free: The Artificial Revolution in Germany and Japan*, Chicago 1957
- Moreau, Claude-Albert and Jouanneau – Irriera, Roger, *Présence française en Allemagne*, Paris 1949
- Morin, Edgar, *Allemagne notre souci*, Paris 1947
- Morin, Edgar, *Das Jahr Null*, Berlin 1948
- Mosely, Philipp E., The Occupation of Germany. New Light on how the Zones were Drawn, in: *Foreign Affairs* 28 (Juli 1950), S. 580
- Moltmann, Günter, Zur Formulierung der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: *VfZ* 15 (1967), S. 229
- Müller, Gebhard, *Württemberg-Hohenzollern 1945–1952*, in: *Tübinger Blätter*, 39. Jg., S. 3
- Müller, Gebhard, „Das Glück im Winkel?“, in: *10 Jahre Landesverband der CDU Württemberg-Hohenzollern. Festschrift*. Tübingen 1956
- Müller, Gebhard, Ein Staat auf Befehl der Sieger. Gründung und Entwicklung des Landes Württemberg-Hohenzollern von 1945 bis 1952, in: *Staatsanzeiger für Baden-Württemberg* Nr. 95 vom 29. 11. 1972, S. 3

- Müller-Meiningen jr., Ernst, *Die Parteigenossen*, München 1946
- Murphy, Robert, *Diplomat unter Kriegern*, Berlin 1965
- Neumann, Franz L., *Militärregierung und Wiederbelebung der Demokratie in Deutschland*, in: Franz L. Neumann, *Wirtschaft, Staat und Demokratie*. Hrsg. v. Alfons Söllner, Frankfurt 1978, S. 309
- Niethammer, Lutz, *Die amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern 1945*, in: VfZ 15 (1967), S. 153
- Niethammer, Lutz, *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung*, Frankfurt 1972
- Niethammer, Lutz, *Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des öffentlichen Dienstes*, in: VfZ 21 (1973), S. 177
- Niethammer, Lutz, *Aktivität und Grenzen der Antifa-Ausschüsse 1945: Das Beispiel Stuttgart*, in: VfZ 23 (1975), S. 297
- Olson, David C., *Denacification in the American Zone 1945–1948* (masch.), o.O., o.J.
- Plischke, Elmer, *Denazifying the Reich*, in: *Review of Politics* 9 (1947), S. 171
- Pogue, Forrest C., *The European Theater of Operations: The Supreme Command*, Washington 1954
- Pollock, James K. und James H. Meisel (Hrsg.), *Germany under Occupation*, Ann Arbor 1947
- DePorte, A. W., *De Gaulle's Foreign Policy 1944–1946*, Cambridge, Mass. 1968
- Pudack, Manfred, *Die Deutschlandpolitik Frankreichs unter den Regierungen de Gaulle in der Zeit vom 2. Juni 1944 bis zum 20. Januar 1946* (Diss.), Halle 1968
- Rovan, Joseph, *Hat Frankreich eine Deutschland-Politik?* In: *Frankfurter Hefte* 6 (1951), S. 461
- Ruge-Schatz, Angelika, *Umerziehung und Schulpolitik in der französischen Besatzungszone 1945–1949*, Frankfurt 1977
- Salomon, Ernst von, *Der Fragebogen*, Hamburg 1951
- Sauer, Paul, *Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus*, Ulm 1975
- Sauer, Paul, *Demokratischer Neubeginn in Not und Elend*, Ulm 1978
- Schmid, Carlo, *Das deutsch-französische Verhältnis und der dritte Partner*, in: *Die Wandlung*, Heidelberg, 1947 (2. Jhg.), Heft 9, S. 792
- Schmid, Carlo, *Die Forderung des Tages*, Stuttgart 1946
- Schmid, Carlo, *Erinnerungen*, Bern 1979
- Schwarz, Hans-Peter, *Vom Reich zur Bundesrepublik*, Neuwied 1966
- Sérant, Paul, *Die politischen Säuberungen in Westeuropa*, Hamburg 1963
- Shaheen, Rafik A., *The Evolution of French Policy toward Germany 1945–1950* (Diss.), University of Southern California 1952
- Soell, Hartmut, Fritz Erler – *Eine politische Biographie* (2 Bde.), Berlin 1976
- Soustelle, Jacques, *France, Europe and Peace*, in: *Foreign Affairs*, April 1948, S. 497
- Strölin, Karl, *Stuttgart im Endstadium des Krieges*, Stuttgart 1950
- Thies, Jochen und Kurt von Daak, *Südwestdeutschland Stunde Null. Die Geschichte der französischen Besatzungszone 1945–1948. Ein Bild-/Text-Band*, Düsseldorf 1979
- Thomasset, René, *La vie exaltante de Jean de Lattre de Tassigny*, Paris 1952
- Treibert, Heinrich, *Die Landkreise unter der Herrschaft der Besatzungsmächte*, in: *Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland*. Hrsg. vom Verein für Geschichte der deutschen Landkreise, Stuttgart 1955
- US Department of State (Hrsg.), *Foreign Relations of the United States (FRUS), Diplomatic Papers, The Conferences at Cairo and Tehran*, Washington 1961
- US Department of State (Hrsg.), *FRUS, Diplomatic Papers, The Conferences at Malta and Yalta 1945*, Washington 1955
- US Department of State (Hrsg.), *FRUS, Diplomatic Papers, 1944, Bd. I, General Washington* 1966

- US Department of State (Hrsg.), FRUS, Diplomatic Papers, 1947, Bd. III, IV, Washington 1972
- Vignerat, Marcel, Rearming the French, Washington 1957
- Viorst, Milton, Hostile Allies, FDR and Charles de Gaulle, London 1965
- Virally, Michel, Die internationale Verwaltung Deutschlands vom 8. Mai 1945 bis 24. April 1947, Baden-Baden 1948
- Vogelsang, Thilo, Das geteilte Deutschland, München 1973
- Vogelsang, Thilo, Die Bemühungen um eine deutsche Zentralverwaltung 1945/46, in: VfZ 18 (1970), S. 510
- Werth, Alexander, Der zögernde Nachbar. Frankreich seit dem letzten Weltkrieg, Düsseldorf 1957
- Wieck, Hans Georg, Christliche und Freie Demokraten in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg 1945/46, Düsseldorf 1958
- Williams, Philip, La vie politique sous la 4^e République, Paris 1971
- Willis, F. Roy, The French in Germany 1945–1949, Stanford 1962
- Willis, F. Roy, France, Germany and the New Europe 1945–1967, London 1968
- Winkeler, Rolf, Schulpolitik in Württemberg-Hohenzollern 1945–1952, Stuttgart 1971
- Wünschel, Hans-Jürgen, Der Separatismus in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1947), (Diss.) Heidelberg 1974
- Wünschel, Hans-Jürgen, Die Teilungspläne der Alliierten und die Forderung Frankreichs nach Abtrennung des linken Rheinufers 1943–1947, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 357
- Ziebur, Gilbert, Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945, Stuttgart 1970
- Ziemke, Earl F., The US Army in the Occupation of Germany 1944–1946, Washington 1975
- Zink, Harold, American Denazification Program in Germany, in: Journal of Central European Affairs 6 (Oct. 1946), S. 227
- Zink, Harold, American Military Government in Germany, New York 1947
- Zink, Harold, The United States in Germany 1944–1955, Princeton 1957
- Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945. Hrsg. von Ulrich Borsdorf und Lutz Niethammer, Wuppertal 1976

Personenregister

- Acker, Wilfred 70
 Allmendinger, Georg 82
 Bartels, Otto 70
 Baudermann, Wilhelm 38
 Beyerle, Josef 32
 Bidault, Georges 140
 Binder, Paul 78, 90 ff., 94, 98, 107, 195
 Birley, Robert 12
 Bock, Lorenz 7, 106, 118, 120, 150, 152 ff.,
 157 ff., 161 ff., 168, 173, 177, 179 f.
 Cheval, René 187
 Clay, Lucius D. 17, 96
 Dawson, William W. 44
 Ebert, Jean 159
 Ehrmann 25
 Eisenhower, Dwight D. 17, 20, 23, 29, 47
 Erler, Fritz 7, 11, 31, 120, 130, 142 ff.
 Eschenburg, Theodor 68
 Eydoux, Henri-Paul 35, 40, 46
 Gaulle, Charles de 35, 43 f.
 Gekle, Robert 69, 71
 Gog, Franz 145
 Heuss, Theodor 30
 Hitler, Adolf 11, 175
 Junglas, Johann 169
 Kalbfell, Oskar 7, 9, 26, 36, 54, 81 f., 118,
 141, 151 ff.
 Kilpper, Gustav 74 f., 78, 88, 95
 Klett, Arnulf 24
 Koenig, Pierre-Joseph 32, 34, 136, 149 ff.,
 187
 Künzel, Erika 81
 Künzel, Otto 47, 71, 81 ff., 88 ff., 97, 99 ff.,
 115 ff., 127, 130 ff., 142 f., 146, 154 ff.,
 159 ff., 168 f., 171 ff., 184 f., 188 ff., 193 f.
 Künzel, Reinhold 93
 Laffon, Emile 84, 129, 137, 150, 171
 Leonhard, Wolfgang 16
 Leuze, Eduard 81, 142
 Levy, Gustave 25
 Maier, Reinhold 24, 32, 42, 44 f., 47
 Mangoux, Corbin de 44 f., 72, 90, 132
 Marshall, George 140, 151
 Mayer, Thaddäus 119, 143 f., 165, 192
 McNarney, Joseph T. 34
 Mergenthaler, Christian 41
 Mollet, Guy 46
 Molotow, Wjatscheslaw 140
 Morgenthau, Henry M. 21
 Moser, Clemens 98
 Müller, Gebhard 7 f., 25, 32, 44, 47, 57, 66,
 69, 80 f., 92 f., 95, 102, 118, 125, 128 ff.,
 135, 146, 151 ff., 155 f., 160 ff., 164, 166
 Müller, Gerhard H. 57, 61, 63 f., 66, 76,
 100 f., 107, 172
 Niethammer, Emil 152 f.
 Normann, Alexander v. 82
 Patton, George S. 17, 75
 Pène, Pierre 138
 Renner, Viktor 38 f., 41, 81, 86, 98, 101,
 106, 111, 126, 136, 140 f., 144 f., 152 f.,
 160
 Roßmann, Erich 31
 Roßmann, Lothar 31 ff., 36, 60 ff., 76, 90
 Sauer, Albert 98, 153
 Schäffer, Fritz 17, 75
 Schmid, Carlo 7 f., 32 f., 37 ff., 42, 44 ff., 51,
 53, 56, 61, 64 ff., 72, 74, 78, 80 ff., 86,
 88 ff., 93 f., 98 f., 107 f., 116, 118, 127 ff.,
 136 f., 139, 146, 148, 152 ff., 160 ff., 166,
 168, 195
 Schmittlein, Raymond 7
 Schuman, Robert 194
 Schwartz, Jacques F. 23, 73
 Sigmann, Jean 17
 Stalin, Josef W. 15
 Streng, Richard 138
 Traber, Anton 52, 106, 119, 156 f., 159,
 161 ff., 169 f., 172, 174 ff., 181 ff., 189 ff.
 Truman, Harry S. 140
 Ulrich, Fritz 17, 27, 29, 33, 38
 Vigouroux, Georges 57, 61, 64, 66, 97, 159,
 163, 174, 178
 Weiß, Franz 53, 98, 153
 Widmer, Guillaume 31 f., 44 ff., 68, 70 f.,
 74, 78, 83, 117, 127 f., 150 f., 157, 164,
 174, 180, 187
 Wildermuth, Eberhard 98, 133, 153, 162
 Wirsching, Eugen 38, 153, 164
 Wittwer, Konrad 44
 Wohleb, Leo 138, 148 f.
 Zehler, Jean 159

Ortsregister

- Aachen 17
Aulendorf 152
Baden-Baden 9, 17, 25, 34, 40, 43, 83, 99,
118 f., 127, 129 ff., 134, 136 ff., 145,
147 ff., 158, 160, 171, 175 ff., 179 f., 182,
184 ff.
Balingen 40 f., 58 f., 77, 114 ff., 181, 184
Bebenhausen 141
Berlin 185
Biberach 8, 31, 54, 59, 76, 100, 115,
191
Calw 54, 58, 114 f., 117
Colmar 10
Dachau 38
Diez 41
Ehingen 54, 115
Freiburg 169, 183
Freudenstadt 52, 54, 58, 115 f., 186
Friedrichshafen 36, 146, 149, 180
Füramoos 8
Hechingen 35, 52, 58, 82, 98, 106, 115,
156, 191, 195
Heuberg 82
Horb 35, 54, 58, 115 f.
Karlsruhe 8, 19, 43
Koblenz 139, 141
Kupferzell 81
Leutkirch 41
Lille 46
Lindau 34, 176
Marburg 10
München 10
Münsingen 59, 113
Nürnberg 175
Öhringen 81
Perpignan 7
Ravensburg 54, 60, 64, 77 f., 112, 114 ff.,
165
Reutlingen 26, 33, 35 f., 48, 54, 58 ff., 74 f.,
77 f., 81 f., 106 f., 112, 163, 195
Riedlingen 165, 192
Rottenburg 8, 165
Rottweil 52, 58 f., 72, 77, 112 f., 117, 152,
161 f.
Saulgau 36, 47, 53 f., 58, 64, 88 f., 95
Schwäbisch-Gmünd 24
Sigmaringen 10, 54, 89, 94 f., 115 ff.
Stuttgart 17 ff., 23 ff., 27 f., 30 ff., 35, 38,
42 ff., 51, 56, 63, 65, 81, 156
Sulz 136
Tettngang 54, 61, 77
Trier 37
Trossingen 114, 137, 139 f.
Tübingen 7 f., 25, 28, 31 ff., 35 f., 38, 41,
43 ff., 52 ff., 57, 60 ff., 66, 72, 74, 85 f.,
100 f., 116, 118 f., 126 ff., 132, 134, 136,
138 ff., 139 f., 145 f., 149 ff., 156 ff., 163 f.,
167 ff., 174 ff., 190 f., 193, 195
Tuttlingen 58, 190
Ulm 19, 82
Wangen 56, 58 f., 77, 115, 117
Zwiefalten 53, 101

Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Band 22/23

**Politik in Bayern
1919-1933**

Herausgegeben von
Wolfgang Benz
1971. 290 Seiten.

Band 24

Hildegard Brenner
**Ende einer bürgerlichen
Kunst-Institution**
1972. 174 Seiten.

Band 25

Peter Krüger
**Deutschland und die
Reparationen 1918/19**
1973. 224 Seiten.

Band 26

Walter L. Dorn
**Inspektionsreisen
in der US-Zone**
Herausgegeben von
Lutz Niethammer
1973. 178 Seiten.

Band 27

Norbert Krekeler
**Revisionsanspruch und
geheime Ostpolitik
der Weimarer Republik**
1973. 158 Seiten.

Band 28

**Zwei Legenden aus dem
Dritten Reich**
Quellenkritische Studien
von Hans-Heinrich Wilhelm
und Louis de Jong
1974. 142 Seiten.

Band 29

**Heeresadjutant
bei Hitler 1938-1943**
Aufzeichnungen des
Majors Engel
Herausgegeben von
Hildegard von Kotze
1974. 158 Seiten.

Band 30

Werner Abelshauser
**Wirtschaft in West-
deutschland 1945-1948**
1975. 178 Seiten.

Band 31

Günter J. Trittel
**Die Bodenreform
in der Britischen Zone
1945-1949**
1975. 184 Seiten.

Band 32

Hansjörg Gehring
**Amerikanische
Literaturpolitik in
Deutschland 1945-1953**
1976. 134 Seiten.

Band 33

Die revolutionäre Illusion
Erinnerungen von
Curt Geyer
Herausgegeben von
Wolfgang Benz
und Hermann Graml
1976. 304 Seiten.

Band 34

Reinhard Frommelt
**Panuropa
oder Mitteleuropa**
1977. 132 Seiten.

Band 35

Hans Robinsohn
**Justiz als politische
Verfolgung**
1977. 168 Seiten.

Band 36

Fritz Blaich
**Grenzlandpolitik im
Westen 1926-1936**
1978. 136 Seiten.

Band 37

Udo Kissenkoetter
**Gregor Straßer
und die NSDAP**
1978. 220 Seiten.

Band 38

Seppo Myllyniemi
**Die baltische Krise
1938-1941**
1979. 167 Seiten.

Band 39

Brewster S. Chamberlin
Kultur auf Trümmern
Berliner Berichte der
amerikanischen Information
Control Section
Juli-Dezember 1945
1979. 248 Seiten.

Band 40

Kai von Jena
**Polnische Ostpolitik
nach dem Ersten Weltkrieg**
Das Problem der Beziehun-
gen zu Sowjetrußland nach
dem Rigaer Frieden von 1921
1980. 244 Seiten.

Band 41

Ian Kershaw
Der Hitler-Mythos
Volksmeinung und Propa-
ganda im Dritten Reich
1980. 215 Seiten

In Vorbereitung:

Rudolf Uertz
**Christentum und Sozialis-
mus in der frühen CDU**
Grundlagen und Wirkun-
gen der christlich-sozialen
Ideen in der Union 1945-49

Sondernummern (erschienen)

**Aspekte deutscher Außen-
politik im 20. Jahrhundert**
Herausgegeben von
W. Benz und H. Graml
1976. 304 Seiten.

Sommer 1939

Die Großmächte und der
Europäische Krieg
Herausgegeben von
W. Benz und H. Graml
1979. 364 Seiten.

Weitere Informationen über Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte durch
Deutsche Verlags-Anstalt, Abteilung BI, Postfach 209, 7000 Stuttgart 1.

DVA

Deutsche Verlags-Anstalt

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 1
Reinhard Bollmus
**Das Amt Rosenberg
und seine Gegner**
1970. 360 Seiten (Vergriffen).

Band 2
Shlomo Aronson
**Reinhard Heydrich
und die Frühgeschichte
von Gestapo und SD**
1971. 340 Seiten (Vergriffen).

Band 3
Günter Plum
**Gesellschaftsstruktur und
politisches Bewußtsein in
einer katholischen Region
1928–1933**
Untersuchung am Beispiel
des Regierungsbezirks
Aachen.
1972. 319 Seiten.

Band 4
Lothar Kettenacker
**Nationalsozialistische
Volkstumspolitik im Elsaß**
1973. 289 Seiten (Vergriffen).

Band 5
Conrad F. Latour/
Thilo Vogelsang
**Okkupation und
Wiederaufbau**
1973. 227 Seiten (Vergriffen).

Band 6
Michael H. Kater
**Das »Ahnenerbe«
der SS 1935–1945**
1974. 522 Seiten (Vergriffen).

Band 7
Marie Elise Foelz-Schroeter
**Föderalistische Politik
und nationale
Repräsentation 1945–1947**
Westdeutsche Länder-
regierungen, zonale
Bürokratien und politische
Parteien im Widerstreit.
1974. 251 Seiten.

Band 8
Alexander Fischer
**Sowjetische Deutschland-
politik im Zweiten Weltkrieg
1941–1945**
1975. 252 Seiten.

Band 9
Wilfried Loth
**Sozialismus und
Internationalismus**
Die französischen Soziali-
sten und die Nachkriegs-
ordnung Europas 1940–1950.
1977. 414 Seiten.

Band 10
(Band 1 der »Beiträge
zur Wirtschafts- und
Sozialpolitik in Deutsch-
land nach 1945«)
Gerold Ambrosius
**Die Durchsetzung der
sozialen Marktwirtschaft
in Westdeutschland
1945–1949**
1978. 303 Seiten.

Band 11
Johannes H. Voigt
Indien im Zweiten Weltkrieg
1978. 414 Seiten.

Band 12
Heribert Piontkowitz
**Anfänge westdeutscher
Außenpolitik 1946–1949**
Das Deutsche Büro für
Friedensfragen.
1978. 289 Seiten.

Band 13
Christian Streit
Keine Kameraden
Die Wehrmacht und die
sowjetischen Kriegs-
gefangenen 1941–1945.
1978. 445 Seiten.

Band 14
(Band 2 der »Beiträge
zur Wirtschafts- und
Sozialpolitik in Deutsch-
land nach 1945«)
Hans-Dieter Kreikamp
**Deutsches Vermögen in
den Vereinigten Staaten**
Die Auseinandersetzung
um seine Rückführung als
Aspekt der deutsch-ameri-
kanischen Beziehungen
1952–1962.
1979. 315 Seiten.

Band 15
Hans Joachim Hoppe
**Bulgarien – Hitlers
eigenwilliger Verbündeter**
Eine Fallstudie zur
nationalsozialistischen
Südosteuropapolitik.
1979. 310 Seiten.

Band 16
Ilse Unger
Die Bayernpartei
Geschichte und Struktur
1945–1957.
1979. 297 Seiten und
6 mehrfarbige Karten.

Band 17
Norbert Frei
**Nationalsozialistische
Eroberung
der Provinzpresse**
Gleichschaltung,
Selbstanpassung und
Resistenz in Bayern.
1980. 363 Seiten.

In Vorbereitung:
Band 18
Heidrun Holzbach
Das »System Hugenberg«
Die Organisation bürger-
licher Sammlungspolitik vor
dem Aufstieg der NSDAP

DVA

Deutsche Verlags-Anstalt